Agrarische Zustände in Frankreich und England

Auf Grund der neueren Enquêten dargestellt von

Friedrich Frhr. von Reitzenstein





Duncker & Humblot reprints

3. Irhr. v. Reihenstein und E. Aasse, Agrarische Zustände in Frankreich und Angland.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXVII.

F. Irhr. von Reihenstein und E. Nasse, Ilgrarische Bustände in Frankreich und England.



Leipzig, Berlag von Dunder & Humblot. 1884.

Agrarische Zustände

in

Frankreich und England.

Auf Grund der neueren Enquêten

dargeftellt von

f. Jehrn. von Reibenftein und Erwin Naffe.



Leipzig, Berlag von Dunder & Humblot. 1884. Мие Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile find vorbehalten. Die Verlagsbuchhandlung.

Borrede.

Der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik läßt den von ihm versöffentlichten Schilderungen bäuerlicher Zustände in Deutschland einige kurz gefaßte Berichte über die gegenwärtigen agrarischen Verhältnisse in England, Frankreich und Italien folgen. Die wichtigste Grundlage derselben bilden die großen amtlichen Untersuchungen, welche in diesen Ländern über die Lage der Landwirthschaft in neuester Zeit angestellt sind. Der vorliegende Band mußte auf Frankreich und England beschränkt werden, weil der Bericht über die italienische Enquête noch nicht vollständig erschienen ist. Sobald die Veröffentlichung derselben abgeschlossen ist, wird die Darstellung der agrarischen Zustände Italiens, welche Prosessor Dr. Eheberg übernommen hat, nachsolgen.

Bonn, Unfang September 1884.

Ermin Haffe.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Die Candwirthschaft und ihre Lage in Frankreich. Unter besonderer Berück= sichtigung der Ergebnisse der letzten, in den Iahren 1879 – 1880 abgehaltenen Enquête.			
Bon F. Freiherrn von Reigenftein, Bezirkspräfibenten 3. D.			
Ginleitung. Statistif und Enquêten.	Ceite		
Erste Bersuche einer Landwirthschaftlichen Statistik. Unvollkommenheit derselben. Mangel sicherer Angaben über den Flächeninhalt. Bersmessung und Katastriung des Landes. Statistik und statistische Enquêten. Materielle Enquêten. Enquête von 1866—1870. Enquête von 1879—1880	18		
I. Die Fattoren der Produktion.			
A. Grundstüde und Grundeigenthum. Bertheilung der Gesammtstäche auf die Kulturmassen. Wachsende Theislung des Grundeigenthums. Zunehmende Auslöhung des Große und Whittelbesiges. Ursachnende Tunehmenden Theilung. Gesetzgebung über Erbtheilung. Zunehmender Grundbesigerwerd durch die arbeistenden Rlassen. Erleichterung des Tausches angrenzender Parzesten. Schlußergebniß	9—16 16—27		
C. Kapital und Kredit. Arten des in der Landwirthschaft werbenden Kapitals. Fundamentale Berschiedenheit des ländlichen Kreditwesens Deutschlands von dem Frankreichs. Charafter der Entwickelung in Frankreich. Umsang der hypothekarischen Belastung. Crédit koncier. Crédit agricole. Resormprojekte. Aenderungen der Civilgesetzgebung über landwirthschaftliche Darlehen. Kandwirthschaftliche Banken. Urtheil über die Sachlage	28-36		
• •			

		Sette
	II. Hilfs- und Förderungsmittel der Landwirthschaft.	
	Geräthe und Maschinen	37
в.	Düngung.	
	Fortschritte in den letzten zwanzig Jahren. Enquête von 1866—1870. Justand nach ber Enquête von 1879.—1880	38-40
C.	Meliorationen.	00 10
	Im Allgemeinen. Drainirung. Bewäfferungsanlagen	40 —43
	TIT 9(61-1	
A	III. Absatzwege und Handel. Berkehrswege.	
	De Frencinets Programm. Reform der Wege: Gefetgebung insbesondere	44 - 46
B.	Tarife ber Transportanstalten	46-47
	Biehmärkte, Fleischer- und Bädergewerbe	47-4 8
D.	Wegräumung ber auf bem Abfat landwirthichaftlicher	
	Brodutte ruhenden Octrois und anderer Binnenzölle.	
	jowie der von anderen Ländern erhobenen Eingangs= abgaben	4 8—49
	uoguota	40-49
	IV. Steuern und Laften.	
	Die Behauptung ber Neberlaftung des ländlichen Grundbefiges. Die	
	vier direkten Hauptsteuern und die Grundsteuer insbesondere. Departe-	
	mental= und Kommunalzuschläge. Ungleichheit der Bertheilung;	
	Unvollkommenheit der Repartitionsgrundlagen und Berschiedenheit der lokalen Anspannung der Steuerkraft. Wegefrohnden. Besitz-	
	veranderungsabgaben. Verbrauchssteuern	50 - 57
	V. Zollichutz.	
	Frage der Revision der Zollgesetzgebung. Periode des Protektionismus und der echelle mobile, 1822—1861. Umschwung unter dem zweiten	
	und der echelle mobile, 1822—1861. Umschwung unter dem zweiten Raiserreich. Bolitik der Handelsverträge und der Hinneigung zum	
	Freihandel. Berhandlungen über den Entwurf eines neuen Zoll-	
	tarifs. Borschläge der Kommiffion der Deputirtenkammer	58 - 62
	VI. Produftion und Rentabilität.	
		63
	Blieberung ber Darstellung	60
л.	Rrobuktion.	
	Im Allgemeinen: intenfivere Wirthichaft und vervolltommnete Technit	63. 64
	1) Getreides und Partoffelhau.	
	Bebaute Fläche. Durchschnittsertrag und Gesammtertrag. Weizenbau insbesondere; Rentabilität, Preise und Durchschnittsertrag. Bodenwerth und Betriebskosten. Berechnungen einzelner Berichterstatter der Enquête von 1879—1880. Ergebniß. Kultur anderer	
	Badenmerth und Betrichäkosten Berechnungen einzelner Bericht-	
	erstatter der Enquête von 1879-1880. Ergebniß. Kultur anderer	
	Mehlfruchte und Kartoffelbau	64 - 71
	2) Futterbau und Biehzucht.	
	Fortschritte des Futterbaus. Entwicklung der einzelnen Arten der Biehzucht. Erhöhung des Viehstandes und der Fleischproduktion.	
	Steigen der Fleischpreise. Zahl der vorhandenen Pferde. Ergeb-	
	niffe in Bezug auf die Rentabilität der Biehzucht	71—77
	3) Bein- und Obftbau.	
	Zunehmende Ausdehnung ides Weinbaues. Berheerungen der Reb-	77—S0
	laus. Wachsen der Gesammtproduktion. Obstbau	80

	Inhaltsverzeichniß.	IX
		Seite
	5) Rultur von industriellen und Handelsgemächsen.	
	Arten der industriellen Kulturen. a) Delfrüchte: a) Delbaume; b) Raps und andere trautartige Delpstanzen. b) Zuckerrüben. c) Textilpflanzen. d) Farbstoffpstanzen. e) Tabak. f) Hopfen .	
	c) Tertilustanzen d) Tarbstaffusten e) Tabat f) Hanten	80-83
	6) Landwirthschaftliche Industrien.	30 00
	Arten der in Frankreich betriebenen landwirthschaftlichen Industrien.	
	Insbesondere a) Zuckersabriken, b) Seidenraupereien, c) Käse=	
	fabriten und fruitières	83 - 87
	7) Der Landwirthschaft verwandte Produktionszweige.	07
15	Jagd und Fischerei, Bienenzucht, Forstwirthschaft	87
1).	Ergebnisse der Entwicklung der Rentabilität der verschiedenen Bro-	
	duktionszweige. Scheidung zwischen den Kategorien der landwirth:	
	schaftlichen Betriebe. Enquête von 1866—1870. Enquête von	
	1879—1880. 1) Groß- und Mittelbesity. a) Eigenthümer. b) Pächter	
α	und Metager. 2) Rleinbesig	88 - 90
U.	Raufpreise.	
	Berfchiebung ber Rentabilitätsverhältniffe. Bergleichung ber Pachtzins=	
	ertrage verschiedener Zeitpuntte. Ermittelungen betr. ben Rein-	
	ertrag und den Berkaufswerth des unbebauten Grundeigenthums.	91— 98
	VII. Aus- und Einfuhr landwirthschaftlicher Produkte.	
	Bedeutung der Handelsbilang der landwirthschaftlichen Produtte. Saupt-	
	fategorien ber Aus- und Ginfuhr. Insbesondere: 1) Weizen.	
	2) Lebendes Wieh und Fleisch. 3) Eier, Butter und Rase. 4) Wein. 5) Zuder	99—106
	o) Junet	99100
	VIII. Die Frage des Rüdgangs der Landwirthichaft und seine	r
	Ursachen vor der Enquête von 1879—1880.	
	Begrenzung der Frage. Umfang bes beobachteten Rudgangs. Gruppirung	
	der Ursachen. Accidentelle Ursachen. Ursachen dauernder Ratur.	
	Beurtheilung der Handels- und Jollpolitif insbesondere. Privi-	
	legirung der Industrie durch die Zolltarise. Gerabsehung der Eingangszölle von Erzeugnissen der Industrie	107114
	omgangagoat von oagengmijen ver Anvalitete	10. 111
	IX. Vorgeichlagene Heilmittel.	
	Gruppirung der Heilmittel.	
A.	Beilmittel im Bereich der Selbstthätigkeit ber Landwirthe.	
	Im Allgemeinen. Ausdehnung der Biehzucht und der landwirthschaft-	
	lichen Industrien. Erweiterte Anwendung von Maschinen und Vermehrung der Arbeitskräfte	115 117
B.	Vermehrung der Arbeitstrafte	117118
	singth our states and engineering out of them.	110
	X. Wirkungen der Enquête von 1879—1880. Schluß.	
	Richtungen der Cinmirkung der Enquête. Wirkungen im Bereich der	
	Gesetzgebung. Steuer- und Bollgesetzgebung. Thierarzneiwesen und	
	Beterinärpolizei. Maßnahmen zur Hebung der ländlichen Be-	
	völkerung. Repräsentation der Landwirthschaft. Beurtheilung der Lage durch die Landwirthschaftlichen Bereine. Schlukergehniß	119—125

II.

Agrarische und landwirthschaftliche Zustände in Engla	dwirthschaftliche Zustände	und	Agrarische
---	----------------------------	-----	------------

	Von Dr. Erwin				Naffe,		
Beh.	Regierungsrath	und	Professor	an	ber	Universität	Bonn

	Sette
l. Kapitel.	Bertheilung des Grundeigenthums und Pachtverhältniffe 130—141
II. Rapitel.	Die landwirthschaftliche Krifis des letten Jahrzehnts 142—161
III. Kapitel.	Aussichten der englischen Landwirthschaft 162–182
IV. Rapitel.	Die Landgesetze und ihre Reform
resp. 18 und Ha III. Ve fulturfä Ub= ods	1. Durchschnittliche Weizenpreise in England und Preußen von 1800 (16—1882. — II. Durchschnittspreise von britischem Weizen, Gerste fer pr. Quarter in den Perioden von 1800 -1848 und 1848—1879. — ebreitung des Getreides und Weizenbaues in England, sowie Größe des higen undenugten Ackerlandes im Jahre 1881. — IV. Prozentweiser Junahme des Viehstandes und der mit Futtergewächsen bestellten dauerndes Grasland siegenden Kläcke von 1868—1881.

Die Landwirthschaft und ihre Lage in Frankreich.

Unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten, in den Jahren 1879—1880 abgehaltenen Enquête.

Von

F. Freiherrn b. Reigenstein, Begirtsprafibenten g. D.

Einleitung.

Statistik und Enquêten.

Erste Bersuche einer landwirthschaftlichen Statistik.

Der Beginn der Versuche, von der Lage der Landwirthschaft in Frankreich ein Bild zu schaffen, führt in die letzten Jahre des siedzehnten Jahrhunderts zurück; es war Ludwig XIV., welcher Angesichts der immer allgemeiner sich fühlbar machenden Noth nach dem Frieden von Ryswik die Zusammenstellung von Nachrichten über den Zustand des Landes und der einzelnen Productionszweige befahl. Aber wenn auch die größere Centralisation, welche die Einrichtungen der französischen Berwaltung schon damals charakterisirte, solche Verzuche begünstigen mochte, so konnten doch die Voraussetzungen, von denen die Erzielung von für die Erkenntniß der Sachlage werth vollen Ergebnissen abhing, erst im Laufe der Zeit geschaffen werden; erst die im gegenwärtigen Jahrhundert durchgeführte Vermessung des Landes und die zu einem wichtigen Theil sich hieran anknüpfende Vervollkommnung der Statistik ermöglichten die Gewinnung eines Materials, das für die Bildung eines Gesammturtheils eine zuverlässige Erundlage gewährte. Der Mangel eines solchen Materials hat den Werth der früheren Arbeiten wesentlich verringert.

Anmerkung: Das Manustript dieses Auflates war im Wesentlichen im Januar 1884 fertiggestellt und ist im April zum Truck gegeben worden. Die dem Bersassen dem 1. Januar 1884 zugegangenen Publikationen haben daher nur hier und da nachtragsweise in den Anmerkungen, Publikationen aus der Zeit nach dem 1. April aber überhaupt nicht mehr Berücksichigung sinden können. Auf die neuesten Borgänge im Gebiet der landwirthschaftlichen Gesetzgebung werde ich im III. Abschritt meiner in Conrads Jahrb. für Nat. Dekonomie erscheinenden wirthschaftlichen Gesetzgebung Frankreichs des Räheren eingehen.

Unvollkommenheit berfelben, Mangel sicherer Ungaben über ben Flächeninhalt.

Ein nicht zu überwindendes Hinderniß vor Allem setzte den früheren Darstellungen das Fehlen sicherer Feststellungen über den Flächeninhalt des Landes und der den verschiedenen Kulturen gewidmeten Terrain-Abschnitte entgegen. Man versuchte diesen Mangel durch Induttionsschlüsse zu ersetzen: so ver= fuhr Bauban, welcher für einzelne größere Terrain Abschnitte des westlichen Frankreichs das Verhältniß der Vertheilung des Flächeninhalts auf die verschiedenen Kulturen und Rutzungsarten durch Bermessung feststellen ließ und hiernach das Größenverhältniß ber Flächen bes aderbaren Landes, ber Weiben, Weinberge, Holzungen u. f. w. für ganz Frankreich berechnete 1); fast ebenso primitiv waren die Bersuche Arthur ?) oungs, des berühmten englischen Landwirths und Reisenden, der um die Zeit der großen Revolution die Landwirthschaft Frant= reichs zum Gegenftande forgfältiger, in feinem Reisewert niedergelegter Studien machte; um zu einem Bilde der Vertheilung der verschiedenen Bodenqualitäten zu gelangen, ließ er auf Grund seiner Aufzeichnungen dieselben in eine Karte Frankreichs eintragen; dadurch, daß er die so abgegrenzten Stücke ausschnitt und wog, suchte er das Berhältniß festzustellen, in dem die auf die einzelnen Bodenqualitäten entfallenden Gebietstheile ihrem Flächeninhalt nach zur Gefammtfläche des Landes standen 2). Nach schon rationellerer Methode verfuhr der große Chemifer Lavoisier, als er von der Nationalversammlung zum Berichterstatter ernannt, behufs Veranschlagung des aus der beschlossenen Grundsteuer zu er= wartenden Ertrages den Umfang der landwirthschaftlich genutten Flächen zu ermitteln unternahm. Indem er von einem festen Berhaltniß einerseits zwischen ber Zahl des Zugviehs und der Pflüge zu der Masse des vorhandenen Acter= landes, andererseits zwischen dem Fächeninhalt des letzteren und der Brache außging, gelangte er zu Resultaten, die der Wahrheit schon um Einiges näher famen.

Vermessung und Katastrirung des Landes.

Eine völlig zuverlässige Grundlage für die Bestimmung des Flächeninhalts sowohl des Landes als der einzelnen Landestheile, Gemeindeseldmarken, Kulturabschnitte und Grundstücke wurde indessen erst durch die Katastrirung gewonnen, die — Korsika ausgenommen — seit dem J. 1846 als beendet gelten konnte. Leider war versäumt worden Borkehrungen zu treffen, um die Angaben des Katasters mit den aus der fortschreitenden Entwicklung hervorgehenden Aenderungen in Uebereinstimmung zu erhalten³); diese Uebereinstimmung mit dem wirklichen Zustande pslegt um so mehr zu sehlen, je weiter in dem betressenden Landestheil die Fertigstellung des Katasters in die Vergangenheit zurückeicht; das Katasterstellt sonach ein Werk von einem für die Erkenntniß der wirklichen Verhältnisse

¹⁾ Statistique de la France, Serie I Theil III (1840), Seite IX, bes vom Minister Gouin erstatteten Berichts.

²⁾ Arthur Youngs Reifen, beutsch von Zimmermann, Bd. II C. 292. 3) Siehe die Statistique de la France, Serie II Theil XVI C. 13 des eins leitenden Berichts.

sehr ungleichen Werthe dar. Aber es war mit demselben doch ein Rahmen gegeben, innerhalb dessen weitere Feststellungen sich zweckmäßig vollziehen konnten; solche Feststellungen sind mehrfach vorgenommen worden; insbesondere haben die Ungaben des Katasters, soweit ihre Eigenschaft als statistisches Material in Betracht konnut, durch die in den Jahren 1851—1853 und 1879—1881 ausgeführten Ermittelungen 4) des steuerbaren Reinertrags des unbebauten Grundseigenthums eine wichtige Ergänzung und Berichtigung ersahren.

Statistif und statistifche Enquêten.

Aber ein so wesentliches Hinderniß der Mangel eines vollständigen Bermessungswerts enthielt, so bildete berselbe boch teineswegs die einzige Ursache, welche die früheren Leistungen der Agrarstatistik zu unzureichenden machte; auch Die andern Boraussetzungen: eine für Die Aufgaben der Statiftit brauchbare Umtsorganisation, eine rationelle Methode der Erhebungen und eine vollkommenere Ginficht in die Ziele der landwirthschaftlichen Statistit tonnten erst allmählich sich bilden. Jene größere Gleichförmigkeit, die im Vergleich zu andern Ländern die Umtsorganisation des alten Frankreichs auszeichnete, beschränkte sich doch im Allgemeinen auf die oberen und mittleren Instanzen; in ben unteren Gliedern zeigt die Organisation eine Buntscheckigkeit, welche der Durch= führung derartiger Arbeiten keineswegs förderlich war; eine definitive Beseitigung dieses Uebelstandes trat erst ein, als die berühmte Organisation des Jahres VIII auch die unteren Glieder gleichartig geftaltete. Indessen den Versuchen Napoleons I.5), durch die Bräfekten das Material einer landwirthschaftlichen Statistit zu gewinnen, fehlte noch immer eine zweckmäßige Heranziehung dieser unteren und insbesondere der kommunalen Organe; daß die Gemeinden zu Mittelpunkten der statistischen Erhebungen gemacht und bei letzteren die Gemeindebehörden in gleichmäßiger Weise betheiligt wurden, ift ein Fortschritt, welcher die Arbeiten der im Jahre 1839 von der Regierung Louis Philipps unternommenen großen statistischen Enquête über die Berhältnisse der Landwirthschaft charafterisirt; dieselbe sollte das Material für die auf die Landwirthschaft bezüglichen Abschnitte der statistique de la France, mit deren Beröffentlichung begonnen worden war, schaffen; drei Jahre nahm die Fertigstellung dieser bedeutenden und bahnbrechenden Arbeit in Anspruch; die hauptsächlichste Schwierigkeit bestand in der Bewältigung des eben so massenhaften als unübersichtlichen Materials, wie folches die aus den Gemeinden direft an die Centralinstanz gelangenden Aufstellungen enthielten. Um für die Zukunft eine größere Sichtung des Materials sicher zu stellen, ging man im Jahre 1852 zur Bildung von Cantonalkommissionen über 6), denen bie Brufung und Zusammenfassung der fur die einzelnen Gemeinden des Cantons von den Localkommissionen aufgestellten Rachweisungen übertragen wurde; so gelangte das Material bereits in einem gewissen Grade geordnet und geläutert an die oberste Instanz. Dies Verfahren besteht noch jetzt für die großen, alle

⁴⁾ Siehe unten Abichnitt VII. C. S. 97.

⁵⁾ Siehe über dieselben ben Bericht bes Ministers Gouin, Statistique de la France, Bb. I S. XIII ff.

⁶⁾ Statistique de la France, Serie II Theil XVI, S. 27 ff. des einleitenden Berichts.

zehn Jahr erfolgenden Enquêten fort 7), während für die jährlichen nach einem weit eingeschränkteren Schema stattfindenden Erhebungen die Mitwirkung der Cantonalkommissionen meift außer Uebung gekommen zu sein scheint. Größere Enquêten nach der Art der 1839 eingeleiteten haben demnächst in den Jahren 1852, 1862 und 1882 stattgefunden; im Jahre 1872 ist wegen der in Folge des Krieges noch obwaltenden anormalen Berhältniffe die Enquête ausgefallen. Der Plan dieser Enquêten hat, was die Abgrenzung des Stoffes anlangt, sich fortgesetzt erweitert. Die im Jahre 1839 eingeleitete Enquête hatte sich zur hauptfächlichen Aufgabe die Ermittelung und Darstellung der Fakta, welche sich auf das Berhältniß der Produktion zur Konsumtion und zur Sicherstellung der Subsistenz der Bevölkerung bezogen, gewählt; nachdem bereits die Enquête von 1852 in manchen Studen über biefen Blan hinausgegangen war, wird in der Enguête von 1862 die Bearbeitung auf einen großen Theil der Dekonomik der Landwirthschaft ausgedehnt8). Alle drei Enquêten stellen überaus achtungswerthe Leiftungen bar, in benen fich die zunehmende Schulung der Organe für die Behandlung des Materials erkennbar macht. Ueber die Enquête von 1882 ift eine zusammenfassende 9) Publikation noch nicht vorhanden.

Materielle Enquêten.

Erst die statistischen Enquêten schufen jene sichere Grundlage, wie sie nach dem Vorbemerkten die Darstellung und Beurtheilung des materiellen Zustandes der Landwirthschaft erheischte; wenn auch der Mangel solcher Grundlage den Werth jener früheren Arbeiten, die eine derartige Beurtheilung sich zur Aufgabe setzen, beträchtlich vermindert hat, so ist die Bedeutung mancher dieser Arbeiten für die Erkenntniß des Entwicklungsganges und für eine Vergleichung des Zustandes der verschiedenen Zeitperioden dennoch nicht zu unterschätzen. Gine anerkennende Erwähnung verdient vor Allem das schon in Bezug genommene Reisewerk Arthur Doungs 10); die Gigenschaften eines bedeutenden Landwirths und eines auf der Höhe der Wiffenschaft seiner Zeit stehenden Nationalökonomen treffen bei ihm mit einer genauen Kenntniß der Landwirthschaft Frankreichs, wie er fie durch mehrjährige Bereifung des Landes, durch Studium der Literatur und durch perfönlichen Verkehr mit den hervorragenosten Landwirthen erworben hatte, zusammen: die Bereinigung dieser Eigenschaften beim Berfasser macht sein Bert zu einer Leistung, von der jede spätere Darstellung gern ihren Ausgangspunkt nehmen wird. Die Ergebnisse ber statistischen Enquêten von 1839 und 1852

⁷⁾ Siehe bas Circular bes Minift. für Landw. v. 6. u. 29. Juni 1882, Bull.

du min. de l'agric., Jahrg. 1882, Heft 3, S. 203, 206.

8) Die Ergebnisse ber ersten Enquête sind zusammengestellt in der Statistique de la France, Serie I Theil III bis VI, die der zweiten (1852) Serie II Theil VI

und VII, die der dritten (1862) daselbst Bd. XVI.

9) Neber einen Theil der in Betracht tommenden Punfte sind die Ergebnisse in verschiedenen Artifeln des Bulletin du ministère de l'agriculture mitgetheilt.

¹⁰⁾ Arthur Joungs Reisen durch Frankreich und einen Theil von Stalien in ben Jahren 1787 bis 1790: das Werf wird hier in der mit manchen werthvollen Zuthaten versehenen deutschen Ausgabe von Zimmermann — Berlin 1793 — citirt merben.

fanden zunächst in dem Werte eines hervorragenden französischen Schriftstellers Verwerthung; in seiner das erste Mal 1860 erschienenen économie rurale de la France hat Leonce de Laverque die Hauptmomente sowohl ber historischen Entwicklung als der regionalen Berschiedenheiten der Landwirthschaft Frankreichs in einer Ueberfichtlichkeit und Anschaulichkeit gezeichnet, wie fie auf Diesem Gebiet in der Litteratur nur selten erreicht worden ist. Die engen Grenzen, welche ihrem Blan nach diefe Schrift fich gestellt hatte, hinderten indessen eine genügende Ausnutung des durch die Statistit gebotenen Materials: diesem Material die tritische Untersuchung der Erscheinungen hinzugefügt und die letzteren in ihrem Busammenhange mit der Statistit sowie mit der Gesetzgebung und Berwaltung eingehend erörtert zu haben, ist das Verdienst, das die aus der Initiative der Regierung hervorgegangenen, in den Jahren 1866—1870 und 1879—1880 ver= anftalteten materiellen Enquêten fich erworben haben. Beide Enquêten fteben gu den Phasen der Handelspolitit in einer nahen Beziehung. Als auf den im Jahre 1860 vollzogenen Uebergang Frankreichs zur Politik der Handelsverträge und der Unnäherung an den Freihandel einzelne minder gunftige Ernten folgten, gewann in den betheiligten Kreisen die Meinung an Boden, daß ein Rückgang der Land= wirthschaft eingetreten und daß das Ergebniß auf Rechnung des Umschwungs der Handelspolitik zu setzen sei. Die Grundlosigkeit dieser Meinung hat nach damaliger Lage der Berhältniffe jene erste Enquête in meifterhafter Beise dar= gethan: sie hat den Beweis geliefert, daß ein Rückgang der Landwirthschaft nicht vorliege und daß die Behauptung einer Benachtheiligung der letzteren durch die Bolitik der Handelsverträge in den Thatsachen keine Bestätigung finde. Aber die anderweitige thatsächliche Kombination, wie sie gegen das Ende der siedziger Jahre eintrat und wie sie sich durch das Zusammentreffen schlechter Ernteergebnisse mit der zunehmenden Konkurrenz der amerikanischen Produktion charakterisirte, gab Unlag, die Frage von Neuem zu ftellen. Sie zu beantworten, zu erörtern, inwieweit ein Zurudgehen der Landwirthschaft zu konstatiren sei und auf welchen Ursachen baffelbe beruhe, bildete die hauptsächlichste Aufgabe jener zweiten, neuesten Enquête.

Enquête von 1866-1870.

Nähern sich hiernach beide Enquêten einander in der Art ihres Anlasses, so unterscheiden sie sich doch sehr wesentlich in ihrem Umfange und der Art ihrer Aussührung: das Charafteristische der früheren, unter dem zweiten Kaiserreich veranstalteten Enquête besteht darin, daß dieselbe eine amtliche, wesentlich unter der Leitung der Regierung und ihrer Organe zur Aussührung gedrachte war; die Art, in der sie eingeleitet wurde, enthält den mit großem Geschief unternommenen Bersuch, die der Bereinsorganisation bezw. den Privatsreisen angehörigen geeigneten Kräfte zu einem Zusammenwirken mit den amtlichen Organen heranzuziehen. Als leitendes Organ für die Aussührung sungirte eine Centralsommission, die unter dem Vorsitz des Ministers für Landwirthschaft, Handel und öffentliche Arbeiten aus höheren Staatsbeamten, Mitgliedern der parlamentarischen Körperschaften und Mitgliedern der societé impériale et centrale d'agriculture gebildet wurde: dieser Kommission wurde, gewissermaßen als ein Centralorgan für die Bearbeitung des Materials, der Direktor der

Landwirthschaftsabtheilung im Ministerium für Acerbau und Handel, de Monny de Mornan, beigegeben; behufs Ausführung der regionalen Enquêten murde Frantreich in 28 Bezirke getheilt, beren jedem mehrere Departements überwiesen wurden: mit der Leitung der Enquête in jedem dieser Bezirke wurde ein Mitglied der Centralkommission betraut; die Durchführung erfolgte dann für jedes Departement besonders mit Hülfe einer Departementalkommission, über deren Busammensetzung der Bräfekt mit dem Bräsidenten der regionalen Enguête sich zu verständigen hatte; allen mit den Berhältnissen der Landwirthschaft vertrauten Bersonen wurde durch Versendung der Fragebogen im weitesten Umfange zur Meußerung Gelegenheit gegeben; über die Ergebniffe ber regionalen Enquête hatten beren Präsidenten der Centralkommission zu berichten, bei welcher bas Material sich mit den von der société centrale d'agriculture, von anderen inländischen Rörperschaften und von den Bertretern Frankreichs im Auslande eingezogenen Gutachten vereinigte; aus diesem gesammten Material hatte ber General= tommissar einen Generalbericht zusammenzustellen, welcher die Grundlage der dem= nächst in der Generalkommission geführten Berathungen bildete: sowohl der Generalbericht — berfelbe läßt sich wohl als das bedeutenoste zeither in Frankreich über die Lage der Landwirthschaft veröffentlichte amtliche Dokument bezeichnen als die Berathungen der Commission erörtern in der eingehendsten und sorgfältigsten Beife nach Maggabe der Ausdehnung, die schon die Fragebogen der Unter= juchung gegeben, alle auf die Landwirthschaft bezüglichen Fragen: die Vertheilung des ländlichen Grundbesities, die Arbeit, der Kredit, der Zustand der Technit, die Zoll=, Steuer= und privatrechtliche Gesetzgebung, die Verhältnisse der Broduttion und des Absages werden hier eingehend behandelt; nachdem alle eine nähere Brufung erheischenden Fragen durch Beschlusse der Centralkommission erledigt worden maren, murden die Ergebniffe diefer Berathungen in einem Schlugbericht, den der Minister für Landwirthschaft am 19. Mai 1870 dem Raiser erstattete 11). summarisch zusammengestellt; die gesammten Berhandlungen der Enquête bilden den Inhalt von 36 Duartbänden, von denen einer die generellen Dotumente und die Berhandlungen der Centralkommission, 28 das auf die regionalen Enquêten bezügliche Material, einer die vor der Centraltommission unmittelbar abgegebenen Aussagen, die übrigen endlich die durch die auswärts angestellten Erhebungen erwachsenen Schriftstude umfassen; ein Extraband vereinigt die auf Algerien bezüglichen Dotumente 12).

Enquête von 1879-1880.

Mit dieser Enquête kann sich, was Ausdehnung und Durcharbeitung des Materials anlangt, die in den Jahren 1879 und 1880 veranstaltete bei Weitem nicht messen; schon der Umstand, daß sie ihrem Hauptzwecke nach der Regierung zur Insormation für die in Bezug auf die Resorm des Zolltarifs und die

¹¹⁾ Enguête 1866—1870 Bb. IV S. 517 ff.

¹²⁾ Die Verhandlungen der Enquête werden im Nachstehenden unter der Bezeichnung: Enquête 1866—1870, citirt werden. Veröffentlicht find die betr. Verhandlungen unter dem Titel: Ministère de l'agriculture, Enquête agricole. Paris, imprimerie impériale 1869—1870.

Erneuerung der Sandelsverträge innezuhaltende Politik dienen follte, wies auf eine rasche Durchführung des Berfahrens und auf fnappere Bemessung des zu behandelnden Materials hin; noch mehr ergab fich eine folde Beichräntung aus der Form der Enquête, welche zwar aus der Initiative der Regierung hervorgegangen war, deren Beranstaltung und Ausführung jedoch durch die société nationale d'agriculture erfolgte: nur insofern, als der Staat einen gewissen Ginfluß auf die Zusammensetzung ber Gesellschaft übt, läft sich sagen, daß derfelbe bezw. sein Amtsorganismus bei der Ausführung betheiligt gewesen ist. Die halb private halb amtliche Natur jener im Jahre 1761 gegründeten und seitdem wiederholt umgestalteten Befellschaft gebort zum Charakteristischen derfelben; fie besteht aus einer geschlossenen Zahl von inländischen und ausländischen Mitgliedern sowie von Korrespondenten; die Neuwahl von Mitgliedern im Falle von Bakanzen erfolgt durch die Gesammtheit der ständigen einheimischen Mitglieder, doch unterliegt die Wahl der Bestätigung der Regierung, welche lettere auch auf Grund einer von der Gesellschaft aufgestellten Bräsentationeliste Den ständigen Secretär und den Schapmeister ernennt; die übrigen Mitglieder des Borftandes, namentlich auch der Präsident werden jedesmal auf ein Jahr von den ständigen Mitgliedern der Gesellschaft gewählt; wohl sämmtliche hervorragente Bertreter der französischen Landwirthschaft begreift die Gesellschaft in sich, welche nach der Autorität, die ihr beiwohnt, von einem neueren Schriftsteller mit Recht eine Akademie der Landwirthschaft genannt wird. Das Schreiben vom 7. August 1879, mittelft deffen der Minister für Landwirthschaft die Thätigkeit der Gefell= ichaft behufs Beranstaltung ber Enquête in Anspruch nahm, bezeichnet als Aufgabe eine Bergleichung des Zustandes, wie solcher aus den Ergebnissen derjenigen fechs Jahre hervorgeht, welche dem Jahre 1861 als dem Zeitpunkt des Eintritts in die Politik der handelsverträge vorangingen, mit dem Zustande der letten sechs Jahre: diese Bergleichung soll stattfinden in Bezug auf die verschiedensten Bunkte, fo in Betreff der Theilung des Grundeigenthums, der Fruchtfolgen, des Getreide= baus, des Futterbaus und der Biehzucht, der Kulturen industrieller Pflanzen, der Berwendung von landwirthschaftlichen Geräthschaften und Maschinen, der Düngung bezw. Anwendung fünftlicher Dungstoffe, der Bahl ber ländlichen Arbeitsträfte und ber Sohe ber Arbeitelöhne, der landwirthichaftlichen Betriebstapitalien und Gewinne, der auf der Landwirthschaft ruhenden Steuern und Lasten, der Transport= und Berkaufskosten und endlich der Absatzanstalten; die Ergebnisse beider Perioden sollen dargelegt werden sowohl bezüglich der vorzugsweise Getreibe= als der vorzugsweise Futterbau= oder andere Kulturen betreibenden Gegenden; es foll ferner für beide Berioden eine Bergleichung der verschiedenen Klassen der in der Landwirthschaft beschäftigten Bevölkerung stattfinden; die Frage eines etwaigen Rückganges in der Landwirthschaft soll geprüft und ihren Ursachen nachgeforscht, es sollen die Wege, auf denen einestheils die Selbstthätigkeit der Landwirthe, anderentheils die Regierung eine Besserung der Lage herbeiführen tann, bezeichnet werden. Die Gesellschaft unterzog sich diesem Ansuchen in der Beife, daß fie zunächst für die Leitung der Enquête eine Rommiffion bilbete, zu der jede der acht Sektionen zwei Mitglieder belegirte: die Kommission konstituirte sich, indem sie Herrn Bouffingault zum Bräsidenten und ben hochverdienten ftändigen Secretar ber Gefellichaft, herrn Barral jum Schriftführer ernannte; zugleich beschloß sie ben Erlag eines Circulars an ihre

Korrespondenten, in welchem diese um Auskunft über die einzelnen Bunkte im Sinne des Schreibens des Ministers ersucht wurden. Achtundachtzig Gutachten sehr verschiedener Ausdehnung, Anordnung und Auffassung sind in dieser Weise von den Korrespondenten geliefert wurden; auf Grund derselben hat alsdann Herr Barral das bezüglich der einzelnen Punkte aus den Antworten fich ergebende Material zusammengestellt: jeder Abschnitt dieser Zusammenstellung schließt soweit auf den betreffenden Bunkt bezüglich mit einem Gefammturtheil über die Lage. Unter Benutzung dieser Uebersichten hat sodann die Kommission nach eingehender Berathung Entwürfe der dem Minister zu gebenden Antworten in Borschlag gebracht; dieselben sind von der Gesellschaft in einer Reihe von Sitzungen, Die vom 21. Januar bis 31. März 1880 währten, diskutirt und sind die Antworten hierbei nach Inhalt und Form definitiv festgestellt worden. Zwei Bande umfassen das gesammte Material 13). Die Gutachten der Korrespondenten find von sehr ungleichem Werth; während einige ein anschauliches Bild von der Lage der Landwirthschaft in der betreffenden Gegend geben, enthalten andere nur dürftige Notizen; in der Mehrzahl tritt die individuelle Auffassung der Berfasser stark hervor. Bon prävalirender Bedeutung sind die zusammen-fassenden Darstellungen des ständigen Secretärs; die in der Hauptsache aus der Formulirung des letzteren hervorgegangenen Antworten der Gesellschaft geben in einer meift ebenso flaren wie furzen und koncisen Beise ein Bild von der Gesammtlage bezw. von der desfallsigen Auffassung der Gesellschaft. Immerhin ift die Grundlage, welche das in dieser Beise vereinigte Material ber Beurtheilung bietet, eine fehr viel subjectivere und weniger vollständige als diejenige, welche durch die Enquête von 1866-1870 gewonnen worden war; es fehlt eben jene Ergänzung durch das thatsächliche Material, wie dasselbe in befriedigender Weise nur durch den amtlichen Apparat beschafft werden kann.

Um der mir gestellten Aufgabe gerecht zu werden, habe ich hiernach mich nicht damit begnügen können, das durch die Enquête von 1879—1880 gelieferte Waterial zu reproduciren; ich habe vielmehr häusig auf die Enquête von 1866—1870, sowie die sonstigen statistischen Publikationen und die Borgänge im Gebiete der Agrargesetzgebung zurückgreisen müssen. Wenn ich hierdurch bei manchen Punkten zu einem etwas weitern Ausholen genöthigt worden bin, glaubte ich doch von dem Ziele mich um so weniger entsernt zu haben, als nur die Inbetrachtziehung einer etwas längeren Periode zu einigermaßen sicheren Schlüssen leiten kann. Vetress der Gliederung des Stosses ist im Großen und Ganzen diejenige Gruppirung, welche der Enquête von 1866—1870 zum Grunde liegt und welche auch in der neueren Enquête noch erkennbar ist, für mich maßgebend gewesen.

¹³⁾ Erschienen unter dem Titel: Enquête sur la situation de l'agriculture en France en 1879 faite à la demande de M. le Ministre de l'agriculture et du commerce par la société nationale d'agriculture, publiée par M. J. A. Barral, sécrétaire perpetuel, Paris, Bouchard Huzard 1880. Die Berhandlungen werden im Folgenden unter der Benennung: Enquête 1879—1880 citirt werden.

Die Fattoren der Produttion.

A. Grundstücke und Grundeigenthum.

Bertheilung der Gefammtfläche auf die Rulturmaffen.

Die Gesammtfläche des der Grundsteuer unterworfenen, mit Gebäuden nicht besetzten Grundeigenthums ift durch die zufolge Gesetzes vom 9. August 1879 1) angenommenen Ermittelungen auf 50 035 159 Heftaren festgestellt worden; von dieser Flache tamen auf Barten und Ländereien besonderer Dualität 668 515, auf ackerbares Land und demfelben gleichgeachtete Ländereien 25 452 452, auf Wiesen und zum Futterbau benutzte Ländereien 4 804 440, auf Weinberge 2 109 250, auf Holzungen 8 144 019, auf Beiden, Urland und unbebaute Ländereien aller Art 8 108 306, auf sonstige Kulturen 747 478 An jenen 50 035 159 hektaren participiren Staat und Departement nur mit einer verhältnigmäßig unbedeutenden Quote: ein größerer ift der Un= theil ber Bemeinden, beren Grundbesit im 3. 1877 an Bald auf 2058 707, an sonstigen nutbaren Ländereien auf 1 620 503, an nicht nutbaren Ländereien auf 637 100 Heftare ermittelt wurde; jene nutbaren Ländereien wurden theils unmittelbar für Rechnung der Gemeinden, großentheils aber in nach den ein= zelnen Landestheilen verschiedenen Formen durch Einwohner der Gemeinden in ihrem Interesse genutzt. Der Rest der oben erwähnten Gesammtsläche befindet sich im Eigenthum der Privaten, Stiftungen, Institute und Korporationen; der Art, wie dies Grundeigenthum sich vertheilt, ift ebenso bei der Enquête von 1866 — 1870 als bei der von 1879 — 1880 eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden. Bor Allem hat die Frage, inwiefern die Zersplitterung des Grundeigenthums, wie sie in einem großen Theil Frankreichs besteht, einen der landwirthschaftlichen Produktion nachtheiligen Grad bereits erreicht habe, einen Gegenstand der Erörterung gebildet; es kommt hierbei sowohl die Ver= theilung des Grundbesities unter eine wachsende Zahl von Grundeigenthümern als auch die Auflösung dieses Besitzes in Parcellen von örtlich zerstreuter Lage

¹⁾ Siehe die Ergebniffe biefer Ermittelungen im Bulletin du Min. de l'agric. Jahrg. 1883 S. 600 ff.

in Betracht, da beide Arten der Theilung, wenn über ein bestimmtes Maß hinaus gesteigert, der Entwickelung der Produktion und der Rentabilität des Landbaues hinderlich werden können.

Bachfende Theilung des Grundeigenthums.

Die Thatsache einer wachsenden Theilung des Grundeigenthums ist ebenso durch die Enquête von 1866—1870 wie durch die von 1879—1880 konstatirt worden. Wenn auch der Borgang einer solchen fortschreitenden Theilung keinesewegs für alle Gegenden Frankreichs sich nachweisen läßt und wenn noch weniger das Maß, in dem eine derartige Wandlung der Berhältnisse sich bemerkbar gemacht hat, ein für die verschiedenen Gegenden gleiches gewesen ist, so läßt doch die Richtung, nach der im Großen und Ganzen sich die Entwicklung bewegt hat, sich nur als ein Fortschreiten zu immer größerer Theilung bezeichnen.

Bunehmende Auflösung des Groß= und Mittelbesites.

Bu einem großen Theil fällt diese wachsende Theilung mit einer zu= nehmenden Ausbehnung des Rleinbesiges zusammen; dag biefer fich auf Rosten des Groß= und Mittelbesites immer mehr erweitere, hatte schon die Enguête von 1866-1870 fonftatirt; Die Berfplitterung Der größeren Guter war überall, mehr jedoch im Often und Norden als im Westen und Guden bemerkbar gewesen; in zahlreichen Departements ließen, wie damals bemerkt wurde, die Besitzungen, deren Flächeninhalt hundert Settare überftieg, leicht sich ber= gablen 2); erft in den Jahren, welche jener Enquête unmittelbar vorangingen, hatte eine Wandlung insofern Platz gegriffen, als hier und da ein gewisses Be= streben, die in der Industrie und im Handel erworbenen Rapitalien in größerem Grundbesitz festzulegen, hervorgetreten war. Dagegen war beim Mittelbesitz das Fortschreiten ju immer ausgedehnterer Theilung ein tonstantes geblieben, ein Ergebniß, welches damals theils den mit dem zunehmenden Arbeitermangel fich steigernden Schwierigkeiten des Betriebs, theils den wachsenden Ansprüchen jener mittleren Besitzer an das Leben, bei welchen ihnen der bescheidenere aber sicherere Erwerb in der Landwirthichaft nicht mehr genügte, zugeschrieben wurde. Die Ausdehnung des fleinen Grundbesites murde porzugemeise auf Rechnung der Besserung gesetzt, welche durch die Steigerung ter Löhne in der Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter eingetreten war und welche die Rachfrage nach Grundbesitz gerade bei dieser Klasse der Bevölkerung beträchtlich erhöht hatte; in der Mehrzahl der Departements - so wurde damals konstatirt - waren mindestens 75 Procent der in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeiter3) mit

²⁾ Mit biesen Feststellungen der Enquête siehen nicht ganz im Einklange die Aussührungen Lavergne's, écon. rurale, 4. Ausst. S. 442 ff.

³⁾ So der Bericht de Monny de Mornah's in der Enquête 1866—1870, Ser. I, Bb. 1, S. 120; das hier angegebene Verhältniß ist jedoch kein ganz genaues, vielemehr scheint die Fesisseung der statistischen Enquête von 1862 vorgeschwebt zu haben, nach welcher von 5 258 073 im Landbau beschäftigten, einen selbsteständigen Hausdauftschen Personen 3 799 759 — also 72,98 Procent — im Grundbesitz angeschen und nur die übrigen 1 457 314 — 27,72 Procent — Richtgrundeigenthümer waren. Jene 3 799 750 vertheilen sich dergestalt, daß unter die-

Grundbesit angesessen; in den Gegenden, in denen der Grund und Boden sich zum Bertauf in kleinen Barcellen eignete, hatte der Werth desselben meist eine außerordentliche Steigerung erfahren. — Aus den Feststellungen der Enquête von 1879—1880 4) geht hervor, daß jener oben erwähnte Stillstand in der Zersplitterung bes Großgrundbesitzes nicht von Dauer gewesen ift; im Gegentheil wird eine fortschreitende Auflösung dieses Grundbesitzes in kleine Parcellen tonstatirt; eber zeigt sich beim Mittel besitz eine Tendenz, sich zu rekonstruiren; die Ausdehnung des Klein besitzes hat daher vornehmlich auf Kosten des großen stattgefunden. In statistischen Bahlen sind die bezeichneten Wandlungen in der Ber= theilung des Grundbesitzes m. W. bisher nicht nachgewiesen worden; einigen Anhalt ergiebt lediglich das Wachsen der Rahl der cotes foncières, d. h. der veranlagten felbstständigen Grundsteuerbetrage; da in jeder Gemeinde für jede in derselben mit Grundbesitz angesessene Person eine cote fonciere ausgeworfen wird, so vergegenwärtigt die Erhöhung jener Bahlen einigermaßen das Steigen der Bahl der Grundbesitzer überhaupt; nur drudt sich in diefer Erhöhung das Berhältniß der Zunahme der Zahl der Grundbesitzer feineswegs mit völliger Genauigkeit aus, da jeder mit Grundstücken in mehreren Gemeinden angesessene Grundbesitzer in jeder Gemeinde besonders gezählt wird; außerdem aber sind in jenen Zahlen nicht nur die auf den ländlichen, sondern auch die auf den städtischen Grundbesitz entfallenden cotes enthalten; in jedem Falle übersteigt die Bahl der letteren die der Grundbesitzer 5). Die Bahl der cotes foncières hat nun betragen: 1835: 10 893 528, 1842: 11 512 841, 1858: 13 118 723, 1865: 14 027 996, 1878: 14 204 746, 1880: 14 264 388; bleiben die durch die Annexion von Savoyen und Nizza hinzugetretenen und andrerseits die durch die Abtretung von Elfag und Lothringen abgetrennten Landestheile unberudsichtigt, fo ergiebt sich nach den von Herrn Loua, Direktor des statistischen Bureaus von Paris angestellten Berechnungen folgende Progression: 1835: 9 903 609, 1842; 10 478 062, 1858; 11 942 595, 1865; 12 537 001, 1878: 13 381 4976). Das Wachsthum fällt, wie die anderweitig gegebene Specialifirung 7) darthut, auf die Grundsteuer-Coten niedrigen Betrages, mahrend

7) Siehe die Uebersicht bei Blod, Annuaire d'économie politique et de statistique Jahrg. 1882, S. 17. Danach ift von 1842 bis 1880 bie Jahl ber Cotes

selben begriffen sind: 47 424 ihr Gut mit hilfe eines Oberknechts bewirthschaftende Gigenthümer, 10 215 besgleichen, welche burch einen Wirthschafteführer (régisseur) wirthschaften, 1 754 934 welche sich unmittelbar und ausschließlich der Bebauung ihres eigenen Grundstücks widmen, 648 826 welche zugleich fremde Grundstücke als Rächter, 203 860 welche solche als Metayer bearbeiten, 1 134 490 endlich welche auf fremden Grundstücken Tagelöhnerdienste verrichten.

⁴⁾ Enquête 1879—1880, Bb. II S. 5 ff.
5) Die inzwischen — b. h. nach Schluß des Manuscripts — mir zugegangene im Bull. du min. de l'agric. Jahrg. 1883 S. 872 ff. publicirte Tabelle macht den Versuch, die mehrfach fungirenden oder in den detr. Gemeinden nicht wohnhaften Grundeigenthümer auszusondern: die für das Jahr 1879 ermittelte Jahl der Coten von 14 234 237 ermäßigt sich hierdurch auf 8 454 218, welche Jahl die Grundeigenthümer Frankreichs darstellt: es erhellt hieraus die verhältnißmäßig große Jahl der Grundeigenthümer, da die Jahl der Feuerstellen oder Haushaltungen — bei 36 905 798 Einwohner im Jahre 1876 — nur 9 959 749 betrug. Die Jahl der Eigenthümer ländlicher Grundfücke berechnete sich auf 3 397 829. Siehe unten Anm. 21 auf S. 16. 6) Siehe das Journal de la société de statistique de Paris, Jahrg. 1879, S. 142 ff.

auf den oberen Stufen die Zahl der Coten zurückgegangen ist; auch dies beftätigt die oben erwähnte Wahrnehmung, wonach jener Proces sich wesentlich durch Ausdehnung des Kleinbesitzes auf Kosten des großen vollzogen hat. Noch weit weniger liegen bezüglich der örtlichen Zersplitterung des Grundbesitzes statistische Zahlenangaben vor; es konstatirt indessen die Enquête von 1866—1870, daß in vielen Departements der durchschnittliche Flächeninhalt der Parecellen bis unter 20, ja dis unter 15 und 10 Aren sinke und daß nicht selten, namentlich im Osten Frankreichs die zu einem Besitz gehörigen Parcellen durch erhebliche Entsernungen, ost von mehreren Kilometern getrennt seien s. Diese zum Extrem getriebene Zerstückelung scheint indessen seit der früheren Enquête Fortschritte nicht mehr gemacht zu haben; bei der neuen Enquête hat vielmehr die Annahme Ausdruck gewonnen, daß eine solche übermäßige Zersplitterung nicht mehr in der Ausdehnung wie damals bestehe).

Urfachen ber zunehmenden Theilung.

In der geschilderten Zunahme der Theilung des Grundeigenthums setzt sich ein Entwickelungsprocest fort, deffen Anfang wenigstens für einen großen Theil Frankreichs in eine ferne Bergangenheit zurückreicht und der seitdem ein mehr oder weniger konstanter geblieben ift; für einzelne Landestheile ift eine Berfplitterung des Grundbefites in fleine Barcellen ichon am Ende des fechgehnten Jahrhunderts nachweisbar 10); die erhebliche Zerstückelung des Grundeigenthums konstatirt um die Zeit des Ausbruchs der Revolution Arthur Young 11) als eine der Mehrzahl der französischen Provinzen gemeinsame Erscheinung. Abgesehen von den großen durch die legislatorischen Magnahmen der Revolution, namentlich den Berkauf der National=, Kirchen= und Stiftungsgüter sowie der Güter der Emigrirten 12) herbeigeführten Umwälzungen sind es vorzugsweise zwei Ursachen gewesen, welche Diese Entwickelung seitdem mächtig gefordert haben: zunächst das durch die Art. 826 und 832 des Code civil zum allgemeinen Rechtssat erhobene Princip realer Theilung der Erbschaften und sodann bie bei den arbeitenden Rlaffen machsende Reigung jum Grund= erwerbe, welcher in diesem Falle fich regelmäßig nur in der Form der Erwerbung kleiner Parcellen vollziehen fann.

bon weniger als 5 Fr. im Principe von 5 440 580 auf 7 328 778, die der Cotes von 5 bis 10 Fr. von 1 818 472 auf 2 190 049, die der Cotes von 10 bis 15 Fr. von 1 614 987 auf 1 910 204 gewachsen, während die Jahl der Cotes von 100 und mehr Fr. von 493 312 auf 475 784, der der Cotes von 1000 und mehr Fr. von 16 346 auf 14 774 gelunken ist.

⁸⁾ Enquête 1866—1870, Bb. I, S. 120 ff.
9) Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 8. "Le morcellement excessif" heißt es hier in dem dom ftändigen Secretär dorgelegten Antwortsentwurfe "paraît n'être plus aussi considérable que par le passé".

¹⁰⁾ Enquête 1879—1880, S. 121 ff. 11) Reifen Bb. II, S. 209 ff.

¹²⁾ Siehe über die Wirkung dieser Magnahmen de Lavergne, écon. rurale 4. Aufl., S. 12 ff.

Befetgebung über Erbtheilung.

Indem der Art. 832 des Code civil festsette, daß bei Erbtheilungen für jeden Theilnehmer eine entsprechende Quote ebenso von den Immobilien wie von den Mobilien und den Forderungsrechten auszuwerfen fei, macht er bei Erb= fällen die Raturaltheilung auch der zum Rachlaß gehörigen Grundstücke gur Regel; für einen großen Theil Frankreichs enthielt die Festsetzung Diefer Regel nicht sowohl eine Einführung neuen als vielmehr eine Bestätigung alten Rechtes; daß die Zerstückelung der Güter beim Tode des Besitzers und gleiche reale Theilung berselben unter die Erben oder doch wenigstens unter die Sohne in weiter Ausdehnung üblich sei, hebt Arthur Young unter den Ursachen der Zersplitterung besonders hervor 13). Indessen bestanden daneben auch andere Uebungen und vielfach erhielt sich ein von den Bestimmungen des Code abweichender, den früheren Gewohnheiten entsprechender Theilungsmodus dadurch, daß die Eltern entweder durch Testament oder durch eine bei ihren Lebzeiten vorgenommene anticipirte Erbtheilung den Fortbestand des Gutes sichernde Bestimmung trafen 14). Erst in der Rechtsauffassung, welcher der Rassationshof seit dem Ende der vierziger Jahre folgte, fand dies Verfahren ein Sinderniß; in mehreren Erkenntniffen erklärte dieser Gerichtshof solche letztwillige Ver= fügungen oder von Uscendenten vorgenommenen Erbtheilungen, die eine der Borschrift des Code nicht entsprechende Bildung der Loose festsetzen, für anfechtbar bezw. nichtig 15). Die Schwierigkeiten, welche aus der Annahme diefes Grundsates der Erhaltung von ihrem Umfange nach zur selbstständigen Bewirthschaftung noch geeigneten bäuerlichen Grundstücken erwuchsen, fanden bei der Enquête von 1866-1870 volle Würdigung; es murde der ernsten Erwägung der Regierung empfohlen, ob nicht unbeschadet des Princips gleicher Theilung doch die Borschrift, daß jeder Erbtheil nur in einem verhältnigmäßigen Theil des zum Nachlasse gehörigen Immobiliar= und Mobiliarvermögens zu bestehen habe, aufzuheben und die Ausammensetzung der Loose der freien Willens= bestimmung zu überlaffen sei 16). Die damalige Anregung ist jedoch ohne weitere Folge geblieben. Die Enquête von 1879-1880 hat nicht versucht, auf die Frage einer Menderung der die Erbtheilungen regelnden gesetzlichen Borschriften zurückzukommen, wiewohl die Ansicht, daß an der bestehenden vorgeschrittenen Theilung bes Grundeigenthums gerade die Lage jener Gesetzgebung Antheil habe, in den Verhandlungen mehrfach zum Ausdruck gelangt ift. Jener nachtheilige Ginfluß, den das bestehende Erbtheilungsrecht durch Beforderung der Beriplitterung ausübt, erscheint als ein noch erheblich gesteigerter da, wo es üblich ift, jedem Loofe einen entsprechenden Antheil nicht nur vom Immobilienvermögen überhaupt, fondern von jeder Qualität und Lage des zum Nachlaß gehörigen Grundbesites auszuweisen, ein Gebrauch, der insbesondere in den weinbau-

¹³⁾ Reifen Bb. II, S. 210.

¹⁴⁾ Enquête 1866—1870, Ser. I, Bb. I, S. 122. 15) Ebenbafelbst S. 122 ff.

¹⁶⁾ Enquête 1866-1870, Band IV, S. 526.

treibenden Gegenden vorkommt, ba das Werthverhältniß der verschiedenen Lagen zu einander oft schwer zu schäpen ift 17).

Zunehmender Grundbesitzerwerb durch die arbeitenden Klassen.

Das zunehmende Bestreben der arbeitenden Klassen, sich mit Grundbesitz ansässig zu machen, hängt mit bem fast in allen Theilen Frankreichs beobachteten erheblichen Steigen der Arbeitelohne zusammen, auf das ich sogleich näher einzugehen haben werde; die größere Leichtigkeit, mit welcher vermöge dieser höheren Arbeitslöhne jene Rlaffen die zum Antauf von Grundstücken erforderlichen Mittel ansammeln, hat in denjenigen Gegenden, in denen der Grundbesit sich zur parcellenweisen Veräußerung eignet, dessen Preise bedeutend erhöht 18); mit Recht wird daher jener Befferung der Lage der ländlichen Arbeiter ein wefent= licher Antheil an der beobachteten auf Rosten des größeren Grundbesitzes sich vollziehenden Ausbehnung des fleinen Besitzes zugeschrieben. Wiewohl es er= klärlich ist, daß denen, welche dem griftokratischen Element innerhalb der ländlichen Bevölkerung und des Staates überhaupt seinen Ginfluß ungeschwächt zu erhalten wünschen, diese Entwickelung bedenklich erscheint, so muß dieselbe doch im Großen und Ganzen als eine gefunde und segensreiche angesehen werden; die gunftige Rückwirkung, welche die Anfässigkeit mit Grundbesit in sittlicher und wirthschaft: licher Hinsicht auf die arbeitenden Klassen ausübt, enthält mehr als ein Aequivalent für die Nachtheile, welche aus der durch jenen Borgang gegebenen Bersplitterung des Grundbesitzes der Produktion hier und da erwachsen mögen; aber auch dieser Zersplitterung gegenüber liegt in der verbesserten materiellen Lage der ländlichen Arbeiter infofern ein Beilmittel, als die größere wirth= schaftliche Leistungsfähigkeit letztere in immer häufiger werdenden Fällen in die Lage setzt, angrenzende Parcellen zu kaufen und hierdurch wieder zu einer Berminderung der übermäßigen Zerstückelung beizutragen. Wenn nach jener oben erwähnten in den Berhandlungen der Enguête von 1879-1880 ent= haltenen Andeutung die übermäßige Zerstückelung nicht mehr in der Ausdehnung, wie sie in der Mitte der sechziger Jahre vorhanden war, besteht, so hat an Dieser inzwischen eingetretenen Minderung des Uebelstandes jene verbefferte Lage der ländlichen Arbeiter und der arbeitenden Rlaffe überhaupt offenbar wesent= lichen Untheil.

Erleichterung des Taufches angrenzender Parcellen.

Immerhin wird die Korrettur des bestehenden Zustandes, welche auf diesem Wege gewonnen werden kann, einen großen Umfang schwerlich ersreichen, sie wird in jedem Fall nur sehr langsam sich verwirklichen können. Sine Beseitigung der aus der zerstreuten Lage der Parcellen hervorgehenden Uebelstände in größerer Ausdehnung würde immer nur durch eine zwangsweise

¹⁷⁾ Daß dieser Gebrauch im Medoc bestand, bezeugt die Enquête von 1866—1870, Serie I Bb. I, S. 494.

Zusammenlegung der Grundstücke herbeigeführt werden können; ein derartiges Berfahren, das gerade bei der regelmäßig sehr großen Bahl der in Frage tommenden Grundbesitzer nur schwer mit der Rudficht auf die individuellen Rechte wurde in Einklang gebracht werden können, kennt jedoch die französische Gesetzgebung nicht; dasselbe wurde vor Allem mit der individualistischen Auffassung, welche in der Behandlung der Grundeigenthumsverhältniffe durch die Gesetzebung vorherricht, in Widerspruch treten. Gine Befferung der Verhältnisse ist daher stets nur von der Zunahme der durch Rauf und insbesondere durch Tausch angrenzender Parcellen zwischen benachbarten Besitzern sich vollziehenden Uenderungen erwartet worden. Für ein besonderes Hinderniß der Verallgemeinerung dieser Uenderungen galt vorzugsweise die Sohe der in Procenten von der Kaufiumme bezw. vom Taufdwerth erhobenen Enregiftrementsabgaben; ein Befet vom 3. 1824 hatte in diefer Beziehung eine Erleichterung dadurch gebracht, daß es für Tauschvertrage über Grundstücke, von benen wenigstens das eine an den Grundbesitz des die Parcelle erwerbenden Kontrahenten anstößt, die proportionelle Abgabe durch eine feste Gebühr im Betrage von Ginem Franken ersetzte; es war dies Gesetz aber durch das Finanzgesetz vom J. 1834 wieder aufgehoben worden. Die Wiederherstellung jenes früheren Gesetzes wurde bei der Enquête von 1866— 1870 von allen Seiten als erwünscht bezeichnet; ein Gesetz vom Juli 1870 hat diesem Wunsche dadurch Rechnung getragen, daß es die Enregistrementsgebühr bei Bertauschung kleiner — b. h. eine Fläche von 50 Aren nicht übersteigender — Barcellen für Fälle, in benen wenigstens eine diefer letteren an das Grundstud bes Erwerbers angrenzte, unter gewiffen Bedingungen auf 20 Cts. für 100 Fr. Tauschwerth, also auf ein Fünftel Procent herabsetzte; ein weiteres Gesetz vom 21. Juni 1875 hat für alle übrigen Verträge, welche den Tausch von Im= mobilien zum Gegenstand haben, die Enregistrementsgebühr auf zwei Procent unbeschadet der Transcriptionsgebühr — 11/2 Procent — fixirt; viel weiter geht ein neuerer Gesetzesvorschlag der Deputirten Girard und Jametel, welcher die Enregistrementsgebühr für alle Bertauschungen ländlicher Grundstücke auf ein fünftel Procent ermäßigen will 19). Die Enquête von 1879—1880 war auf das Detail der Frage nicht eingegangen, hatte vielmehr fich damit begnügt, die Herabsetzung aller Besitzveränderungsabgaben von Immobilien und Mobilien als erwünscht zu bezeichnen, wie das in einem späteren Abschnitte des Näheren Erwähnung finden wird 20).

Schlußergebniß.

Daß die Auslösung des Grundbesitzes in kleine Parcellen von oft getrennter Lage in dem Maße, wie sie in einem Theile Frankreichs besteht, zu den die landwirthschaftliche Produktion beeinträchtigenden Ursachen gehört, ist bei der Enquête von 1879—1880 ausdrücklich anerkannt worden. Im Allgemeinen indessen entspricht der hohe Grad der Theilung des Grundeigenthums, welcher erreicht worden ist, ebenso dem hervorragenden Antheile, mit welchem die arbeitenden Klassen an der Steigerung des Nationalwohlskandes participirt

¹⁹⁾ Eingebracht in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 14. Januar 1882; vgl. Annexe 287 und 1237 zur Session von 1882. 20) Enquête 1866—1870, Ser. I Bb. IV, S. 462.

haben, wie dem demokratischen Grundcharakter, den die neuere Entwickelung in Frankreich trägt. Wie jener erweiterte Grundbesitz der ländlichen Arbeiter zu einem großen Theil das Ergebniß günstiger gewordener Lohnverhältnisse gewesen ist, so wirkt dies Resultat doch auch wieder auf jene Klasse der Bewölkerung in der Weise zurück, daß es ihre Ansprücke und ihr Selbständigkeitsbewußtsein erhöht: es gehört mit zu den Erscheinungen, welche dem Charakter dieser Bewölkerungsklasse ihre Signatur geben. Auf den Sinsluß, welchen diese Ausbehnung des Grundbesitzes innerhalb der arbeitenden Klassen auf die Lohn-ansprücke derselben geübt hat, komme ich demnächst zurück.

B. Bevölkerung und Arbeit.

Bahl und Gruppirung der landbautreibenden Bevölferung.

Die Einwohnerzahl Frankreichs ist durch die Zählung vom 18. December 1881 auf 37 405 290 ermittelt worden; von dieser Zahl gehörten ihrer Berufsbeschäftigung nach 18 249 209 der Landwirthschaft, 9 324 107 der Industrie, 3 843 447 dem Handel an. Detaillirte Angaben über die Art, in welcher jene Zahl von 18 249 209 sich auf die verschiedenen Kategorien der landbautreibenden Bevölkerung vertheilte, sind disher nicht zur Veröffentlichung gelangt; es ist daher in dieser Beziehung auf die Ergebnisse der Zählung von 1872 zurückzugehen 21). Damals wurde die Gesammtbevölkerung Frankreichs auf 36 102 921, der von der Landwirthschaft lebende Theil derselben auf 18 513 325 ermittelt; diese Zahl vertheilte sich so, daß auf die Kategorie der die Landwirthschaft direkt betreibenden Eigenthümer 9 097 758, auf die der Theilbauern und Kolonen 1 428 881, auf die der Pächter 3 141 187, auf die des ständigen landwirthschaftlichen Gesindes und Betriebspersonals 940 311, auf die der nur zeitweise beschäftigten Tagearbeiter 3 255 618, auf die der Holzhauer und Kohlenbrenner 270 743, auf die der Rebleute 378 827 Personen entsielen; alle diese Zahlen verstehen sich so, daß sie auch die Familienangehörigen

²¹⁾ Siche dieselben in der Stat. de la France, Serie II, Theil XXI, S. XXXI und 106 ff. Inzwischen sind die bezüglichen Ergednisse der statistischen Ausnahme dem 31. Tecember 1881 in dem mir erst nach Abschluß des Manuscripts zugegangenen ersten Heite des Jahrgangs 1884 des Bulletin du ministère de l'agriculture S. 13 ff. veröffentlicht worden. Die obige Gesammtzahl der 18249 209 von der Kandwirthschaft als ihrem Erwerbe lebenden Personen repartirte danach sich so, daß auf die Kategorie der ihren Grundbesiß selbst oder durch Andere dewirthschaftenden Eigenthümer 9 176 532, auf die der Pächter, Metaher und Kolonen 5 032 425, auf die der als Pächter, Wetaher oder Tagelöhner für andere arbeitenden kleinen Grundeigenthümer 3 522 036, auf die der Forstarbeiter 518 216 entsielen, wenn in den der Kategorien mit den Borständen der Betriebe zugleich die Familienangehörigen und die als Dienstdoten, Tagearbeiter u. s. w. von ihnen dependirenden Personen gezählt wurden. Werden nur die männlichen bezw. weiblichen Vorstände der bezüglichen landwirthschaftlichen Betriebe gezählt, so ergeben sich solgende Zahlen: 2 425 490 ihr Land selbst oder durch andere bewirthschaftende Eigenthümer, 1 010 999 Pächter, Metaher und Kolonen, 772 339 zugleich als Pächter, Metaher oder Tagearbeiter für andere arbeitende kleinere Eigenthümer. Die Abgrenzung der Kategorien dest sich nicht mit der der Boltszählung von 1871.

und das zu häuslichen Diensten bestimmte Gesinde in sich begreifen. Werden nur die an der Spitse des Betriebs bezw. des Hausstandes stehenden Bersonen gezählt, so ergiebt sich eine Zahl von 2689305 die Landwirthschaft unmittelbar betreibenden Eigenthümern, 323 785 Kolonen und Theilbauern, 711 160 Bachtern. Die Kategorie der die Landwirthschaft unmittelbar betreibenden Gigenthümer sett sich zum weitaus größten Theil aus kleinen Gigenthumern zusammen; für Groß= und vielfach selbst für Mittelbesitz ist Betrieb durch Theilbauern (Metaver) und Bächter die Regel 22). Bon diesen Formen war der Theilbau die ältere; noch zur Zeit des Ausbruchs der Revolution war sie in dem bei Weitem größten Theil Frankreichs die allgemeine oder doch die bei Weitem vorherrschende; Arthur ?)oung hebt es als einen Fortschritt hervor, daß man in der Bicardie, einem Theil von Flandern, der Normandie (ausgenommen dem Pays de Caux), dem Isle de France und Bays de Beauce, ferner in einem Theil von Bearn und Navarra zur Berpachtung gegen festen Zins übergegangen war; indessen war es nach seiner Berechnung damals noch faum der sechste oder siebente Theil Frankreichs, in welchem dieser Modus gefunden wurde 23). Wie die oben mitgetheilten Ziffern ergeben, ift der lettere inzwischen zu dem weitaus vorherrschenden geworden; die Bahl derjenigen Einwohner, welche Grundstücke gegen festen Zins in Bacht haben, beträgt danach mehr als das Doppelte der Zahl der Metayer. Vorzugsweise in der füdlichen Hälfte Frankreichs hat sich das Berhältniß des Theilbaus behauptet; in der nördlichen ist es nur vereinzelt vorhanden. Fast ganz ist die Erbpacht oder Emphyteuse in Abgang gekommen; unter den Kategorien der landwirthschaftlichen Statistik von 1862 und der Berufsstatistik von 1872 kommen diese Formen als besondere nicht mehr vor.

Theilbauern (Metaner).

Das Berhältniß des Theilbaus besteht, wo es sich findet, meist in der schon von Poung geschilderten Beise fort; das Charafteristische desselben besteht barin, daß der Metaner zum persönlichen Bewohnen und Bewirthschaften des Guts verbunden ist und daß von ihm das Aequivalent für die Nutung statt in festem Zinse in einem Antheil an dem durch Berkauf der geernteten Früchte bezw. des auferzogenen Biehs oder anderer Produkte erzielten Gelberträge gewährt wird; dieser Antheil ist nach den Ortsgebräuchen verschieden, in den bei Weitem meisten Fällen aber auf die Hälfte normirt. Auch in Bezug auf die Regelung der übrigen Berpflichtungen haben die Ortsgebräuche einen um so größeren Spielraum, als die Verträge über den Theilbau vorwiegend mundlich abgeschlossen werden; meist find dem Metaner gewisse Berpflichtungen bezw. Beitrage in Betreff der Meliorationen, der Anschaffung besserer Ackergeräthschaften, der Unterhaltung ber Dächer an den Gebäuden auferlegt: die Ueberlaffung bes nöthigen Biehs pflegt Gegenstand eines besondern dem Theilpachtvertrage als Accessorium hinzutretenden nach den Grundsätzen der Biehverstellung (cheptel) sich regelnden Abkommens zu sein, durch welches der Metaner beim Ende seiner Nutzung zur

Schriften XXVII. - Agrarifche Buftanbe ze.

²²⁾ Diefe ihren Grundbefit durch Bachter oder Metager bewirthichaftenben landlichen Eigenthümer sind größtentheils unter den von der Statistik von 1872 nachsgewiesenen Grundeigenthümern ohne sonstigen Beruf begriffen.
23) Arthur Young (Zimmermann) Reisen, Bb. II, S. 193.

Burücklassung einer gleichen Zahl Bieh, gleicher Futterbestände u. s. w. verpstlichtet wird. Die Steuern trägt häusig der Eigenthümer in der Weise, daß zur Deckung derselben eine feste Summe von dem Geldertrage des Gutes zur Berfügung des Eigenthümers vorweggenommen wird; es ist ein Berdienst der neuesten Enquête, die Missträuche aufgedeckt zu haben, zu denen in manchen Gegenden die Gewohnheit der Borwegnahme dieses Pauschquantums dadurch Anlaß gab, daß häusig ein beträchtlich höherer Betrag als zur Deckung der Abgaben erforderlich war, erhoben und der Ueberschuß in den Nutzen des Eigenthümers verwendet wurde: ein bei der Enquête allegirter Wirthschaftsbericht bezeichnet das Bersahren geradezu als einen auf die Uebervortheilung des Metayers berechneten in der ganzen Gegend üblichen Kunstgriff ²⁴). Vielleicht hat die hier gegebene Anregung die Wirkung gehabt, dies missbräuchliche Versahren mehr und mehr verschwinden zu machen.

Bächter gegen festen Bins.

Bei der Verpachtung gegen festen Zins interessirt vor Allem die Frage der Erstattung der Meliorationen und der Zeitdauer des Bachtverhält= nisses; da gesetzlich dem Bächter ein Anspruch auf Vergütung der Kosten für die ohne vorherige Vereinbarung mit dem Verpächter bewirkten Meliorationen nicht zusteht, fo tann der erstere nur dann mit einiger Gewißheit den Erfat seiner Auslagen aus dem Mehrertrage erwarten, wenn die Dauer der Pachtperiode eine größere ist; die Verallgemeinerung längerer Pachtperioden mußte daher als dasjenige Ziel erscheinen, deffen Erreichung im Interesse des Bächters zuerst ins Auge zu faffen mar. Die zeitherige Gefetgebung fommt einer folchen Tendenz nur wenig entgegen; insbesondere trägt die Bestimmung des Code civil — Art. 1774 —, nach welcher ein mündlich abgeschlossener Pachtvertrag nur auf den zur Gewinnung fämmtlicher Früchte erforderlichen Zeitraum bei Landgütern also bis zur Beendigung der Fruchtfolgeperiode — gültig ift, dazu bei, für eine große Anzahl von Fällen die Beschränfung der Bachtperiode auf einen kürzeren Zeitraum zu erhalten, in gleicher Richtung wirkte auch die in den Art. 595, 1429, 1430 und 1718 des Gesetbuchs zum Ausdruck gelangte Borschrift, welche öffentlichen Anstalten als Hospitäler u. f. w., sowie Minder= jährigen eine Berpachtung ihrer Liegenschaften auf eine Dauer von mehr als neun Jahren untersagte: bei ber Enquête von 1866-1870 wurde die Aufhebung dieser Borschriften und die Verlängerung der Dauer mündlich geschlossener Bachtverträge auf einen Zeitraum von zwölf Jahren angeregt, ohne daß indeffen diese Ansichten sich Ginfluß auf die Beschlüsse der Kommission hätten verschaffen können; insbesondere trug die Kommission Bedenken, in einen solchen Weg bezüglich der im Namen Minderjähriger geschlossenen Berträge einzulenken, da die bierin enthaltene Erweiterung der den Bertretern der letzteren gegebenen Voll= macht zu erheblichen Migbräuchen hätte führen können 25). Dagegen bezeugt die neueste Enquête, daß die Einsicht in den Werth längerer Pachtperioden bei

²⁴⁾ Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 237 ff. 25) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bb. IV, S. 526.

ben Pächtern eine immer größere Ausbehnung gewonnen hat und daß die Anwendung solcher längerer Pachtperioden eine allgemeinere geworden ist.

Emphyteufe.

Die Form der Emphyteuse, welche der Code Nap. nicht erwähnt, welche jedoch von den bewährtesten juristischen Autoritäten für eine noch zuläffige erachtet wird, ist thatsächlich, wie schon oben bemerkt, nahezu verschwunden; es ist indessen neuerdings im Entwurf zum Code rural 26) der Versuch gemacht worden, sie wieder zu beleben, indem daselbst für die Berpachtungen auf längere Zeiträume — 30 bis längstens 99 Jahre — besondere Normen aufgestellt werden: das Erforderniß schriftlicher Gingehung, der Ausschluß von Remissions= ansprüchen des Bächters und die Befugniß des letteren, in Ermangelung entgegen= stehender Vertragsbestimmungen mit seinem Rechte Spothet zu bestellen, bilben das Charafteristische dieser Vorschriften; auf Ersatz der aufgewendeten Meliorationstoften hat der Bachter keinen Unspruch. Die Motive des Entwurfs geben der Hoffnung Ausdruck, daß mit diesen Normen in Fällen, in denen es sich um Inkultursetzung unbebauter Ländereien handelt, einem Bedürfniß ent= sprochen werden wurde; es ist indessen wohl erheblichen Zweifeln unterworfen, ob auch, wenn die Annahme des Entwurfs erfolgte, diese mit den Anschauungen des französischen Bublikums kaum noch harmonirende Form wieder eine größere Verbreitung gewinnen würde.

Landwirthschaftliche Arbeiter.

Was nun die Kategorie des landwirthschaftlichen Arbeits= und Hülfspersonals anlangt, so zerfällt - von einem Eingeben auf die hier weniger interessirenden Klassen der Gartner und Rebleute, Holzhauer u. f. w. sehe ich hier ab dieselbe nach der oben erwähnten Eintheilung in die Rlasse der landwirthschaft= lichen Dienstboten und in die der Tagelöhner; unter den 940 311 Personen, welche nach der Berufsstatistif von 1872 wie oben erwähnt von der Beschäfti= qung als landwirthschaftliches Gesinde lebten, befanden sich 354 210 Personen männlichen und 197174 weiblichen Geschlechts, welche diese Erwerbsthätigkeit selbst ausübten; der Rest kommt fast ganz auf Familienangehörige; unter den 3 255 618 Personen, welche von dem Erwerbe der landwirthschaftlichen Tage= arbeiten lebten, befanden sich 917 547 männliche und 551 026 weibliche, welche diese Erwerbsthätigkeit selbst ausübten 27). Ueber die Abgrenzung dieser Kategorien gegen einander und gegen die der ihre Grundstücke felbst bebauenden Eigenthümer fehlt es an den näheren Erläuterungen; offenbar weicht diese Abgrenzung von der ber landwirthschaftlichen Statistit von 1862 zum Grunde gelegten beträchtlich ab, ba diese an ständigem Dienstpersonal eine sehr viel größere Zahl nachwies; aller Wahrscheinlichkeit nach begreift ferner die Kategorie der Tagelöhner in der Statistik von 1872 auch diejenigen Personen dieser Kategorien in fich, die nur mit einem Hausgrundstück angesessen sind, also Landwirthschaft auf eigenem Grund und

27) Statistique de la France, 2. Serie, Th. XXI, S. 108 ff.

²⁶⁾ Annexe Nr. 106 gur Senatssession von 1876, S. 81 ff., 176 ff.

Boden nicht betreiben. Gin großer, anscheinend ber bei Weitem größte Theil der ständigen landwirthschaftlichen Arbeiten wird in Frankreich theils durch die kleinen Eigenthümer und Pächter selbst bezw. ihre Angehörigen, theils burch die in einem stehenden Dienstverhältniß befindlichen und daher unter der Kategorie des landwirthschaftlichen Gesindes zusammengefasten Versonen verrichtet: die letteren erhalten vom Dienstherrn Wohnung und zum bei Weitem größten Theil auch — in der Regel an seinem Tische — Beköstigung: nur für einzelne Kategorien wie für Schäfer, hirten u. f. w. ist es üblich, daß sie ihre Beköstigung aus ihrer Löhnung selbst bestreiten. Die Kategorie der Tagearbeiter in der erwähnten Ziffernfeststellung begreift, wenn obige Voraussetzung bezüglich ber Abgrenzung der Rategorien in der Statistit von 1872 richtig ift, im Wesent= lichen zwei Gruppen in fich: die einen find die mit einem Sausgrundstud angesessen oder doch mit einem ständigen Wohnsitz versehenen, die anderen die vagirenden, d. h. diejenigen Arbeiter, die ohne festen Wohnsitz umberziehen und ihre Kräfte da andieten, wo vorhandene Nachfrage nach Arbeit ihnen hierzu Anlaß giebt; der ersteren Gruppe nähern sich aus der Rlasse der ihr Grund= stück selbst bebauenden Eigenthümer diejenigen, welche, weil der Ertrag ihrer Landwirthschaft zu ihrem Lebensunterhalt nicht ausreicht, daneben auf Lohnarbeit Das im ständigen Gesindedienst stehende Bersonal angewiesen bleiben. wird in der Regel mittelft mundlichen Uebereinkommens ohne Berabredung einer bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses gemiethet; ein Ausscheiden findet bei ihm vorwiegend nur in den durch die lokalen Gewohnheiten bestimmten Terminen des Dienstwechsels statt; auch der Entwurf des Code rural will es bei der Regelung der Dauer des Dienstverhältnisses nach dem Ortsgebrauche bewenden lassen. Die freien Lohnarbeiter oder Tagelöhner dagegen pflegen überhaupt nicht in einem laufenden Bertragsverhältniß zu stehen; ihre Annahme erfolgt nur für die einzelnen Arbeiten bezw. für fürzere Zeit= abschnitte. — Schon die Enquête von 1866—1870 konstatirte, daß in Folge der steigenden Nachfrage nach Arbeitern und des sich verringernden Angebots an solchen, in Folge ferner der wachsenden Lohnansprüche und der innerhalb der Bevölkerung sich vermehrenden Beweglickleit das Berhältniß zwischen dem Dienstherrn bezw. Arbeitgeber und dem Arbeiter ein schwierigeres geworden sei: es hat das damals zur Erörterung der Frage geführt, inwiefern etwa auf die landwirthschaftlichen Arbeiter die den industriellen Arbeitern auf= erlegte Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern auszudehnen sein würde 28); indessen prävalirte die Ansicht, daß die Ausdehnung der Verbindlichkeit auf Die landwirthschaftlichen Arbeiter theils undurchführbar, theils unnöthig fei: un= durchführbar bei den vagirenden und daher nur wenig kontrolirbaren, unnöthig bei ben mit Grundstüden angeseffenen und badurch von selbst auf ständige Erwerbs= und Arbeitsverhältnisse hingewiesenen Arbeitern und beim landwirth= schaftlichen Gesinde: das sehr große Interesse, welches der Dienstherr daran hat, unter sein Dach bezw. in sein Familienleben nur Bersonen zuverlässigen Charafters und guter Moralität aufzunehmen, wurde als eine genügende Bürgschaft dafür angesehen, daß derselbe es an ausreichenden Erfundigungen über die in den Dienst zu nehmenden Bersonen nicht fehlen lassen werde. Die Enquête von

²⁸⁾ Enquête 1866—1870, Ser. I, Bb. I, S. 599.

1879—1880 ist zwar auf die Frage der Arbeitsbücher in eingehenderer Weise nicht zurückgekommen, es ist jedoch in den Antworten der Gesellschaft der Wunsch ausgesprochen worden, daß diese Frage durch Gesetz geregelt werden möge ²⁹).

Steigende Arbeitslöhne und machfender Arbeitermangel.

Daß die Lage der landbautreibenden Bevölkerung gegen früher eine erheblich bessere geworden ist, läßt sich, wenn weiter in die Bergangenheit zurückgegriffen und ein längerer Beitraum in Betracht gezogen wird, nicht in Zweifel ziehen: die Enquête von 1866—1870 konstatirt diese Besserung der Lage für alle Kategorien jener Bevölkerung. Inwieweit ein solches Urtheil bezüglich der Kategorien der größeren und mittleren Eigenthümer, der Pächter und Metaher auch nach den Feststellungen der Enquête von 1879—1880 ein noch berechtigtes ist, wird später bei Darstellung der Nentabilitätsergebnisse der verschiedenen Kategorien der Betriebe erörtert werden; darüber, daß bezüglich der Kategorien der fleinen Eigenthümer, des landwirthschaftlichen Gesindes und der landwirthschaftlichen Lohnarbeiter überhaupt die Besserung bis in die neueste Zeit eine fort= schreitende und konstante gewesen sei, besteht nach der Enquête von 1879-1880 keinerlei Meinungsverschiedenheit. Diese Besserung beruht der Hauptsache nach in der fehr erheblichen Steigerung der Arbeitslöhne, welche wieder zu den im Verhältniß der Nachfrage nach landwirthschaftlichen Arbeitskräften zum Angebot von solchen eingetretenen Aenderungen in engster Wechselbeziehung steht; während die im vorigen Unterabschnitt vorher nachgewiesene zunehmende Betheiligung der ländlichen Arbeiter am Grundbesitz ein Symptom und ein Ergebniß der eingetretenen Besserung der Verhältnisse ift, setzt andererseits die durch die Anfässigkeit den Arbeitern zu Theil gewordene größere Selbständigkeit dieselben in die Lage, ihre Ansprüche mit größerem Nadidruck geltend zu machen und leistet so wieder der auf Erhöhung der Löhne gerichteten Bewegung Vorschub. Das erhebliche Steigen ber Löhne und ben zunehmenden Mangel an ländlichen Arbeitern hatte schon die Enquête von 1866-1870 konstatirt und hat seitbem, wie die Enquête von 1879-1880 dargethan hat, sich diese Entwickelung in wachsendem Mage fortgesett; wenn auch jene Erhöhung der löhne und die im Berhältniß zur Nachfrage eingetretene Minderung der verfügbaren Arbeitskräfte sich keineswegs in einer für alle Gegenden Frankreichs gleichen Progression nachweisen läßt, so sind doch die Klagen, welche von den Arbeitgebern über die einem rentablen Betriebe aus jener Entwickelung erwachsenden Schwierigkeiten geführt werden, so allgemeine, daß die Verhältnisse einzelner Gegenden, in denen die Lage der Dinge eine andere geblieben oder geworden ift, fich zur Gesammterscheinung wie eine verschwindende Ausnahme verhalten. Von 78 Berichterstattern der letzten Enquête, welche sich mit der Frage der Löhne beschäftigen, sind es 71, die ein fortgesetztes Steigen und nur 6, die ein Herab= geben der Löhne befunden; nach der Beurtheilung eines Referenten haben die Löhne sich in seiner Gegend auf derselben Höhe behauptet. Ein ähnliches ist das Verhältniß der Antworten über die Frage des Arbeitermangels; von 66 Bericht= erstattern, welche auf die Frage eingegangen sind, behauptet einer eine Bermehrung der Arbeitsfräfte und bezeugen 11 ein Beharren der Zahl der letteren

²⁹⁾ Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 473.

auf dieselbe Höhe: 54 dagegen konstatiren, daß Mangel an Arbeitskräften stattsfindet. Da wo eine Steigerung der Löhne und ein zunehmender Arbeitsmangel nicht bemerkbar geworden ist, sind es in der Regel Verhältnisse exceptioneller Art, wie das Aushören des Krappbaues, der in Folge der Verheerungen der Reblaus örtlich eingetretene Rückgang des Weinbaues u. s. w., welche jene abweichende Erscheinung bedingen; schon hierin liegt es, daß dieselbe sich hauptsächlich in einer Anzahl von Departements des Südens sindet; im Süden und Südwesten ist die Entwickelung der Arbeitslöhne am meisten zurückgeblieben, während sie im Norden, Nordosten und Westen meist sehr große Proportionen angenommen hat, wie das die hier folgenden, der Enquête von 1879—1880 entnommenen Norizen darthun; um von der eingetretenen Steigerung, namentlich aber auch von dem Verhältniß der Lohnsätze zu den in Deutschland üblichen ein Bild zu geben, ist es erforderlich, auf diese Einzelheiten hier einzugehen 30).

Lohnfage und Arbeitsverhaltniffe ber einzelnen Departement ?.

Was zunächft die Tepartements des Oftens anlangt, so ist von ihnen das der Yonne das einzige, in dem die Jahl der Arbeitskräfte als ausreichend bezeichnet wird; in allen anderen wird über Mangel an solchen Klage geführt: das Werhältniß der Steigerung der Löhne wird für einzelne von ihnen auf 20, sür andere auf 30, 40, ja sogar — von einem Korrespondenten aus dem Departement Côte d'Or— auf 100 Procent angegeben; dabei soll die Qualität der Arbeit, weil gute Arbeiter nicht auf dem Lande bleiben wollen, sich verringert haben. Im Tepartement Jouds ist der Argelohn von 1 Fr. auf 2 Fr. 40 Cts. hinaufgegangen, im Departement Jura beträgt er — nach eine m Korrespondenten — während der Heuen wertagter Arbeit; auch in Bezug auf letztere sind die Arbeiter anspruchsvoller geworden und verlangen Fleitch, wo sie früher mit Speck Vorteib nahmen. — Von den der Departements des Kord of sten sind es der Arbeinen, Aude, Maas und Vogesen, bezügzlich deren eine beträchtliche Berminderung der Arbeiter konstatir wird; aus allen Departements dieser Region wird das Steigen der Löhne bestätigt; im Marnesbepartements dieser Region wird das Steigen der Löhne bestätigt; im Marnesbepartement um ein Drittel erhöht haben, mährend er nach anderen Korrespondenten daselbst gar eine Verdoppelung ersahren haben soll; der Jahreslohn sür einen Knecht, der vor zwanzig Jahren 300 Fr. betragen haben soll; der Jahreslohn sür einen Knecht, der vor zwanzig Jahren 300 Fr. betragen haben soll, der Jahreslohn sür einen Knecht, der vor zwanzig Jahren Ros Kordens auch der Eestegerung der Köhne Klagen aus dem Lepartements des Kordens auch der Eestegerung der Köhne Klagen aus dem Lepartement Kord erhoben; auch die Steigerung der Köhne Keinen wird das Departement Eure als das einzige bezeichnet, neben das Ungebot der versügdaren Arbeitskräfte besunder; weniger allgemein werden der Keinen wird das Departement Eure als das einzige bezeichnet, ne den das Angedot der versügdaren Arbeitskräfte sich absolut auf derselben Hoher eingetreten. Aus allen übrigen Departement

³⁰⁾ Siehe die Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 42 ff. zusammengestellten Notizen sowie die im ersten Bande an ben betr. Stellen enthaltenen Details.

von 250 bis 300 Fr., er erhält jett einen solchen von 450 bis 500 Fr.; eine Magd wurde früher mit 250 bis 300, sie wird jett mit 350 bis 500 Fr. jährlich bezahlt. Im Departement Eure sollen die Löhne um die Hälfte, im Departement Eure und Loire um mehr als diesen Betrag gestiegen und sollen selbst um diese Löhne Arbeiter oft nicht zu schaffen sein. Berschieben wird die Steigerung im Departement der unteren Saar angegeben. Die Tagelöhne betragen dort: sur Männer zu gewöhne inder Leit 2 Fr. 50 (fie beiden ber Berken) der Errete und bis zur Reandique der Sacheit licher Zeit 2 Fr. 50 Cts., mahrend ber Ernte und bis gur Beendigung ber Gaatzeit 3 Fr. 50 Cts., für Frauen 1 Fr. 50 Cts. bezw. 2 Fr. Was das in freier Station befindliche Gefinde anlangt, so erhält ein erster Ackersnecht 500 bis 550, ein zweiter und dritter 400 bis 560 Fr. Jahreslohn, ein Hoffnecht 350 Fr., eine Magd 300 Fr., ein Ruh- oder Schafhirt 450 bis 500 Fr. — Aus den Departements des Westens wird ebenfalls ein mehr ober minder zunehmender Mangel an Arbeitsträften ge-melbet; im Morhiban ift der Zuftand ein stationarer geblieben. Die Steigerung der göhne ift weniger in den Ruftenstrichen als in den landeinwarts belegenen Landeskeilen hervorgetreten; hier beträgt sie 50 bis 100 Procent; so erhält in den mehr nach dem Innern des Landes zu belegenen Gegenden des Departements Côtes du Nord ein Tagelöhner, welcher früher nur 60 Cts. erhielt, 1 Fr. 25 Cts. neben Beföstigung; die Knechte, welche früher 100 dis 130 Fr. erhielten, verlangen heute 250 dis 300 Fr. Auch in den Departements des Südwestens ist das Steigen der Arbeitslöher allgemein. Sbenso weisen die Departements des mittleren Frankreiches größtentheils zunehmenden Arbeitermangel und steigende Lohne auf. So erhielt im Departement Indre ein erster Aderknecht vor 1860 jährlich 310, er erhält jest 600 Fr.; die Beföstigung, beren Werth früher auf nur 75 Cts. berechnet wurde, gilt jest 1 Fr. 50 Cts. 1860 erhielten die beföstigten Tagelöhner vom November bis Marz 75 Cta., vom Marg bis 25. Juni 1 Fr.; jest beträgt ber Lohn 1 Fr. 25 Cta. im Winter und 2 Fr. vom Monat Mai ab; früher war ber höchste Wochenlohn während der Ernte 24 Fr. mit Beföstigung; er erreicht jest 30 bis 36 Fr. Nach einem Korrespondenten beffelben Departements vermiethete fich jahrlich eine Magb einem Korrespondenten desselben Departements vermiethete sich jährlich eine Magd ober ein Madchen zum Schafhüten sür 70 bis 100 Kr., sie erhält jest 200 bis 250 Kr.; ein Junge von 12 bis 15 Jahren, der früher mit 40 bis 50 Fr. bezahlt wurde, erhält jest 120 bis 140 Kr.; der Aggelohn, der sonst zwicken 1 und 3 Kr. je nach der Jahreszeit variirte, beträgt jest niemals weniger als zwei und steigt während eines Theils der Ernte unter Umständen die auf 8 Kr. Minder bedeutend jedoch ebenfalls beodachtet ist die Steigerung in den Departements des Aventron, des Cantal, der Ereuse, der Ardeche und der oberen Koire; ein stationärer scheint der Justand, was die Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte anlangt, im Departement der unt ere n Charente gewesen zu sein: jedoch sind die wohlhabender gewordenen Bauern weniger geneigt als früher sür Andere zu arbeiten, so daß auch hier die Löhne beträchtlich hinausgegangen sind; ja der Lohn des landwirthschaftlichen Gessindes erreicht hier unter Umständen eine Jahreshöhe von 800 Kr. Dagegen hat im Departement der Charente der durch die Verherungen der Reblaus hervorgerusene Departement der Charente der durch die Berheerungen der Reblaus hervorgerusene Rudgang bes Weinbaues die Steigerung der Löhne aufgehalten; noch stärker tritt biefe Ericheinung in einer Reihe bon Departements bes Gubens und Guboftens hervor; fo ift im Departement bes Bar ber Tagelohn von 2 Fr. 50 Cts. auf 2 Fr. herabgegangen; die Arbeiter wandern aus, um anderwärts Arbeit zu suchen; dasselbe gilt in Folge bes Rudgangs bes Wein- und Seiben- bezw. bes Rrappbaues mehr ober weniger von den Departements der oberen und unteren Alpen, der Drome, der Jere, Savogens und von einem Theil bes Bauclufe, mahrend in anderen füdlichen Departements wie in dem der Aube sich eine Zunahme des Arbeitermangels und eine beträchtliche Steigerung der Löhne zeigt. In Korsita ist Mangel an Arbeitern; derzselbe wird jedoch durch Italiener ergänzt, die in großer Zahl dort für einen Tageslohn von 1 Fr. 50 Cts. landwirthschaftliche Arbeiten verrichten.

Aenderung im Berhältniß der Nachfrage nach Arbeitsfräften zum Angebot.

Mit Recht fassen auf Grund dieser Details die bei der Enquête von 1879—1880 von der société nationale formulirten Antworten das Ergebnis

dahin zusammen, daß der landwirthschaftliche Arbeiter reichlicher bezahlt und genährt sei als vor zwanzig Jahren und daß seine Lage in jeder Beziehung sich gebeffert habe; daß die Steigerung, welche die Löhne erfahren haben, je nach den Gegenden im Allgemeinen zwischen zwanzig und hundert Procent variire; daß noch in weit größerem Verhältniß die Ansprüche bezüglich der Beköstigung gestiegen seien 31). Wenn schon diese Erhöhung der Arbeitslöhne für eine rentable Bewirthschaftung der Güter eine erhebliche, durch die vermehrte Anwendung von Maschinen keineswegs vollständig ausgeglichene Schwierigkeit enthält, so beruht doch eine noch größere Erschwerung in dem nach Borstehendem so häufig vor= handenen Mangel einer hinreichenden Anzahl verfügbarer Arbeitsträfte überhaupt; in einer Anzahl von Gegenden werden solche für die größeren außerordentlichen Arbeiten als die der Heus und Getreideernte nur mit Mühe gewonnen; diese Sachlage führt dann nicht selten zur Erhöhung der Lohnofferten und zur Zahlung von Nothlöhnen, welche zur Arbeitsleiftung außer Verhältniß stehen. Anderer= seits hat diese Nothlage auch nicht selten eine Herabsetzung der Ansprüche an ber Qualität der Arbeit zur Folge; darüber, daß brauchbare Gedingarbeiter nicht zu erlangen feien, wird vielfach geklagt. Die Ursachen ber in dem Ber= hältniß von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften eingetretenen Aenderung, wie sie in den erwähnten Erscheinungen ihren Ausdruck sindet, sind bei der Enquête von 1866—1870 Gegenstand einer eingehenden Erörterung gewesen; nach derselben wird jene Wandlung darauf zurückgeführt, daß mit der Steigerung bes Bedarfs an landwirthschaftlicher Arbeit, wie sie das natürliche Ergebniß des fast überall in Frankreich vollzogenen Ueberganges zu intensiverer Wirthschaft gewesen ist und wie sie nur zu einem Theil in der vermehrten Anwendung der Maschinen ihre Ausgleichung hat finden können, die Vermehrung der verfüg= baren Arbeitskräfte nicht Schritt gehalten, ja daß vielfach eine absolute Berminderung der letteren Plat gegriffen hat. Die Ursachen dieser Erscheinung bestehen nun wieder barin, daß durch den außerordentlichen, in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Aufschwung der Industrie und des Handels, durch die den öffentlichen Arbeiten gegebene Ausbehnung und durch die wachsenden Anforderungen des Militärdienstes der Landwirthschaft in steigendem Maße Kräfte entzogen worden find, daß andererseits die natürliche Vermehrung der ländlichen Bevölkerung eine relativ geringe gewesen ist: es hätte daher das Gleichgewicht nur bei einem entsprechenden Zuzug in die ländlichen Ortschaften erhalten werden Ein solcher Zuzug hat aber nicht stattgefunden oder wird vielmehr, soweit er stattgefunden hat, durch die Einwanderung ländlicher Einwohner in die Städte weit überwogen. Bon Interesse ift das Material, welches die Ergebnisse der neueren Volkszählungen hierüber darbieten.

Entvölkerung des platten Landes und Zuzug nach ben Städten.

Die unmittelbar auf den Eintritt in die Politik der Handelsverträge folgende Beriode ergiebt nicht blos einen Stillstand sondern ein positives Herabzehen der Zahl der ländlichen Bevölkerung; von der Einwohnerzahl Frankreichs,

³¹⁾ Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 459, 454.

welche von 37386313 im Jahre 1861 auf 38067064 im Jahre 1866, in dieser Zeit also um 680 751 gestiegen war, kamen im erstgedachten Jahr auf die Einwohnerschaft der ländlichen Ortschaften 26 596 547, auf die der städtischen 10789766, während im Jahre 1866 die ländliche Einwohnerschaft 26 471 716, die städtische 11 595 348 betrug: es hatte also in dieser Periode sich die Gesammteinwohnerzahl um 680 751, die Zahl der Einwohner der städtischen Ortschaften dagegen um 805 582 erhöht; es war daher nicht nur der Zuwachs der Bevölkerung ausschließlich den städtischen Ortschaften zu Gute gekommen, sondern es war sogar eine positive Berminderung der Einwohnerzahl der ländlichen Ortschaften um 124831 eingetreten, während die Bewegung der Bevölkerung nach den Civilstandsregistern einen Zuwachs an Einwohnern dieser Ortschaften von 575 900 nachwies; aus der Zusammenrechnung der beiden letzten Zahlen ergiebt sich ein durch Auswanderung aus den ländlichen Ort= schaften zu erklärender Verlust dieser letzteren von 700 731 Einwohnern, von welcher Bahl 665 519 ben städtischen Ortschaften als Zuwachs zu Gute ge= kommen waren 32). Die Bählung des Jahres 1872 ergab nach den Verluften, welche durch den Krieg bezw. demnächst die Abtretung Elfaß-Lothringens herbeigeführt worden waren, eine Gesammteinwohnerzahl von nur 36 102 921, die sich jedoch bis zum Jahre 1876 auf 36 905 788, also um 802 867 wieder hob; die Bevölkerung der städtischen Ortschaften betrug 1872: 11 234 899, 1876: 11 971 450, die der ländlichen 1872: 24 868 022, 1876: 24 934 334; es hat sich daher in dem in Rede stehenden Zeitraum jene Bevölkerung um .736 555, diese nur um 66 312 vermehrt, während sich aus der in den Zahlen ber Civilstandsregister fich barftellenden Bewegung der Bevölkerung eine Ber= mehrung der letztern um 483 020 ergab; es hat daher das Land durch Auswanderung an die Städte bezw. an das Ausland eine Einwohnerzahl von 417 308 abgegeben, mogegen für die Städte fich ein größtentheils auf die Einwanderung vom platten Lande her entfallender Zuzug von 618880 Ein= wohnern ergiebt 33). Auch in dieser Periode hat sich daher die Abgabe von Ginwohnern durch die ländlichen Ortschaften an die Städte in erheblichem Um= fang fortgesett; wenn abweichend von den Ergebnissen der früheren Beriode die lette eine geringe absolute Bermehrung der ländlichen Bevölkerung aufweist, so ist die Ursache dieser Erscheinung wohl darin zu suchen, daß zunächst die Ausfüllung der beträchtlichen durch die Ereignisse des Jahres 1870 — 1871 ent= standenen Luden die natürliche Richtung für die Bewegung der Bevölkerung Nach den über die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1881 in die Deffentlichkeit gelangten Notizen hat sich gegen die Zählung von 1876 eine weitere Zunahme der Gesammtbevölkerung um 766 260 Einwohner ergeben, wovon 568568 auf die Städte von 30000 und mehr Einwohnern entfielen; es läßt dies Resultat darauf schließen, daß auch während dieser Beriode das platte Land nicht nur an der Vermehrung der Gesammtbevölkerung keinen Antheil genommen hat, sondern daß die Bevölkerung der ländlichen Ort= schaften auch absolut weiter zurückgegangen ist 34).

³²⁾ Journal de la société de statistique de Paris, Johng. 1880, S. 234 ff.

³³⁾ Ebendaselbst S. 235. 34) Die inzwischen im Jahrg. 1884 bes Bulletin du ministère de l'agriculture S. 20 ff. veröffentlichten weiteren Resultate der Volkszählung vom 31. December 1881

Urfachen diefer Ericheinung. Insbesondere: Ausdehnung ber öffentlichen Arbeiten.

Daß biefe hiernach konftant beobachtete Erscheinung eines Buftrömens ber Bevölkerung nach den Städten und einer damit Sand in Sand gehenden Entvölkerung des platten Landes den Landwirthen zu lebhafter Beunruhigung gereicht, ist sehr erklärlich; auch hat man in diesen Kreisen nicht aufgehört, sich mit den Ursachen der Erscheinung und den Mitteln der Abhülfe zu beschäftigen. Schon bei ber Enquête von 1866-1870 murbe die Erscheinung vorzugsweise ben höheren Löhnen, welche die Industrie zahle, sowie dem Umstande zugeschrieben. daß Einwohner des platten Landes, wenn sie einmal sich an das städtische Leben gewöhnt hätten, nur selten sich zur Rückehr in ihre früheren Erwerbsverhält= nisse bereit fänden; die Enquête von 1879-1880 konstatirt in gleicher Beise das Beftreben der ländlichen Bevölkerung, die landwirthschaftlichen Arbeiten gu verlassen und Beschäftigung in den Wertstätten der Industrie zu suchen; die Ausfagen der gehörten Sachverständigen bringen diefe Tendenz vielfach in Berbindung mit der in den Bolltarifen enthaltenen Privilegirung der Industrie, welche eine künstliche Steigerung der von letzterer gezahlten Löhne zur Folge habe. Eine besonders eingehende Erörterung ist der Frage neuerdings in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Paris — Sitzung vom 3. Februar 1883 zu Theil geworben. — Es ift außer Zweifel, daß die Erscheinung zum großen Theil auf Momenten, die von der Richtung der allgemeinen Entwickelung unzertrennliche sind, beruht; die Bervollkommnung der Berkehrsmittel hat den arbeitenden Rlaffen die Gelegenheit eröffnet, Arbeitsbedingungen und Lebensweise, wie sie sich als einerseits nach den Berufsarten andererseits nach den Lokalverhältnissen verschieden darbieten, mit einander zu vergleichen; eine oberflächliche Ber= gleichung aber führt häufig dahin, vor dem meift sichereren aber beschwerlicheren und weniger ergiebigen Erwerbe durch landwirthschaftliche Arbeiten dem nach dem Gelbbetrage der Löhne oft einträglicher scheinenden durch Arbeiten in der Industrie den Borzug zu geben; die Unterhaltungen und Genuffe, welche der Aufenthalt in den Städten darbietet, sowie die in Fällen der Noth feitens der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit eintretende intensivere Fürsorge tragen bazu bei, die Anziehungsfraft des städtischen Lebens für viele zu erhöhen; der verweichlichende Einfluß dieses Lebens bildet bann für zahlreiche früher bem Lande angehörig gewesene Arbeiter ein Hinderniß der Rudtehr. Motive verschiedener Art schließen sich an; die Folgen begangener Fehltritte haften bem Einzelnen auf bem Lande langer an als in ber Stadt, bein Emporarbeiten einer tüchtigen Kraft bieten die ländlichen Verhältnisse weniger Chancen 35). Allen diesen Momenten tritt die durch die hohen Schutzölle der industriellen Produktion

ber soc. d'écon. politique, Journal des économistes, Jahrg. 1883, I. Quartal, S. 297.

ergaben fogar ein absolutes Sinken ber ländlichen Bevölkerung, die von 24 928 392 ergaben jogar ein abstates Sinten ver ianditagen Sevolterung, die din 24928 392 im Jahre 1876 auf 24575 506 im Jahre 1881 herabgegangen ift, wogegen der gleiche Zeitraum ein Wachsen der städtischen Bevölferung von 11 977 396 auf 13 096 541 zeigt. Der Neberschuß der Einwanderung über die Auswanderung hat bei den Städten 1 080 666, der Neberschuß der Auswanderung über die Einwanderung bei den ländlichen Ortschaften 821 383 in der genannten hickniem Periode betragen.

35) Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 477, Referat des Abbé Tounissouriss in der soc d'écon politique Journal des économistes Athre 1883. I Ougstel

zu Theil gewordene Privilegirung hinzu; dennoch würde der Mißstand in Frankreich schwerlich seinen jetzigen Umfang erreicht haben, wenn er nicht durch die außerordentliche Ausdehnung, welche schon unter dem Kaiserreich, vor Allem aber unter ber gegenwärtigen Republit ben öffentlichen Arbeiten gegeben wurde, eine fünstliche Förderung erfahren hatte. Wie es unter dem zweiten Kaifer= reich die Herstellung der Alignements der großen Städte, der Ausbau der Haupt= eisenbahnlinien und eines Theils der sogenannten sekundären Linien, sowie endlich die beginnende Bervollständigung des Bicinalwegenetzes waren, die eine Fülle neuer Arbeitsgelegenheit schufen, so hat in neuerer Zeit die Durchführung des im 3. 1878 von de Freycinet aufgestellten, die Erweiterung und Bervollständigung aller Berkehrsanstalten umfassenden großartigen Brogramms und die fast gleich= zeitige Inangriffnahme aller Zweige der bezüglichen Unternehmungen die Inanspruch= nahme von Arbeitsfräften für die öffentlichen Bauten zu einem Mage erweitert, bei welchem die Rückwirkung auf die Verhältnisse der Landwirthschaft eine sehr fühl= bare sein mußte; es ift das Berdienst der soeben ermähnten in der volkswirth= schaftlichen Gesellschaft zu Paris stattgehabten Erörterung, auf diese Kehrseite jenes Borgehens, das bis dahin und namentlich noch bei der Enquête von 1879—1880 auf allen Seiten sympathische Zustimmung gefunden hatte, auf= merksam gemacht zu haben 36). Wie bei und so pflegen auch in Frankreich bei der Beranstaltung der großen öffentlichen Arbeiten fast ausschließlich ver= kehrspolitische und finanzielle Gesichtspunkte maßgebend zu sein, wogegen den Rücksichten auf die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Arbeits-Angebot und Nachfrage nur eine geringe Beachtung zu Theil wird; so bleibt der Einfluß größtentheils unbenutt, der durch eine planvolle und der jedesmaligen wirthschaft= lichen Lage Rechnung tragende Regelung jener Arbeiten im Sinne der Erhaltung ftändiger Verhältnisse des Arbeitsmarktes ausgeübt werden könnte; die außer= ordentliche Steigerung der Arbeitsnachfrage, wie sie aus jener in so großer Ausdehnung vorgenommenen Beranstaltung öffentlicher Arbeiten hervorging, mußte eine beträchtliche Erhöhung der Löhne und eine neue wesentliche Vermehrung des Arbeitermangels auf dem Lande zur Folge haben und das Zuströmen der Bevölkerung nach ben Städten hierdurch gefördert werden. Da jene der Staatsthätigkeit im Bereich der öffentlichen Arbeiten gegebene Anspannung schon aus Gründen der Finanzlage nicht von Dauer sein kann, so werden in diesem den Berhältnissen der arbeitenden Bevölkerung künstlich gegebenen Aufschwunge Rückschläge schwerlich ausbleiben; die Situation trägt daher die Gefahr von Krisen ober boch schweren Enttäuschungen in sich. Als eine so glückliche daher auch die Gestaltung, welche die Lage der arbeitenden Rlassen auf dem Lande gewonnen hat, angesehen werden darf, so sind doch in dieser Entwidelung auch buntle Buntte vorhanden: nur eine besonders einsichtsvolle und die Besammt= heit der wirthschaftlichen Interessen in Betracht ziehende Leitung wird verhindern können, daß sie sich in der Zukunft zu ernsten Schäden erweitern. weilen erwächst aus jener übermäßigen Steigerung der Löhne der landwirth= schaftlichen Produktion Frankreichs eine Erschwerung, welche erheblich bazu bei= trägt, die Chancen ihrer Konfurrenz mit der Produktion des Auslandes zu ver= hältnifmäßig ungünstigen zu gestalten.

³⁶⁾ Siehe insbesondere die Rede Frederic Baffp's, daselbft S. 307.

C. Kapital und Kredit.

Arten des in der Landwirthschaft merbenden Rapitals.

Daß das in der Landwirthschaft Frankreichs werbende Kapital konstant und erheblich gewachsen ift, läßt fich nicht bezweifeln; in seinem Gesammtbetrage entzieht es sich numerischer Feststellung. So weit es in Gestalt fester, mit dem Boden verbundener Unlagen der landwirthschaftlichen Produktion gugeführt worden ift, bildet es ein an und für sich und getrennt nicht darftellbares Element des Bodenwerths; soweit es in Gestalt von landwirthschaftlichem Inventar an Bieh, Utenfilien und Maschinen oder als baares Bermögen dem land= wirthschaftlichen Boden bient, enthält es einen keineswegs feinem gangen Umfange nach der Absonderung fähigen Bestandtheil des Mobiliarvermögens, der als solcher sich kaum mit einiger Sicherheit schätzen läßt; es beruht wohl großentheils nur auf Bermuthung, wenn Balferres, ohne die Elemente feiner Bermuthung näher anzugeben, ben Werth beffelben auf 20 Milliarden berechnet. Eine ebenso aus bem Grundwerth und den am Boden festgelegten Anlage= tapitalien als aus ben zur Disposition ber Landwirthe ftehenden Betriebs= kapitalien erkennbar sich außsondernde Wasse bildet dagegen die Gesammtheit berjenigen Rapitalien, welche in der Form von Geldbeträgen den Landwirthen mittelft des Rredits zur Berfügung gestellt worden find, fei es, daß die Rreditgebung lediglich auf Grund der durch die Person des Schuldners oder durch von letterem bestelltes Mobiliarpfand gebotenen Sicherheit erfolgt ift, sei es, daß fie gegen Hypothetbestellung stattgefunden hat. Art und Umfang diefer Rreditgebung find näher in Betracht zu ziehen; die auf Dieselbe bezüglichen Fragen gehören zu denen, welche schon seit geraumer Zeit die landwirthschaft= lichen Rreise in besonderem Mage beschäftigen; seit theils die Enquête von 1866-1870, theils neben derselben geführte besondere Berhandlungen sie jum Begenstande eingehender Erörterungen gemacht hatten, find fie nicht mehr von ber Tagesordnung verschwunden. Insofern Litteratur und Gesetzgebung ber Förderung des landwirthschaftlichen Kredits ein besonderes Interesse zuwendet, nähert fich die Situation der in Deutschland bestehenden; dagegen zeigt fich ebenso in der Art des Bedürfniffes, dem Befriedigung verschafft merden foll, wie in den Mitteln, durch welche dies Biel erstrebt mird, zwischen ber Sachlage in beiden Ländern eine erhebliche Berichiedenheit. Bahrend die Gesetzgebungspolitit der meisten deutschen Staaten bis in die neueste Zeit hinein vorwiegend der Entwidelung des Immobiliarkredits ihre Aufmerksamkeit zugewendet hatte, wird in Frankreich die Ausbildung und Bervollständigung der Ginrichtungen des Berfonal- und Mobiliartredits als das in erfter Linie anzustrebende Biel angesehen.

Fundamentale Berichiedenheit des ländlichen Kreditwefens Deutschlands von dem Frankreichs.

Diese fundamentale Verschiedenheit 37) ist begründet theils in dem weit geringeren Maße, in welchem in den meisten Gegenden Deutschlands das in der

³⁷⁾ Sie besteht vor Allem mit benjenigen Theilen Deutschlands, beren Gesetzgebung von dem Einfluß der französischen unberührt geblieben ist. Wo ein solcher Einfluß vorhanden war, ift der Gegensatz gegen Frankreich ein abgeschwächter.

Gesetzebung zum Ausdruck gelangte Brincip der Theilbarkeit und Mobili= firung des Grundbesites in die Auffassung und Gewohnheiten der Bevölkerung übergegangen ift, theils in ber gang anderen Bafis, nach welcher in den bei Beitem meiften beutschen Staaten die Errichtung ber Sppothetenverfaffung stattgefunden hat. Wenn auch in der Mehrzahl feiner Konsequenzen von der Befetgebung nicht mehr aufrecht erhalten, fo ift doch in bem weitaus größten Theile Deutschlands der Begriff ber geschloffenen Guter aus den Vorstellungen der Bevölkerung nicht verschwunden: dem Festhalten an diesem Begriffe ent= spricht es, daß bei Erbtheilungen nicht Naturaltheilung, sondern Ueber= nahme ber Guter durch Ginen Erben und Abgeltung ber anderen burch Geldentschädigung Regel ist und daß ebenso bei der käuflichen Erwerbung von Gutern nicht der nach dem Mage der verfügbaren Mittel des Räufers fich regelnde successive und parzellenweise Antauf, fondern der Antauf des ganzen Gutes mit der Maggabe, daß ein Theil des Raufgeldes als Schuld über= nommen wird, die weitaus vorwaltende Erscheinung bildet; beiden Fällen des Eigenthumsübergangs, dem auf Beerbung und dem auf Rauf beruhenden, pflegt daher die Rreditirung eines mehr oder minder beträchtlichen Theils des Erwerbs= preises eigenthümlich zu sein; da nun auch die Ginrichtung der Grund= und Hypothekenbucher, wie fie im größten Theile Deutschlands besteht, die Möglich= keit gewährt, jene Forderungen an rückständigem Erwerbspreise zu dauernden und allgemein erkennbaren sowie auch den Erfordernissen der Uebertragung im Wege ber Ceffion völlig entsprechenden und häufig auch zur Begebung im weiteren Berkehr geeigneten Realrechten zu konstituiren, so ist es das Gewöhnliche, daß die Uebertragung des Eigenthums einer dauernden Be-lastung des Grundeigenthums durch Hopothekenrechte zum Anlag bient, einer Belastung, die um so mehr sich als eine dauernde zu erhalten pflegt, je weniger gerade die Ginrichtungen der Rreditinstitute bezw. der Sypotheken= verfaffung für ben Gigenthumer eine Nöthigung gu fpaterer Tilgung ber Realverbindlichkeit zu enthalten pflegen und je weniger ferner die Reigung, in ber Sauptfache mit eigenem Rapital zu mirthichaften, in die Gewohnheiten bes Bauern= bezw. überhaupt des Grundbefigerstandes übergegangen ift. Das der Mehrzahl der deutschen Sypothekenverfassungen jum Grunde liegende, die stillschweigenden Belastungen ausschließende Princip der Bublicität hat hiernach fehr mefentlich dazu beigetragen, der Entwickelung des landwirthschaftlichen Rreditwesens die Richtung auf Perpetuirung der durch die naturgemäß sich wieder= holenden Erwerbsvorgange fich erneuernden bezw. erweiternden Realbelaftung zu geben. Neben dieser durch die Aufwendungen für den Erwerb von Grund= studen veranlagten Inanspruchnahme des Realfredits tritt diejenige, welche durch vorübergehende perfonliche oder welche durch Rultur= und Meliorations= bedürfnisse verursacht wird, in ihrem Umfange zurück; aber auch bezüglich der weiteren Geftaltung und bes Gffetts folder Schuldverbindlichkeiten, die nach bem ursprünglichen Unlag und oft auch nach der Absicht der Rontrahenten als vorübergehende eingegangen maren, äußert jene die Konstituirung evident zu erhaltender, begebbarer Realrechte erleichternde Ginrichtung des Grundbuchmefens eine Wirfung im Ginne einer Berallgemeinerung ftandiger Belaftungen; es ertlärt sich hieraus jenes Unwachsen der Realbelastung, das, wenn auch der Umfang des Uebelstandes von der agrarischen Agitation weit übertrieben worden

ist, immerhin in manchen Gegenden Deutschlands zu berechtigter Besorgniß Anlaß giebt. Diese Ausdehnung der immobiliaren Realbelastung hat der Betheiligung des Personal= und Mobiliarkredits nur einen verhältnißmäßig beschränkten Raum gelassen; in vielen Gegenden pslegen auf denselben die Landwirthe nur zurüczugreisen, wenn sie die Mittel des Jmmobiliar-Aredits bereits erschöpft haben. Es erscheint hiernach nicht aufsallend, daß auch die Entwickelung von den besonderen Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Publikums sich anpassenden Formen des Personal= und Mobiliarkredits zurüczgeblieben ist: es ist ein erst der neueren Zeit angehöriges, im letzten Jahrzehnt durch die Rasiffeisen schlassenschaftung insbesondere der kleinen Landwirthe namentlich für die Kultur= und Meliorationsbedürfnisse wieder in die dem Uebergang in dauernde Belastung minder günstigen Formen des Personalkredits zu leiten.

Charakter der Entwickelung in Frankreich. Prävaliren des Bersonal= und Mobiliarkredits.

Einen Begenfatz hierzu bildet die Entwickelung in Frankreich. In einem großen Theil des Landes hatte der Begriff der geschloffenen Buter fich bereits, wenn nicht schon fruher, doch im vorigen Jahrhundert verloren; der Grundbefit hatte fo immer mehr die Natur eines Befites von Bargellen bezw. von aus folchen beliebig zusammengestellten Ronglomeraten angenommen. Diefem Buftande entsprach der Grundsatz der realen Theilung bei Erbschaften, wie er nach dem Obenbemerkten schon vor der Revolution in vielen Theilen Frankreichs als Rechtsregel galt und wie er durch ben Code Napoléon zu einem Sate des allgemeinen frangösischen Civilrechts erhoben wurde; auf dieser Berallgemeinerung des Grundjates der realen Theilung beruht es, daß Schuldverbindlichfeiten zum Zwede ber Ausgleichung unter ben Erbtheils. berechtigten entweder überhaupt nicht oder doch nur ausnahmsmeise und in relativ geringem Umfange zur Entstehung kommen. Aber auch eine successive und nach bem Dage ber jedesmal angesammelten Mittel fich richtende faufliche Erwerbung von Grundstuden und Butern murde durch das Mag, bis zu welchem die Auflösung des Grundbesitzes in einen Parzellenbesitz vorgeschritten mar, sehr erleichtert. Mit ber Maffenhaftigkeit berartiger aus den Erwerbsgeschäften berrührender Schuldverbindlichkeiten fehlt aber ein hauptfächlicher Unlag bauernder Grundbelaftung: mas übrig bleibt — Berbindlichkeiten, die gur Anschaffung bes erforderlichen Inventars an Gerathen und Bieh, zur Ausführung land= wirthschaftlicher Bauten, zu Meliorationen oder behufs Dedung momentanen persönlichen Bedarfes kontrahirt werden — hat, wie schon so eben angedeutet, von Saufe aus weit weniger ben Charafter ftanbiger Belaftung; bei der Eingehung folder Berbindlichkeiten ift in ber Regel die Absicht vorherrichend, Die Schuld, sobald die aus der Berwendung des fredigirten Rapitals erhoffte Bermogensvermehrung oder Beseitigung des momentanen Nothstandes erreicht ift, wieder zu tilgen. Es kommt hinzu, daß folche Schulden überhaupt felten burch ben Gigenthumer größerer und mittlerer Guter unmittelbar, vielmehr meift durch den Bachter bezw. felbst den Metaner fontrahirt merden; viel= fach leistet der Grundeigenthümer selbst den exforderlichen Vorschuß, in

anderen Fallen lagt er wenigstens feine Betheiligung ober Bermittlung eintreten : jedenfalls tann, soweit der Bachter oder Metager fich unmittelbar an einen Dritten als Darlehnsgeber wendet, die Sicherstellung der Forderung des letteren nicht durch Sypothet erfolgen, ba das Pachtrecht einer Berpfandung in diefer Art nicht fabig ift. Auch die Schuldverbindlichkeiten Diefer Art bieten baber nur in einem relativ geringen Mage Anlaß zu immobiliarer Belastung; auf der anderen Seite aber ist es richtig, daß auch die französische Hypothekengesetzung ber Umwandlung der von den Landwirthen fontrahirten Schulden in eine bauernde reale Belaftung des Immobiliareigenthums nur in geringem Grade Auch in seinen neuesten Formationen ist das französische entgegenfommt. Brundbuch. und Sppothetenwesen über den Charafter einer blogen Urfundenregistrirung jum Zwecke des Beweises sowie zur Begrundung gemiffer Borzugs= rechte nur wenig hinausgekommen ober ift boch die Wirkung ber Gintragung jedenfalls nicht jum vollen Effett einer Schaffung von Realrechten und gur Berftellung einer Garantie für die reelle Existenz der Rechtsverhältnisse entwickelt worden : jene Wirkung wird vielmehr einerseits durch die Beibehaltung ber vom Code in erheblichem Umfange aufgenommenen gesetlichen und stillschweigenden Spotheken, anderer= feits durch das dem dritten Erwerber guftebende Recht der Sppothekenreinigung (purge) sowie durch die ju Bunften bes britten Erwerbers eingeführten furgen Berjährungen der Hypothekenrechte mannigfach durchbrochen: wie in formell rechtlicher Hinsicht so ift auch in Bezug auf den materiellen Inhalt das perfönliche Schuldverhältniß das Principale, die Sicherung durch Hypothefenrecht das Accessorische geblieben. Schon hierin liegt es, daß auch die mit hypothetarifcher Sicherheit versehenen Forderungen sich zu Objetten eines Berkehrs burch Begebung nur innerhalb bes engen Rreifes Derjenigen eignen, welche bie perfönlichen Berhältniffe des Schuldners noch zu überfehen und welche über die mit dem Grundstüd in rechtlicher Sinsicht vorgehenden Beranderungen sich noch durch Erfundigung auf dem Laufenden zu halten vermögen, daß fie bagegen zu Gegenständen einer weiteren Circulation nur in feltenen Fällen werden konnen: auch die hohen Ginregistrirungs-, Tranftriptions- und Stempelgebühren, mit benen die Ceffionen belaftet find, wirken als fehr erschwerende Sinderniffe eines folden Berkehrs. Dit ber Doglichkeit, ben Forberungen burch Ausstattung berselben mit Sppothekenrechten eine weitere Circulationsfähigkeit zu sichern und hierdurch gunftigere Bedingungen der Kreditbeschaffung zu erlangen, fehlt aber auch der Unlaß, diesen Forderungen da, wo nicht etwa die Unzureichlichkeit der durch die Berson des Schuldners gebotenen Sicherheit dies un= bedingt erfordert, die Form einer folden, mit hypothekarischer Sicherheit versehenen Forderung zu geben; andererseits nöthigen Die Ginrichtungen des Sppothetenreinigungsverfahrens und ber Sppothekenverjährung in nicht wenigen Fällen gur Tilgung ber in diefer Art fontrahirten Berbindlichkeiten: alles bas, verbunden mit dem durch die gesammte Wirthschaft der französischen Nation gebenden Bestreben, thunlichst mit eigenem Rapital zu wirthschaften und die Berwendung freditirten Rapitals möglichst einzuschränken, erklärt es, daß die Benutung der Form des hnpothetarischen Unlebens in Frantreich eine geringere geblieben und daß die Belastung des Grundeigenthums mit folden Rechten eine weit weniger um= fangreiche und ständige als in Deutschland geworden ist.

Umfang ber hnpothekarischen Belaftung.

Es bestätigen dies die Bahlen, welche über den Umfang ber Sppotheten= verschuldung in Frankreich zeither bekannt geworden find: allerdings find die bezüglichen Feststellungen nicht ganz neu, da die Ermittelungen, die in den Jahren 1820, 1832 und 1840 über das Dag der gedachten Belaftung ftattgefunden haben, soweit mir bekannt, seitdem nicht wiederholt worden find. Renen Ermittelungen zufolge hatte fich der Gesammtbetrag der Sppothetenschulden belaufen

> im Jahre 1820 auf 8853894968 Francs 1832 " 11 233 265 778 1840 " 12 308 444 776

nach einer allgemein getheilten Unsicht murde indeffen ber effettive Betrag ber hppothekarischen Berschuldung für ben lettgebachten Zeitpunkt auf nicht über acht Milliarden angenommen, indem der Rest auf doppelt oder mehrsach einsgetragene Forderungen, auf Kautionsbestellungen und auf noch nicht gelöschte Eintragungen bereits getilgter Berbindlichkeiten gerechnet murde; unter Bu= grundelegung der Brogression, welche die übrigen Bahlen ergeben hatten, murde in den Beröffentlichungen über die statistische Enquête von 1862 davon ausgegangen, daß der Besammtbetrag der hypothetarischen Ginschreibungen - die nicht ober nicht mehr effektiven Beträge eingerechnet, auf etwa 16 Milliarden zu veran= schlagen sei 38). Alle genannten Betrage beziehen fich auf das unbebaute und bebaute bezw. das landliche und städtische Grundeigenthum zusammen; von jenen für das Jahr 1840 angenommenen acht Milliarden trafen nach Lavergnes Angaben auf das Seine-Departement - Baris - allein ein Behntel, fünf weitere Behntel auf die anderen Städte bezw. auf Gebäude aller Art; für das gesammte ländliche Grundeigenthum, beffen Werth er nach früherem Material auf 50 Milliarden annahm, veranschlagte ber genannte Schriftsteller die Sppothetenbelaftung auf 21/2 Milliarden oder auf fünf Procent des Gesammtwerths 39); auch für den Fall, daß inzwischen — wofür thatsachliche Anhaltspunkte indeffen nicht vorliegen - die Belaftung fich beträchtlich erhöht haben follte 40), murbe immer=

³⁸⁾ Siehe ben bem Theil XXI ber 2. Serie ber Statistique de la France

vorangestellten Bericht an den Minister, S. 19, 20. 39) Lavergne, économie rurale, 4. Ausst., S. 145. 40) Eine jolche Bermehrung hat dis 1857 überhaupt nicht stattgesunden, wenn 40) Eine solche Vermehrung hat bis 1857 überhaupt nicht stattgesunden, wenn die von Jäger — die Agrarfrage der Gegenwart, II. Abtheilung S. 176 — erwähnte, der 7. Ausgabe von Kolbs Statistif entlehnte, jedoch ungenau reproducirte Motiz richtig ist, daß in den 80 Departements, über welche in jenem Jahre 1857 der Crédit sonsier seine Wirksamseit ausdreitete, die inscribirten Hypothesen 12 Milliarden — wodon 1 159 732 Fr. blos auf das Seine-Departement d. h. Baris kamen — betrugen. Wenn Gerdolle in seiner Schrift — die Nothlage der Landwirthschaft und die ländlichen Vereinigungen, Leipzig 1884, S. 65 — das Anschwellen der auf dem ländlichen Besitz in Frankreich ruhenden Hypothesenlast durch die Behauptung zu erweisen sucht, daß der Sesammtbetrag der Hypothesen sich auf 16 Milliarden belause, von welchem 12 Milliarden auf den Landwirthschaftlichen Aleinbesitz fallen, so sindet in dieser Verechnung lediglich eine Vermuthung des Versasser, der es soweit ich übersehe, gänzlich an thatsächlicher Begründung sehlt, ihren Ausdruck. — Zur Zeit wird von kompetenter Seite der effektive Vertag der auf dem Grundeigenthum in Frankreich lassenden Hypothesenschuld auf 14½ Milliarden geschätzt, wie ich nacheträglich aus der soeden mir zugehenden neuesten Aussage von Josseau, traité du träglich aus der soeben mir zugehenden neuesten Auflage von Josseau, traité du credit foncier Bb. I S. XXV, entnehme. Danach betrugen am 1. Jan. 1882 die instribirten Hypotheken 21 Miliarden.

hin kaum anzunehmen sein, daß das Verhältniß dieses Wachsthums das der Zunahme des Bodenwerths, der nach den neuesten Schätzungen für das land-wirthschaftlich genutzte Grundeigenthum auf $91^{1/2}$ Miliarden 41) ermittelt worden ist, überstiegen hat. Gerade weil nach dem oben Gesagten die Hypothekensforderungen sich zu Objekten einer weiteren Circulation wenig eignen, ist auch der Antheil, mit welchem diese Objekte bei den Operationen der großen Geldistitute figuriren, ein geringerer; die Mittelpunkte des Verkehrs mit Hypotheken sind vielmehr je für den engern Kreis der betreffenden Gegend die Notare, die großentheils mehr Bankiers als Urkundspersonen sind, die Ersparnisse und überschüssigigen Kapitalien annehmen und deren Unterbringung bewirken.

Crédit foncier.

Un Gelbinstituten, welche fich die birette Beleihung bes Grund= werths zur Aufgabe machten, besitzt Frankreich zur Zeit nur Eines 42): den Crédit foncier, welcher im Jahre 1852 in Paris begründet murde und deffen Wirtungs= gebiet, feit er die fast gleichzeitig begründeten forrespondirenden Inftitute in Marfeille und Nevers in sich aufgenommen hat, ganz Frankreich umfaßt; auch in der Regelung der bezüglichen Thätigfeit dieses Instituts spricht fich die Auffassung der Hypothet als eines vorübergehenden auf Tilgung in absehbarer Beit berechneten Belaftungsverhältniffes aus; Die Bemahrung der Darlehne bezw. Die Aushändigung der Schuldtitel erfolgt gegen die Berpflichtung zur Entrichtung einer Angahl von Jahresraten, die neben den Zinsen auch die gur Amortisation binnen ber in Rebe ftebenden Bahl von Sahren und gur Dedung ber Bermaltungstoften erforderlichen Betrage umfaffen. Indeffen felbft in dieser Form ift der Rredit der Anstalt nur innerhalb folder Grenzen in Anspruch genommen worden, die unseren deutschen Berhältnissen gegenüber als enge bezeichnet werden muffen: der Besammtbetrag der in den erften vierzehn Jahren ihres Bestehens von derselben auf Grundeigenthum gewährten Darlehne betrug, wenn bas Seine-Departement außer Betracht gelaffen wird, 208 137 864 Francs 43), ein nicht bedeutender Betrag, wenn derselbe mit jener auf 911/2 Milliarden ermittelten Sohe des Gefammtwerths ber landwirthschaftlich benutten Grundstücke verglichen wird. Daß die Bortheile der Wirtsamkeit des Instituts nur in beschränktem Umfange dem ländlichen, insbesondere dem fleinen ländlichen Grundbesitz zu Gute kommen, wurde auch bei der Enquête von 1866 -1870 als ein Uebelftand anerkannt, der hauptfächlich in der Schwieriakeit. die Rechtstitel gerade diefes letteren Grundeigenthums zu verificiren feine Ertlärung finde; praktische Borichlage von nach diefer Richtung bin berbeizuführenden Erleichterungen find jedoch aus den Berhandlungen der Enquête nicht hervor= gegangen. Statt deffen hat fich die Erörterung mit besonderer Ausführlichkeit den Fragen der Erweiterung des Personal- und Mobiliar-Aredits zugewendet.

⁴¹⁾ Genau 91 583 266 075 Fr. Bulletin du Ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 600.

⁴²⁾ Die 1879 gegründete Banque hypothecaire erwies fich als eine ephemere Schöpfung und wurde 1882 mit dem Credit foncier vereinigt.

⁴³⁾ Enquête 1866—1870 Bb. I S. 145. Am 30. December 1878 belief fich ber effektive Gesammtbetrag ber Hypothekenforderungen auf 852 683 104 Fr. Josseau a. a. D. S. LXVI. Seitbem hat sich bieser Bertrag etwa verdoppelt.

Crédit agricole.

Wenn der Crédit foncier, eine den deutschen Hypothekenbanken sich nähernde Unstalt, ben Bedürfniffen ber größeren und gut situirten ländlichen Grundbesiter, welchen ihre reicheren Mittel die Regularifirung ihres Eigenthums= erwerbs und die Erfüllung ber bezüglichen Formalitäten erlauben, allenfalls genügen tonnte, fo mar berselbe aus ben eben entwickelten Brunden bem fleinen Befiner nur ichmer zugänglich; für den Bachter oder Metager, welcher mit dem bewirthschafteten Grundstud Realsicherheit zu bestellen nicht in der Lage mar, war der Nuten des Instituts ein noch geringerer; andererseits waren die Formen, in benen die Bant von Frankreich ihren Rredit gur Berfügung stellte, ju ausschließlich auf die Bedürfniffe des Sandels berechnet, als daß die Landwirthe dieselben bei unmittelbarem Bertehr mit diefer Bant gu erfüllen im AUgemeinen in der Lage gewesen waren. Die Berhandlungen einer Kommission, Die im Jahre 1856 aus Unlaß des danials herrschenden Rothstandes zur Brüfung der Frage des Realfredits berufen worden war, hatten zur Aufstellung bes Projetts eines Inftituts geführt, bas zwischen ber Bant und bem ein= gelnen Landwirthe stehend die Rapitalbeschaffung für den lettern durch die Bank zu vermitteln zur Aufgabe haben sollte: ein solches Institut wurde im Jahre 1861 in der Société du crédit agricole en France ins Reben gerufen: die Thätigkeit deffelben follte, abgesehen von der Bornahme sonstiger Bantgeschäfte im Interesse ber Landwirthe, vor Allem in ber Diskontirung ober Regociirung von innerhalb einer Frist von längstens 90 Tagen fälligen Krediteffetten und in der Bewährung von Rrediten bezw. Darlehnen gegen Bfand oder andere Specialficherheit auf einen Zeitraum von langftens drei Jahren an Landwirthe Die Gefellschaft behnte alsbald ihre Wirtsamteit über gang Franfreich aus, grundete eine Angahl von Suffursalen und murde außerdem in ihrer Birtsamfeit durch einzelne unter ihrem Batronat gegründete Zweiggesellschaften — eine folche war die für das Departement der Seine und Marne in Melun errichtete unterstütt; bennoch hat die Gesellschaft es zu einer Wirtsamkeit, die ben bei ihrer Errichtung gehegten Erwartungen entsprochen hatte, nicht zu bringen vermocht: der Gesammtbetrag der seit der Grundung bis jum Sahre 1866 auf Specialpfand gemährten Darlehne hatte fich auf 66 Mill. Francs belaufen; ein beträchtlich höherer mar allerdings ber Betrag ber bistontirten Effetten gemesen; bei einem für den Geschäftsbetrieb ungenügenden Aftiencapital von 20 Millionen Francs blieb indessen das Institut vom Crédit foncier und durch denselben von der Bant von Franfreich abhängig: seine Thätigkeit beschränfte sich großentheils darauf, eine der drei Unterschriften herzustellen, welche die Distontirung burch die Bant erforderte; ber Binsfuß ber Bant war daher auch für die durch den credit agricole vermittelten Darlehne maggebend; diesen Binsen traten jedoch die Rommissionsgebühren ber Besellichaft und die der Suttursalen bezw Zwangsanftalten bingu: ftieg der Zinsfuß ber Bant auf 8 bis 9 Procent, so konnten die für jene Darlehne zu gahlenden Binfen einschließlich der der Gesellschaft und ihren Sutturfalen zu gahlenden Rommissionsvergütung 10 bis 11 Procent erreichen, ein Betrag, ber auch für die auf fürzere Zeiten entnommenen Darlehnsbetrage ein übermäßiger mar. Un= richtige, außerhalb der statutenmäßigen Aufgaben unternommene Spekulationen brachten schließlich das Institut zu Falle, welches im Jahre 1880 liquidiren mußte; die ungunstigen mit dieser Gesellschaft gemachten Ersahrungen haben wohl davon abgehalten, auf den Gedanken der Centralisirung des landwirthschaftlichen Personal- und Mobiliarcredits bei Einem diesem Specialzweck ausschließlich dienenden Institute wieder zuruckzukommen.

Reformprojette.

Man versucht auf anderem Wege das Problem zu lösen, indem man theils die Vorschriften der Civilgesetzgebung den besonderen Erfordernissen des landwirthschaftlichen Areditwesens anzupassen, theils Normen zu sinden sich bemüht, durch welche die Errichtung und Wirtsamkeit mit diesem Areditwesen sich befassender Geldinstitute in zweckentsprechender Weise geregelt wird. Die Erörterung dieser Fragen hat das Objekt der Verhandlungen einer vom Minister für Landwirthschaft Teisserend du Vort im Jahre 1878 berusenen und demnächst im Jahre 1880 rekonstituirten Kommission gebildet, welche mehrsach auf die von einer früheren Kommission im Jahre 1866 gemachten Vorschläge zurückgegriffen hat. Auch in der Litteratur bezw. demnächst in den legislatorischen Entwürsen haben die Fragen mannigsache Vehandlung ersahren.

Alenderungen der Civilgesetzgebung über landwirthschaftliche Darlehne.

Bas nun zunächst die Civilgesetzgebung über die landwirthschaftlichen Darlehne anlangt, fo treffen zunächst alle Anfichten darin zusammen, daß bie Borfchriften über den Biehverstellungsvertrag (cheptel) durchaus mangelhaft find, indem fie durch Aufstellung einer Angahl von Normativbeftimmungen die Willensfreiheit in unzwedmäßiger Weise beschränten; namentlich hat Die Beftimmung, daß der Bartialverluft zwischen Eigenthümer und Entleiher getheilt werde, der Totalverluft dagegen gang den erfteren treffe, zu erheblichen Intonvenienzen geführt; diese Unvollkommenheit der Gesetzgebung hat die Wirkung gehabt, daß jene fo häufig bem Bedürfnig der Landwirthe in befonderem Dage entsprechende Form des Biehleihvertrags abgesehen von den Fällen, in denen er lediglich ein Accessorium der Theilpacht ift, fast gang außer Uebung getommen ift. Noch mehr fteht jedoch die auf die Belddarlehne bezügliche Befetgebung im Bordergrund. hier find es zwei Buntte, auf welche die Reformvorschläge fich beziehen. Bunachft handelt es fich um die Rommerciali. fation der von den Landwirthen ausgestellten Areditpapiere, die in derselben Beise wie die von Raufleuten oder Industriellen ausgestellten Effetten in Ansehung ber aus ihnen hervorgehenden Streitigkeiten ber handelsgerichtlichen Buftandigkeit unterworfen und dadurch zu für die Rreditoperationen der großen Beldinstitute brauchbareren Effetten umgewandelt werden follen; zweitens um civilrechtliche Bestimmungen, Die es gestatten, mit hangenden Früchten, Erntevorrathen u. f. w. ohne reelle Befinübertragung Bfand gu bestellen; auf beide Bunkte bezieht sich ber am 20. Juli 1882 von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf. Auf ein Borgeben in diesem Sinne hat auch die Societé nationale bei der Enquête von 1879 — 1880 hingedeutet, indem fie Aufhebung berjenigen gesetlichen Bestimmungen verlangte, welche ber Land-

3 *

wirthichaft die Benutzung ber bem Handel und der Industrie offenstehenden Kreditinstitutionen verschränken.

Landwirthichaftliche Banten.

An eine folche Aenderung der Civilgefetgebung wird die Hoffnung geknupft, daß die großen Geldinstitute ihre Thätigkeit mehr als bisher der Bewährung des erforderlichen Bersonal= und Mobiliarkredits an die Landwirthe zu= wenden murden; wenn auch der Bedanke, daß der Credit foncier seine Thatigfeit auf diese Art des Kreditgebens ausdehnen könne, Angesichts der auf derartige Geschäfte nicht berechneten Organisation Dieser Anstalt eine weitere Folge nicht gefunden hat, fo wird doch von mehreren Seiten für mahricheinlich gehalten, daß nach Durchführung jener Reform die Bank von Frankreich und ihre Kommanditen durch Anpassung der Formen ihres Kreditgebens an die in den betreffenden Gegenden üblichen landwirthschaftlichen Operationen der Landwirthschaft erhebliche Sulfe wurden bringen konnen. Undererseits wird aber auch die Stee cantonaler ober fonft regionaler landwirth = ichaftlicher Spezialbanken vielfach verfolgt. Der Bedanke folcher je ein oder mehrere Departements in ihrem örtlichen Birtungstreife umfaffenden Spezialbanten hat durch einen von dem Senatsmitgliede Bogerian neuerdings eingebrachten Gesetzentwurf eine betaillirtere Gestalt gewonnen; die Banken sollen den Landwirthen für fürzere Fristen Bersonal- bezw. — unter Verpfändung von hängenden Früchten oder Erntevorräthen — Mobiliartredit gewähren, fie sollen aber auch die Gewährung hypothekarischer Kredite sofern solche zum Brecke von Meliorationen erfolgt, in ben Kreis ihrer Aufgaben giehen burfen. Eine Entscheidung der gesetzgebenden Rörperschaften über alle Diese Entwürfe ift m. B. noch nicht erfolgt; die Beschluffaffung des Genats über den Regierungs= Entwurf fteht soweit mir befannt noch bevor. Der besonderen Form der eine immer größere Ausbehnung annehmenden Mildverwerthungsgenoffenschaften - fruitières - wird weiter unten gedacht werden.

Urtheil über die Sachlage.

Einstweisen bestehen hiernach im Großen und Ganzen die Schwierigkeiten, welche die Inanspruchnahme des Kredits durch die Landwirthe auf ein enges Maß beschränken, fort; die Aeußerung Balserres', daß Frankreich zu den Ländern gehöre, in denen es mit den Einrichtungen des landwirthschaftlichen Kredits am wenigsten gut bestellt sei, entspricht zur Zeit noch der Sachelage; die Unvollkommenheit der Sinrichtungen vermehrt die Abhängigkeit, in der sich bezüglich der Verwerthung und des Absaches der Produkte die Landwirthe von den Kapitalbesitzern besinden. Wenn diese Uebelstände bisher nicht mehr empfunden worden sind, so beruht dies auf der Vorsicht, welche den Operationen der französischen Landwirthe eigenthümlich zu sein psiegt, und auf der schon erwähnten Tendenz, die Unternehmungen nicht über das Maß der völlig sich ergestellten Mittel hinaus auszudehnen. Das Bestreben, mit eigenem Capital zu arbeiten, bildet, wie in anderen, so vorzugsweise auch in diesem Gebiet einen charakteristischen Zug der französischen Wirthschaft.

Hilfs= und Förderungsmittel der Landwirthschaft.

A. Geräthe und Maschinen.

Ueber die außerordentlichen Fortschritte, welche die Bervollkommnung der landwirthschaftlichen Beräthschaften gemacht hat, besteht teine Meinungverschieden= heit; besonders ausgedehnt sind diese Fortschritte im nördlichen, westlichen und mittleren Frankreich gewesen; zuruckgeblieben sind einzelne Theile des Sudens. Benn auch nicht in einem Umfange, welcher gegenüber ber Berminderung der Arbeits= träfte eine Ausgleichung hergestellt hatte, boch in fehr großem Umfange find an Stelle ber Menschenkräfte Dafchinen getreten: vor Allem hat fich bie Unwendung der Dreschmaschinen ausgedehnt und giebt es nur wenige Departements, in benen nicht die Benutzung Diefer Maschinen eine gang allgemeine Ebenso hat der Gebrauch der Grasschneides und Dahmaschinen in den letten Jahren fich vervielfacht; die Anwendung von Pflügen und Eggen befferer Ronftruktion hat große Fortschritte gemacht; Meffereggen, durch Pferde in Bewegung gesette Saden und Rechen, Maschinen zum Beuwenden, zum Strohund Burgelichneiden, jum Kornerauslesen und gur Getreidereiniqung - Sulfsmittel, welche vor 1860 nur vereinzelt vorkamen — gelangen in einem zunehmenden Berhältniß gur Benutung; ebenso vermehren fich die Gaemaschinen, wiewohl in weniger rafcher Beife; die Bahl der in den landwirthschaftlichen Betrieben verwendeten Dampfmaschinen ift in einem Mage gewachsen, welches die gehegten Erwartungen weit übertrifft; theils werden diese Maschinen von den Sigenthumern ihren Bächtern und Metapern zur Berfügung gestellt, theils befinden fie fich im Befige von Unternehmern, welche von Ortichaft gu Ortschaft ziehen und die Ausführung der betreffenden Arbeiten gegen Entgelt bewirken; größere Bachter befinden fich mohl im eigenthümlichen Besit von den Erforderniffen ihrer Betriebe entsprechenden Lotomobilen. Es läßt sich annehmen, daß die französische Landwirthschaft ihr Material an Utenfilien und Maschinen in den letten beiden Jahrzehnten ganglich er= neuert hat.

B. Düngung.

Fortschritte in ben letten zwanzig Jahren.

Richt gang fo befriedigend find bie Ergebniffe, welche in der Bewinnung,

Aufbewahrung und Anwendung der Dungmittel erreicht worden find.

Allerdings konstatirt die Enquête von 1879—1880 einen Zustand, der, verglichen mit dem zwanzig Jahre früher vorhanden gewesenen einen beträcht-lichen Fortschritt bezeichnet. Nicht nur ist die Erkenntniß von der Wichtigkeit zweckmäßiger Düngung eine weit allgemeinere geworden, sondern es haben auch, was Bereitung und Behandlung des Düngers anlangt, erhebliche Verbesserungen Platz gegriffen. Die Anwendung künstlicher Dungstoffe hat eine weit größere Ausbehnung erreicht.

Enquête von 1866-1870.

Bu den Berdiensten der Enquête von 1866 gehört es, die Aufmerksamkeit der Berwaltung wie der Landwirthe auf die Mängel, welche gerade in diesem wichtigen Zweige des sandwirthschaftlichen Betriedes hervorgetreten waren, hinzgelenkt zu haben; sie hatte festgestellt, daß nicht nur die Quantität des in Frankreich gewonnenen natürlichen Düngers an sich eine unzureichen de sei, sondern daß auch die Qualität desselben durch die in den meisten Gegenzben übliche irrationelle Art der Ausbewahrung und Behandlung noch beträchtlich verliere. Die Düngerhausen und Dunggruben seien meist so angelegt, daß die Dungstoffe abwechselnd der Ausdörrung durch die Sonne und der Auslaugung durch den Regen ausgesetzt seien; die Herstellung zwecksmäßiger Dunggruben gehöre zu denjenigen sandwirthschaftlichen Operationen, die am wenigsten Fortschritte gemacht hätten.

Auf die Nothwendigfeit von Berbefferungen in der bezeichneten Behandlung murbe hingewiesen, zugleich aber das Bedürfniß einer Bermehrung ber Dungmittel betont; in dieser Begiehung murbe, abgesehen von einer bem 3mede ber Landwirthschaft mehr entsprechenden Rutbarmachung der in den größeren Städten gewonnenen Fäcalftoffe vor Allem Die möglichste Erleichterung ber Beschaffung ber mineralifchen ober fünftlichen einheimischen, sowie ber im Auslande gewonnenen Dungstoffe namentlich bes Buano's als munichenswerth empfohlen. Die Anwendung jener Stoffe mußte so lange eine beschränkte bleiben, als die Bezugs= preise fich auf ihrer ursprünglichen beträchtlichen Sohe erhielten; ein wefentliches Herabgehen der Preise war u. A., was die in der Bretagne und einem großen Theil des mittleren Frankreichs zur Berbefferung des Bodens dringend nothwendigen, bis babin aus England bezogenen Quantitäten phosphorfauren Raltes anlangt, daburch eingetreten, daß in Folge einer in den fünfziger Jahren von herrn de Molon gemachten Entdeckung die im Norden und Often Frankreichs an häufigen Fundftellen vorkommenden Kalifalze zur Herstellung des erforderlichen Bräparats verwendet wurden. Eine ausgedehntere Berwendung dieses und ähnlichen Materials, sowie der fünstlichen und ausländischen Dungstoffe hatte vor Allem in den Zollsätzen, benen die Einführung derartiger Stoffe, namentlich wenn sie durch fremde Schiffe und nicht unmittelbar aus den überseeischen Broduktionsländern erfolgte,

unterworfen mar, in der Sohe der Gifenbahntarife für diese Artikel, endlich aber vor Allem in den häufigen Berfälichungen, welche die betreffenden Stoffe erfuhren, ein Sinderniß gefunden. Nach allen diesen Richtungen bin bat jene Enquête zu heilfamen Reformen Anlag gegeben. Die Gingangszölle find mit Ausnahme berjenigen, welche auf den nicht direft auß den überfeeischen Ländern bezogenen Guanos ruben und welche neuerdings im Generaltarife von 1881 ebenfalls ihre Beseitigung erfahren haben, seit dem 19. Mai 1867 in Wegfall gekommen; es sind ferner beträchtliche Ermäßigungen der Gisenbahntarife für Düngungs= und Bodenver= befferungsftoffe aller Art eingetreten: ein neues, auf Grund von Berhandlungen zwischen ber Regierung und ben Gifenbahngesellschaften aufgestelltes besfallfiges Project trägt nach der Beurtheilung, die es im Jahre 1883 in der société des agriculteurs de France erfahren hat, allen bezüglichen Unforderungen Rechnung; nur insofern murde eine Erganzung beffelben für munichenswerth erflart, als befürwortet murde, daß die niedrigeren Gate Deffelben auch auf folche chemische Stoffe angewendet murden, welche gur Berbefferung des Bodens dienen konnten, sei es, daß dieselben gesondert, sei es, daß fie im Zustande der Mischung expedirt mürden 1). Noch wichtiger erschien es, jenen Berfälschungen zu steuern, welchen die fünstlichen bezw. ausländischen Dung- und Meliorationsftoffe auf dem Transport und im Handel nur allzuhäufig unterlagen und welche gegen die Anwendung derselben ein weitverbreitetes Mißtrauen unterhielten; nicht ohne Erfolg hatten in einigen vorzugsweise auf die Berwendung folcher Stoffe angewiesenen Departements die Prafecten versucht, durch von ihnen erlaffene polizeiliche Strafverordnungen jenem Unfuge entgegenzutreten; diese Berordnungen hatten jedoch im Punkte der Legalität zu Beanstandungen Unlag gegeben, Beanstandungen, welche durch die Entscheidungen bes Caffationshofes als begrundete anerkannt murden. Bei einer über die Fragen der Anwendung des fünstlichen Düngers im Jahre 1864 eingeleiteten Spezialenguête gewann die Ansicht die Oberhand, daß nur eine Repression durch geeignete allgemeine Strafbestimmungen ben Migbrauchen mirtfam vorzubeugen im Stande fei: das aus diefen Berhandlungen hervorgegangene Geset vom 27. Juli 1867 bedroht mit einer Geldstrafe alle diejenigen, welche beim Berkauf ober ber Feilbietung von gur Düngung ober Bodenverbefferung dienenden Stoffen die Raufer, fei es über Die Natur oder Zusammensetzung dieser Stoffe oder das Mischungsverhältnig der in denselben enthaltenen Elemente, sei es über ihren Ursprung, sei es durch Bezeichnung mit einer dem Sprachgebrauch nach für andere der Bodenverbefferung dienende Stoffe üblichen Benennung täuschen oder zu täuschen versuchen: die gleiche Strafe wird gegen diejenigen festgesett, die ohne vorherige ent= sprechende Benachrichtigung des Räufers Stoffe der vorbezeichneten Art verfaufen oder zu vertaufen versuchen, von benen fie miffen mußten, daß fie verfälicht, verändert oder beschädigt worden seien; eine erheblich erhöhte Strafe trifft den Rudfall; die Unheftung ober Beröffentlichung ber Erkenntniffe tann von den Berichten angeordnet werden; eine niedrigere Festsetzung der Strafe fur ben Fall der Annahme mildernder Umftande ift julaffig. Es scheint, daß dies Beset in Bezug auf die Verhütung ber Berfälschungen vortheilhaft gewirkt hat;

¹⁾ Siehe den Bericht über die Sitzung der société des agriculteurs vom Januar bezw. Februar 1883, im Journal des économistes, Bb. 21, S. 320.

nach der gleichen Richtung hin scheint die Vermehrung der landwirthschaftlichen Versuchsstationen — stations agronomiques — mit denen seitdem die Regierung vorgegangen ist, nicht ohne Effekt geblieben zu sein. Immerhin ist der Erfolg bisher ein allgemein durchgreifender noch nicht gewesen; nach der Enquête von 1879—1880 wird zur Zeit noch in den meisten derjenigen Gegenden, welche künstliche Dungstoffe verwenden, über das Vorkommen von Versfälschungen geklagt.

Buftand nach ber Enquête von 1879-1880.

Wenn daher die Enquête von 1879-1880 beträchtliche in den vorangegangenen beiden Sahrzehnten gemachte Fortschritte tonftatirt, fo fehlt boch noch viel baran, daß biefelben nach ben verschiedenen Richtungen bin bezw. für die verschiedenen Begenden gleichmäßige gemesen seien oder daß der gur Beit erreichte Buftand bereits völlig befriedigen fonnte. Gine Angahl von Departements wird genannt, in benen die Berwendung bes Dungers eine ftationare geblieben ober gar - wie von einem Korrespondenten bezüglich des Departements der unteren Seine behauptet worden ift - in Folge bes fich verminbernden Biehstandes Rudschritte gemacht hat; aus der großen Mehrzahl der übrigen Departements wird allerdings berichtet, daß die Behandlung der Dungerhaufen und die Berftellung der Dunggruben eine rationellere geworden fei; diefe Berbefferungen haben jedoch im größten Theil der Fälle nicht genügt, um das für die Rulturzwecke nöthige Dag von Dungstoffen ficher zu ftellen; die verbleibende Lude ift feineswegs überall durch fünstliche oder aus dem Auslande bezogene Dungstoffe ausgefüllt worden; eine wesentlich vergrößerte Berwendung der letteren wird aus der Mehrzahl der Hauptgegenden Frankreichs immer nur für einzelne Departements gemeldet; größere Fortschritte icheint die Berwendung in den öftlichen und nördlichen, meiftentheils den Geehafen, durch welche der betr. Import erfolgt, näher belegenen Gegenden gemacht zu haben: in den hierher gehörigen Ruftendepartements fonkurrirt mit der Anwendung jener Stoffe vielfach die Berwendung des Seegrases und anderer Seegewächse zur Düngung. Mergelungen und Raltungen werden mit mehr Bortheil als ehebem vorgenommen; befonders jedoch hebt die Enquête den sehr vermehrten Um= fang hervor, welchen die Berwendung der mineralischen phosphorsauren Salze in den letzten zwanzig Jahren gewonnen hat: der Gebrauch dieser Salze, vor 1861 noch fast unbekannt, hat in manchen Gegenden — so wird fonstatirt — eine mahre Ummälzung des Ackerbaus hervorgebracht 2). ber Berallgemeinerung der Benutung diefer Stoffe icheint einer der wich = tigsten der auf diesem Bebiet erreichten Fortschritte zu liegen.

C. Meliorationen.

Im Allgemeinen.

Noch weniger vollständig haben sich die Hoffnungen erfüllt, welche an die Ausbreitung der Drainirungs-, Ent- und Bewäfferungs- und sonstigen Meliorationsanlagen für die Zutunft der Landwirthschaft geknüpft wurden. Die En-

²⁾ Enquête 1879-1880, Bb. II, S. 40, 454.

quête von 1879—1880 behandelt von der Kategorie der Meliorationsanlagen nur die Drainirungs= und Bemafferungsanlagen: Die Arbeiten ber Bieberbewaldung und Entwässerung, wie fie in gablreichen Landestheilen ausgeführt worden find, läßt fie außer Betracht. Wie es scheint, ift der Umfang der Ent = mafferung von in Folge ungunftiger Bafferabflugverhaltniffe ungefunden oder burch folche in der landwirthichaftlichen Rultur benachtheiligten Begenden fein gang geringer gemesen; die Bahl der Bettare, welche bis zum Jahre 1866 Gegenstand berartiger Arbeiten gemefen maren, belief fich, wie die damalige Enquête ergab, auf 140 000; die Rosten dieser Arbeiten erreichten den Betrag von 8 Millionen Fr. Berade Diefen Arbeiten hat das Befet über die landwirthschaftlichen Benoffenschaften (associations syndicales) vom 21. Juni 1865 einen besonders wichtigen Impuls gegeben: indem daffelbe unter gemiffen Boraussetzungen die zwangsweise Berstellung solcher Benoffenschaften auf Majoritätsbeschluß ber Intereffenten autorifirt, giebt es bamit ein Mittel an die Sand, die Sinderniffe, die aus der entgegenstehenden Willensmeinung bezw. den Sonderintereffen einzelner Betheiligter erwachsen, wirtsam zu überwinden. Gine andere ift die Sachlage bezuglich berjenigen Arbeiten geblieben, welche nicht die Abmehr von Gefahren und Schäden, sondern die Erhöhung der Ertragsfähigkeit einer denselben Bedingungen unterworfenen Gruppe von Grundstücken jum Biele haben: bier hat die Gesetgebung aus Rudfichten, benen eine grundsätliche Berechtigung nicht abgesprochen werden fann, zeither Bedenken getragen, das Brincip eines die individuelle Entschließung beeinträchtigenden Zwanges zu fanktioniren. Unter den hierher gehörigen Arbeiten ragen Drainirungs= und Bemäfferungsanlagen an Wichtigkeit hervor.

Drainirung.

Die Drainanlagen verdanken ihre erste Berbreitung zu einem wichtigen Theil der Anregung, welche Napoleon III., früher in England aus perfonlicher Anschauung mit der Methode und den gunftigen Ergebniffen diefer Unlagen befannt geworden, ihrer Inangriffnahme gab: auf feine Unordnung erfolgte die Bereitstellung einer jährlichen Summe von 20 bis 25000 Franken aus den Krediten der landwirthschaftlichen Berwaltung, um solchen Fabrikanten von Drainröhren, die fich jur Lieferung Dieses Artitels nach einem bestimmten niedrigeren Tarif anheischig machten, Gubventionen zu gewähren; das Befet vom 17. Juli 1856 autorifirte bemnächst einen auf zehn gleiche Sahresraten sich vertheilenden Kredit von 100 Mill. Franken; aus demselben sollten unter gunftigen Bedingungen Landwirthe Borichuffe zur Ausführung von Drainirungs= anlagen erhalten; später murde die Bemährung und Abmidelung diefer Bor= schüffe bem Credit foncier übertragen, bem ber Staat für Mehraufwand an Binfen und Beschäftsuntoften Erfat leiftete. Aber die an die Bereitstellung Diefer reichen Mittel gefnüpften Erwartungen erfüllten fich nur in geringem Mage; noch im Jahre 1875 überstieg der Betrag, der bis dahin von jenen hundert Millionen zu Vorschüffen der beregten Art verwendet worden mar, nur um Beniges Die Summe von anderthalb Millionen; wenn auch Diefe fo sparfame Inanspruchnahme der Mittel wohl zu einem Theil auf Rechnung einerseits der den Frangosen, wie schon oben bemerkt, eigenthumlichen geringen Reigung, fich für ihre mirthschaftlichen 3mede geliehenen Rapitals zu bedienen,

andererseits einer nicht genügend liberalen Reglementirung ber Bedingungen 3), welche ber Bewilliqung ber Borichuffe jum Grunde zu legen maren, zu jeten ift. fo beruht diefelbe doch zu einem wichtigen Theil auch barauf, daß die Bejetzgebung zur Beseitigung der rechtlichen Sinderniffe, welche in häufigen Fällen der Ausführung der Unlagen entgegenfteben, ihrem vorbezeichneten Standpuntte gemäß geeignete Mittel nicht an die Hand giebt. Solche Hindernisse beruhen besonders oft in der mangelnden Billensübereinftimmung der Befiger, deren Brundstücke durch die Anlage berührt werden: das Gesetz vom 19. Juni 1854 — das erste, welches sich mit der Materie beschäftigte — beschränfte sich darauf, den unterhalb liegenden Befiger zur Gestattung der Durchführung der Drainröhren bis gu den öffentlichen Abfluffen unter der Bedingung vorheriger Entrichtung einer durch den Friedensrichter festzusependen Entschädigung zu verpflichten; das Gefet über die landwirthschaftlichen Genoffenschaften vom 21. Juni 1865 autorisirte jodann die Bildung jolcher Benoffenschaften auch für den Zweck ber Drainirungs= anlagen, jedoch, wie oben bemerkt, ohne die Borfchriften megen Bilbung von Bmangsgenoffenschaften auf Diefelben auszudehnen, sodaß die Genoffenschaften zur Ausführung folcher Unlagen nur als freie, b. h. auf ber Buftimmung aller Betheiligten beruhende statthaft sind. Damit wird die Ausführung der Anlage ungemein erschwert: je größer die Bersplitterung bes Grundes und Bodens ift, defto geringer pflegen die Chancen des Buftandetommens einer Einigung aller betreffenden Grundbefiger zu fein und besto leichter findet sich unter ihnen Einer, an deffen Widerspruch sich das Unternehmen zerschlägt. Als ein ferneres der Ausbreitung dieser Anlagen entgegenstehendes Moment wird die furze Dauer der Bachtverträge und die Gleichgültigkeit der Gigenthümer gegen den Ertrag fteigernde Berbefferungen bezeichnet: hieraus ertlart es fich, daß ungeachtet ber von der Regierung auf die Sache gewendeten Sorgfalt die mit Drainanlagen versehene Gesammtfläche im Jahre 1866 auf nur etwa 200 000 Hektare geschätzt wurde, ein Umfang jener Anlagen, der damals als ein unzureichender bezeichnet worden ift. Die Nachrichten, welche die Enquête von 1879—1880 über diesen Zweig der landwirthschaftlichen Kultur zu Tage gefördert hat, sind ziemlich dürftige: nur einzelne Departements werden genannt, in denen die Fortschritte, welche die Ausdehnung der Drainirungen gemacht hat, als namhafte bezeichnet werden können 4).

Bewäfferungsanlagen.

Achnlichen Schwierigkeiten begegnet die Ausbreitung der Bewäfferungs anlagen. Die Lage der Gesetzgebung unterscheidet sich nur wenig von der über Drainirung; daß der an einen Basserlauf angrenzende Grundbesitzer aus demselben den Wasserbedarf für die Bewässerung seines Grundbtücks entnehmen dürfe, ist eine Regel, die schon der Code civil festgestellt hatte; das Gesetz vom 29. April 1845 ermächtigte ferner auch die nicht unmittelbar an den Wasserlauf grenzenden Besitzer, sich behufs der Zu- bezw. Ableitung des Wassers

³⁾ Auf diesen Punkt bezieht fich das von einer Subkommission der Enquêtekommission von 1866 erstattete Referat Enquête 1866—1870, Bd. IV, S. 367 ff. 4) Enquête 1866—1870, Bd. II, S. 31 ff., 453 ff.

der dazwischen liegenden Grundstücke vorbehaltlich der vorherigen Entrichtung einer durch die Friedensrichter festzustellenden Entschädigung zu bedienen: ein Befet vom 11. Juli 1847 gestattete ben Uferbesitzern, an bas Grundstud bes gegenüber liegenden Befigers die Bortehrungen, beren es etwa gur Buführung bes Baffers bedürfe, gegen Entschädigung und unter ber Bedingung angulehnen, daß auch dieser Besitzer alsdann, soweit er zu den Rosten beitrage, fich ber betr. Stanungswerke für feine Zwecke mitbedienen durfe : bas Befet vom 21. Juni 1865 hat endlich wie für die Drainirung so auch für die Entwässerungsanlagen die Bildung freier Benoffenschaften autorifirt: bem Buftandefommen von folden fteht auch bier nicht felten die Unmöglichkeit entgegen, dem Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit Benuge zu leiften. Gin Bemmniß beruht ferner in häufigen Fallen in dem widerstrebenden Interesse ber Besitzer von durch den Bafferlauf getriebenen Mühlen oder fonstigen industriellen Berten: Die Enquête von 1866 fonftatirte bemgemäß, daß die Entwässerungsanlagen bei Weitem nicht das munichenswerthe Dag der Ausdehnung erhalten hatten: obwohl ein späteres Geset vom 8. Mai 1869 die Begunftigung der Borschußbewilligung aus dem Kredit der zu Drainirungen verfügbar gestellten 100 Millionen auch auf die Entwässerungsanlagen erftredte, konftatiren boch die anläglich ber Enquête von 1879-1880 erftatteten Berichte noch feinesmeas eine befriedigende Ausdehnung jener Unternehmungen5). In gablreichen Departements liegt diefer Zweig ber Rulturmelioration noch ganglich barnieder, nur aus wenigen wird eine fraftige Inangriffnahme gemelbet. Das Bild, welches die Berhandlungen der letigedachten Enquête gewinnen laffen, bat mit Recht zu dem Urtheil Unlag gegeben, daß die Berftellung der Bemäfferungs= anlagen bas ihr zukommende Dag ber Entwickelung und Ausdehnung noch bei Beitem nicht erreicht habe und bag die Schaffung einer größeren Bahl solcher Anlagen zu benjenigen Magnahmen gehöre, von denen eine Steigerung der landwirthschaftlichen Broduktion am sichersten zu erwarten sei 6).

⁵⁾ Enquête 1866—1870, Bb. II, S. 31 ff., 453 ff.

⁶⁾ Bgl. Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 32, 453, 472.

III.

Abfagmege und Sandel.

Die Enquête von 1879—1880 konstatirt die Befriedigung, die in weiten Kreisen bezüglich ber wegen Förderung der Circulation und Erweiterung der Absatzwege befolgten Politik besteht.

A. Verkehrswege.

De Frencinet's Programm.

In keinem Gebiet der Berwaltung sind die Leistungen größer als auf diesem: wenn dieselben in Bezug auf das Meliorationswesen hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, so sind sie hier der Entwicklung gewissermaßen vorausgeiteilt; wie am Ende der alten Monarchie ist wieder ein Zustand eingetreten, bei dem der Berkehr nach dem Maße des Umsangs, den er unter zeitigen Berhältnissen erreichen kann, den ins Leben gerusenen großen Transportanstalten keineswegs eine genügende Benutzung sichert. Die außerordentliche Sorgfalt, welche das zweite Kaiserreich der Entwicklung der Berkehrswege zuwandte, ist durch die Anstrengungen, die in den letzten fünf Jahren die republikanische Regierung gemacht hat, noch überboten worden; der bedenklichen Kehrseite dieses Borgehens, der Verringerung der für den Landbau disponiblen Kräfte und der ungesunden, die Gefahr von Rückschlägen in sich schließenden Steigerung der Arbeitssöhne habe ich schon im Vorstehenden gedacht.

Das zweite Raiserreich hatte in erster Linie die Herstellung der wichtigsten Glieder des Eisenbahnneşes und den Ausbau der Vicinalwege sich zur Aufsabe gesett. Die Gesammtlänge der im Betriebe besindlichen als Linien allgemeiner Wichtigseit (d'interet general) klassirten Eisenbahnen hatte es — im Jahre 1870 — auf 17 484 km gedracht; weniger glücklich war es in Bezug auf die Anregung des Baus von Lokalbahnen gewesen; großentheils in Folge der sehlerhaften Grundlage des Gesetzes über diese Bahnen machte der Bau nur geringe Fortschritte: nur 268 km waren an solchen Linien dis zum Ende des Jahres 1870 in Betrieb gestellt. Die Vervollständigung des Netzes der Vicinalswege, schon früher von der Regierung des zweiten Kaiserreichs mächtig gesördert, hatte doch erst in Folge des Gesetzes vom 11. Juli 1868, welches durch eine Staats-

dotation und Errichtung einer Wegedarlehnskaffe die Mittel für den Ausbau der Gemeindevicinalwege sicher stellte, besonders große Dimensionen angenommen; die Berwirklichung der Erwartungen, die an dies Gesetz geknüpft maren, fällt jedoch ihrem bei Weitem größten Theil nach erst in die Zeit der Republik. Auch der Ausbau des Kanalnetzes hatte durch die Kaiserl. Regierung Förderung erfahren; daffelbe hatte im Jahre 1814 nur 1274 km umfaßt: 1865 erreichte es eine Ausdehnung von 4850 km, denen noch 5900 km schiffbar gemachte Fluffe hinzutraten 1). Das Programm, mit dem de Frencinet im Jahre 1878 hervortrat, umfagte in erfter Linie Gifenbahnen, Ranale und Seehafen; Die Arbeiten, beren Durchführung einen zehnjährigen Zeitraum in Anspruch nehmen follte, waren auf einen Gesammtaufwand von 5 Milliarden Franken veranschlagt, eine Summe, die fich inzwischen beträchtlich erhöht hat. Sand in Sand mit Diefen Aufwendungen geht die Bereitstellung erheblicher Mittel für die Berbefferung der Staatsstragen und vor Allem für die Bervollftändigung des Netes der Bicinalmege: der Bau von Lokaleisenbahnen hat durch ein neues Gesetz von 1880 eine rationelle Grundlage erhalten. Die Fortschritte, welche die Erweite= rung des Berkehrsneges in neuerer Zeit gemacht hat, sind nach Maggabe diefer Aufwendungen mahrhaft erstaunliche gewesen; leider reichen die letten statistischen Beröffentlichungen nicht über den 31. December 1880 hinaus: danach besaß Frankreich zu diesem Zeitpunkte an Berkehrsmegen: Gifenbahnen im Betriebe zwar: Linien allgemeinen Interesses 23734, Lotalbahnen chauffirte Wege aller Kategorien 490 316 km, eine Zahl die fich unter hinzurechnung der im Bau begriffenen und der projektirten Linien noch beträchtlich Die Berhandlungen der Enquête hotten den Zustand im Auge, wie er sich Ende bes Jahres 1879 gestaltet hatte; obgleich erft ein verhältnigmäßig tleiner Bruchtheil des de Frencinet'schen Programm's zur Ausführung gelangt war, ist doch die Anerkennung, welche in den Berichten der Korrespondenten bezw. ben Antworten der Gefellichaft ben erzielten Ergebniffen gezollt mard, eine allgemeine und unbedingte.

Reform der Bege. Sefetgebung insbefondere.

Es sind nur zwei Bunkte, betreffs deren einzelne Berichte die bisherigen Leistungen als nicht genügende charafterisiren: die energische Förderung der Vervollständigung der Vicinalwege und die Inanspruchnahme aller Kräfte für diesen Zweck hatte für den Ausbau der lediglich dem Verkehr innerhalb der Gemeindefeldmarken dienenden Ruralwege das erforderliche Maß von Hülfsquellen nicht verfügdar gelassen und hatte der Ausbau dieser Wege dementsprechend keine Fortschritte gemacht; es hatte sodann in einzelnen Gegenden die Ausdehnung, welche der Herstellung neuer Wege gegeben worden war, die Unterhaltung der bestehenden beeinträchtigt²). Der ersteren Klage ist inzwischen insofern

2) Enquête 1866—1870, Bb. II, S. 455, 473.

¹⁾ Mit biesen durch die Enquête 1866—1870, Ser. I, Bb. I, S. 271 gelieferten Zahlenangaben vereinigen fich schwer diejenigen der jetzigen officiellen Statistit: nach derselben hat im Jahre 1880 die Gesammtlänge der schiffbaren Wasserläufe betragen 10 494 km, wovon kommen: auf Flüsse 6621, auf den Flüssen gleichgestellte Kanäle 560, auf Kanäle 2978 und auf den Kanälen gleichgestellte Flüsse 335.

Abhülfe geschafft, als ein neuerdings ergangenes Gefet ber Berftellung ber Auralund landwirthschaftlichen Betriebswege weitere Mittel gu fichern bemüht gewesen ift und damit dem Ausbau diefer Wege einen neuen Impuls gegeben hat; der zweite Uebelftand ift eine unvermeibliche Wirfung ber zu großen Ausdehnung, die der Ban der Bicinalwege in mehreren Departements erhalten hat: die Bersuche der französischen Gesetzebung, durch anderweitige gesetzliche Regelung der Unterhaltungslaft Diefelbe für einen Theil der bisberigen Bicinalmege auf Die breiteren Schultern der Departements zu legen haben bisher einen Erfolg nicht Auch nach dieser Richtung bin rächt es sich, daß das neue Programm wie schon das frühere Borgeben sich zu wenig innerhalb des durch das thatfächlich vorhandene Bedurfniß gegebenen Mages gehalten hat; die Unlegung neuer Bertehrsmege befitt feinesmegs die Bauberfraft, einen Berfehr überall da herzustellen, wo ein folder burch ben Grad ber wirthschaftlichen Entwicklung nicht gegeben ift; die Errichtung folder Wege ift baber nicht felten ein gefährliches Geschenk, das wirthschaftliche Kraft konsumirt, ohne einen entsprechenden Erfat dafür zu leiften.

B. Tarife der Transportanstalten.

Rlagen über die Bohe der Tarife betreffs des Transports landwirthschaft= licher Produkte hat die Enquête von 1870—1880 nur in geringem Maße zu Tage gefördert; die hauptfächlichste Ausstellung, die gegen das Tariswesen zum Ausdruck gelangt ift, besteht darin, daß wie vorbemerft die Behandlung der tunftlichen Dungstoffe nicht überall den Interessen der Landwirthschaft volle Rechnung trägt. Die Tarife ber Gifenbahnfracht für landwirthschaftliche Brodutte find burch nach Rlaffen abgeftufte Darimalfate geregelt, beren Ginhaltung in den Bedingnigheften den Gifenbahngefellschaften auferlegt worden ift; nach dem Tarif von 1857 durfte für landwirthschaftliche Producte, insbesondere Getreibe, ein Maximum von 14 Cts. pro Tonne und Kilometer nicht überstiegen werben: thatsächlich indessen erreichten die Tarife ber Gesellschaften dies Maximum bei Weitem nicht, bewegten fich vielmehr in der Regel zwischen sechs und neun Cts.; noch weitere fehr erhebliche Ermäßigungen traten durch Special= und Differential= tarife ein; die Rlagen über die Romplicirtheit und Ungleichmäßigkeit der Tariffate, wie sie insbesondere noch in den Jahren 1878 und 1880 in dem von Georges und Waddington im frangofischen Senat bezw. in der Deputirtenkammer erstatteten Berichten zum Ausbruck tamen, find, wie es scheint, in ben Rreisen der Landwirthe ohne besondern Widerhall geblieben; daß diese Rreife in ihrer großen Mehrheit dem Brojeft der Gifenbahnverstaatlichung antipathisch gegenüberstehen, hat die Diskuffion in der im Winter 1883 von der Gesellschaft der Landwirthe Frankreichs abgehaltenen Bersammlung deutlich dargethan 3); des neuerdings von der Regierung in Benehmen mit den Gifenbahngesellschaften aufgestellten neuen Tarifprojetts ift schon oben Ermähnung geschehen. Die Beförderung der landwirthschaftlichen Brodutte erfolgt auf Staats-Departementsund Bicinal ftragen frei von Bebuhren für die Stragenbenutzung, Dagegen

³⁾ Journal des économistes, Jahrg. 1883, Bd. I, S. 320.

find die Produkte der landwirthschaftlichen Fabriken den von der Industrie für die erheblichere Abnutzung der Vicinalstraßen durch ihr Fuhrwesen zu entrichtenden, übrigens nicht beträchtlichen Beiträgen unterworsen; alle Produkte aber waren den Zöllen unterworsen, wie sie für das Passstren der im Zuge von Staats-Departements und namentlich von Vicinalstraßen liegenden Brücken häusig erhoben wurden; ein Gesetz v. 30. Juli 1880 hat diese Zölle bei Staats- und Departementsstraßen ganz beseitigt und bei den Vicinalstraßen für deren Ablösung Normen aufgestellt; schon vorher hatte ein Gesetz v. 9. Februar 1880 die Aushebung der bereits früher namentlich unter dem zweiten Kaiserreich successiv und beträchtlich herabgesetzen Abgaben, welchen dis dahin die Schiffahrt auf Kanälen und kanalisirten Basserläusen unterlegen hatte, ausgesprochen. Auch von dieser Erleichterung hat die Landwirtschaft, die für den Absat ihrer Wassengüter vielsach auf die Kanäle ansgewiesen ist, nicht unbeträchtlichen Bortheil gezogen.

C. Viehmärkte, Hleischer= und Backergewerbe.

Eine Vereinfachung des Verfahrens bezüglich der Autorifirung der Vieh- und Woch en märfte hatte schon vor der Enquête von 1866 dadurch stattgefunden, daß die Besugniß, auf Grund der Erfüllung gewisser Formalitäten die erfordersliche Erlaubniß zu ertheilen, vom Staatsoberhaupt bezw. dem Minister auf den Präsecten übertragen worden war; die hiermit eingetretene größere Facilität hatte zur Vermehrung dieser Märste wesentlich beigetragen, eine Vermehrung, gegen die sich bei der Enquête von 1866 manche Ausstellungen richteten; diese Ausstellungen haben jedoch ebenso wenig wie die Klagen, die damals über die Höhe der Marktstandsgelder erhoben wurden, bei der Enquête von 1879 Wiedersholung gesunden und ist die Politik der Regierung nach wie vor auf möglichste Befreiung des Marktverkehrs von allen Fesseln gerichtet geblieben. Für die Untorissirung der Tarise für die Erhebung von Markt- oder Markthallengebühren durch die Bräsecten ist es Grundsat, daß diese Gebühren über die Grenzen eines bloßen Aequivalents für die aufzuwendenden Kosten nicht hinausgehen dürsen.

Der Einwirfung der Richtung, welche die Gesetzgebung in Bezug auf das Fleischer= und Bäckergewerbe eingeschlagen hatte, sollte nach dem Inhalt der vom Minister für Landwirthschaft für die Enquête von 1879—1880 gestellten Fragen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Für das Fleischergewerbe pflegen zunächst sich aus der Durchsührung der sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte nach Maßgabe der lokalen Berhältnisse gewisse Einschränkungen zu ergeben, welche wie der Schlachthauszwang, die Beschränkung des Verkaufs von allen oder gewissen Arten von Fleischwaaren auf die öffentlichen Fleischbänke u. s. w. regelmäßig in den ortspolizeilichen Reglements ihre Stelle sinden; indessen auch abgesehen hiervon unterlagen sowohl das Fleischer- wie das Bäckergewerbe und zwar zum Theil auf Grund von für die einzelnen Gemeinden erlassenen Gesetzen und Verordnungen einer mehr oder minder ausgedehnten Reglementirung; sehr weitgreisenden Beschränkungen waren beide Gewerbe namentlich in Paris seit dem Konsulat= bezw. dem ersten Kaiserreich unterworsen gewesen; dieselben hatten

eine auf Beschränkung ber Bahl ber Bewerbtreibenden und Ginrichtung gemeinfamer Raffen zur Abwidlung ber Raufsverbindlichfeiten beruhende Droanifation; ein Korrelat berfelben bildete die der Berwaltung gesetlich vorbehaltene Befugniß, die Taren für den Fleische und Brodvertauf periodisch ju regeln. Diese gesammten Einrichtungen sind jedoch in Paris seit dem Jahre 1858 bezw. mas das Bäckergemerbe anlangt, seit dem Jahre 1871 außer Anwendung; die von der Regierung verfolgte Tendenz, den Betrieb beider Gewerbe von Schranten zu befreien, hat zur Folge gehabt, daß auch in den andern Gemeinden regle= mentare Bestimmungen im Sinne einer Ginschränfung ber Betriebsfreiheit immer seltner geworden find. Auch die Bahl der Städte, in denen Fleisch= und Brodtaren auf Grund der bisher nicht aufgehobenen Bestimmung des Gesetes vom 19.—22. Juli 1791 fortbestehen, hat sich inzwischen zwar reducirt, ift jedoch, namentlich mas die Brottagen anlangt, immerhin noch feine ganz geringe; mahrend die Bahl ber Stadte, welche die Fleischtaren tonfervirt haben, fich auf ungefähr 40 — unter ihnen Grenoble mit 39 500 Einw. — beläuft4), beträgt bie Bahl der Gemeinden, in benen im Jahre 1879 noch Brottaren galten, 898, eine Bahl, in die Marfeille, Toulouse sowie eine weitere Reihe größerer Städte, ferner aber fammtliche 333 Gemeinden des Departements des Landes einbegriffen find 5). Die auf die Beseitigung dieser lokalen Ginschränkungen gerichteten Bestrebungen der Regierung scheinen in den Rreisen der landwirth= schafttreibenden Bevölkerung allgemeine Unerkennung gefunden zu haben.

D. Wegräumung der auf dem Absatz landwirthschaftlicher Produkte ruhenden Octrois und anderer Binnenzölle, sowie der von anderen Ländern erhobenen Eingangsabgaben.

Als eine Erschwerung des Berkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden vielsach die in fast allen größeren Gemeinden Frankreichs erhobenen, unter der Bezeichnung Octrois bekannten localen Verbrauchsabgaben, sowie die vom Staate von den Getränken (Wein, Obstwein, Spirituosen u. s. w.) beim Eingange in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern erhobenen Eingangs ab gaben angesehen. Was die Octrois anlangt, so hatte die Enquête von 1866—1870 der Frage ihrer Aushebung sehr eingehende Erörterungen gewidmet"), es hatte jedoch schließlich die Kommission sich für die Beseitigung dieser Abgabe im Princip nicht auszusprechen vermocht; sie hatte dagegen die möglichste Herabsetung und einheitliche Regelung der auf den Waaren haftenden Abgabensätze sowie eine alle Belästigungen der Erhebung thunlichst vermeidende Einrichtung der Reglements gewünscht?). Diese Gesichtspunkte zur Durchsührung zu bringen, gehörte zu den Aufgaben, welche die Regierung bei Erlaß des Generaltariss von 1870 sich vorzugsweise stellte; auf Grund dieses Tariss war es ihr gesungen, sämmtliche nach den Lokaltarisen noch auf Mehl und

⁴⁾ Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 203 ff.

⁵⁾ Cbendafelbst S. 186 ff. 6) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. II, S. 353 ff.

Getreide haftenden Octrois zu beseitigen; mit dem in Marfeille erhobenen Mehlzoll, beffen Erhebung feit dem Ende bes Jahres 1883 aufgehört hat, ift Die lette Octroiabgabe von Waaren Diefer Art in Wegfall gefommen. Dagegen bilden Abgaben auf Fleisch's), Wein, Bier und Spirituosen wichtige Artitel ber meiften Octroitarife; wenn auch die Berhandlungen ber Enquête von 1879—1880 eine besondere Sympathie der landwirthschaftlichen Kreise für diese Abgabe nicht zum Ausdruck bringen, und wenn auch manche der in benselben enthaltenen Neugerungen ben Octrois und namentlich den Formalitäten ihrer Erhebung einen nachtheiligen Ginfluß auf den Absatvertehr mit landwirth= ichaftlichen Brodutten zuschreiben, so haben doch die Unfichten derjenigen, welche eine Beseitigung Diefer Steuer empfehlen, fich allgemeine Beltung zu verschaffen nicht vermocht: ichon der Umftand, daß ein zwedmäßiger Erfat nicht in Borschlag gebracht werden tonnte, hinderte, diefen Ansichten näher zu treten 9). Bas die Gingangsabgabe von Getranten anlangt, die wie die auf diesem Artitel ruhenden Circulationsabgaben seit dem Jahre 1872 eine beträchtliche Erhöhung erfahren hatten, so wurde bei der Enquête von 1879—1880 der Bunich einer Biederermäßigung ausgesprochen 10); diese Berabsetzung ift um ben jener früheren Erhöhung entsprechenden Betrag von einem Drittel burch das Gesetz vom 19. Juli 1880 inzwischen erfolgt.

Eine Herabsetung der von den wichtigeren landwirthschaftlichen Exportartikeln beim Eintritt in andere Länder erhobenen Eingangszölle zu erzielen, haben sich die Verhandlungen über den Abschluß von Handelsverträgen vielsach mit Ersolg angelegen sein lassen; vor Allem ist es gelungen, dem Wein als dem wichtigsten Exportobjekt der beregten Art auf diese Weise

ein ausgedehntes Absatgebiet zu erschließen.

10) Enquête 1879-1880, Bb. II, S. 472.

⁸⁾ Siehe über die Sätze des vom Fleisch erhobenen Octroi in einer Anzahl von Städten Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 205 ff.

⁹⁾ Neber die von einem Mitgliede der société nationale bei der Enquête von 1879—1880 gegen den Octroi vorgebrachten Argumente siehe weiter unten den Abschnitt VIII.

Steuern und Laften.

Die Behauptung ber Ueberlastung bes ländlichen Grund= befiges.

Die Behauptung, daß die Belastung des ländlichen Grundbesites durch die auf ihm ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen eine unverhältniß= mäßige sei, ist in einem Theil wie der deutschen so auch der französischen Litteratur zu einer stehenden geworden. Auch bei der Enquête von 1879—1880 hat die Ansicht, daß eine solche Ueberbürdung vorliege, sich in mannigsacher Weise Ausdruck verschasst; die Antworten der Gesellschaft führen unter den Ursachen, welche die Lage der Landwirthschaft zu einer schwierigen machen, die Erhöhung der Abgabenlast, die insbesondere durch das Wachsthum der Belastung mit kommunalen und departementalen Zuschlags-Centimes verursacht werde, ausdrücklich auf. Die Urtheise, wie sie in den Berichten der Korrespondenten bezw. bei der Diskussion innerhalb der Gesellschaft formulirt worden sind, bezeichnen als Steuern, deren Last vom Grundbesitz besonders start empfunden werde, theils die den Grundbesitz unmittelbar tressenden direkten bezw. indirekten Steuern, theils diesenigen Steuern, welche auf dem Verbrauch landwirthschaftlicher Produkte ruhen und durch Einschränkung des Konsums bezw. Herabrückung des Preises, wie behauptet wird, die Produktion schädigen.

Die vier direkten hauptsteuern und die Grundsteuer insbesondere.

M. E. läßt sich der Behauptung, daß die Art der Regelung der vier direkten Hauptsteuern an sich eine Prägravation der Landwirthschaft enthalte, eine Begründung nicht zugestehen. Was das Soll dieser Steuern anlangt, so belief sich dasselbe im Principal nach dem Budget von $1884^{\,1}$) auf $385\,503\,600$ Fr., wozu an Zuschlägen $337\,496\,946$ Fr. kommen; unter letteren befanden sich $160\,690\,600$ für Rechnung der Departements und

¹⁾ Siehe diese Angaben im Bulletin de statistique et de législation comparée, Jahrg. 1883, Augustheft S. 124.

162 270 657 für Rechnung der Gemeinden erhobene. Bon jenem Sollaufkommen im Brincipal von 385 503 600 kamen auf die Grundsteuer 176 320 000, auf die Bersonal- und Mobiliarsteuer 65 403 600, auf die Thur- und Fensterfteuer 45 162 000, auf die Batent (Bewerbe) steuer 98 618 600; die lettere Steuer trifft nur soweit fie vom Betriebe einzelner landwirthschaftlicher Industrien erhoben wird und daher nur zu einem fehr kleinen Theile die landwirthschafts liche Broduktion; die Bersonal= und Mobiliar= und die Thur= und Fenster= fteuer bilden eine gemeinsame Laft ber ländlichen und ber ftädtischen Bevolferung; auf ben Grundlagen ihrer Bertheilung beruht es jedoch, daß die Anspannung ber ftabtischen Bevolkerung in Betreff beiber Steuern eine größere ift; Die reellen bezw. fingirten Miethsbetrage, welche den Magftab für die Bertheilung der Mobiliarsteuer bilden, sind natürlich auf dem Lande beträchtlich niedrigere als in den Städten; die Thur- und Fenstersteuer vollends wird nach einer mit ber Ginwohnerzahl ber Gemeinden aufsteigenden Stala erhoben; eine im Jahre 1838 aufgestellte Berechnung ergab, daß mahrend in Stadten von 100 000 und mehr Einwohnern ein Steuerbetrag von 55,71 Fr. auf das Haus, von 16,88 Fr. auf die Familie entfiel, in der Rlaffe der Gemeinden fich der durchschnittliche Steuerbetrag auf nur 2,17 Fr. pro Haus und auf nur 2,24 pro Familie stellte; auf die Berson tam hiernach in den Gemeinden der letzteren Klasse ein Betrag von nur etwa 65 Cts.; obwohl eine Berechnung dieser Art seitdem soweit bekannt nicht wieder angestellt worden ift, läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß das Berhältniß in der weiteren Entwicklung fich weit mehr zum Nachtheil als zum Vortheil der größern Gemeinden geandert hat. auf den Brundertrag als folchen gelegte Steuer ift allein die Brundfteuer; von bem Kontingent berfelben tam indeffen ungefähr ein Drittel auf Bebaude; im Budget des Jahres 1884 ift von dem Gefammtkontingent auf die Gebäude 57 700 000, auf das unbebaute Grundeigenthum 118 620 000 Fr. gerechnet. Bon der ersteren Summe fällt der größere Theil auf das städtische Grundeigenthum, nur die lettere Summe repräsentirt einen nahezu ausschlieflich eine Belastung des landwirthschaftlichen Grundeigenthums enthaltenden Betrag; fie allein tann jenem Sollauftommen ber Batentsteuer von 94 461 600 Kr. als einem zum weitaus größten Theile das gewerbliche und industrielle Einkommen belastenden Betrage gegenübergestellt werden. Die Bergleichung der beiden Summen wird taum die Unnahme rechtfertigen, daß die dem Rreife der Landwirthschaft angehörigen Erwerbsthätigkeiten durch direkte Steuern stärker als die gewerblichen und industriellen belaftet worden feien.

Departemental= und Rommunalzuschläge.

Aber es ist bei ben Verhandlungen ber letten Enquête ein hauptsächliches Gewicht nicht sowohl auf ben Betrag des Principals als vielmehr auf die in ben Departemental= und Kommunalzuschläge en eingetretene Steigerung gelegt worden; eine solche Steigerung der Zuschläge ist wie für alle direkte Hauptsteuern so auch für die Grundsteuer vorhanden; sie ist jedoch für die Gewerbesteuer eine weit rapidere gewesen, wie für jene, indem im Jahre 1851 der Gesammtbetrag der Departemental= und Kommunalzuschläge für die Gewerbesteuer sich auf nur 12094323, für die Grundsteuer dagegen sich bereits auf

96 289 332 belaufen hatte 2); im Budget von 1884 hat ber Gesammtbetrag des Auftommens an Departemental- und Kommunalzuschlägen fich für die Gewerbesteuer auf 58 562 963 Fr., für die Grundsteuer auf 176 149 853 Fr. gestellt3). Eine Trennung der letigedachten Summe in die auf bebautes bezw. unbebautes Grundeigenthum entfallenden Beträge wie beim Brincipal hat m. 2B. nicht ftatt= gefunden; wird bem Umftande Rechnung getragen, daß manche größere Städte ihren Hauptbedarf aus dem Octroi beziehen und daher die direkten Steuern weniger mit Zuschlägen belasten, so wird es von der Wahrheit nicht sehr abliegen, wenn die Befammtbelaftung für das unbebaute b. h. fast gang fich mit dem landlichen bedende Grundeigenthum in Principal=, sowie an Departemental= und Kommunalzuschlägen auf etwa 240 Millionen berechnet wird 3a). Das ergabe, wenn nach Lavergne ber Bruttoertrag der frangofischen Land= wirthschaft auf 71/2 Milliarden geschätzt werden fann, etwas über drei Brocent dieses Bruttoertrages; noch genauer gestatten die vorgenommenen Berechnungen das Berhältnig jum steuerbaren Reinertrage des landwirth= schaftlich genutten Grundeigenthums zu bestimmen. Die zufolge vom 9. August 1879 von der Steuerverwaltung ausgeführten Berechnungen baben einen steuerfähigen Reinertrag von 2645 505 565 Fr. ergeben 4), eine Summe zu welcher ber im Brincipal erhobene Grundsteuerbetrag in einem Durchschnittsverhältnig von 4,49 Brocent stand; die Gesammtbelastung an Brincipal und Buschlägen repräsentirt etwa 9 Procent jenes Reinertrages. Go hoch Diefe Belaftung, deren Berhaltnig bas der befonderen Belaftung der gewerb= lichen und industriellen Produktion indeffen schwerlich übersteigt, auf den ersten Blid immer noch erscheinen mag, fo läßt sich doch ein solches Urtheil nicht mehr aufrecht erhalten, wenn die Entwidlung, welche zu ben jetigen Betragen ber Grundsteuerbelastung geführt hat, in Betracht gezogen wird. Mit Recht wird hervorgehoben, daß die Grundsteuer, wie sie die Nationalversammlung im Jahre 1790 auferlegte, zu einem erheblichen Theil nur ein Aegnivalent für alte, seit unvordenklicher Zeit auf dem Grund und Boden ruhende Abgaben und Laften enthält und daß das Kontingent der Grundsteuer, das ursprünglich 240 000 000. im Jahr 1797 noch 218 000 000 Fr. betrug, inzwischen und bis zu der mit bem Jahre 1851 eingetretenen letten großen Reduktion immer weiter herabgefett wordenift; durch die Steigerung ber Buschläge ift baber großentheils nur ein burch die Reduktionen fo zu fagen geschaffener freier Raum wieder gefüllt worden. In jedem Fall wird fich annehmen laffen, daß die Grundsteuer in demjenigen Betrage, den sie nach der Herabsetzung von 1851 erreichte, inzwischen fast ganzlich in eine Reallast sich umgewandelt hat. Dieser Betrag belief sich —

²⁾ Siehe die lleberficht im Bulletin de statistique et de législation comparée, Jahrg. 1880, Th. I, S. 242 ff.

³⁾ Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 514.
3a) Diese Beranschlagung trifft ziemlich genau das Richtige: wie ich nachträgslich aus dem Bulletin de statistique et de legislation comparée — Augustheft 1883, S. 124 — entnehme, hat die Trennung des an Zuschlägen zur Grundsteuer im Budget von 1884 vorgesehenen Einnahmebetrags — der Text enthielt ursprüngslich die Zahlen des Budgets sür 1883 — allerdings stattgesunden; demnach beliesen sich sir 1884 Principal, Departementals und Kommunalzuschläge auf zusammen 241 171 811 Fr.

⁴⁾ Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 955.

für das Jahr 1851 — an Principal und Zuschlägen auf 260 182 471 : wird hiervon auf das ländliche Grundeigenthum ein Betrag von etwa zwei Dritteln, also 170 bis 180 Millionen Fr. gerechnet, so ftellt sich die feitbem eingetretene Erhöhung der Gesammtbelaftung für das ländliche Grundeigenthum auf etwa 60 bis 70 Millionen, ein Betrag, der etwa 21/4 bis 21/2 Procent bes jetzigen Reinertrages Dieses Grundeigenthums repräsentirt. Sierauf ift Rudficht zu nehmen, wenn, was bei ber Enquête mehrfach geschehen ift, ber Belaftung bes Grundeigenthums die nur drei Brocent betragende ber Mobiliarwerthe gegenübergestellt wird; es handelt fich bei diefer letteren um eine neue-Belaftung größtentheils erft in neuerer Beit freirter Werthe): wird nur die seit dem Jahre 1851 neu hinzugetretene Grundsteuerbelaftung der ländlichen Grundstüde in Rechnung gezogen, fo erreicht diefe nach bem eben Bemertten bei Weitem noch nicht drei Procent des Reinertrages. In jedem Falle ift das Berhältnif ber Erhöhung der Grundsteuerbelaftung hinter dem ber Erhöhung des Reinertrages der landlichen Grundstude weit gurudgeblieben, ba ber lettere von 1824 186 249 nach den Ermittelungen von 1851-1853 auf 2645505568 nach den letterwähnten Feststellungen von 1879-1881 gestiegen ist 6).

Ungleichheit der Bertheilung: Unvollkommenheit der Repartitionsgrundlagen und Berschiedenheit der lokalen Unfpannung der Steuerkraft.

Läßt fich hienach die Befammtbelastung des ländlichen Grundbesites burch die vier diretten Staaissteuern, insbesondere die Grundsteuer, weder als eine im Bergleich zu andern Steuerobjetten unverhaltnigmäßige noch als eine an und für fich übermäßige bezeichnen, so soll doch damit nicht geleugnet werden. daß die Last im individuellen Fall sich zu einem recht empfindlichen Maß steigern tann: es rührt dies daher, daß jene Befammtbelaftung fich in einer überaus ungleichmäßigen Beise vertheilt. Diese Ungleichmäßigkeit beruht auf einem zweifachen Fattor. Gie beruht erstens auf ber fehlerhaften Unlage bes frangofischen Ratastere: wie schon oben bemerkt, unterließ man, in die Organisation dieses Berwaltungszweiges Einrichtungen aufzunehmen, die eine Uebereinstimmung zwischen bem Inhalte bes Ratafters und ben mirtlichen Kultur= und Reinertragsverhältnissen zu erhalten geeignet gewesen waren; so variirt das Berhaltnig der Grundsteuer zum Reinertrage erheblich nicht nur nach den Departements und Arrondiffements, fondern auch innerhalb ber Gemeinden, die wenigen davon ausgenommen, die eine Revision ihres Ratasters in neuerer Zeit haben durchführen laffen; je mehr in Frankreich die Hoffnung ichmindet, auf eine Grundsteuervertheilung gurudgutommen, Die ein festes Berhaltnig ber Steuer zum Reinertrage ber Grundsteuer gur Bafis bat. besto größer wird die Beunruhigung, die fich an die mit der Steigerung ber Steuerlast empfindlicher merbende, auf ber irrationellen Repartition beruhende

⁵⁾ Siehe die Ausführung Leroy-Braulieu's, traité de la science des finances, 2. Aufl., Th. II, S. 319 ff.

individuelle Ueberburdung anknupft und eine defto größere Unterftutung erwächst von dieser Seite ber ben Bestrebungen, die eine allgemeine Berabsetung ber Grundsteuer in Aussicht nehmen. Es potenzirt sich aber zweitens jene Ungleichmäßigkeit burch die außerordentliche Berichiedenheit, die in der Belaftung ber Grundsteuer burch Bufchlage zwischen ben Departements und innerhalb berfelben zwischen ben einzelnen Bemeinben besteht 6a). Es tann fich daher in einer nicht geringen Anzahl einzelner Fälle der Druck der Belastung allerdings zu einem unerträglichen steigern und es läßt sich bemnach das Borhandensein erheblicher Inkonvenienzen in der derzeitigen Bertheilung der Grundsteuerlast allerdings nicht in Abrede stellen, Intonvenienzen, die bei der Art der Katastereinrichtung und der Vertheilung der öffentlichen Laften auf balbige Befeitigung taum Ausficht haben.

Begefrohnden.

Neben der Steigerung der Buschläge zur Grundsteuer mird das Anwachsen ber Begefrohnben zu ben Borgangen gerechnet, welche eine erhebliche Laft für den Grundbefitz enthalten. Die geschickte Ginreihung der Frohnleiftungen in Die Geldwirthschaft bildet in der Entwicklung des Bicinalmegemesens den mefent= lichsten Faktor; gerade weil der Bau und noch mehr die Unterhaltung diefer Bege zu einem beträchtlichen Theil auf der Berwendung der Frohnden beruht, mußten auch Bahl und Umfang diefer Leiftungen fich mit dem zunehmenden Ausbau des Bicinalmegenetes immer weiter vermehren. Der Geldwerth der Frohnden ist nach der Rechnung des Jahres 1880 auf 59899351 Fr. geschätt worben; von biesem Betrage wurden 36276183 in natura abgeleiftet. ber Rest mit 23 623 168 durch Entrichtung des Geldäquivalents abgetragen 7). Bird berücksichtigt, daß ein gemiffer Antheil Diefes Betrages von ben Städten getragen wird, so wird der Betrag, mit dem die Last auf der Landwirthschaft ruht, noch nicht auf zwei Procent vom Reinertrag der landwirthschaftlich genutten Grundstude geschätt werden können; indessen ist die Laft der Frohn-leistungen kein Accessorium der Grundsteuer, da sie sich ganz anders vertheilt und zu einem nicht unbedeutenden Theil auch von nicht aufässigen, bezw. über= haupt in der Landwirthschaft nicht beschäftigten Bersonen getragen wird. Wenn nun auch einerseits der Druck diefer Last aus dem Grunde ein um so fuhl= barerer ist, je ungleichmäßiger sie repartirt ist und zu einem je größeren Theile sie auf den Schultern der Bermogenslofen ruht, fo ift boch andererseits in Betracht zu ziehen, daß die Frohnden weil fast ausschließlich der Herstellung und Unterhaltung von Absatwegen dienend weit überwiegend im Interesse der Landwirthschaft Berwendung finden, daß ferner in ihnen, da fie nach den be-

⁶a) Die Zahl der von den Departements erhobenen Zuschlags-Centimes variirte im Jahre 1883 zwischen 42,82 (Cote d'Or) als niedrigstem und 90,50 (Oberes Savohen) als höchstem Betrage. Bon den 36,097 Gemeinden Frankreichs hatten 4530 weniger als 15, 8570 von 15 dis 30, 9506 von 31 dis 50, 9938 von 51 dis 100 und 3552 über 100 Zuschlags-Centimes zu den direkten Steuern. Bulletin de statistique et de legislation comparée, October 1883, S. 413 ff.

7) Es kommen vom Gesammtbetrage jedoch 893 804 Fr. als der Werth zu Ungebühr veranlagter Frohnden in Abzug. Siehe über den Werth der Frohnleiskungen die Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 398 ff.

stehenden Einrichtungen meistentheils in für die sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten nicht geeigneten Zeiten geleistet werden können, großentheils freie, anders nicht zu verwerthende wirthschaftliche Kraft zur Berwendung gelangt. Das Maß der Last, welches die Frohnleistungen für den Berpflichteten enthalten, bleibt daher regelmäßig hinter dem Betrage, zu dem die Leistungen nach Maßegabe ihres Gebrauchswerths für die empfangende Berwaltung geschätzt werden, weit zurud.

Besitveränderungsabgaben.

Ein weit empfindlicherer ift der Drud, mit welchem die Sohe der Besitver= änderungsabgaben aller Art auf dem ländlichen, wie überhaupt auf dem gesammten Grundbesit laftet. Die nach bem Umfange ihres financiellen Objekts erheblichfte diefer Steuern ift die Enregiftrementsabgabe jedoch die Transtriptionsgebühren — die Gebühren für die Ginschreibung in die Sprothefen- und sonstigen öffentlichen Register - die Stempelabgaben und bie Bebuhren der die Besitveranderungsacte beurkundenden Notare hinzu. Die außerordentliche Entwidelung und Ausnutzung Diefer Steuern und Gebühren gebort gu ben carafteriftischen Gigenthumlichteiten des frangofischen Finanginftems; mahrend ber Gesammtbetrag ber ordentlichen Staatseinnahmen im Budget von 1883 auf 3 044 655 092 berechnet mar, belief fich der an Auftommen aus dem Enregiftrement in Ansatz gebrachte Betrag auf 593 327 000, bas veranschlagte Auffommen ber Stempelabgabe auf 159 407 000 Fr. 8); beide Positionen zusammen machen daher etwa ein Biertel der gesammten ordentlichen Staatseinnahme aus. Gine besonbers ftarte ift die Anspannung der beiden Steuern durch die Erhöhungen, welche Dieselben durch die Gesetgebung am Unfange der fiebziger Sahre erfahren haben, geworden. Die Befitveranderungsabgabe des Enregistrements im Falle des Erb= ganges trifft ebenso das zum Nachlasse gehörige Immobiliar= wie das Mobi= liarvermögen: fie allein beträgt (mit Decimen) 1,20 Brocent bei Beerbung in gerader Linie, 3,60 Procent bei Beerbung durch Chegatten, 7,80 Procent bei Beerbung durch Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, 9,60 bezw. 10,80 Procent endlich bei Beerbung durch noch in weiterem Grade verwandte oder durch nicht verwandte Bersonen: Diesen Abgaben treten außer ben Tranffriptions= und Berichtsschreibergebühren die namentlich auf den tleinern und mittlern Erbichaften fehr ichmer laftenden Stenipelgebühren bingu. Bei Besitveranderungen von Immobilien durch Beräußerung auf Grund lästigen Titels beträgt die Enregistrementsabgabe 6,60 Procent; Leron-Beaulieu berechnet, daß unter Hingutritt ber porermähnten anderweitigen Rosten insbesondere ber Stempel= und Notariatsgebühren in der Regel der zu zahlende Betrag 10 Procent erreiche und nur bei großen Objekten bezw. unter besonders gunftigen Bedingungen auf 81/2 Procent finte 9). Alle diese Abgaben treffen ebenso ben städtischen wie den ländlichen Grundbefit, wie jum großen Theil auch das den Befitveranderungen unterliegende Mobiliarvermögen; ein Berfuch, den auf den Grundbesit überhaupt oder den ländlichen Grundbesitz insbesondere fallenden Antheil auszusondern, ift m. 2B. neuerdings nicht gemacht worden; Lavergne 10) hat feiner Reit

⁸⁾ Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 510.

⁹⁾ Leroy Beaulieu, traité de la science des finances, 2. Aufl., Th. I, S. 506 ff. 10) Économie rurale de la France, 4. Aufl., S. 443.

berechnet, daß die jährlich zur Beräußerung gelangenden Immobilien einen Werth von zwei, die zur Bererbung gelangenden einen Werth von anderthalb Milliarden repräsentirten; die dem Staat hieraus erwachsende Ginnahme veranschlagt er auf 200 Millionen; kann angenommen werden, daß hiervon, da das bebaute Grundeigenthum wohl meist einem häufigeren Besitzwechsel unterliegt, etwa 3/5 das landwirthschaftlich genutte Grundeigenthum treffen, fo stellt jenes Abgaben-Erträgniß eine Belaftung bes jetigen Reinertrages von etwa 41/2 Procent dar, welcher die Belastung durch Grundsteuer und Frohnden hinzutritt und welche fich durch die Stempel-Tranffriptions= und Notariatsgebühren noch beträchtlich erhöht. Im Bergleich mit ber Brundsteuer ift biefe Steuer eine fehr viel druden dere, ba ihre Entrichtung größtentheils durch qu= fällige, oft nicht vorherzusehende Erzeugnisse bedingt ist, da sie hiernach sich sehr ungleich vertheilt und da von einer Amortisation bezw. der Umwandlung in eine Reallast bei ihr nicht die Rede sein tann. Diese Steuern enthalten danach eine fcmere Belaftung des Grundbefiges überhaupt und eine erhebliche Benachtheiligung ber landwirthschaftlichen Broduktion insbesondere: bei der Lage der frangosischen Finangen besteht inbeffen taum Aussicht, daß eine wefentliche Ermäßigung oder Milderung in naher Butunft merde ins Wert gefett merden tonnen.

Berbrauchssteuern.

Bon Berbrauchssteuern, denen die Wirkung einer der landwirthschaftlichen Broduttion nachtheiligen Ginschräntung des Ronfums und damit des Absabes gemiffer Artitel zugeschrieben wird, find hier die Buderfteuer, die für Rechnung des Staats erhobene Betrantesteuer und die Octrois zu ermähnen: ber letteren sowie der Getränkeeingangssteuer ist schon im vorigen Abschnitt gedacht worden. Bur besonders allgemeinen Klage ber Landwirthe hatte die im Jahre 1873 vorgenommene außerordentliche Erhöhung der Budersteuer und der Betrantesteuern Unlag gegeben: die Budersteuer mar durch diese Erhöhung auf den enormen Betrag von 65 Fr. 50 Cts. für Rohauder und 73 Fr. 30 Cts. für raffinirten Bucker pro in den Berkehr übergegangenen Centner gebracht worden; dennoch läßt sich ein nachtheiliger Einfluß dieser Erhöhung auf die Produktion nicht mit Sicherheit nachweisen, da das producirte Quantum seit der Erhöhung beträchtlich zugenommen hat und von 3362490 Centner im Jahre 1871 auf 4 631 229 Centner im Jahre 1875 gestiegen ift: dieselbe betrug im Jahre 1879 immer noch 3 737 356 Centner 11): allerdings aber ift es richtig, daß ber innere Konsum in ber gleichen Beriode fich nur langsam entwidelt hat und bag von 1866 bis 1878 nur eine Steigerung bes Berbrauchs pro Ropf im Berhältniß von 200 gu 260 eingetreten ift, mahrend in ber gleichen Beriode in England ber Ronfum ber Bevölkerung fich nahezu verdoppelt hatte. Indeffen kann Diefe langfamere Zunahme auch auf die Gewöhnungen der Franzofen in Bezug auf Die Nahrungsmittel gurudgeführt werden; der in Frankreich weit verbreitete Bebrauch der talten Betrante, insbesondere des Weines und Obstweines lägt der

¹¹⁾ Siehe Francke in Conrads Jahrb. für National-Ockonomie und Statistik, Neue Folge Bb. I, S. 395 und das Annuaire statistique de la France Jahrg. 1880 S. 301 und Jahrg. 1883 S. 327, nach welchem auch die Angabe für d. J. 1875 korrigirt worden ist. Ueber die neuesten statistischen Angaben s. unten S. 84 Anm. 45.

Bermendung des Zuckers bei Weitem weniger Spielraum als der in England so allgemeine Genuß des Thees. Immerhin wird den Rlagen, welche über die enorme Bertheuerung eines wichtigen Genußmittels aus den Kreifen der Ronfumenten geführt murden, ein erhebliches Mag von Berechtigung nicht abgesprochen werden fonnen: der landwirthschaftlichen Broduktion mußte diese Sohe ber Steuer um so empfindlicher werden, je mehr seit 1875 auf dem englischen Martt der Konkurreng der frangösischen die der deutschen Buckerproduktion gegenübertrat und je mehr daher die frangofische Buderinduftrie auf den inländischen Markt angewiesen war; es entsprach baber ber Sachlage, wenn bei der Enguête von 1879-1880 in den Antworten der Kommission dem Bunsche einer Berabsetzung der Budersteuer Ausdrud gegeben murde. Diesem Bunfche hat das Gefetz vom 19. Juli 1880 Rechnung getragen, indem es die Zuckersteuer auf 40 Fr. pro 100 Kilogr. für raffinirten und auf 43 Fr. für kandirten Buder herabgesett hat; daffelbe Gefet hat wie vorbemerkt die feit 1873 er= hobenen Sätze der Betränke-, Cirkulations- und Eingangssteuer um ein Drittel ihres Betrages herabgemindert. Wenn auch immer nach diesen Reduktionen das in ben Säten ber Budersteuer und ber Betrantesteuer enthaltene Dag ber Belaftung ein erhebliches geblieben ift, fo ift boch nicht zu übersehen, daß diese Belaftung in erster Linie ben Ronfum und zwar zum weitaus größten Theile ben Ronfum ber Städte trifft; das gilt ichon von der Budersteuer, da der Buderverbrauch in den Städten ein sehr viel beträchtlicherer als auf dem Lande ift; es trifft das aber in noch weit höherem Grade bei den Getränkefteuern zu, welche nicht nur den größten Theil des Berbrauchs Seitens der Broducenten überhaupt frei laffen, sondern auch meift nach einem mit der Bevolkerungszahl aufsteigenden Tarif oder überhaupt erft, wie die Eingangsabgaben, von einer bestimmten, die ländlichen Ortschaften im Allgemeinen ausschließenden Ginwohnerzahl ab erhoben Gegenüber dieser die landbautreibende Bevölkerung in so erheblichem Mage begunftigenden Bertheilung der Last kann der Abbruch, welchen die Brobuttion durch die auf jene Steuern gurudzuführende Berminderung des Ronfums erfährt, nur wenig in Betracht tommen.

Nach allem diesen läßt sich die Behauptung, daß die Landwirthschaft im Bergleich mit anderen Erwerbsthätigkeiten unverhältnigmäßig belaftet sei, m. E. als eine begrundete im Allgemeinen kaum anerkennen. Wohl dagegen ift es richtig, daß nach manchen Richtungen hin die absolute Sobe ber öffentlichen Laften eine fehr beträchtliche ift und daß insbesondere die Befitveränderungsabgaben bis zu einem Mage gesteigert find, bei welchem die Erhebung dieser Abgaben nicht nur im Ginzelfalle oft als eine schwer erträgliche Härte erscheinen, sondern auch auf die landwirthschaftliche Produktion und die Produktion überhaupt lähmend mirken muß. Die direkten Steuern obwohl in Bezug auf das Gefammtaufkommen nicht zu einem übermäßigen Betrage veranlagt, werden doch vermöge der Unvollkommenheit ber Grundlagen ihrer Bertheilung und der Ungleichheit der lokalen Unfpannung der Steuerfraft nicht felten als überaus brudenbe empfunden. Alles in Allem ift aber auch das durchschnittliche Mag ber Belaftung ber Landwirthschaft mit öffentlichen Abgaben und Leiftungen ein beträchtlich höheres als basjenige, bas nach beutschen Berhältniffen meift zu bestehen pflegt.

Bollichut.

Frage der Revision der Zollgesetzgebung.

Die Ausstührung der Enquête von 1879—1880 fiel in eine Zeit, in der die Revision der Gesegebung bezw. die Prüfung der in der Zollpolitit maßgebenden Grundsätze sich bereits im Gange befand; in den auf diese Revision bezüglichen Berhandlungen hatte auch die Gegenströmung sich Ausdruck verschafft, welche gegenüber der von der Regierung des zweiten Kaiserreichs eingeleiteten, eine starte Hinneigung zum Freihandel bekundenden Politit in der zweiten Hälfte der siedziger Jahre sich wachsenden Ginfluß verschafft hatte.

Beriode des Protektionismus und der échelle mobile, 1822 bis 1861.

Diefe Politik thunlichster Herabminderung der die Freiheit des Handels mit landwirthschaftlichen Brodutten beeinträchtigenden Bollschranken mar auf die Herrschaft eines Systems gefolgt, das der Landwirthschaft einen ausgedehnten Bollichut gewährt hatte. Die Begrundung des letteren Sustems fallt in ben Anfang der zwanziger Jahre; in Diefer Zeit ging Frankreich von dem durch Die Gefetgebung ber Revolution fanktionirten Grundfat freier Einfuhr ber gur Boltsernährung dienenden Artitel bezw. möglichft niedriger Berzollung berselben jum Brotektionismus über. Die Getreidezolle murden durch die Ginrichtung ber sogenannten echelle mobile - der Kombination eines mit sinkenden Breisen machsenden Eingangs- und eines mit steigenden Breisen machsenden Ausfuhrzolls - geregelt; die Ginfuhr des Biehs murde durch hohe Bolle beschränkt; das Befet vom 27. Juli 1828 fette ben Tariffat fur Ochsen auf 50 Francs pro Stück, für Stiere auf 15, für Kühe auf 25, für Schafe auf 5, für Ziegen auf $1^{1}/_{2}$, für Schweine auf 12 Francs fest; die Einfuhr von frischem oder gesalzenem Fleisch und von Talg mar mit einem Zolle von 15 bis 18 Francs für 100 kg belegt; es waren dies die Bolle, welche abgesehen von einer für piemontesisches Bieh durch den fardinisch-frangösischen Bertrag vom 28. August 1843 herbeigeführten Ermäßigung sich bis zur Beriode ber Sandels= verträge im Wesentlichen erhalten haben. Der Boll für Pferde murde im Jahre

1816 auf 18, im Jahre 1825 auf 50, im Jahre 1836 auf 30 Francs pro Stüd normirt. Wollen waren mit einem Eingangszolle von 30 bezw. 240 Francs für 100 kg belegt, je nachdem es sich um Wollen gewöhnlicher Qualität oder um hochseine bezw. der Kalkwäsche unterworsen gewesene handelte.

Umschwung unter bem zweiten Raiserreich.

Die mannigfachen Rlagen, welche aus den Kreisen der Konsumenten und ber Bewerbtreibenden gegen das Suftem erhoben murben, hatten bei der in den parlamentarischen Körperschaften vorherrschenden protektionistischen Richtung fich feinerlei Geltung zu verschaffen vermocht; erft mit bem Ende der funfziger Jahre trat ein Umschwung der Ansichten ein. Gine im Jahre 1859 ver= anftaltete Enquête tonftatirte, daß bas Spftem der echelle mobile feine Aufgaben in feiner Beife erfüllt und vielmehr dazu beigetragen habe, die Schwan= fungen im Breise bes Getreides zu steigern; man erkannte an, daß das Hinaufgehen wie das Sinken der Getreidepreise unter der Herrschaft jenes Shstems ein stärkeres gewesen war, als es unter dem Shstem der Handelsfreiheit gemesen sein murbe; bie auffallende Erscheinung, daß in ber gehnjährigen Beriode von 1830 bis 1840 der Fleischkonsum in Frankreich pro Kopf der Bevölkerung sich um 9 Procent vermindert hatte, wurde anscheinend mit Recht großentheils auf Rechnung ber hohen Gingangegolle für Bieh und Fleisch gefett 1). Bor Allem aber die mit bem Uebergang jum Spftem ber handelsvertrage vollzogene Wendung der Politit machte die Beibehaltung jener höheren Boll= fate unmöglich. Wenn es in der Absicht der frangösischen Regierung lag, das Gebiet des auswärtigen Absates für den Wein und die industriellen Produtte des Landes erheblich zu erweitern und dadurch den Weinbau und die industrielle Produttion einem beträchtlichen Aufschwunge entgegenzuführen, so durfte fie für ben Import von Getreide und Bieh aus benjenigen Landern, die für jene anderen Produtte als Absatgebiete bienten, nicht zu ungunftige Bedingungen ftellen; fie mußte ferner bafur forgen, daß Wohlfeilheit ber Lebensmittel und hierdurch bedingte niedrige Arbeitslöhne die Industrie in die Lage setzten, sich tonturrengfähig zu erweisen.

Politik ber Handelsverträge und der Hinneigung zum Freihandel.

Dem Umschwunge in der Handelspolitik entsprach daher eine sehr erhebliche Herabsetzung bezw. die Aufhebung der Eingangszölle von zahlereichen Kategorien landwirthschaftlicher Erzeugnisse. In sehr vollständiger Weise vollzog diese Aenderung sich in Bezug auf die verschiedenen Arten des Getreides; der Eingangszoll für Weizen und ebenso für Spelt= und für Mengkorn wurde zu einem bloßen finanz= bezw. agrarstatistischen Zoll von 60 Cts. pro 100 kg reducirt; anderes Getreide, als Roggen, Gerste, Hafer und Mais sowie Dels

¹⁾ Siehe den Bericht des Deputirten Drumel über den Entwurf des neuen Zolltarifs vom 20. Dec. 1879, Annales du Senat et de la Chambre des députés, Seff. 1879—1880, Specialband über den Generaltarif S. 221 ff.

fruchte murben ganglich befreit. Die Gingangszölle vom Bieh murben pro Stud auf 3 Frs. 60 Cts. für Ochsen und Stiere, auf 1 Frs. 20 Cts. für Rühe, sowie für junge Dchsen, Stiere und Ruhe, auf 30 Cts. für Rälber, Schafe und Schweine, auf 12 Cts. für Lämmer und Fertel festgesett; Ziegen murben ganglich freigelaffen; bas Bleiche galt von Bolle und Talg; ein höherer Zollfatz wurde nur für Pferde — 30 Frs. pro Stud, für Füllen 18 Francs — konservirt. Die landwirthschaftlichen Kreise nahmen damals jene Herabsetzungen mit Gleichgültigkeit auf und wenn auch bei der Enquête von 1866 bereits manche Stimmen einen ausgedehnteren Bollichut forderten, so vermochten dieselben doch nicht fich Geltung zu verschaffen: alle in biefer Richtung gestellten Antrage murden abgelehnt 2). Die gleiche Beurtheilung prävalirte noch bei den Berathungen, welche im Jahre 1876 im Conseil supérieur de l'agriculture et du commerce stattsanden; die Ansicht, daß die Normirung des Zollsages für Rindvieh auf den ebengenannten Betrag eine Schädigung der Landwirthschaft nicht enthalte, fand hier von feiner Seite Widerspruch; ebenso wenig Musstellungen begegnete jene niedrige Normirung der Betreidezölle; man mar ber Meinung, daß ftatt Bollichut zu verlangen, die Landwirthichaft mehr auf größere Transporterleichterungen und auf Berabminderung der Lasten dringen solle, welche gewiffe ihrer Produkte trafen. Nur in Betreff der bis dahin befreiten Delfrüchte entschied der Conseil sich dafür, die Festsetzung eines Eingangszolls von 60 Cts. für 100 kg zu verlangen. Erft als gegen Ende ber fiebziger Sahre die Ronturrenz der amerikanischen Brodutte eine fühlbarere murde, erhielt jene Bewegung zu Bunften eines den Erzeugniffen der Landwirthichaft zu gemährenden umfangreicheren Bollichutes eine ftartere Accentuirung. Die Berhandlungen, die aus Anlag bes von ber Regierung porgelegten Entwurfs eines neuen Zolltarifs mährend des Jahres 1879 in der frangösischen Deputirtenkammer stattfanden, find von dieser stärker hervorgetretenen Strömung beeinflußt.

Berhandlungen über den Entwurf eines neuen Zolltarifs.

Schon der von der Regierung aufgestellte Entwurf hatte jener Tendenz einer Erweiterung des Bollichutes eine gewisse Rechnung getragen; er enthielt Erhöhungen der Sinfuhrzölle in Bezug auf mehrere der wichtigsten Kategorien von landwirthschaftlichen Erzeugnissen; noch weiter gehen in dieser Richtung die Borschläge der Kommission; immerhin halten auch diese Borschläge sich innerhalb bescheidener Grenzen. Daß die Lage der Landwirthschaft in Folge des umfangreichen Sintretens der ameritanischen Produktion in die Konturrenz eine schwierigere geworden sei, wurde von der Kommission nicht verfannt; aber sie glaubte, der Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft als die wichtigere die auf die Bolksernährung und die billige Beschaffung der dem allgemeinen Gebrauche dienenden Lebensmittel gegenüberstellen

²⁾ Große Sensation machten gegen den Schluß der Enquête die ersten Nachzrichten von der Jinportirung lebenden amerikanischen Wiehs nach Frankreich. Dieselben wurden in der Schlußsigung der Kommission vom Marschall Baillant in Form einer Anfrage an den Minister sur Landwirthschaft, die jedoch letzterer unbeantwortet ließ, zur Sprache gebracht. Enquête 1866—1870 Serie I. Band IV. S. 508 ff.

zu müssen; die Beschränkungen, welche sich die Kommission in der Normirung der Borschläge betreis höherer Tarissäte auferlegte, waren nach Maßgabe diese Gesichtspunktes um so größere, je mehr die Artikel, um die es sich handelte, unmittelbar dem unentbehrlichen Lebensunterhalt dienten; ausgedehntere Erhöhungen hielt sie im Gegensat bei solchen Artikeln für zulässig, welche entweder, wie Biehfutter, nur mittelbar für den Lebensunterhalt in Betracht kommen oder welche in der Industrie ihre hauptsächliche Berwendung sinden. Alle Erhöhungssvorschläge der Kommission beziehen sich auf den allgemeinen Taris; was die Handelsverträge anlangt, so war ihre Meinung die, daß von den Festseungen derselben die der Bolksernährung dienenden landwirthschaftlichen Erzeugnisse auszuschlichen seinen; bei der Bichtigkeit der letzteren für die Existenz und die gesammte Wirthschaft des Volkes erachtete sie es für erforderlich, daß die Regelung der auf den Verkehr mit diesen Produkten bezüglichen Verhältnisse von der Regierung stets in der Hand behalten werde.

Vorschläge der Rommission der Deputirtenkammer.

Dieser Auffassung gemäß hat die Kommission 3) wesentliche Aenderungen in Betreff der Getreidezolle im Allgemeinen nicht in Borschlag gebracht; fie hat die Beibehaltung ebenso des Sates von 60 Cts. pro 100 kg für Beizen, Spelt und Mengkorn, wie der ganglichen Befreiung des Roggens und der Berfte befürmortet; für die Befreiung des Roggens mar maggebend, daß er ein Nahrungsmittel gerade des armeren Theils der Bevölkerung bilde; die Befreiung der Gerfte glaubte man aus dem Grunde aufrecht erhalten zu muffen, weil diese Getreideart ihre Berwendung vorwiegend in der Herstellung bes gewöhnlichen Bieres finde, das in den mit Bein und Obstwein nicht verfebenen Begenden die Stelle des allgemeinen Betrankes einzunehmen pflege. Ausnahmsweise hat die Commission die Ginführung eines Gingangszolles von 1 Fr. 50 Cts. für 100 kg vom Safer und vom Mais befürmortet; fie erachtet biefe Bolle aus bem Grunde für zuläsfig, weil ber hafer fast aus= schließlich als Biehfutter, baber nicht zu unmittelbarer Bolksernahrung, ber Mais aber hauptsächlich in ber Industrie zu herstellung von Startmehl und Altohol Bermendung finde; ber Anlaß zu beiden Erhöhungen murbe aus der Bunahme ber amerikanischen Konkurrenz in Bezug auf die Beschaffung bes Bedarfs an beiberlei Getreidearten entnommen. Alle diese Bolle verstehen sich von in Körnern eingebrachtem Betreide: ein forrespondirender Dehlgoll murde im Betrage von 1 Fr. 20 Cts. pro 100 kg für Beigen- und Spelt- und von 2 Frs. für Hafer- und Maismehl befürmortet. Für Raftanien, Rartoffeln, Runkelruben, trodene Bemufe und die aus ihnen hergestellten Deble sowie für Birfe ist die bestehende Befreiung aufrecht erhalten worden; das Gleiche gilt von den wichtigften Textilpflangen als Sanf, Lein und nicht ausgeförnter Baumwolle; eine Erhöhung des Hopfenzolles von 15 Frs. für 100 kg murbe von ber Rommission abgelehnt. Ginen weiteren Umfang haben die von der Rommiffion, und zwar großentheils in Uebereinstimmung mit der Regierungs= vorlage vorgeschlagenen Erhöhungen beim Bieh und beim Fleisch; ber bisherige

³⁾ Siehe dieje Borichlage im Bericht Drumel's a. a. D. S. 227 ff.

Boll von 3 Frs. 60 Cts. pro Stud für Ochfen und Stiere foll auf 6 Frs., der von 30 Cts. für Rälber auf 50 Cts., der von 1 Fr. 20 Cts. für junge Stiere und Ruhe auf 2 Frs., der von 30 Centimes für Schafe und Schweine auf 1 Fr. 50 Cts. erhöht werden. In Bezug auf den Satz für Schafe und Schweine ging die Kommission über den Entwurf der Regierung, welche nur eine Erhöhung auf 50 Cts. in Antrag gebracht hatte, hinaus; fie mar ber Anficht, daß bei der nicht unerheblichen Berminderung des Schafviehstandes, wie eine folche bereits eingetreten mar und bei der Wichtigkeit des Schafviehs für die Gewinnung der Dungmittel und die Steigerung der Getreideproduktion gerade die Aufzucht dieser Biehgattung eine besondere Ermuthigung erfordere, daß dagegen bei der Schweinezucht fich Die Wirtungen ber ameritanischen Ginfuhr in ber ungunftigen Geftaltung ber Breife bereits besonders fühlbar gemacht hatten. In Bezug auf Bferde murde Beibehaltung des bestehenden Rolles von 30 Frs. für ein Bferd und 18 Frs. für ein Fullen in Vorschlag gebracht; nur in Bezug auf Ruhe blieb die Rommiffion hinter dem Borichlage der Regierung gurud, indem fie den von letterer befürworteten Satz von 2 Frs. auf den früheren von 1 Fr. 20 Ets. reducirte. Biegenvieh blieb ganglich befreit. Für frisches Fleisch proponirte die Rommission einen Zoll von 2, für gepoteltes von 4, für Fleisch in Ronferven von 8, für weiche Räse von 6, für harte von 8, für frische oder geschmolzene Butter von 13, für gesalzene von 15, für Eier von 10 Frs. für 100 kg. In Bezug auf die Wolle und die als Nahrungsmittel dienenden thierischen Fette befürwortete die Rommission Beibehaltung der bestehenden Befreiung, wogegen sie für Talg und die nicht als Nahrungsmittel Bermendung findenden mineralischen Fette einen Boll von 6 Francs pro 100 kg in Borschlag brachte; ben gleichen Zoll beantragte sie für große sowie für von Schafen herrührende tleinere Säute, mogegen andere fleinere Säute freibleiben follten.

Auf die Folge, welche diese Beschlüsse erhalten haben, komme ich zurück, nachdem ich den weiteren Inhalt der Enquête auseinander gesetzt haben werde: die Erörterung der allgemeinen Lage der Landwirthschaft, wie sie den hauptstächlichsten Gegenstand der Enquêteverhandlungen bildet, steht gerade mit der Beurtheilung der Frage des Bollschutzes und der auf diesen bezüglichen Reformvorschläge in engster Beziehung.

Broduttion und Rentabilität.

Glieberung ber Darftellung.

Nachdem ich im Vorstehenden die einzelnen Momente, welche für die Ent= widlung der landwirthschaftlichen Produktion von Ginfluß gewesen sind, der Betrachtung unterzogen habe, wende ich mich nunmehr zu den Ergebniffen, die nach der Richtung der Produktivität und Rentabilität hin erzielt worden find: in der Feststellung dieser Ergebniffe, ferner in der Brufung der Ursachen ber zeitigen Lage bezw. der anzuwendenden Forderungsmittel liegt der Schwer= punkt der Berhandlungen insbesondere der letten Enquête. Die Darftellung jener Ergebniffe ift gunachst nach einem doppelten Besichtspunkt gu fondern: erstens nach den einzelnen 3meigen der landwirthschaftlichen Produktion, ba fich der Einfluß der Aenderungen, welche die Technik und die sonstigen Borbedingungen der landwirthschaftlichen Produktion erfahren haben, hauptsächlich in ber Umgestaltung bes in ber Broduftivität und Rentabilität gwischen jenen Zweigen bestehenden Verhältniffes zeigt: sodann nach den Rategorien der landwirthschaftlichen Betriebe. Erft diese specialifirende Betrachtung wird die Elemente ergeben, auf Grund deren alsdann gur Entwicklung der Gesammtergebniffe ber Broduktivität und Rentabilität und zur Rudwirkung derselben auf die Bacht= ginfe und Raufpreife übergegangen merben fann.

A. Nach den einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Produktion.

Im Allgemeinen: intensivere Birthschaft und vervoll=
tommnete Technik.

Die Aenderung, welche sich in dem extensiven Verhältniß dieser Zweige zu einander vollzogen hat, ist von einem zwiesachen Factor influirt gewesen: eine mal vom Uebergange zu intensiverer Kultur, wie er das Ergebniß theils der Zunahme der der Landwirthschaft zusließenden Menge an Kapitalien, theils der Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Technik bildet; zweitens von der Rückwirkung, welche die Gestaltung der Verhältnisse der auswärtigen Kon-

furreng auf die Richtung der landwirthschaftlichen Broduktion ausgeübt hat. Das Zusammenwirken dieser Faktoren hat einerseits zur Annahme rationellerer und einer intensiveren Rultur niehr Spielraum laffender Fruchtfolgen, andererseits gur Musdehnung bes Futterbaus bezw. der Bieh gucht im Berhältniß jum Rornerbau geführt. Insbesondere hat in den Fruchtfolgen die Unmendung ber sogenannten tobten Brache dem Futterbau Plat gemacht: leider läft bas Berhältniß der eingetretenen Aenderungen fich in Gestalt einer Tabelle nicht zum Ausdruck bringen, da die Ergebniffe der landwirthschaftlichen Statistit von 1882 noch nicht veröffentlicht worden find und daher die Möglichkeit fehlt, in den verschiedenen Rubriten die für den gegenwärtigen Buftand maßgebenden Daten bem durch die Statistit von 1862 gelieferten Material gegenüberzustellen; die Rategorien, nach denen das fonst publicirte neue Material gruppirt worden ift, kongruiren in wichtigen Studen nicht 1) mit benjenigen, welche in jener der letten allgemeinen landwirthschaftlichen - Statistit maggebend maren. Ich werde mich daher darauf beschränfen, bei den einzelnen Broduftionszweigen die wichtigeren der durch die Zusammenstellungen der Enquête von 1870 bis 1880 selbst gelieferten Daten in Berbindung mit den sonst etwa veröffentlichten Ergebniffen mitzutheilen.

1) Betreide und Kartoffelbau.

Bebaute Kläche.

Die Enquête stellt hier wie für die fämmtlichen Zweige der Landwirthschaft den Ergebniffen der der Beriode der Handelsvertrage vorangegangenen fechs Jahre 1855-1860, die der sechs Jahre 1873-1878 gegenüber; es hat nun, mas die Ausdehnung der bebauten Flachen anlangt, deren Durch = schnittsbetrag sich belaufen auf 2):

1855—1860: 1873—1878:	für Weizen 6 585 226 6 887 737	für Mengforn 599 046 479 304	für Roggen 2 091 398 1 858 639	für Gerfte 1 088 748 1 065 607	
baher 1873 mehr bis 1878 wenige	302 511	119 742	232 759	23 141	- "
für	Buchweizen	für Mais und Hirse	für Hafer	zusammen	
1855—1860:	$740\ 551$	$654\ 038$	3096873	14 855 880	Hektare
1873—1878:	$669\ 020$	$662\ 966$	3278453	14 901 726	"
baher 1873 mehr bis 1878 meniger	71 531	8 928	181 580	45 846	"
					**

Es ergiebt fich hieraus, daß der Anbau von Beigen, hafer und - wiewohl nur in ganz geringem Dage auch der von Mais eine größere Aus-

¹⁾ Insbefondere gilt dies auch von den neuerdings im Bulletin du ministère de l'agriculture veröffentlichten Zusammenstellungen der Ergebnisse der in den Jahren 1851 bis 1853 und 1879 bis 1881 vorgenommenen Abschätzungen des steuerbaren Grundreinertrags, denen die oben — Abschnitt I S. 9 — mitgetheilte Nebersicht über die Vertheilung des gesammten ländlichen Grundeigenthums auf die verschiedenen Kulturarten entlehnt worden ift. Die Kategorien dieses Schemas sind viel zu weit gefaßt, als daß sie zu einer Bergleichung mit den weit mehr specialisirenden Uebersichten der landwirthschaftlichen Statistit benut werden könnten.

2) Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 153. Die hier wic mehrfach in den Schlußjummen enthaltenen Rechensehler sind in den obigen Angaden berichtigt worden.

behnung gewonnen und daß dagegen der Andau von Mengkorn, Roggen, Gerste und Buchweizen eine Einschränkung ersahren hat; die durchschnittliche Gesammtsssäe, welche in den Jahren 1873-1878 dem Getreidebau diente, hat die dem gleichen Zwecke in der Periode von 1855-1860 gewidmet gewesene um $45\,846$ Hettare überwogen. Es konstatirt das eine nur undebeutende Erweiterung des Getreidebaues, eine Erweiterung, die eine beträchtlichere wäre, wenn angenommen werden könnte, daß jene auf die Zeit von 1855-1860 bezüglichen Zahlen sich auf das gesammte französsische Territorium einschließlich der im Jahre 1871 an Deutschland abgetretenen Landestheile beziehen; aus dem mir zugänglichen Material ist das nicht zu ermitteln. Im Jahre 1882 waren bestellt mit Weizen: $6\,907\,792$, Mengkorn $396\,316$, Roggen $1\,871\,052$, Gerste $995\,006$, Hafer $3\,517\,312$, Buchweizen $643\,795$, Mais $630\,557$ und Hirfe $38\,320$ Hettare³), was zusammen $15\,000\,150$ Hettare oder eine weitere Ausdehnung der dem Getreidebau gewidmeten Fläche um $98\,424$ Hettare ergiebt, eine Zunahme, die mehr als das Doppelte jener zwischen den Durchschnittszahlen der beiden früheren Perioden beobachteten beträgt.

Durchichnittsertrag und Besammtertrag.

Eine Steigerung des Durchschnittsertrags für den hektar hat für sämmtliche Getreidearten, ausgenommen Gerste und Buchweizen, wenn auch nicht überall in besonders erheblichem Mage stattgefunden; es ergiebt sich ein solcher Durchschnittsertrag von 4)

für	Weizen	Mengkorn	Roggen	Gerfte	Buchweizen	Mais u. Hirle	Hafer	
1855—1860:		14,96	12,52	17,72		14,37		Hettol.
1873—1878:	14,67	15,27	13,80	17,05	14,39	14,95	22,01	"

Die Steigerung des Durchschnittsertrages hat sonach für Weizen etwa $2^{1/4}$, für Roggen etwa 10, für Mais und Hirse etwa 4, für Hafer etwa 5/6 Procent betragen, wogegen die Minderung dei der Gerste und beim Buchsweizen sich auf nicht ganz 4 Procent belaufen hat; im Ganzen ist daher die Ergiebigkeit des Getreidebaus wiewohl nicht in sehr beträchtlichem Verhältniß gewachsen. Der Gesammtertrag ist berechnet worden auf 5):

		für Weizen	Mengkorn	Roggen	Gerfte	
Jahre	1855—1860:	567 780 173	$53\ 627\ 437$	1 56 857 3 18	115871717	Hettol.
"	1873—1878:	$606\ 513\ 876$	42066807	151 280 788	$109\ 155\ 474$	"

für Buchweizen Maisu. Hirfe Hafer alle Getreibearten zusammen
Ichner 1855—1860: 66 825 722 56 407 623 406 626 777 1 423 996 767 Heftol.
1873—1878: 59 501 600 59 808 994 434 632 764 1 462 960 303 "

was an jährlichem Durchschnittsertrage erzielt:

		für Weizen	Mengkorn	Roggen	Gerfte	
Jahre	1855—1860:	94 630 Ö29	8937906	$26\ 142\ 886$	19311952	Hettol.
"	1873—1878:	$101\ 085\ 646$	7 011 134	25213464	18192579	"

³⁾ Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 317.

Schriften XXVII. - Agrarifche Buftanbe 2c.

⁴⁾ Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 154.
5) Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 158. Die Schlußsummen enthalten auch hier Fehler, die in Obigem berichtigt worden find.

alle Getreidearten für Buchweizen Mais u. Hirje Hafer zusammen 9 401 270 67 771 129 237 332 792 Hettol. Nahre 1855—1860: 11 137 620 9 968 165 1873-1878: 9 916 933 72 438 794 243 826 716 es berechnet fich baher ber Mehrertrag an Körnern für die letztgedachte Jahres= reihe auf einen Gesammtbetrag von 38 963 536 oder einen Jahresbetrag von 6493 923 Hektoliter. Sehr erheblich sank die Produktion in dem ungewöhnlich ungunftigen Jahre 1879, um fich bann wieder zu heben: ber Gesammtertrag an Körnern betrug: 1879: 211674308, 1880: 258031067, 1881: 240 996 720, 1882: 289 152 298 Settoliter 6).

Weizenbau insbesondere; Rentabilität, Preise und Durchschnittsertrag.

Da innerhalb der Getreideproduktion der Weizen den bei Weitem wichtigsten Faktor bildet, so hat auch die Feststellung der Rentabilität für diese Getreideart ein vorzugsweises Interesse; die Enquête von 1879—1880 hat sich denn auch darauf beschränkt, für diesen Zweig des Getreidebaus die Elemente der Rentabilitätsberechnung zusammenzustellen. Unter diesen Elementen ist das wichtigste der Preis: der mittlere Weizenpreis ist sestgessellt worden für die Jahre

	pri	Hektol	iter			pro	Hettoli	iter	
1855	auf	20,32	Francs `	}	1873	auf	25,62	Francs ')
1856	,,	30,75	"	Durch=	1874	,,	25,11	- "	Durch=
1857	,,	24,37	,,	schnitt	1875	.,	19,32	"	schnitt
1858	"	16,75	"	21,53	1876	,,	20,59	"	22,55
1859	,,	16,74	"	Francs,	1877	,,	23,44	"	Francs,
1860	,,	20,24	,,	}	1878	"	21,25	⁷) " ,	

was eine Preiserhöhung für die letztere Periode um fünf Procent ergiebt; im Uebrigen unterscheidet sich die zweite Periode von der früheren sehr wesentlich dadurch, daß die Schwankungen des Preises weit geringere gewesen sind; während derselbe in der ersten Periode zwischen 16,74 Fr. als niedrigstem und 30,75 Fr. als höchstem mittleren Jahrespreise variirt, schwankt er in der zweiten Periode zwischen 19,32 Fr. als höchstem und 25,62 Fr. als niedrigstem Jahrespreise. Die letzten Wonate des Jahres 1879 charafterisirte ein weiteres Sinken der Preise, die sich indessen vom Juni des genannten Jahres ab wieder hoben; die niedrigsten Preise enthalten die für den 15. und 22. Februar 1879 sestgestellten Notirungen mit 20,01; der mittlere Durchschnittspreis des Jahres ist auf 22,12, der des Jahres 1880 demnächst auf 22,19 Fr. berechnet worden. Unter Jugrundelegung der ermittelten Jahresbeträge der mit Weizen bebauten Flächen und der producirten Quantitäten ist nun der Durchschnittsbetrag des pro Hektar pro-

⁶⁾ Die Gesammtproduktion an Weizen belief sich 1879 auf 80 899 123, 1880 auf 100 553 846, 1881 auf 96 810 356, 1882 auf 122 153 524 Hektoliter. Siehe die Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 280 ff.; ferner die llebersichten im Bulletin du min. de l'agric., Jahrg. 1882, S. 98 ff. und Jahrg. 1883, S. 314 ff.

^{1883,} S. 314 ff.
7) Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 157 und Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 304.

bucirten Beizenquantums sowie des Brutto-Gelbertrags sowohl für die Periode der échelle mobile — 1821 bis 1861 — als auch für die Periode der Handelsverträge — 1862 bis 1878 — berechnet worden; der Durchschnitt des jährlichen Beizenertrages pro Hettar beläuft sich für die erste Periode auf 13,04, für die zweite auf 14,59 Hettoliter, der Brutto-Geldertrag für die erste Periode auf 261,27, für die zweite auf 311,31 Fr. 8). Eine beträchtlich geringere ist die Steigerung, wenn lediglich die vorerwähnten sechs Jahre von 1855—1860 denen von 1873—1878 gegenübergestellt würden. Es beläuft sich für das Jahr:

muy jui		is July	•								
		der mittl erti	l. Ernte= rag	der mitt Brutt gelderti	0=		b		. Ernte= rag	der mitt Brutt geldert	0=
1055	~ F	11 96	Saftal	• ,		1873	anf	19.00	Saftal	307,44	
	auj	•	Hektol.	230,83	Ωι.		auj		Denni.		υτ.
1856	,,	13,19	"	405,59	,,	1874	"	19,36	"	486,13	"
1857	,,	16,75	"	407,69	,,	1875	,,	14,48	"	279,75	,,
1858	,,	16,56	"	277,48	,,	1876	,,	13,90	,,	286,20	,,
1859	,,	13,05	,,	217,45	,,	1877	,,	14,35	"	336,36	,,
1860	,,	15,13	,,	306,23	,,	1878	,,	13,65	,,	290,309	
was fü	r di	e erstere	n sechs	Jahre ein	nen n	ıittler	e n	Rörne	rertrac		
				dertrag !							
				ag von 1							
				n Bezug							
				ngere, ir							
				die Zeit							
				46) 10,2							
				2) 164,							
				71) 10,7							
				74) 486						3 0.21	-, •••
(1000)	22	.,,11 +	(10	11, 100	, • • •	J. 722	Ø.				

Bodenmerth und Betriebskoften.

Diese Elemente genügen jedoch keineswegs zur Beurtheilung der Renta = bilität des Weizenbauß; es kommt darauf an, der Steigerung des Geld = ertrages die Steigerung des Bodenwerths und der Betriebskoften, namentlich der einen hauptsächlichen Theil der letzteren bildenden Arbeitslöhne gegenüber zu stellen. Der Bersuch einer solchen Gegenüberstellung ist indessen von der Nationalgesellschaft für Ackerbau überhaupt nicht, von den Korrespondenten nur vereinzelt gemacht worden: es kann aber eine solche von einem einzelnen Landwirth gemachte Ausstellung immer nur von einer so zu sagen subjektiven und individuellen Bedeutung sein, da einmal die Vorbedingungen der Weizenproduktion je nach der in der betreffenden Gegend vorwaltenden Art der Kultur und dem

berichtigten zu seizen find.
9) Enquête 1879—1880, S. 154, jedoch find die Zahlen des Jahres 1878 auf der Tabelle in Annuaire statistique, Jahrg. 1883, S. 304 korrigirt.

⁸⁾ Diese aus der Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 161 ff. übernommenen Resultate bedürfen noch einer geringsügigen Korrettur, indem an die Stelle der pro 1878 ansgenommenen Jahlen die durch das Annuaire statistique, Jahrg. 1883 veröffentlichten berichtigten zu leten sind

größeren ober geringeren Grade ihrer Intensität überaus verschiedene sind, und da ferner der Weizenbau auch bei größter Ausdehnung immer nur einen Theil des wirthschaftlichen Betriebes bildet, für den die Betriebskosten so auszusondern, daß mit den auf diese Weise gewonnenen Resultaten ohne Weiteres allgemein gültige Schlüsse gezogen werden könnten, ungemein schwierig ist; nur eine übereinstimmende deskallsige Meinungsäußerung der bezüglichen Sachverständigen würde derartige Schlüsse gestatten. Solche Uebereinstimmung aber existirt nicht. Die oben erwähnten, bei der Enquête von 1879-1880 von den einzelnen Korrespondenten aufgestellten Berechnungen haben daher im Wesentlichen nur die Bedeutung, daß sie von der durch die lokalen Verhältnisse bedingten Höhe und Gruppirung der Betriebskosten und ihrem Verhältniss zum Bruttoertrage sowie von der in den Kreisen der Landwirthe herrschenden deskallsigen Auffassung ein Bild geben. In den Berichten der Korrespondenten begegnen wir drei solchen Berechnungen.

Berechnungen einzelner Berichterstatter ber Enquête von 1879—1880.

Die eine ist von einem Herrn Marchand, Gutsbesiger im Departement ber unteren Seine und Verfasser einer seiner Zeit vielgenannten, im Jahre 1866 in den Jahrbüchern der société nationale d'agriculture abgedruckten umfang= reichen Schrift über den Zustand der Landwirthschaft in seiner Gegend, dem Pays de Caux aufgestellt worden 10). Jene frühere Schrift hatte die Broduktionskoften des nach den dortigen Berhältniffen auf 25 Hektoliter angenom= menen Durchschnittsbetrages eines mit Beigen bestellten Bettars, eingeschloffen den Bachtzins für das Land, die Steuer, und einen Beitrag zur Amortisation bes Betriebstapitals auf 371 Fr. 25 Cts. berechnet: Diefe Berechnung traf, nachdem Arbeitslöhne, Steuern und Bodenwerth fich beträchtlich erhöht hatten, nicht mehr zu; die nunmehr aufgestellte Berechnung stellte die Produttionstoften für jene 25 Hektoliter auf 431 Fr. 84 Cts., für den Hektoliter baher auf 17 Fr. 27 Cts. fest; jene 431 Fr. 84 Cts. setten sich zusammen aus dem Arbeitslohne mit 274 Fr. 85 Cts., ben Roften der Aussaat nebst Berginfung mit 58 Fr. 72 Cts., dem Pachtzins für das Land mit 125 Fr., den Steuern mit 17 Fr. 25 Cts., dem Beitrage gur Amortisation bes Betriebstapitals mit 40 Fr., endlich dem Werthe des Düngers einschlieflich der Binfen deffelben, Posten, beren Aufrechnung einen Gesammtbetrag von 628 Fr. 84 Cts. ergiebt; von diesem Betrage find jedoch bennachst als Werth des erzielten Strobs 195 Fr. in Abzug gebracht. Nach der Meinung dieses Korrespondenten murde daher, wenn auch die Rentabilitätsverhaltniffe des Weizenbaus fich feineswegs verbeffert hatten, Dieser Rulturzweig bennoch in seiner Existen, durch die Ronfurrenz Amerikas keineswegs bedroht fein, da die Produktions= und Transport= tosten des amerikanischen Weizens nicht füglich unter 20 Fr. pro Hektoliter finken könnten, ein derartiger Preis aber den frangofischen Beigenbauern immer noch einen Gewinn übrig ließe. Ginen Gegenfat zu Diefer Berechnung bilbet eine andere, die, im Uebrigen von ähnlichen Grundfaten ausgehend, ein Korre-

¹⁰⁾ Enquête von 1879, Bb. I, S. 30.

ipondent aus dem Indre = Departement aufgestellt hat 11); berselbe - Berr Brigune - nimmt nach ben Berhältniffen seiner Gegend ben Durchschnitts= ertrag eines mit Beigen bebauten Bektars auf nur 18 Bektoliter an; er berechnet an Broduktionskoften den Betrag von 367 Mart: in diesem Betrage fungiren: Bestellungstoften mit 84, Dungungstoften mit 120, Roften bes Saatforns mit 30, des Mähens mit 24, des Einbringens und Aufstapelns mit 6, des Dreschens mit 25, des Transports zum Markte mit 10, der Bachtzins des Landes für zwei Jahre — Brache und Jahr des Anbaus mit 60. endlich Generaltosten mit 8 Fr.: nach biefer Berechnung murbe, wenn ber Durchschnittspreis des Beigens auf 20 Fr. - einen Betrag, auf bezw. unter ben er indeffen nur gang exceptionell für furze Beit gefunten ift, angenommen murbe, ber Landwirth beim Beigenbau pro Bettar einen Schaben von 7 Fr., b. h. von bemienigen Betrage machen, um den der Erlos für die 20 Beftoliter gegen jenen Betrag der Produktionskoften gurudbliebe; bei einem Durchschnittspreise von über 22 Fr., wie für die Jahre 1879 und 1880 ermittelt murde, wurde dagegen der Reingewinn nach Abzug des Bachtzinses immer noch 33 Fr. betragen. Beniger Ginmendungen ift vielleicht, nach dem Borftebenden. eine andere von einem Korrespondenten des Vienne=Departements 12) gegebene Berechnung ausgesett: fie umfaßt ben gesammten Betrieb der betreffenden Birthschaft und ift nach den Angaben des das Gut bewirthschaftenden Pachters aufgestellt worden. Das Bachtgut umfaßt 80 Bektare, in welche Bahl 11 Bektare Beinland inbegriffen find: 22 Bettare find mit Beigen, 5,50 mit Bafer, 12 mit Berfte, 7 mit verschiedenen jum Biehfutter Dienenden Burgelgemächsen bestellt gemefen, 20 hettare maren als fünftliche Wiefen bezw. jum Bau von Futterfräutern verwendet. Der Beigen hat einen Durchschnittsbetrag von 23,70, ber Safer von 25, die Berfte von 14,45 Beftolitern pro Beftar gegeben: Weizen ist für durchschnittlich 23 Fr. 40 Cts., Hafer für 9 Fr., Gerste für 12 Fr. 40 Cts. verkauft worden. Die Burzelgewächse haben zur Ernährung bes Biebs gedient, die mit Futterfrautern bestellten Beftare an Samereien und Körnern einen Ertrag von 465 Fr. gegeben; die Ruhwirthschaft hatte einen Ertrag von 1300 Fr. abgeworfen, die Schweinezucht einen solchen — vorbehalt= lich der Reservirung eines Stammkapitals von 600 Fr. - von 1140 Fr.: aus den Mauleseln maren 53 Fr., aus dem Geflügel 220 Fr. gelöft worden; 11 Settare Beinland hatten 6235 Fr. ertragen: aus allen biefen murbe ein Gesammtbruttvertrag von 24172 Fr. berechnet. Dem gegenüber gestalteten fich die Betriebstoften folgendermagen: 7 Dienftboten, die einen gu 500, die andern zu 365 Fr. Lohn, mas mit Beköftigung je einen Durchschnittsaufwand von 865 Fr. pro Berson ergiebt: 6055 Fr.; 3 Mägde für die Feldarbeit, jede zu 500 Fr., einschließlich Beköstigung; eine Magd für den Sühnerhof 500 Fr.; Bachtzins für das Gut 6800 Fr.; Steuern 580 Fr.; Berficherung 83 Fr.; verschiedenes Saatgut 1825 Fr.; dem Geschirrmacher, Stellmacher, Hufschmied 1150 Fr.; für Dünger und Dungstoffe 320 Fr.; für verschiedene Sämereien 260 Fr.; dem Thierarzt 40 Fr.; Amortisation des auf 26 700 Fr. angenommenen Anventars 500 Fr.: Gesamnitbetrag der Kosten 19 943: der

¹¹⁾ Enquête bon 1879, Bb. I, S. 196.

¹²⁾ Enguête 1879-1880, Bb. I, S. 376 ff.

Reingewinn berechnet sich hiernach auf 4229 Fr. ober, wenn bemselben ber Pachtzins zugeschlagen wird, also für Eigenthümer und Pächter zusammen auf 11029 Fr. Für ein anderes Pachtgut von 140 Hettaren wird der Reinzewinn des Pächters, welcher einen Pachtzins von 4900 Fr. zu zahlen hatte, auf 6806 Fr. berechnet; doch enthalten die Zahlen hier so erhebliche Ungenauigsteiten, daß es unaussührbar ist, die Berechnung in ihre Elemente aufzulöfen.

Ergebniß.

Co wenig sich nun aber nach Obigem diesen Berechnungen ein Rentabilitäts= verhältnig von einiger Allgemeingültigkeit entnehmen läft, fo wenig geben dieselben doch andererseits Anlag zu der Annahme, daß der Anbau des Beigens nicht mehr gewinnbringend fei, vielmehr ftimmen fie darin, daß, abgefeben von exceptionell niedrigen Breifen oder befonders ungunftigen lotalen Berhältniffen, der Beizenbau nicht nur dem Eigenthumer, sondern auch dem Bächter einen angemeffenen Reingewinn übrig laffe, überein; folche Fälle, in benen die lokalen Berhältniffe besonders ungunftig liegen, find es mohl, welche die in den Antworten der Aderbaugesellschaft enthaltene Feststellung, daß in den Begenden mit pravalirendem Betreidebau die Betriebstoften oft den Ertrag überwogen haben, im Auge hat; ebensowenig geben die neueren Untersuchungen Lecouteur's 13), welcher an einem gegebenen Beispiele bei fehr intensiver Kultur die Gewinnungstoften auf 18 Fr. 61 Cts. pro hettoliter und nach Abzug des Pachtzinses und der Zinsen des Betriebskapitals den Reingeminn auf 210 Fr. 25 Cts. pro Heftar berechnet, Anlag, die Erscheinung, daß die Rultur des Weizens einen Gewinn nicht mehr abwerfe, für das allgemeine oder auch nur das vorwaltende Ergebniß zu halten. In keinem Falle läßt sich aus obigem Material die Anficht entnehmen, daß der Beigenbau von der Mehrzahl der französischen Landwirthe nicht mehr für gewinnbringend gehalten werde; es widerlegt sich diese Ansicht vielmehr dadurch, daß noch in neuester Zeit, wie die oben mitgetheilten Bablen ergeben haben, die Besammtfläche der dem Beigenbau gewidmeten Landereien eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung erfahren hat. Richtig ist nur, daß das in neuerer Zeit beobachtete erhebliche Steigen der Arbeitslöhne bei einer hinter bem Berhaltniß dieses Steigens zurudbleibenden Breisentwicklung in der Mehrzahl der Fälle den Geminn, welcher früher aus ber Beigenproduftion gezogen murbe, allerdings geschmälert hat.

Rultur anderer Mehlfrüchte und Rartoffelbau.

Was die außer den eigentlichen Getreidearten noch kultivirten mehlhaltigen Früchte anlangt, so waren im Jahre 1880 bebaut 14): mit trockenen Gemüsen 275 884, mit Kastanien 461 441, mit Kartoffeln 1274 110 Hektare: hiervon wurden geerntet: an trockenen Gemüsen 3675 441, an Kastanien 6673 473, an Kartoffeln 137 735 113 Hektoliter. Innerhalb der landwirth-

¹³⁾ Siehe deffen Schrift: Le blé, sa culture intensive et extensive, Paris 1883, S. 329. Die auf S. 330 angegebene Zahl 18,61 beruht offenbar auf einem Druckfehler.

¹⁴⁾ Siehe die Tabelle in Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 286.

schaftlichen Gesammtproduktion spielen tro dene Gemüse und Kastanien keine beträchtliche Rolle; der Andau der letzteren Frucht erreicht überdies nur in einer verhältnismäßig geringen Anzahl ihrer Bodenbeschaffenheit nach für diese Kultur geeigneten Departements einen gewissen Umfang. Einen beträchtslichen Faktor bildet nur der Kartoffelbau, dessen Ausdehnung indessen seite der Enquête von 1866-1870 — schon damals betrug die mit Kartoffeln bebaute Fläche über $1200\,000$ Hektare 15) — erhebliche Fortschritte nicht mehr gemacht hat.

2) Futterbau und Biehzucht.

Fortschritte des Futterbaus.

Der größeren Ausdehnung, die ber Futterbau gefunden, ist schon oben gedacht worden; fie hangt zusammen mit dem Uebergange zu intenfiver Birthschaft, der verbesserten Technit, dem Wachsen der dem Landbau zufliegenden Rapitalien, der vermehrten Unwendung, insbesondere der fünftlichen und mineralischen Dungstoffe und Bodenverbefferungs= mittel; namentlich die Fortschritte, welche ber Gebrauch des Ralfes, Mergels und Bipfes zur Dungung gemacht hat, sowie die wenigstens in einzelnen Landestheilen mahrnehmbare größere Ausbreitung ber Bemäfferungsanlagen haben biefe Rulturen machtig gefordert; daß jene Ausdehnung der Bemafferungen eine nicht hinlänglich allgemeine sei, wird gerade im Interesse der Futterproduktion mannigfach beklagt. Wenn auch nach ben hierin völlig übereinstimmenden Konstatirungen ber Enquêten von 1866-1870 und 1879-1880 die feit mehreren Sahr= gehnten fortichreitende Ausbreitung des Futterbaus eine unzweifelhafte Thatfache ist 16), so fehlt es doch an einem Nachweise des Wachsthums der in Dieser Beise bebauten Flächen durch statistische Zahlen; eine solche einen Gesammtüberblick gewährende Berechnung wird auch dadurch fehr erschwert, daß zahlreiche Futter= gemächse wie Zuder= und Runkelruben zugleich zu industriellen und zu Futter= zwecken angebaut werden. Im Allgemeinen hat ebenfo der Wiesenbau, wie der Anbau der Futterkräuter im e. S. als Luzerne, Esparsette, Klee und ber Burgelgemächse sowie endlich die Bermendung der Residua und Nebenprodukte der landwirthschaftlichen Industrien für die Fütterung und Mäftung des Biehs eine beträchtliche Ausdehnung erfahren.

Entwidlung ber einzelnen Arten ber Biehzucht.

Detaillirtere Nachweise bestehen bezüglich ber Ausbehnung, die mit der Ausbreitung des Futterbaus handinhandgehend die Biehzucht und Fleisch = produktion erhalten hat. Darin, daß diese Produktion sich erheblich gehoben habe, stimmen alle Festskellungen überein; allerdings aber vertheilt sich auch dieser Fortschritt ungleich über die einzelnen Gegenden und die verschiedenen

¹⁵⁾ Enquête 1866—1870, Serie I, Bb. I, S. 231. 16) Enquête 1866—1870, Serie I, Bb. I, S. 224 und Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 450,

Am eige der Biehzucht, von denen letteren einzelne sogar ein scheinbares Zurück-Schon die Enquête von 1866-1870 hatte auf die günstige Rudwirtung hingewiesen, welche die Aufnahme des Futterbaus auf die Bermehrung des Biehstandes gehabt hatte; auch der Umftand, daß die Berwendung ber Refidua der landwirthichaftlichen Fabriten als Brauereien, Brennereien und Buderfabriten sowie ber Rleien und ber Delfuchen zu Futterzweden eine weit größere Ausdehnung erlangt hatte, war von erheblichem Ginflusse gewesen: immerhin konnte bamals ber Biehstand noch feineswegs als ein bem Mage ber Entwicklung bes Futterbaus entsprechender bezeichnet werden. Borzugsweise hatte der Aufschwung, wie er damals tonftatirt murde, die Rindviehzucht getroffen; sowohl die Bahl des Fleische und Mast-, als des Milchviehs mar beträchtlich gewachsen. gegen hatte die Bahl ber Schafe, insbesondere im nordlichen Frankreich eine Berringerung gezeigt, eine Erscheinung, beren Ursachen in der fortschreitenden, bie Sutung und damit die Haltung ber Schafheerden erschwerenden Theilung bes Grundeigenthums sowie in dem hauptsächlich durch die ausländische Konkurrenz veranlagten Zurudgeben der Wollpreise gefunden murben. Die Richtung, in der die Hebung der Biehzucht sich demnächst weiter bemerkbar gemacht hat, ist im Wesent= Lichen die schon durch die Enquête von 1866-1870 konstatirte 17) gewesen. Bor Allem hat auch in diefem Zeitabschnitt ber Bestand an Rindvieh eine erhebliche Steigerung erfahren; es find nur wenige Departements, die in der Entwicklung dieses Zweiges der Biehzucht einen Stillftand nachweisen; die bei Beitem meisten Korrespondenten der Enquête von 1879-1880 stimmen in bem Urtheil, daß diese Entwicklung einen überaus günftigen Fortgang nehme, überein; nicht nur ift die Bahl des in den landwirthschaftlichen Betrieben gehaltenen Rindviehs eine größere geworden 18), sondern es hat auch die Anpaffung der Qualität des Biehs an die besonderen Bedingungen der einzelnen Wirthichaften und eine ber Bodenbeschaffenheit u. f. w. folgende Specialifirung ber Fleisch= und Mildviehzuchtung erhebliche Fortschritte gemacht; die Produktion von Milch, Rafe und Butter hat einen fehr vergrößerten Umfang erhalten; in der Quantität ebenso des Mildviehs wie der zur Fleischproduktion bestimmten Racen ift eine Berbefferung eingetreten; unter ben letteren haben vor allem Diejenigen, welche fich fur die Maftung eignen, an Ausbreitung gewonnen. Wie der Aufschwung der Rindviehzucht, so hat fich auf der andern Seite auch der Rudgang der Schafzucht in dieser Beriode fortgesett; die früheren Urfachen: Die Theilung des Grundeigenthums und der weitere Rudgang ber Wollpreise haben hieran vorwiegenden Antheil. Es sind daher auch vor Allem die der Wollproduktion dienenden Heerden, auf die jene Berminderung sich bezieht; mas die Buchtung von Fleischvieh anlangt, so wird auch in der Schafjucht eine erhebliche Berbefferung tonftatirt, ohne daß dabei die Qualität und Feinheit der Wolle gelitten hat. — In der Schweinezucht hat sich in Folge der hier, wie in den meisten kontinentalen Staaten schon vor 1861 begonnenen Berwendung englischen Ruchtviehs eine erhebliche Berbefferung geltend gemacht;

¹⁷⁾ Enquête 1879-1880, Bb. II, S. 14 ff., 450 ff.

¹⁸⁾ a. a. D. "On compte un plus grand nombre de têtes dans les exploitations agricoles". Hiermit stimmen die weiter unten anzusührenden Zahlensergebnisse nicht völlig überein.

nur die der Enquête von 1879 unmittelbar vorangegangenen Jahre zeigten ein Nachlassen; zugleich war eine erhebliche Berminderung der Preise des Schweinesleisches unter dem Drucke der hier vor Allem fühlbaren amerikanischen Konkurrenz eingetreten. Eine erhebliche Bedeutung wird in der Enquête von 1879 der Hebung der Federviehzucht zugeschrieben; sast allen Gegenden wird konstatirt, daß dieser Artikel sich zu einem beträchtlichen Einnahmeobjekte der landwirthschaftlichen Betriebe entwickelt habe. Endlich wird, was die Pferde zucht anlangt, seit dem Jahre 1861 eine Aufnahme konstatirt, es werden mehr Pferde als vor 1861 aufgezogen; ihre Brauchbarkeit für die Zwecke der Armee, des Handels und des Luxus sindet günstigere Beurtheilung.

Erhöhung des Biehstandes und ber Fleischproduttion.

Das Wachsen bes Viehstandes an Zahl und Güte läßt sich mit einiger Genauigkeit aus den Zahlen anschaulich machen, welche die alle fünf Jahre in den Gemeinden Frankreichs über die Zahl des Biehs und den Umfang der Fleischonsumtion veranstalteten Enquêten ergeben haben. Nach denselben ist derzienige Beitrag, welchen die inländische Fleischproduktion zum Konsum Frankreichs und des Auslandes geliefert hat, berechnet worden auf:

für 1856 835 116 500 Æifogr.

" 1862 1043 258 200 "

" 1867 1053 255 300 "

" 1872 1001 952 000 "

" 1877 1 200 210 500 "

In den 21 Jahren von 1856 bis 1877 ist hiernach die Fleisch = produktion um ungefähr funfzig Procent gewachsen, ein Ergebniß, das noch günstiger ist, wenn die zwischen beiden Zeitpunkten liegenden Gebietsveränderungen in Betracht gezogen werden; ungeachtet der inmittelst stattgehabten Gebiets=abtretung ergiebt die Vergleichung der Ergebnisse der Jahre 1867 und 1877 eine Steigerung um ungefähr 18 Procent. Die Stückzahl des vorhandenen Viehs, wie sie sich zu den bezüglichen Zeitpunkten stellte, macht folgende Gegenzüberstellung ersichtlich (s. umstehende Tabelle):

Es ergiebt sich hieraus, daß sofern nach obigen Angaben eine Vermehrung der Fleischproduktion dem Gewicht nach eingetreten ist, mit dieser Vermehrung die Erhöhung der Stückzahl keineswegs gleichen Schritt gehalten hat; dieselbe hat sich vielmehr nicht blos für Schasvieh fortgesetzt vermindert, sie ist sogar für Rindvieh, wenigstens den Jahren 1862 und 1867 gegenüber herabgegangen, und sie zeigt bei den Schweinen kaum eine Vermehrung: das Plus am Rindviehstande des Jahres 1877 gegenüber dem von 1872 beruht großentheils auf der höheren Zahl der zum Schlachten auferzogenen Kälber; es folgt daraus, daß die Zunahme der Fleischproduktion wesentlich auf Rechnung der Verbesserung der Qualität und der Erhöhung des Durchschnittsgewichts und des Fleischgehalts der einzelnen Viehgattungen, sowie überhaupt der rationelleren Züchtung und des hierdurch herbeigeführten rascheren Ersates des zum Konsum gelangenden Waterials zu sehen ist. Wie die Zunahme des Durchschnittsgewichts

nangaben können fie c das für die Land= .t niedrigere Zahlen	gehenden Zahle: n hat und nu: viehbestand wei men sind.	nit ben borang n ffattgefunder ire beim Rindl brigen entnomı	gen hierher; n cen Grundfäge ilt das Annua	ständigkeit weg ire nach ander ro 1877 enthä eff. — obige	he ich ber Boll ne ber Annuai greift. Auch t Vb. II S. 172	*) Diese Angaben der Annuaire setze ich der Wollständigkeit wegen hierher; mit den vorangehenden Zahlenangaben können sie nicht verglichen werden, da die Aufnahme der Annuaire nach anderen Grundsätzen stattgesunden hat und nur das für die Landwirtsschaft verwendete Vieh in sich begreist. Auch pro 1877 enthält das Annuaire deim Rindviehbestand weit niedrigere Zahlen als die Enquête von 1879—1880, der — Bb. II S. 172 ff. — obige Zissen im Uedrigen entnommen sind.
22 516 08 4 5 565 620	23 674 216 5 675 617	24 589 647 5 377 231	30 386 233 5 889 624	29 529 678 6 037 543	33 281 592 5 246 403	Gesammtbetrag des Schasviehstandes
	17 079 701 6 594 515	17 619 967 6 969 680	22 778 353 7 607 880	24 453 550 5 076 128	24 562 036 8 719 556	Hammel und Schafe
11 345 253	13 245 788	12 730 560	14 698 968	14 011 815	13 954 294	Gesammtbetrag des Rindviehbestandes
1 840 272	1 228 291 2 149 524	$\frac{1260638}{1446146}$	1 410 310 1 965 780	1 000 932 2 055 610	1 191 361 2 669 196	Kälber } zun Echlachten
	1 865 719	1 983 789	2 277 703	2 168 412	2 161 813	ত্র
9 505 981	316 31 2 5 629 503	316 367 6 013 089	372 221 6 694 502	339 348 6 406 261	289 097 5 781 465	Stiere
	2 056 434	1 710 531	1 978 452	2 041 252	1 861 362	Офfeп
1880 (nach ber Annuaire statistique für 1883)*)	1877	1872	1867	1862	1856	

bezw. des durchschnittlichen Fleischgehalts beim Rind= und Schafvieh nach ben aufgestellten Berechnungen sich stellt, ergeben die nachfolgenden Uebersichten 19):

I. Gewicht ber lebenden Thier	I.	Gewid	t	oer 1	leben i	den	Thiere
-------------------------------	----	-------	---	-------	---------	-----	--------

	1856	1862	1867	1872	1877
	Rilo	Rilo	Rilo	Rilo	Kilo
Ochsen	585	582	587	593	596
Rühe	410	418	416	424	436
Rälber	82	85	89	91	93
Schafe	29	30	30	2 9	3 0
Lämmer	8	8	9	8	30
Schwein	2 131	142	134	142	144
		II. Reiner	Fleischgeh	alt.	
Ochsen	319	316	319	322	324
Rühe	219	209	207	212	218
Rälber	56	58	61	62	64
Schafe	19	20	20	1 9	20

Eine Steigerung nicht nur des Bruttogewichts sondern auch des reinen Fleisch gehalts hat sich hiernach für alle Bieharten herausgestellt; am günstigsten ist das Berhältniß bei den Schweinen, da hier nicht nur die im Jahre 1867 vorhanden gewesene Zahl nahezu wieder erreicht worden, sondern auch der Gehalt an Fleisch erheblich gestiegen ist. Auch bei der Würdigung jener in Bezug auf die Stückzahl des vorhandenen Viehs mitgetheilten Ziffern ist in Betracht zu ziehen, daß die Abtretung der an Vieh reichen Elsässischen Departements und Lothringen's eine erhebliche Verringerung des Gesammtviehstandes in sich schloß: das durch die obigen Zahlen gelieserte Bild erscheint, wenn diesem Umstande Rechnung getragen wird, als ein sehr viel günstigeres.

6

87

5

92

6

93

5

92

Steigen ber Fleischpreife.

In einer noch stärkeren Progression als das producirte Gewichtsquantum hat der Geldwerth der Produktion sich erhöht, da hier als ein weiterer Faktor die wenigstens dis zum Jahre 1877 konstant gebliebene Steigerung der Fleischpreise hinzutritt. Die mittleren Durchschnittspreise haben pro Kilogramm Fleisch (nach Abzug der Abfälle) betragen 20):

			1856	1862	1867	1872	1877
Dofenfleisch			1,12	1,18	1,36	1,63	1,69 Fr.
Ruhfleisch			0,98	1,04	1,21	1,51	1,55 "
Ralbfleisch			1,15	1,25	1,42	1,80	1,81 "
Schaffleisch			1,18	1,27	1,45	1,80	1,86 "

¹⁹⁾ Enquête 1859—1880, Bb. II, S. 173 ff. 20) Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 176.

Lämmer

Schweine

5

	1856	1862	1867	1872	1877
Lammfleisch	. 1,34	1,08	1,24	1,54	1,48 Fr.
Schweinefleisch	. 1,35	1,40	1,43	1,65	1,69 "
Frisches Fleisch in Studen	1,10	1,35	1,37	1,75	1,52 "
Gesalznes Fleisch	•	1,00	1,25	1,50	1,75 "

es zeigen daher die Preise eine fast für alle Gattungen konstant gebliebene Steigerung, Die jedoch bei den Breifen des in zerlegtem Buftande verfauften frischen und gesalzenen Fleisches eine stärkere gewesen ift als bei den ersten fünf Bositionen, denen die Engrospreise für das lebendes Bieh zu Grunde liegen. Diese Breise waren auch in den Jahren 1878 und 1879 ungeachtet des schlechten Ergebniffes der Ernten bezw. des durch den Futtermangel fehr vergrößerten Angebots und ungeachtet der fich fühlbar machenden amerikanischen Ronkurreng nur wenig gewichen; es ergaben bas die auf bem Biehmarkt von La Billette (für Paris) notirten Preise für lebendes Bieh, welche für die beiden gedachten Jahre betragen haben 21):

					1878	1879
für	Dofenfleisch				1,64	1,56
,,	Ruhfleisch				1,46	1,37
,,	Stierfleisch				1,42	1,32
,,	Ralbfleisch				1,93	1,84
,,	Schaffleisch				1,81	1,71
fette	s Schweinef	leif	d)		1,43	1,38
mag	jeres Schwei	nef	leisd	6	1,27	1,09

Seitdem und bis jum Jahre 1882 haben fich die Breise weiter erhöht 22).

Bahl ber vorhandenen Bferde.

An Pferden (einschließlich Füllen) befaß Frankreich 1840: 2818 496, 1852: 2866 054, 1862: 2914 412 23); 1880 betrug die Zahl der in den landwirthschaftlichen Betrieben befindlichen 2848 800 24). Die Besammtzahl scheint für letteres Jahr nicht ermittelt worden zu fein.

Ergebniffe in Bezug auf die Rentabilität der Biehzucht.

Wenn aus Obigem sich eine bis in die letten Jahre fortgesetzte Steigerung ber Broduktion und eine noch ftarkere ihres Beldwerths ergiebt, fo lagt bas Ergebniß darauf ichließen, daß auch die Rentabilität der Biebzucht eine mach fen de gemesen sei: Dieser Schluß ift ein besto mehr berechtigter, in je größerem die Steigerung ber Fleischpreise weit übertreffenden Mage die Breise für andere Produtte der Biehzucht: Milch, Butter, Rafe und Gier gewachsen find und von einer je weniger pravalirenden Bedeutung für die Rentabilität der Biebzucht ber Fattor ber Arbeitslöhne ift, beren Steigerung die Betreideproduktion fo fehr

²¹⁾ Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 177 ff.

²²⁾ Bulletin du min. de l'agric., Jahrg. 1883, S. 416, 417, wo jedoch nur Preise für die einzelnen Qualitäten, nicht Gesammtdurchschnittspreise mitgetheilt sind.
23) Statistique de la France, Serie II, Th. XVI, S. LIV.
24) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 298.

vertheuert; daß bei der Biehzucht wie beim Futter- und Wiesenbau die Arbeitsleistungen im Allgemeinen ein geringeres Quantum barstellen, ist von mehreren Korrespondenten der Enquête von 1879—1880 hervorgehoben worden. Wenn indessen eine specialisirende Rentabilitätsberechnung sich schon beim Weizenbau als überaus schwierig erwies, so erscheint solche noch weniger ausführbar bei den verschiedenen Zweigen der Biehzucht: die Rosten der auf dieselben zu verwendenden Arbeit und die Bortheile, welche durch das hineingreifen der Biehzucht in den gefammten landwirthichaftlichen Betrieb entstehen, find einer Ausicheibung und gefonderten Beranschlagung nur in geringen Mage fähig. Mit Recht hat da= her die Gesellschaft für Aderbau bei der Enquête von 1879-1880 das mitgetheilte Material für ausreichend erachtet, um auf Grund deffelben ben bis in Die neueste Zeit konstant gebliebenen Aufschwung fast aller Zweige der Biehaucht zu tonftatiren: Die llebereinstimmung, welche in der Unerkennung diefer Thatsache bei fast allen in der Enquête von 1879-1880 gehörten Rorrespondenten besteht, bezeugt, daß diese Auffaffung auch die im Lande und in den Kreisen der Landwirthe herrschende ist. Was in einzelnen der Gutachten von einer in neuester Beit mahrgenommenen Wendung jum Rudgange gesagt wird, reducirt fich auf Befürchtungen, die für jest eine Bestätigung durch Thatfachen noch nicht erfahren haben.

3) Bein= und Obftbau.

Bunehmende Ausdehnung des Weinbaus.

Der Weinbau hat als die Zeit seines größten Aufschwunges die zwölf Jahre zu verzeichnen, welche auf den Eintritt in die Beriode der Sandelsvertrage folgten. Die Ausdehnung der Fläche des mit Reben bestandenen Landes, welche im Jahre 1829 auf 2003 365, im Jahre 1860 auf 2205 409 h ermittelt worben mar, hatte sich bis zum Jahre 1869 auf 2643174 h erhöht 25): ber Ertrag pro heftar hatte fich, soweit es fich nach den bis zum Ende der vierziger Sahre noch fehr ludenhaften Feststellungen beurtheilen läßt, gegen ben Ertrag ber breißiger Jahre ungefähr verdoppelt; in weit größeren Dimenfionen maren die Breise des Weines gestiegen. Allerdings mar jene Ausdehnung des Weinbaus nicht eine für alle Qualitäten des Weins und für alle Gegenden gleich= mäßige gemesen; fie hatte fich porzugsmeise auf die bem gewöhnlichen Gebrauch bienenden Sorten erftrect; einer entsprechenden Ausbreitung des Anbaus ber feineren Gorten hatte vor Allem der Umftand entgegengeftanden, daß von Alters ber fast alle für ben Anbau dieser Sorten geeigneten Terrains ichon mit Reben der bezüglichen Arten besetzt maren; gleichwohl hatte die Regierung des zweiten Raiserreichs die richtige, den Boden und klimatischen Verhältniffen fich anpaffende Auswahl der Rebforten zum Gegenstande ihrer besonderen Sorgfalt gemacht. In regionaler Beziehung maren es vorzugsweise die dem Guden und dem Gud= often angehörigen Landestheile gemesen, in denen die Ausbreitung des Beinbaus besonders erhebliche Dimenfionen erlangt hatte; einen großen Aufschwung

²⁵⁾ Siehe die Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1882, S. 306 ff.

hatte berfelbe vor Allen im Departement bes Herault erhalten; hier mar in ben gehn Jahren, die der Enquête von 1866 vorangegangen waren, die Bahl der dem Weinbau gewidmeten Hektare von 40 000 auf 162 000 hinaufgegangen 26); eine ahnliche Entwidlung mar in ben Departements bes Gudwestens vorzugsweise durch das Dedium aufgehalten worden, das in den nordwärts der Pyrenäen belegenen Departements am Anfange der sechziger Jahre erhebliche Zerstörungen angerichtet hatte, beren Weitergreifen nur mit Mube vorgebeugt merden fonnte. Andererfeits hatte im Norden und Nordwesten, mo der Beinbau nur an vereinzelten Stellen und lediglich zum Zwede des lokalen Berbrauchs betrieben wird, der Umfang Diefer Rultur mit der machsenden Leichtigkeit, den Bedarf aus dem Guden zu beziehen, eine gunehmende Ginschränfung erfahren. - Die Bahlen vom Jahre 1870 ab charakterifiren fich durch folgende Momente. Bunächst zeigt bas Sahr 1870 gegen 1869 ein bedeutendes Burudgeben ber mit Wein bepflanzten Fläche, das fich durch die Abtrennung Elfaß-Lothringens erklärt: die Zahl von 2332470 h des letzteren Jahres ist 1870 auf 2238178 gesunken; von da steigt sie wieder auf 2428737 im Jahre 1873, mit welchem Beitpunkte ein allmähliches aber konftantes Sinken beginnt; im Jahre 1879 ist die Gesammtfläche auf 2299220, im Jahre 1880 auf 2258520 zurudgegangen 27).

Berheerungen der Reblaus.

Offenbar ift dies Burudgeben jum großen Theil auf Rechnung bes immer weitern Umfichgreifens zu fegen, das die Berheerungen der Reblaus feit 1867, dem Jahre ihres ersten Auftretens, angenommen haben; die Mittel, die bisher zur Bekämpfung diefer Plage versucht worden find, haben einen allgemein durch= schlagenden Erfolg nicht gehabt 28). In mehreren Departements hat man aus biesem Grunde bereits den Weinbau erheblich einzuschränken sich genöthigt gesehen; in der Regel sind Futterkräuter an die Stelle getreten; in der großen Mehrzahl der Gegenden wird jedoch Ungefichts der Schwierigkeiten, einen in ber Rentabilität einigermaßen ein Aequivalent barbietenben Erfat ju finden, die Hoffnung von der Bevölkerung noch aufrecht erhalten, daß die Auffindung wirksamer Abwehrmittel schließlich bennoch gelingen werde. Im Allgemeinen scheinen die Gegenden mit rauherem Winter der Ausbreitung der Phylloxera weniger gunftig gewesen zu fein; vorwiegend find von den Berwuftungen die süblichen und sübwestlichen Gebiete Frankreichs heimgesucht worden: als die Departements, in denen dieselben den größten Umfang erreicht haben, werden genannt die des Bar, der Charente, der unteren Charente und der Dordogne: bagegen hat der Weinbau an Ausbreitung in einer großen Zahl von Gegenden des mittleren und öftlichen Frankreichs gewonnen: als hierher gehörige werden genannt die Departements Indre, Indre und Loire, Loir und Cher, Ain, Côte b'Dr, Donne, Lot und Garonne, Obere Loire, Fere, untere Alpen, Lot und Ardeche: das Gleiche wird ausnahmsweise auch aus einem Departement des

²⁶⁾ Enquête 1866-1870, Cer. I, Bb. I, S. 235.

²⁷⁾ Siehe die oben erwähnte Tabelle in Ann. stat., Jahrg. 1883, S. 306 ff. 28) Neber die neuesten Ersahrungen in Betreff der Zerstörung der Wintereier siehe das Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 38 ff.

Sübens, dem der Aude gemeldet, wo statt dessen die Kultur der Oliven und Maulbeerbaume zurückging. Ebenso traten im Departement des Lot Reben an Stelle der Maulbeerbaume, die man ausrottete 29).

Bachsen der Besammtproduktion.

Diesen Rompensationen ist es zuzuschreiben, daß die mit Wein bebaute Fläche des Jahres 1880 die im Jahre 1870 vorhanden gewesene immer noch um mehr als 20 000 Heftar übersteigt. In einem Zurudgeben der Be= fammtproduktion hat die Ginwirtung der Berheerungen der Phyllogera fich noch nicht bemerkbar gemacht; die durchschnittliche Sahresproduktion hat in den Jahren 1850-1859 30190600, in den Jahren 1860-1869 50242856, in den Jahren 1870-1879 endlich 52875955 Hektol. betragen 30); einen besonders hohen Ertrag haben vorzugsweise die Beinernten von 1874 mit 69 937 266 und von 1875 mit 78 202 088 Heftol. ergeben; die lettere übertrifft weit alle ermittelten früheren Erträge; die Ernte des Jahres 1880 ergab 33 915 679 Bektoliter; zugleich ift die Bewegung der Breife eine fteigende geblieben; der Durchschnittspreis beim Producenten ift für die Jahre 1862-1869 auf 22,60, für die Jahre 1870—1879 auf 28,91 Fr. für den Heftoliter berechnet worden; die für die Jahre 1879 und 1880 mit 33,18 bezw. 38,18 Fr. pro Heftoliter ermittelten Durchschnittsbeträge bes an die Broducenten gezahlten Preises gehören zu den höchsten bisher beobachteten und werden nur durch ben für das Jahr 1873 festgestellten von 41 Fr. übertroffen.

Dbstbau.

Neben der Weinkultur hat die der Dbstbäume von Alters her in Frankreich eine nicht unbeträchtliche Ausbehnung gehabt; eine besonders große Steigerung hat, was Quantum und Einträglichkeit anlangt, in neuerer Zeit in Frankreich die Kultur des Luxus= und Tafelobstes, namentlich in den in der Nachbarschaft von Paris belegenen Departements erfahren; der größte Theil der Obstkultur dient jedoch den Zwecken der Obstwein = und Obstbranntweinerzeugung; die Bereitung und der Gebrauch von Obstweinen ift besonders in den nicht weinbautreibenden westlichen und nordwestlichen Gebieten ein sehr allgemeiner; zur Branntwein= fabritation bienen vorzugsweise in einer Anzahl öftlich belegener Departements. fo in benen ber oberen Saone und ber Bogefen, ausgebreitete Rirschplantagen, eine Rultur, deren reinen Geldertrag die Enquête von 1866 auf 150 Fr. pro Heltar berechnete 31); in anderen ber me ft lich en Sälfte angehörigen Departements hat die Destillation bes als Residuum bei der Obstweinbereitung gurudbleibenden Aepfelmarts an Ausdehnung gewonnen. Die Enquête von 1879 bis 1880 konstatirt das Fortschreiten der verschiedenen Zweige des Obstbaus, namentlich die zunehmende Ausdehnung der Aepfelpflanzungen, die vorzugsweise

²⁹⁾ Enguête 1879-1880, Bb. II, S. 19 ff.

³⁰⁾ Berechnet nach ber Tabelle in Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 306, 307.

³¹⁾ Enquête 1866-1870, Serie I, Bb. I, S. 237.

im Departement Calvados einen sehr beträchtlichen Aufschwung gewonnen haben 32).

4) Gartenbau.

Terselbe bilbet soweit er die Erzeugung von Nuts- oder doch im Wege des Handels zu verwerthenden Sbiekten sich zur Ausgabe macht, wenn nicht einen Zweig so doch ein Annexum der Landwirthschaft; namentlich beim Gemüsebau sind die Grenzen zwischen beiden Gebieten vielsach zweiselhaft. Die Kultur von Gemüsen und Blumen hat bei der Enquête von 1879—1880 Erswähnung gefunden 33) und sind beide Zweige als in günstiger Entwicklung begriffen bezeichnet worden.

5) Kultur von industriellen und Handelsgewächsen.

Arten der induftriellen Rulturen.

Die Kultur dieser Gewächse ist in Frankreich eine ausgebreitete und mannigsaltige: es kommen in Betracht: Delfrüchte, Zuderrüben, Textil= und Farbstoffpslanzen — zu den Textilpslanzen gehören auch die zum Zweck des Seidenbaus gepflanzten Maulbeerbäume — Tabak und Hoppen. Die neuesten Ermittelungen über das Verhältniß der räumlichen Ausdehnung dieser Kulturen enthalten die durch die officielle Statistik für das Jahr 1880 veröffentlichten Uebersichten; danach waren bestellt: mit Delbäumen 110077, mit Raps 128959, mit Zuderrüben 449857, mit Hanf 86693, mit Flachs 64149, mit Krapp 68, mit Tabak 11053, endlich mit Hoppen 3814 Heftare 34); die Fläche der Maulbeerpflanzungen und der Kulturen der geringern Delfrüchte, als Rübsamen, Leindotter, Mohn u. s. w. ist nicht aufgenommen worden. Die Flächen aller hierher gehörigen Kulturen zusammen machen noch nicht ein Siebentel der dem Weizendau gewidmeten Fläche aus.

a) Delfrüchte: α) Delbäume.

Als eine im süblichen Frankreich altherkömmliche Kultur steht die der Oelbäume voran. Daß diese Kultur sich im Rückgange befand, hatte schon Lavergne am Ansange der sechziger Jahre bemerkt; inzwischen scheint eine weitere Verminderung des Areals in manchen Gegenden bemerkdar geworden zu sein, wie im Department der Aude, wo wie schon vorher erwähnt, die Kultur der Delbäume gegenüber dem sich ausdehnenden Weindau zurückgegangen ist; andererseits werden Fortschritte der Osivenkultur aus dem durch den Untergang der Krappkultur so schwer betroffenen Departement des Vaucluse gemeldet. Das Gesammturtheil der Enquête von 1879 sautet dahin, daß die Oelbaumkultur sich aufrecht erhalte. Das Ernteergebniß hat sich 1880 auf 2206409 Hektoliter Oliven belaufen,

³²⁾ Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 451, Bb. I, S. 42. 33) Dajelbst Bb. II, S. 452.

³⁴⁾ Siehe die Labelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 286 ff.

wovon 1661415 zur Delbereitung verwendet wurden, die ein Quantum dies Fabrikats von 21859132 Kilogr. Del lieferten. Daß der Kückgang dieser Kultur, soweit er stattgefunden, mit Unrecht auf eine Aenderung der klimatischen Berhältnisse zurückgeführt werde, hat schon Lavergne hervorgehoben; offenbar ist es in erster Linie die Konkurrenz Algeriens und der sonstigen afrikanischen Küstenländer, welche der Rentabilität dieser Kultur Eintrag thut.

β) Raps und andere frautartige Delpflanzen.

Die Rultur des Rapfes hat, nachdem fie in der Mitte dieses Jahrhunderts im nördlichen und nordwestlichen Frankreich einen nicht unerheblichen Aufschwung genommen hatte, ichon in der erften Sälfte der fechziger Jahre wieder Ginbuffen erfahren, welche die Enquête von 1866 auf Rechnung theils eines in manchen Begenden angewendeten mangelhaften durch zu rasches Aufeinanderfolgen der Rapskulturen den Boden erschöpfenden Fruchtwechsels, theils der schon damals fühlbarer werdenden Konkurrenz des Petroleums zu setzen versuchte35); dieser Rudgang des Rapsbaus hat fich inzwischen fortgefest: mit Ausnahme eines Rorrespondenten, welcher aus jeinem Departement einigen Aufschwung der Raps= fultur meldet, stimmen die Korrespondenten der Enquête von 1879—1880 darin überein, daß diefe Rultur weitere Ginschränkungen erfahren habe und daß ber Anbau des Rapses eher im Zurückgehen als im Fortschreiten begriffen sei 36). Das Urtheil ift bas gleiche für die noch außerhalb bes Rapfes jum Behuf der Delbereitung angebauten Früchte als Mohn, Leindotter, Rubfamen, auf die ich des geringen Umfangs dieser Rulturen wegen nicht näher eingehe. Die Produktion von Rapsol hat im Jahre 1880 2206409 Hektoliter, Die von Mohnöl 2570051 Kilogramm, die von Leinöl 3671778 Kilogramm, die von Del aus Rübsamen, Leindotter u. f. w. 5745224 Rilogramm betragen 37).

b) Buderrüben.

Der Ertrag der mit diesem Gewächs im Jahre 1880 bestellt gewesenen 449857 Hettare hat 146601937 Centner (Quintale) betragen 38). Bon allen industriellen Gewächsen ist dies das einzige, dessen Kultur sich in einem unbestrittenen und konstanten Fortschreiten zu immer größerer Ausdehnung besindet. Zuerst im Norden einheimisch, hat der Bau der Zuckerrübe sich immer mehr über den Nordwesten, Nordosten, Osten, sowie die mittleren Landestheile verbreitet 39) und hat nicht nur die Berwendung derselben zur Zuckersabrikation und zur Destillation immer größere Dimensionen angenommen, sondern es sind auch die Bortheile, welche die Kultur dieser Pflanze für die Viehzucht hat, immer allgemeiner gewürdigt worden.

³⁵⁾ Enquête 1866-1870, Ser. I, Bb. I, S. 232.

³⁶⁾ Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 452. 37) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 292 ff.

³⁸⁾ Dajelbst S. 290 ff. 39) Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 19 ff., 451.

c) Tertilpflanzen.

Das im Jahre 1880 an Hanf erzielte Quantum hat sich auf 525 085, bas an Rlachs erzielte auf 337742 Centner belaufen 40); bag auch biefe Rulturen fich im Rudgange befinden, wird jest allgemein anerkannt; die Enquête von 1866-1870 hatte noch ben Zustand als einen stationären zu bezeichnen vermocht. Die Ursache Dieses Rudgangs ift wohl in der auswärtigen Konfurreng, vor Allem aber in der machsenden Ausdehnung des Bebrauchs baumwollener bezw. wollener Fabritate zu suchen, welche den der Banf= und Flachs= leinwand verdrängen. — Ebenso wird auch bezüglich der Maulbeerkultur im Allgemeinen ein Burudgeben konftagirt; besonders wird ein folches für die Departements Ardeche, Aude, Niedere Alpen, Obere Alpen, Drome, Bauclufe, Isere und Savonen bezeugt; im Departement Lot murden an Stelle der Maulbeeren Weinreben gepflangt 41). Diefer Ruckgang ber Maulbeerpflanzungen steht in Wechselbeziehung zu dem Rudgang, welcher fich in Folge der Krankheit der Seidenwürmer in der Seidenproduktion geltend gemacht hat, welcher aber durch die größere Berbreitung einer rationelleren Behandlung der Seidenwürmer jum Stillftande gekommen zu fein scheint.

d) Farbstoffpflangen.

Der einst einträgliche und wichtige Anbau des Krapps, welcher im Departement Baucluse ben Sauptnahrungszweig bildete, hat nahezu aufgehört, nachdem die Technit diese Bflange durch andere Stoffe erfent hat.

e) Tabat.

Dag der Rultur des Tabat's bei Beitem nicht dasjenige Mag der Ent= wicklung, dessen sie fähig, zu Theil geworden sei, murde bei der Enquête von 1856 Die Ursachen wurden damals vorzugsweise in den vom Monopol ungertrennlichen Beschränkungen und ben jur Sicherstellung bes Monopols nöthigen einschneibenden Magregeln der Berwaltung, sowie in der Schwierigkeit einer den Kulturverhältniffen völlig Rechnung tragenden Tarifirung der von der Berwaltung zu zahlenden Preise gefunden; einer Milderung der Beschränkungen zeigte die damalige Berwaltung des Monopols fich nicht geneigt, indem fie von derselben eine Schmälerung des beträchtlichen vom Staat erzielten Bewinnes befürchtete; bemfelben waren von dem Bruttoertrage von 242 Millionen Das in Franfreich (außer als reiner Gewinn 185 Millionen verblieben. Algerien) erzeugte Gesammtquantum betrug bamals — 1864 — 19851840 Rilogr., etwa zwei Drittel des Bedarfs, der sich auf 29 326 889 Kilogr. belief; ein großer Theil jenes Quantums murde in den beiden elfaffischen Departements, die einen schwunghaften Tabatsbau trieben, erzeugt 42). Durch die Abtretung dieser Departements hat daher die Produktion eine nicht unbeträchtliche Berminderung erfahren; im Jahre 1880 wurden 134 637 Centner geerntet. Der Unbau vertheilt fich auf 22 Departements; mehr als die Sälfte kommt auf

⁴⁰⁾ Annuaire stat. de la France, Jahrg. 1883, S. 290 ff. 41) Enquête 1879–1880, Bb. II, S. 22. 42) Enquête 1866—1870, Serie I, Bb. I, S. 420 ff.

die der Dordogne, des Lot und der Garonne und des Lot. Die Korrespondenten der Enquête von 1879-1880, die des Tabaksbaus ermähnen, erklären denselben für im stationären Zustande befindlich; sie halten es für erwünscht, daß demselben durch geeignete Maßnahmen der Verwaltung eine größere Ausschnung gegeben werde.

f) Sopfen.

Diese Kultur ist in Frankreich eine noch ziemlich neue; sie beschränkt sich im Wesentlichen auf den Norden und Nordosten, das Hauptgebiet der Bierproduktion. Während man in einigen Departements derselben eine größere Verbreitung zu geben versucht hat, ist sie in andern wieder zurückgegangen: das Produkt der Ernte von 1880 hat 42 698 Centner betragen 43).

6) Landwirthichaftliche Induftrien.

Arten der in Frankreich betriebenen landwirthschaftlichen Industrien.

Die Enquête von 1866 hat sich mit denselben eingehender nicht beschäftigt, bagegen hat ihnen die von 1879 Aufmertsamteit zugewendet. Es gehören hierher die Buderfabriten, Brennereien, Mehlfabriten, Delmühlen, Seidenraupereien, Rafefabriten, Gerbereien, Rürschnereien u. f. w. Der Aufschwung, der sich bei einem großen Theil dieser Industrien nach den Jahren 1861 geltend gemacht hatte, war bei der Mehrzahl derselben nicht von Dauer gewesen und hatte ichon einige Jahre später einem Rudgange Blat gemacht. Im Allgemeinen werden Getreide= und Delmuhlen, Brennereien, Gerbereien und überhaupt alle Thierhäute verarbeitenden Fabriten als industrielle Anlagen bezeichnet, deren Betrieb, ohne einen Aufschwung zu zeigen, fich in den bisberigen Dimensionen erhält: die Mehlmühlen scheinen bier und da unter ber Berminderung des Getreideerports gelitten zu haben. Die Rrappmühlen haben mit dem Aufhören des Krappbaues ihre Thätigkeit ebenfalls eingestellt. Die Brennereien befinden fich vielfach im Rudgange, auch haben an manchen Stellen Diejenigen, welche Buderruben verarbeiten, ben Buderfabrifen weichen muffen. Im Departement la Manche hat, wie oben bemerkt, die Aepfelmarkbestillation an Ausbreitung gewonnen 44).

Eine eingehendere Ermähnung verdienen die Zuderfabrifen, die Seidenraupereien und die Räsefabriten, da diese Anlagen die für den Volkswohlstand wichtigsten landwirthschaftlichen Industrien repräsentiren.

a) Buderfabriten.

Die Zu derfabrikation charakterifirt ein häufiger Wechfel von Aufsichwung und Rückgang; nachdem dieselbe sich unter dem Regime der Handelsverträge Anfangs kräftig entwickelt hatte, ist sie dennachst mannigkachen Krisen aussgeiett gewesen, Wandlungen, die auf Rechnung des Wechsels theils der Handels:

⁴³⁾ Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 288 ff.
44) Siehe über das Borstehende die Zusammenstellung Enquête 1879—1880,
S. 27 ff.

fonjunkturen, theils der Lage ber Steuergefetgebung gefett worden find; daß die Entwidlung der Buderfabritation in den durch die Steuergejetzgebung hochgehaltenen Buderpreisen und ben aus dem Steuerregime fich ergebenden Schwierig= feiten erhebliche Hinderniffe ihrer Entwicklung zu bekämpfen hatte, ist bei der Enquête von 1879—1880 vorzugsweise aus dem Departement Nord, der Gegend ihrer größten Berbreitung gemeldet worden. Bur Beit ber Enquête bestanden noch jene hohen Sage ber Buckersteuer, welche, wie schon oben bemertt, feit dem Befete vom 30. December 1873 65 Fr. 50 Cts. für Rohauder, 73 Fr. 30 Cts. für in den inländischen Fabriken raffinirten Buder betrugen; aber auch die läftigen Kontrolmagregeln bezüglich der Erhebung der Steuern übten eine die Entfaltung der Ruderinduftrie lahmende Wirfung aus. bei der Enquête ausgesprochenen Bunfches einer Berabsetzung dieser Steuer und der Art, in welcher diesem Wunsche durch das Gesetz vom 19. Juli 1880 Folge gegeben wurde, habe ich ebenfalls schon oben gedacht; durch dasselbe ift die Steuer für raffinirten Zucker auf 40, für kandirten auf 43 Fr. pro 100 Kilogramm herabgesett worden. Die Wirkungen dieser Maknahmen lassen sich noch nicht in Zahlen nachweisen, da die Beröffentlichungen der officiellen Statistif über das Jahr 1880 nicht hinausreichen. Die Bahl der Fabriken, welche im Jahre 1875 noch 539 betragen hatte, belief sich im Jahre 1880 auf 510, das Quantum an producirtem Zuder, das sich im Jahre 1875 auf 4631229 Doppel-Centner berechnet hatte, ist für das Jahr 1880 auf 3 157 490 Doppel-Centuer festgestellt worden; bei beiden Bablen ift die Melasse außer Betracht geblieben 45).

b) Seidenraupereien.

Des Burudgehens des Seidenbaus ift ebenfalls ichon oben gedacht worden; nach langer und schwerer Rrifis scheint indeffen diefer Industriezweig einer Befferung entgegen zu geben. Schon am Anfang ber fechziger Jahre mar die Broduttion rober Seide durch die Berbreitung, welche eine Rrantheit der Seidenwürmer damals gewonnen hatte, schwer betroffen gewesen; eine im Jahre 1865 an den Senat gerichtete Petition mar es insbesondere gewesen, welche die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Angelegenheit gelenkt hatte; Napoleon III. berief jum Studium berfelben eine Rommiffion, beren erfte Aufgabe es mar, das Berfahren wegen Berfendung des von der japanischen Regierung zur Disposition gestellten Somens zu regeln und welche im Unschluß bieran eine ein= gebende Enquête über Urfprung, Charafter, Urfachen und Beilmittel ber Seidenmurmerfrantheit veranlagte. Die zur Erledigung diefer Aufgabe erforderlichen Specialuntersuchungen murden durch einen berühmten Belehrten und Sachverstän= digen, Herrn Basteur zur Ausführung gebracht: sie ergaben, daß die Krantheit von ber Unwesenheit fleiner, in den Seidenwürmern vorhandenen Rorperchen herrühre, daß fie anstedend sei, daß ihre Berbreitung jedoch durch ein völlig ausführbares Berfahren der Absonderung und der Samenerzeugung gehindert

⁴⁵⁾ Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 326 ff. Mit den Zahlen desselben stimmen nicht die soeden durch die Annales du commerce extérieur, saits commerciaux No. 104 veröffentlichten Angaden: nach denselben hat die Zuckerproduktion — in Rohzucker bezw. auf solchen reducirt — 1875 473 000 000, 1880 358 209 000, 1882 415 782 000 Kilogr. betragen. Das S. 28.

werden konne: um das Vorhandensein der Krankheit zu konstatiren, bedurfte es ber Anwendung des Mitroftops; die Regierung traf damals Magnahmen, um den Gebrauch des Mitroftops zu verallgemeinern: herr Pafteur unterwies selbst zahlreiche Seidenbauer in der Handhabung des Instruments 46). scheint indessen, daß in Folge der technischen Schwierigkeiten, die zu überwinden maren, die Anwendung dieser Magnahmen nur langsame Fortschritte machte; nach den fast übereinstimmenden Berichten der bei der Enquête von 1879-1880 gehörten Korrespondenten lag die Zucht der Seidenraupen noch in nahezu allen Departements, in denen diefer Erwerbszweig betrieben wird, darnieder; Die société nationale d'agriculture glaubte jedoch in ihren Antworten konstatiren zu tonnen, daß die Produktion rober Seide Dank der befferen Borkehrungen gegen Rrantheiten der Burmer und der von Berrn Bafteur erfundenen Sicherheitsmaßregeln wieder in der Aufnahme begriffen fei; nach der Anficht des herrn Bafteur felbst ift es indessen zur Zeit mehr die Ronturreng ber aus Japan und anderen Produktionsländern zu billigeren Preisen bezogenen Seiden als die Krankheit, welche der Hebung der Judustrie Gintrag thut 47). Ueber die in den letten Jahren producirten Quantitäten roher Seide habe ich Zahlenangaben nicht finden fonnen.

c) Rafefabriten und fruitières.

Im Gegensatze zu der schwankenden Lage der Zuckerindustrie und zum Darniederliegen des Geidenbaues bietet in einem großen Theil Frankreichs die Industrie der Mildverwerthung in ihren verschiedenen Formen und namentlich die Rafefabritation bas Bild eines erfreulichen Aufschwungs bar. Die außerordentliche Theilung des Grundeigenthums erschwerte in vielen Gegenden seit langer Zeit in erheblichem Grade die Berwerthung der Milch bezw. ihre Ummandlung zu Butter und Rafe; die durch die erforderlichen Operationen, sowie bie Aufbewahrung und den Transport der Broducte entstehenden Rosten erreichten für den einzelnen Befiter eine oft unverhaltnigmäßige Bobe; es ift berechnet worden, daß der Betrag, zu dem der Befiter einer oder felbst mehrerer Rühe die Milch durch Vertauf oder durch Serstellung von Milchprodukten innerhalb seiner eigenen Wirthschaft zu verwerthen vermag, sich der Regel nach auf nicht über fünf bis sechs Cts. pro Liter beziffert 48). Ginen boberen Ertrag gemähren nur ber Bertauf und die Berftellung im Großen; darin, daß die Bereitung der Milchfabritate bezw. beren Bertrieb im Großen in den letten Jahrzehnten erheblich an Ausdehnung gewonnen hat, besteht baher ein bedeutender Fortschritt. Es find nun zwei Formen, in denen diefer Großbetrieb fich ausgebreitet hat; die eine Form ift die der von Privatunternehmern betriebenen Räfefabrifen, welche von den einzelnen Milchviehbesitzern die für ihre Industrie erforderliche Milch taufen; die andere die des genoffenschaft=

⁴⁶⁾ Enquête 1866—1870, Ser. I, Bb. I, S. 424 ff.
47) Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 292. Der Gesammtwerth bes im Jahre 1883 eingeführten Quantums roher Seibe und Flockseibe wurde auf 340 425 000, der bes ausgeführten auf 165 342 000 Fr. berechnet. Annales du comm. extér.

faits commerciaux No. 104 S. 72, 73.

48) Siehe in dem Aufigh von Balferres, le crédit agricole et la banque de France, Paris, Guillaumin, 1882 den Abschnitt: le crédit à la vache laitière, C. 84 ff., dem ein Theil der nachstehenden Rachrichten entlehnt ift.

lichen Betriebes; die Bortheile, welche ber Grogbetrieb in beiderlei Formen gewährt, bestehen nicht allein in der Berminderung der Broduktions= und Abfattoften sowie in der Sicherstellung befferer Absatbedingungen, sondern auch darin, daß eine in der Qualität erheblich beffere Baare hergestellt wird; mahrend in den Einzelwirthschaften die Operationen der Butter= und Rafebereitung meift nur in langeren Zwischenraumen zur Ausführung gebracht werden können, ist es beim Großbetriebe möglich, fie täglich vorzunehmen und daber gur Fabritation immer nur frische Milch zu verwenden; auch durch diese beffere Qualität erhöhen fich die Preise. Die Rentabilität des privatwirthschaftlichen bezw. genoffenschaftlichen Großbetriebs überfteigt hiernach die des Ginzelbetriebes um ein Grbebliches, bergeftalt, daß mährend der Betrag ber Verwerthung eines Liter Milch burch die Producenten beim Ginzelverkauf, wie bemerkt, auf etwa 5 bis 6 Cts. sich berechnet, derselbe beim privatindustriellen Großbetriebe auf 10 bis 12, beim genossenschaftlichen auf 12 bis 16 Cts. angenommen wird. Gründung der privatindustriellen Butter- und Rafefabriten wird auf einen Herrn Adrien Bailleux zurückgeführt, der ein solches, ein tägliches Quantum von 30 000 Liter Milch verarbeitendes Etabliffement im Departe= ment der oberen Marne und demnächst ein zweites, weniger umfangreiches im Maasdepartement errichtet hat; eine fernere derartige Fabrik besteht im Departement der Yonne, andere befinden sich in der Brojektirung in den Departements der Loire und der Rhone 49). Die genoffenschaftlichen Milchwirthschaften unter dem schon oben erwähnten Ramen fruitières - eine mahrscheinlich aus der benachbarten Schweiz, ihrer Heimath übernommene Bilbung — befinden fich feit zwei Jahrhunderten im Franche-Comte in einem Zustande bes Gedeihens; sie haben demnächst auch im Departement Min, sowie in neuerer Beit in dem der Oberalpen Berbreitung gefunden; der jüngsten Bergangenheit gehören die Bersuche der Forstverwaltung an, der Organisation dieser Genoffenschaften in den Alpen- und Pyrenäendepartements eine weitere Ausdehnung zu geben; fie besoldete nicht nur Lehrmeifter des Betriebs, die fie in jenen Gegenden stationirte, sondern trat auch mit namhaften Subventionen ein; die Forstverwaltung mar hierbei geleitet von der Rücklichtnahme auf den Borichub, welcher durch die mittelst der fruitières zu erreichende raschere Umwandlung der Schaf- in die Rindviehzucht, die Sicherftellung befferer Dungung der Beiden und die zwedmäßigere Ausführung der zur Bemäfferung und Melioration derfelben bienenden Anlagen der Biederbewaldung der Berggegenden geleistet wird: diese Umwandlungen der Rultur find nur zu erhoffen, wenn es gelingt, die Berwerthung der Milch und damit die Rindviehhaltung zu einer rentableren zu gestalten. Gine Schule für Rafe= bereitung -- eine folche für die gesammte Milchwirthschaft besteht in Champveaux im Departement Jura - ist von der Forstverwaltung in Calmill im Departement Ariège ins Leben gerufen worden. Bur Beit besteht bereits eine Anzahl von fruitieres in den Departements Ariège, obere Garonne, obere Byrenaen, niedere Phrenäen und Aude 50). In den mittleren Departements, im Auvergne, im Rantal u. f. w. hat die Form der fruitieres bisher nur wenig Berbreitung

⁴⁹⁾ Valserres a. a. D. S. 87 ff.

⁵⁰⁾ Valjerres a. a. D. S. 88.

gefunden. Alle Berichte der bei der Enquête von 1879—1880 gehörten Korrespondenten stimmen darin überein, daß der Betrieb der fruitières überall die günstigsten Ergebnisse ausweise; die von der Gesellichaft formulirte Antwort konstatirt die wachsenden Ersolge dieser Genossenschaften und den umfassenden Nutzen, der hierdurch für die Landwirthschaft und die Entwicklung des Wohlstandes gestistet worden ist. 31).

7) Der Landwirthichaft verwandte Produktionszweige.

Jago und Fijderei, Bienenzucht, Forstwirthichaft.

Jagd und Fischerei haben bei der Enquête von 1866 nur vorübergehende. bei der Enquête von 1879 keine Erwähnung gefunden: der Bienenzucht hat feine der beiden Enquêten Aufmertjamteit zugewendet. Die Lage der Forftwirthichaft mar bei ber Enquête von 1866-1870 Begenstand furger Ermähnung gemejen: bei der Enquête von 1879-1880 ift zwar eine auf den Rustand dieses Wirthschaftszweiges bezügliche Frage durch die von der Acerbaugesellschaft ernannte Kommiffion dem Fragebogen eingereiht worden, es hat Diefelbe jedoch nur von Geiten meniger Korrefpondenten Beachtung gefunden. Bei der Enquête von 1866-1870 war insbesondere darüber Rlage erhoben worden, dag die Produkte der inländischen Forstwirthschaft gegenüber der auswärtigen Konfurrenz nicht genügend geschütt, daß für Holz und Holztohlen die Gisenbahntarife minder gunftige wie für mineralische Rohle und daß bewaldete Grundstude im Bergleich mit den landwirthschaftlich benutten in der Grundsteuer überburdet seien: es murden Ginführung von Ginfuhrzöllen auf fremde Bolger in Bobe von funf Procent des Berthes, Ermäßigung der Gifenbahntariffate für die Brodutte der Forstwirthichaft und Entburdung der Bald= grundstude von einem Theil der bisherigen Grundsteuer verlangt 52). Die beiden letten Rlagen haben fich bei der Enquête von 1879-1880 nicht reproducirt: bagegen hat ein von einem Mitgliede der Enquêtecommission herrn Kars 53) unter Sinweis auf den machsenden Umfang des Imports schwedischer, norwegischer, schweizer, öfterreichischer und felbst ameritanischer Solzer abgefaßtes Butachten die Nothwendigkeit eines Zollichutes darzulegen versucht; der Beurtheilung dieses Gutachtens hat fich jedoch die Enquêtefommission nicht angeschloffen, vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Gutachten eines anderen Mitgliedes, herrn Clave 54), festgestellt, daß die forstwirthschaftliche Produktion sich seit 1861 im Fortschreiten befinde und dag die Tendeng, den Forstkulturen eine größere Ausdehnung gu geben, eine offenbare fei: der Rudgang in einzelnen Bebietstheilen ift durch Die Aufnahme namentlich im Norden und Often Frankreichs weit überwogen worden. Die National-Besellschaft für Aderbau ift diesen Ansichten beigetreten 55).

⁵¹⁾ Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 30, 452. Interessante Notigen über ben Umsang der Käsesabrikation im Departement des Doubs enthält das Bulletin du ministère de l'agric., Jahrg. 1883, S. 968 ff. Danach hat sich von 1841 bis 1882 die Produktion von 3 453 736 auf 5 159 143 Kilogramm gehoben.

⁵²⁾ Enquête 1866—1870, Ser. I, Bb. I, S. 426 ff.

⁵³⁾ Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 134. 54) Dajelbst S. 102.

⁵⁵⁾ Dajelbit S. 26, 452.

B. Nach den Kategorien der Betriebe.

Ergebnisse der Entwicklung der Rentabilität der verschie = denen Broduktionszweige.

Das Ergebniß der im vorigen Unterabschnitt zusammengestellten Notizen läßt fich dahin zusammenfaffen, daß der Aufschwung, welcher im erften Jahrgehnt nach dem Gintritt in die Politik der Handelsverträge fast in allen Bweigen der Landwirthschaft mahrnehmbar mar, sich teinesmegs überall als ein nachhaltiger und dauernder behauptet hat; mährend im Kutterbau, in ben meisten Zweigen ber Brehaucht und - soweit nicht die Berheerungen ber Reblaus in Betracht tommen — auch im Beinbau das Fortschreiten zu erhöhter Broduktivität und Rentabilität ein stetiges geblieben ift, hat die Rultur der Sandelsgemächfe und der Betrieb der landwirthschaftlichen Industrien unter Ralamitäten und ungunstigen Konjunkturen aller Art vielfach erheblich gelitten; eine mittlere Stellung nimmt, was die Ergebniffe anlangt, der Betreidebau ein: wenn es auch dafür, daß derfelbe im Großen und Bangen nicht mehr gewinnbringend fei oder daß er doch von der allgemeinen Anficht der Land= wirthe für nicht mehr gewinnbringend gehalten werde, an einem Nachweise fehlt, so ist es doch richtig, daß eine Fortentwickelung der Rentabilität in diesem Zweige bes Landbaues in einem dem früheren Wachsthum entsprechenden Berhältniß neuerdings nicht mehr ftattgefunden hat, daß vielmehr der mit dem Kornerbau erzielte Bewinn in einer nicht unbeträchtlichen Bahl von Fällen ein scheinbarer geworden ift und daß die Schwierigkeiten, aus dem Rornerbau eine entsprechende Rente zu ziehen, sich für viele landwirthschaftliche Betriebe vermehrt haben; daß der Ertrag fogar häufig die Werbungstoften nicht decke, haben die bei der Enquête von 1879—1880 von der Aderbaugesellschaft formuliten Antworten nach Maggabe der von manchen Korrespondenten in diesem Sinne abgegebenen But= achten konstatirt: wesentliche Faktoren dieser Erscheinung bilden nach fast über= einstimmender Ansicht der betheiligten Kreise einerseits das erhebliche Steigen ber löhne, welches die Bewirthschaftungstoften erhöht, andererseits die Breis= entwickelung, die gerade mas die Produtte des Getreidebaus anlangt, hinter bem Berhältnig jener Erhöhung ber Bewirthschaftungstoften gurudgeblieben ift; dies Migverhältnig mußte in den Rentabilitätsergebniffen des Getreidebaues um so mehr hervortreten, ein je größerer gerade in diesem Zweige der landwirthschaftlichen Produktion zumal im Bergleich mit dem Futterbau und der Biehzucht der Antheil der Arbeit und der Lohnarbeit ist. Indessen nicht blos nach den Kulturzweigen, sondern auch nach den einzelnen Kategorien der Betriebe ift das Berhältniß der Betheiligung der Lohnarbeit ein verschiedenes: schon hier= aus folgt, daß die Rentabilitätsergebniffe fich für die verschiedenen Rategorien der Betriebe verschieden gestalten mußten.

Scheidung zwischen ben Rategorien ber landwirthichaft= lichen Betriebe. Enquête von 1866-1870.

Schon die Enquête vom 1866—1870 hatte, indem fie die Erwerbslage ber einzelnen selbständigen Landwirthe konstatirte, nach den Kategorien

der Betriebe unterschieden 50); sie hatte einen erheblichen Aufschwung namentlich für den Groß= und andererseits den Kleinbesitz festgestellt; bei jenem be= ruhte die größere Prosperität vor Allem auf ber intelligenteren Leitung und ber Berfügung über erheblichere Rapitalien; bei diefem auf dem größeren wirthschaft= lichen Effett der eigenen Arbeitsleiftungen des in der Regel bas Grundftud selbst bebauenden Eigenthümers; nicht ganz so günstig hatte sich die Lage des Mittelbesites entwidelt, indem dieser häufig einestheils mit dem spärlichen Bufluß verfügbarer Rapitalien, andererseits mit der Bertheuerung der Lohnarbeit zu tämpfen hatte. Im Allgemeinen hatte die eingetretene gunftigere Lage eine bei ben Landwirthen fast aller hierhergehörigen Rategorien beobachtete Berbefferung der Lebensbedingungen und Erhöhung der Lebensansprüche zur Folge gehabt: in noch höherem Grade, als die materielle Lage fich verbeffert hatte, war die Bachtrente gestiegen, da die Grundherren den eingetretenen Aufschwung im Allgemeinen zu nachdrücklicherer Ausnutzung ihres Monopols gegenüber den Bächtern benutten und häufig eine erhebliche Erhöhung ihrer Bachtzinsen erreichten. Dieser Sachlage gegenüber gewährt die specialisirende Darstellung der Enquête von 1879-1880 allerdings ein in manchen Studen verändertes Bild 56 a).

Enquête von 1879-1880. 1) Groß= und Mittelbesit.
a) Eigenthümer.

Die Antworten der Aderbau-Gesellschaft 57) scheiden zunächst zwischen dem vorherrichend durch Bächter oder Detaner bewirthschafteten Groß= und Mittelbesitz einer= und dem in der Regel durch die Gigenthumer un= mittelbar betriebenen Rlein besitz andererseits: bei den Butern der ersteren beiden Kategorien wird wieder, was die von den Eigenthümern erzielten Rentabilis tätsergebniffe anlangt, zwischen den durch Bächter und den durch Metager bewirthschafteten Butern unterschieden. In Ansehung der von den Bachtern bewirthschafteten Büter hat in den Gegenden, in denen Futterbau und Biehzucht vorherrschen, jene nach dem Jahre 1861 eingetretene Steigerung des Pachtzinses sich als eine konstante behauptet und hat diesem Berhältniß entsprechend, sich die Lage der Grundeigenthumer verbeffert; anders in den Gegenden, wo der Rorner= bau pravalirt; hier hat jene im Anfange ber Beriode ber handelsvertrage ein= getretene Steigerung der Bachtzinsen vielfach wieder Berabsetzungen Plat machen Beniger ist eine Berschiedenheit zwischen den vorherrschend Körnerbau müffen. und vorherrichend Biehaucht treibenden Gegenden in den Ergebniffen bervorgetreten, welche von den Gigenthumern in Theilbau gegebener Buter gewonnen worden find; da hier ber Eigenthumer feinen Antheil am Brutto-Ertrage erhielt und die Arbeitsfräfte vom Metaner, welcher einen großen Theil

⁵⁶⁾ Siehe ben Bericht de Monny de Mornay's, Enquête 1866—1870, Ser. I, Bb. I, 128 ff.

⁵⁶ a) Im Allgemeinen charafterifirt sich die Aenderung als ein zu Gunsten der landwirthschaftlichen Arbeit in ihren verschiedenen Abstusungen und zum Nachteil des Monopold des Eigenthümers sich vollziehender Umschwung, wie dies die voretrefflichen Untersuchungen Baudrilart's über die ländliche Bevölkerung des Nordenselsens Frankreichs — successive erschienen in den Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques — klar erkennen lassen.

⁵⁷⁾ Enquête 1889—1880, Bd. II, S. 458 ff.

ber wirthschaftlichen Berrichtungen selbst mit Hülfe seiner Angehörigen mahr= zunehmen pflegt, zu beschaffen sind, so hat hier das Steigen der Böhne auf den vom Grundeigenthümer bezogenen Ertrag geringeren Ginfluß gehabt; die Lage der Eigenthümer solcher Güter ist daher auch in den vorwiegend Getreidebau treibenden Gegenden eine im Berhältniß günstigere geblieben.

b) Bächter und Metaner.

Die Lage des Bachters ift in den Futterbau und Biehaucht treibenden Gegenden im Allgemeinen feit 1861 eine beffere geworden, obwohl in der Regel nicht nur ein höherer Bachtzins gezahlt wird, sondern auch sonst gesteigerte Laften zu tragen find ; von den Begenden, in denen der Betreideb au vorherricht, gilt zwar nicht das Bleiche, doch befanden fich überall die Bachter fleinerer Befitungen, die neben ihren Familienangehörigen nur felten fremde Arbeiter verwenden, in einer verhältnigmäßig gunftigen Lage; das Beftreben folcher Bachter pflegt barauf gerichtet zu fein, felbst Gigenthumer zu merben. Bei ben Bachtern großer Besitzungen besteht in einem großen Theil Frankreichs die Tendenz, ihre Betriebe durch Theilung in mittlere umzuwandeln; im Allgemeinen suchen die Bächter in den hauptsächlich Getreide bauenden Gegenden ihre Betriebe umgugestalten und in zunehmendem Berhältnig auf Bieh zucht einzurichten; um berartige Umwandlungen und überhaupt Berbefferungen realifiren zu konnen, werden von den Bächtern langere Bachtperioden immer allgemeiner erftrebt. In ber Lage ber Metaner mar eine feit ben letten zwanzig Sahren fast überall mahrnehmbare Besserung konstatirt; namentlich ift eine solche bann vorhanden, wenn der Theilbauer fich der Aufzucht und Mäftung von Bieh widmet; allerdings wird baneben auch der Drud ber mach fenden Laften und ebenfo menn ber Metaner fremde Arbeiter verwendet, das Steigen der Arbeitslöhne empfunden; einen nachtheiligen Ginfluß auf die Lage ber Detaper bat ferner bas außerordentliche Sinten der Preise des Schweinefleisches, wie ein folches in den Jahren 1879 und 1880 bemertbar murde, ausgeübt, da die Schweinezucht gerade für diese Rlaffe der Landwirthe eine besonders ergiebige Bulfsquelle zu bilden pflegt. Durch die veränderte Bollgesetzgebung und das Berbot der Ginführung amerikanischen gesalzenen Schweinefleisches, hat sich inzwischen bas Bleichgewicht der Breise wieder hergestellt.

2) Rleinbefit.

Die günftigsten sind die Ergebnisse und zwar ebenso in den vorherrschend Getreidebau wie in den vorherrschend Viehzucht treibenden Gegenden für den kleinen Grundbesitz; der Eigenthümer, welcher hier die in seiner Wirthschaft erforderlichen Arbeiten fast immer selbst oder mit Husse der Mitglieder seiner Familie ausstührt, wird von der Höhe der Löhne nur wenig betroffen und pflegt zugleich sehr erhebliche Ergänzungen seines Gewinns aus der für Rechnung Anderer geseisteten Lohnardeit zu entnehmen: beides zusammen, der Ertrag seiner Grundstücke und der Verdienst der Lohnarbeit schafft ihm zumal bei dem so erheblichen Steigen der Löhne auskömmlichen Gewinn.

Es find hiernach im Allgemeinen die Berhältniffe der Sigenthumer und Bachter größerer oder mittlerer Guter in den vorzugsweise Getreide bauenden Gegenden, bezüglich deren fich eine ungunftige Einwirfung der Konjunkturen in

neuerer Zeit geltend macht; es scheint indessen, daß diese Einwirfung durch die Besserung, wie sie in der Lage der Eigenthümer und Bächter in den vorzugsweise Viehzucht treibenden Gegenden sowie im Allgemeinen in der Lage der Metayer und der kleinen Eigenthümer und Pächter eingetreten ist, aufgewogen oder überwogen wird.

C. Rückwirkung auf die Gestaltung der Pachtzinse und Kaufpreise.

Berichiebung ber Rentabilitätsverhältniffe.

Nach dem Bilde, welches die vorstehenden Notizen ergeben, ift die Entwidlung der Rentabilität, zumal in den letten zehn Jahren, je nach den eingelnen Zweigen der landwirthichaftlichen Produktion und den einzelnen Rategorien der Betriebe eine überaus ungleichmäßige gewesen: es besteht kein Zweifel darüber, daß eine Berich iebung der Rentabilitätsverhältniffe stattgefunden hat. Aber hierin liegt noch nicht ohne Beiteres ein Rüdigang. Jene Berschiebung der Rentabilitätsverhältniffe, wenn fie auch in jocialpolitischer Binficht von mannigfachen Nachtheilen begleitet gewesen sein mag, murde boch einen Rudgang nur insoweit bedeuten, als die Minderungen des Ertrags, wie fie in einzelnen Gebieten hervortreten, nicht etwa durch Erhöhung in andern ihre Auf das Gesammtverhältnig der Rentabilitäts= Ausgleichung fänden. entwicklung in den einzelnen Landestheilen bezw. demnachft im gangen Lande fommt Ein absolut vollständiges Material für die Reststellung dieses Gesammtverhältnisses murde nur dadurch zu gewinnen sein, daß die Reinertragsverhältnisse fammtlicher landwirthichaftlicher Betriebe für ben in Frage stehenden Zeitraum nach gleichen Komptabilitätsgrundfaten feftgeftellt murden: daß eine folche Aufgabe undurchführbar ist, liegt auf der Hand. Wir sind, um für unsere Schlüsse bezüglich jenes Gesammtverhältniffes eine Bafis zu finden, auf diejenigen Zahlen= angaben beichränkt, welche nach den vorhandenen Ginrichtungen gur Berfügung der öffentlichen Behörden stehen bezw. in öffentlichen Dofumenten zum Ausbruck gelangen: aber diese Bahlenangaben fliegen in Frankreich reichlicher als anderwärts. Ein sehr umfassendes hierher gehöriges Material enthalten zunächst die Angaben der Bachtzinsbeträge in den zur Ginregistrirung gelangenden Pachtverträgen über landliche Grundstücke; bei dem Umfange, in welchem in fast allen Landestheilen die Bewirthschaftung ber Grundstücke durch Bachter üblich ift und bei der Allgemeinheit, in welcher die Bachtvertrage zur Ginregistrirung vorgelegt werden, bietet die Zusammenstellung und Vergleichung jener Bachtginsbetrage zur Beurtheilung der Reinertragsverhaltniffe Unhaltspunkte von bervorragender Wichtigkeit. Aber es hat ferner die frangofische Regierung die Feststellung der Reinerträge des ländlichen oder vielmehr des nicht bebauten Grundeigenthums im Steuerintereffe jum Begenftand umfangreicher Ermittelungen gemacht; wie schon oben erwähnt, hat zweimal, zuerst in den Jahren 1851-1853 und sodann in den Jahren 1879-1881 eine Feststellung des steuerfähigen Reinertrags ber zu jener Rlaffe bes Grundeigenthums gehörigen Brundstüde stattgefunden. Die Länge des zwischen beiden Feststellungen liegenden Beitraums, welche die Ergebniffe von einander entfernter Zeitperioden mit einander zu vergleichen gestattet, macht die Resultate diefer Ermittelungen gu befonders werthvollen.

Bergleichung ber Pachtzinserträge verschiedener Beitpuntte.

Der Enquête von 1879—1880 gebührt das Verdienst, das in den Bachtzinsangaben ber zur Ginregiftrirung vorgelegten Bertrage enthaltene Material zuerft für die Beurtheilung der Rentabilitätsverhältniffe verwerthet zu haben. Es find die Jahre 1867, 1872 und 1877, für welche die aus den Bufammenstellungen ber Beamten bes Enregistrements gezogenen Biffernresultate mit einander verglichen merden: nur in fofern ift die Buverläffigfeit des aus diefer Bergleichung geschöpften Ergebnisses eine nicht gang vollständige, als im Jahre 1867 die Borlegung der Bachtvertrage gur Ginregistrirung noch eine freiwillige mar und die Möglichkeit bestand, die Gebühren des Fistus durch niedrigere Angaben des Objekts zu verringern; erst mit dem Gesetz vom 23. August 1871 wurde die Einregistrirung der Bachtvertrage und die genaue Angabe der Objette zu einer Berbindlichkeit, beren Richterfüllung unter Strafe gestellt mar; bag ber bei Beitem größere Theil ber Berpachtungen früher nicht zur Ginregiftris rung gelangte, erweift ber fehr erhebliche Bugang, welchen die zur Unmelbung beim Enreaistrement gekommenen verpachteten Flachen im Jahre 1872 gegen bas Sahr 1867 erfahren haben; wenn indeffen auch ber Durchschnittsbetrag des Bachtzinses, wie er sich für das lettgedachte Jahr aus den bezeichneten Notizen ergiebt, in Folge der in einer Ungahl von Fällen gemachten zu niedrigen Ungaben hinter demjenigen Betrage gurudbleiben mag, welcher in Wirklichkeit bamals erreicht worden war, so ift doch mit Recht die Enquêtekommission der Aderbaugesellichaft davon ausgegangen, daß die hierin beruhende Ungenauigkeit feine so erhebliche sein könne, um die Thatsache eines erheblichen Bachsens bes burchschnittlichen Bachtzinses zwischen beiden Zeitpunkten in Frage zu stellen; maren die Falle zu niedriger Angaben des Pachtzinses so zahlreiche gemesen, daß fie auf das Befammtergebnig einen wesentlichen Ginflug hatten üben tonnen, fo murde fich amischen beiden Beitpunkten das Burudgeben bes Pachtzinsertrages in ber Region bes Gubens feinesmegs in bem Berhaltnig bemertbar gemacht haben, wie folches fich aus der hier nachfolgenden Tabelle 58) ergiebt.

Die Bergleichung der Jahre 1867 und 1872 zeigt hiernach ein Wachsen bes durchschnittlichen Pachtertrages in dem sehr bedeutenden Verhältniß von 63,02 zu 72,76 Fr. pro Hettar, also um gegen 15 Procent: mag immerhin dies Verhältniß eine gewisse Kürzung durch die Inbetrachtziehung der im Jahre 1867 noch vorgesommenen Fälle zu niedriger Angabe des Pachtzinses ersahren, so gewinnt das Ergebniß doch andererseits wieder dadurch wesentlich an Bebeutung, daß bei Feststellung der Ergebnisse von 1872 der Rückgang der Pachterträge im Süden, wie er die Wirkung jener besonderen wirthschaftlichen Kalamitäten: der Verwüstungen der Phyllogera, des Darniederliegens des Seidensdaues und des Aushörens des Krappbaues gewesen ist, bereits einen erheblichen Faktor gebildet hat; für die übrigen Landestheile gestaltet sich dadurch das Durchschnittsverhältniß zu einem um so günstigeren. Die Vergleichung mit den Ergebnissen des Jahres 1877 ergiebt zunächst für die Region des Südens einen weiteren Rückgang von 61,38 auf 51,78 Fr. pro Hettar; ein Rückgang — von 57,07 auf 53,73 — zeigt sich ferner auch in der Region des

⁵⁸⁾ Zusammengestellt aus ben drei Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 226 bis 228 enthaltenen Nebersichten.

		Zahr 1867			Zahr 1872			Jahr 1877	
Bezeichnung ber Gegenden	Gesammt- zahl der gegen sessen Zins der- pachteten Ha	Gefammt: betrag ber Pachtzinfe Fr.	Durch= Ichnitts= betrag des Pacht= zinfes pro Hertar	Gefammt- zahl der gegen festen Zins der- pachteten Heteren	Gefanınt: betrag ber Pachtzinfe Fr.	Durch- ichnittes betrag des Pacht- zinfes pro Hetar	Gefammt- gahl der gegen festen Zins der- packteten Hetere	Gefammt: betrag ber Pachtzinse	Durch- chiitts= betrag des Pacht- 3infes pro here
					,	,			
I. Rordwesten	110 000	000 809 6	87,10	457 400	44 761 000	97,85	508 500	51998000	102,25
II. Westen	169000	000 898 2	46,56	392600	22 938 000	58,42	450 400	26 790 000	59,48
III. Rorden	169300	17 086 000	100,92	383 000	40500000	105,74	347 600	38705000	111,35
IV. Centrum	156000	7142000	45,78	274 000	14180000	51,75	324 300	16478000	50,80
V. Nordosten	44 000	2250000	51,13	122 700	6616000	53,32	126 500	6948000	54,92
VI. Often	26 000	3357000	59,94	213 000	1373000	64,47	242 500	15585000	64.62
VII. Mittlerer Westen	72 000	3560000	49,44	161 000	9816000	96'09	173 000	11459000	66,32
VIII. Südwesten	17 000	1 148 000	67,53	35 000	2879000	82,25	40 600	3355000	82,63
	48 000	1453000	30,27	99 300	4606000	46,38	105 000	5262000	50,11
X. Mittlerer Often	36 500	1 737 000	47,58	140 600	8124000	57,07	172 000	9243000	53,73
XI. Süben	27 000	2118000	78,44	83 600	5132000	61,38	90 300	4706000	51,78
XII. Güdosten	29 000	1586000	53,04	119 000	7257000	86,09	113 900	7541000	66,20
Ganz Frankreich	934 000	28 908 000	63,02	2481200	180542000	72,76	2694600	198070	73,50

mittleren Oftens; anscheinend ift es bas Burudgeben bes Bein- und Seibenbaues im Departement Ardeche, das auf dies Ergebnig von besonderem Ginfluß gemesen ift; ein unbedeutendes Sinken - von 51 auf 50,80 und von 64,47 auf 64,26 Fr. — ergiebt fich endlich für die Regionen des Centrums und des Oftens; bas Burudgeben ift inbeffen bier ein fo geringfügiges, bag ber Buftand in beiben letteren Regionen fich als ein ftationarer wohl noch bezeichnen läßt. Ungeachtet biefes nicht gunftigen Berhaltniffes in vier von ben in Betracht fommenden zwölf Regionen, das zum größten Theil auf Rechnung der über einzelne Specialzweige der Landwirthschaft hereingebrochenen Ralamitäten zu feten ift, hat bennoch ber Durchschnittsbetrag bes Pachtzinfes für gang Frantreich eine Steigerung von 72,76 auf 73,50 Fr. pro Hettar erfahren: es find insbesondere die Regionen des Nordwestens, des Nordens und des mittleren Weftens, welche auch in diefer Periode eine namhafte Steigerung der Pacht= zinserträge - von 97,85 bezw. 105,74 und 60,96 auf 102,25 bezw. 111,35 und 66,23 Fr. — aufweisen; gerade diese Regionen gehören aber zu benjenigen, in denen der Getreidebau eine besondere Ausdehnung hat; daß ein durch die größern Schwierigkeiten, benen die Erzielung einer Rente beim Getreibebau begegnet, hervorgerufener Niedergang ber Landwirthichaft fich in einem Sinken ber Bachtertrage fundgebe, ift daber eine Behauptung, welche fich aus bem angezogenen Biffernmaterial, soweit die Beit bis jum Sahre 1877 in Betracht fommt, nicht erweisen läßt und zwar dies um so weniger, als die große wirthschaftliche Krisis, welche zwischen ben Jahren 1872 und 1877 liegt und welche eine Erlahmung bes Spefulationsgeistes jur naturgemäßen Folge hatte, an und für sich schon ein Burudgeben ber Bachtertrage ausreichend erklaren murde. Ueber ben zwischen ben Jahren 1867 und 1877 liegenden Beitraum hinaus hat die Enquête von 1879-1880 ihre Bersuche, die Entwickelung der Rentabilität ber Landwirthschaft in ben Biffern ber Pachtzinsertrage nachzuweisen, nicht erstreckt: aus dem gesammten vorliegenden Material ift jedoch die Ueberzeugung geschöpft worden, daß seit dem Jahre 1850 die Pachtrente im Berhältnig von 5 zu 7 gestiegen sei 59). Es kommt dies Berhältnig demjenigen ziemlich nabe, in welchem nach den Beranschlagungen Leonce de Lavergne's der Bruttoertrag ber Landwirthschaft Frankreichs gewachsen ift. Diefer hervorragende Schriftfteller nimmt an, daß der Werth der jährlichen Gesammtproduktion sich in den 25 Jahren, welche dem Erscheinen ber letten Ausgabe seines Werts - 1877 vorangingen, im Berhältnig von 5 zu 712 erhöht habe 60).

Ermittelungen betr. den Reinertrag und den Berkaufswerth des unbebauten Grundeigenthums.

Mit diesen Beranschlagungen treffen in wunderbar genauer Beise die Ergebnisse überein, zu denen die Vergleichung der erst neuerdings in ihren Resultaten veröffentlichten, in den Jahren 1879 bis 1881 von der Steuersverwaltung ausgeführten Erhebungen über den steuerbaren Reinertrag des sogenannten nicht bebauten Grundeigenthums mit den gleichartigen Erhebungen der Jahre 1851 bis 1853 geführt hat. Die Aufgabe, welche diese Erhebungen

⁵⁹⁾ Enguête 1879—1880, Bb. II. S. 229.

⁶⁰⁾ L. de Lavergne, économie rurale de la France, 4. Aufl., S. 474.

fich ftellten, mar die Ermittelung des Reinertrags und des Berfaufsmerths des gefammten Grundeigenthums ausschlieglich ber auf demfelben befindlichen, ber heranziehung zur Steuer nach besonderen Grundfäten unterworfenen Gebäude: Diefe Ermittelungen find für jedes einzelne Departement und demnächst durch Bufammenrechnung ber gefundenen Bahlen für bas gefammte Staatsgebiet gur Ausführung gebracht worden; wie der so gefundene Gesammtreinertrag und Befammitvertaufswerth fich auf die verschiedenen Rulturmaffen vertheilt, ift zwar bei den Ermittelungen von 1879 bis 1881, nicht dagegen bei denen von 1851 bis 1853 festgestellt worden; dagegen hat eine Gegenüberstellung des für die einzelnen Rulturmaffen pro Hektar zu den bezüglichen beiden Zeitpunkten ermittelten Durchschnittsreinertrags und Durchschnittsverfaufswerths ftattgefunden. Die wichtigsten Zahlenverhältnisse vergegenwärtigt die umstehende Tabelle 61): Die Ziffern der Columnen 5 und 6 stellen indeffen das Berhältnig der Bunahme in sofern nicht gang richtig bar, als die Ermittelungen von 1879-1881 fich auf die inzwischen hinzugetretenen und daher in die Ermittelungen von 1851—1853 nicht einbegriffenen Departements Savonen, Oberes Savonen und Seealpen, sowie auf das 1851 ebenfalls weggebliebene Korfita erftrect haben; werden die auf diese Departements entfallenden Bahlen bei den Resultaten von 1879—1881 in Abzug gebracht, so ergiebt fich für diejenigen Departements, auf welche die Ermittelungen von 1851-1853 fich bezogen haben, ein 2Bach & = thum bes Reinertrags fammtlicher steuerpflichtiger unbebauter Liegenschaften pon 1824186249 auf 2588373635 und des Bertaufsmerths von 61 189 030 452 auf 89 848 325 346 Fr.; auch nach dieser Berichtigung übertrifft das Berhältniß ber Bunahme bes Reinertrags um ein Weniges bas von ber Enquête von 1879—1880 für das Bachfen der Bachtrente angenommene von 5 gu 7: das Verhältniß der Zunahme des Verkaufswerths ift ein noch gunftigeres und nähert fich bem von Laverque für bas Bachfen des Bruttvertrages angenom= menen Berhältnig von 5 gu 712; Die etwas frankere Proportion für dies Wachsen bes Bertaufsmerth's hangt damit gufammen, daß fich zwifchen beiben Beitpunkten das Berhältnig bes Raufpreises zum Pachtzinse geandert hat; mahrend das Berhaltnig zum ersteren Zeitpuntte sich nach einem Zinsfuße von 2,98 bewegt, entsprach daffelbe zu letterem Zeitpunkte nur noch einem folchen von 2,89, ein Herabgeben, das sich aus dem natürlichen Sinken des Rapitalzins= fußes erflart und ein Korrelat Diefes letteren Processes bilbet. Der Durch. schnittsreinertrag ist von 38,04 Fr. im Jahre 1851 auf 52,87 Fr. im Jahre 1879, der Durchschnittsverkaufswerth von 1282,29 Fr. auf 1830,39 hinaufgegangen; am ftartften ift bie lettere Steigerung beim aderbaren Lande und beim Beinlande gewesen, wo fie etwa im Berhaltnig von 2 zu 3 ftattgefunden hat; sie erreicht nicht ganz das Berhältniß von 3 zu 4 bei den Wiesen und den zum Futterbau bestimmten Ländereien; sie hat bei den Waldungen sich nur im Berhältniß von 6 zu 7 vollzogen. Noch weit ungleichmäßiger als über die Rulturarten vertheilt die Erhöhung des Reinertrags und des Berkaufs=

⁶¹⁾ Das Material ist entnommen aus dem Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 600 ff., 837 ff., 949 ff. Die seitdem erschienene besondere Ausgabe dieser Ermittelungen habe ich zur Zeit der Feststellung des Textes noch nicht einssehen können. Aus derselben ergiebt sich, daß als der Zeitpunkt, auf den sich die Feststellungen beziehen, der 1. Januar 1879 angenommen worden ist.

,	7) Ländereien verschiedener 663 103 702 829 Art 663 103 702 829	6) Haiben, Weiben, unbe- baute Ländereien	5) Walb	4) Weinland	3) Wiesen und bem Futter-	chen ber Gebäube 25 009 762 26 173 657	2) Aderbares Land ober dem- jelben gleichgeschätzte Län- bereien als Lächen. Wasser- stüde, Kanale, bepflanzte stüde, Kanale, Gepflanzte Ländereien, Baumschulen, Eisenbahnen, Grundssä-	1) Ländereien auserlesener Dualität als Baum-, Ge- müsgärten, Hanfäcker u.		\$ 1	Kategorien ber	I.
	663 103 47 948 400	7 188 634	7 672 757	2 142 811 2 320 533	1 600 110	25 009 762	000	668 515	ha	1851	Gesammtstäche	II.
	702 8 2 9 50 035 159	7 188 634 6 746 800	8 397 131	2 142 811 2 320 533	000 000	$26\ 173\ 657$	G #	674 844	ha	1879	ıtfläche	
-	49,10 38,04	4,64	20,18	69,38		42,49	110,01	11061	8r.	1851	Durchschnitts. Betting Betting	III.
			22,50	129,95			100,00	166 06	ઈંτ.	1879	hnitts: ctrag hettar	I.
	42,61 1433,00 1282,29 52,87 1282,29 1830,39	6,12 155,00	642,00	69,38 129,95 2067,00 2968,24	00 64 60	1479,00	700,000	674 844 110 61 166 06 4850 00 6509 05	ઈ τ .	1851	Durchschnitts- verkaufswerth pro Hekkar	Ι۷.
	128 2, 29	206,70	745,13	2968,24	30,00,00	56,74 1479,00 2197,43	0002,00	K100 01	Fr.	1879	hnitts= swerth zektar	V
	1 824 186 249								Fr.	1851	- Gesammtreinertrag	Ψ.
	29 948 2 30 2 645 505 565	41 275 038	188 910 406	483 159 306 301 545 815	100 100 000	1 485 097 569	110 000 201	115 560 901	Fr.	1879	ceinertrag	
	42,61 1433,00 1282,29 52,87 1282,29 1830,39 1824 186 249 2 645 505 565 61 189 030 452 91 583 966 075								Fr.	1851	Gesammtbe	Φ
	901 232 664 91 583 966 075	1 394 532 180	6 256 930 960	6 887 902 198		57 514 810 648	o 60 800 6	9 090 090 000	Fr.	1879	<u> Sefammtvertaufswerth</u>	VI.

werths sich über die Departements; es hat sich eine Berminderung des Berkaufswerths nur für die Departements Obere Alpen, Orome, Gard, Ardeche und
obere Marne, ein Zurückgehen des Reinertrags nur für die drei ersten der
genannten Departements ergeben. Das Zurückgehen ist daher nur exceptionell
auf Grund besonderer anormaler Berhältnisse wahrnehmbar gewesen. Die ermittelten Ziffern ergaben daher für das behauptete Sinken des Gesammtwerths
nicht nur keine Anhaltspunkte, sondern zeigen im Gegentheil, daß im Durchschnitt Reinertrag und Bodenwerth in den letzten dem Jahre 1879 vorangegangenen Jahrzehnten in völlig normalem Verhältniß gewachsen sind.

Allerdings stehen dieser letteren Auffassung die Aeukerungen einzelner bei der Enquête von 1879-1880 gehörter Korrespondenten gegenüber, welche in Uebereinstimmung mit einem Theil der agrarischen Litteratur eine gunehmende Entwerthung des Grundbesites behaupten und deren Ansichten auch die von der Uderbaugesellschaft formulirte Antwort in gewiffem Grade Rechnung getragen bat; jene Biffernergebniffe muffen zu Zweifeln barüber Unlag geben, ob den gedachten Aeußerungen überhaupt eine weitergreifende Bedeutung bei= zumessen und ob nicht eine große Zahl von ihnen auf Rechnung theils excep= tioneller lokaler Berhältniffe, theils der Schwarzmalerei zu setzen ift, die fich in der Preffe der bezüglichen Richtung nur zu häufig findet. Wie vorsichtig derartige Angaben aufzunehmen find, hat ein Borgang gezeigt, der fich bei der Enquête von 1879—1880 innerhalb der von der Société nationale ernannten Rommiffion abspielte. Hier mar die Richtigkeit der Behauptung, daß die Breife des Grundes und Bodens im Bourbonnais feit dem Jahre 1860 gestiegen seien, von einem Mitgliede als unrichtig bestritten worden; Die von einem anderen Mitgliede hierauf eingesammelten Notizen hinsichtlich der Breife, zu denen daselbst Besitzungen thatsächlich verkauft waren bezw. hinsichtlich der Beträge, auf welche der Berkaufswerth der Guter geschätzt murde, bestätigten indeffen ein fehr erhebliches Steigen des Bertaufswerths; mahrend in den vierziger Jahren die Breise sich zwischen 255 und 538 Fr. pro Hettar bewegt hatten, haben dieselben in den Jahren 1875 bis 1879 1700 bis 2300, ja selbst — bei einem im Jahre 1879 verkauften Gute von nicht einmal hervor= ragender Bodenqualität -- 3000 Fr. betragen. Die Kommission konnte ferner sich auf eine Aeußerung des landwirthschaftlichen Bregorgans der betr. Gegend der pon der Société d'agriculture im Departement Allier herausgegebenen "Unfere Cantons," hieß es dafelbst in der Rummer vom Beitichrift beziehen. 1. Januar 1880 mit Bezug auf die Cantons des Arrondissements von Moulins, "haben ein raiches Bachsthum im Bege ber landwirthichaftlichen Berbefferungen bekundet. Ein Gut, das heute einen Rapitalwerth von 200 000 Fr. darstellt, galt vor 40 Jahren kaum 30 000 Fr. 62)". Von größerem Gewicht ist es zwar, daß die Société nationale felbst jenen Ansichten in soweit beigepflichtet hat, als fie in ihren Antworten ein Zurückgehen der Bodenpreise in den vor= zugsweise Getreidebau treibenden Landestheilen in den letten zwei Sahren bezeugt; ber Zeitraum, für welchen dies Sinken konstatirt wird, ist indeffen ein fo furger und ein fo außergewöhnlich ungunftige Berhältniffe ber

Schriften XXVII. - Agrarifche Buftanbe ac.

⁶²⁾ Siehe über alles dies die Enquête 1879-1880, S. 229 ff.

landwirthschaftlichen Produktion ausweisender, daß durch lediglich auf diesen Zeitraum sich erstreckende Wahrnehmungen jenes für einen so viel weiteren Zeitraum festgestellte Verhältniß der Zunahme nicht alterirt werden kann. Schwankungen im Bodenwerth und temporäre Rückgänge nach größerem Unwachsen werden sich niemals ganz außschließen lassen: für das wirthschaftliche Gesammtergebniß sind indessen nur diejenigen Vorgänge, welche in längerer Entwickelung sich behaupten bezw. durch Zahlenresultate sixiren, von Bedeutung.

Aus der Beobachtung der Entwickelung der Pachtzinserträge und Berkaufswerthe, wie sie nach den obigen Zahlenergebnissen sich stellt, lassen sich demnach Anhaltspunkte für die Ansicht, daß die Landwirthschaft sich zur Zeit der letten Enquête im Rückgange befunden habe, nicht gewinnen.

VII.

Aus- und Ginfuhr landwirthschaftlicher Produkte.

Bedeutung der Handelsbilanz der landwirthschaftlichen Brodufte.

Ein fo werthvolles Material für die Beurtheilung des Guterquantums, bas die landwirthschaftliche Produttion ber Gesammtwirthschaft des Boltes qu= führt, die Ermittelung der Reinerträge auch enthält, so bleibt doch dies Material felbit ein unvolltommenes, theils weil bie Schätzung ftets eine in gewiffem Grabe arbitrare und überdies von manchen zufälligen und vorübergehenden Bhasen und Konjunkturen abhängige ift, theils weil die Landwirthschaft in der Individualwirthschaft fich mit anderen Produktionszweigen vielfach fo kombinirt, daß eine Ausscheidung des auf die Landwirthschaft als solche entfallenden Gewinnes unmöglich ist. Immerhin ergiebt die Schätzung des Reinertrags, wenn fie mit Umficht und Gründlichkeit vorgenommen wird, eine bei Weitem brauchbarere und zuverlässigere Basis, als die Ermittelung des Verhältnisses zwischen dem Werth ber ausgeführten und der eingeführten landwirthschaftlichen Produkte, eines Berhältniffes, auf deffen Bedeutung für die Beurtheilung des aus der landwirth= schaftlichen Broduktion ber Besammtwirthschaft zufließenden Bewinnes nicht felten zu viel Gewicht gelegt worden ift. Je weniger bas Wirthschaftsgebiet einer Nation ein abgeschlossenes ist, je mehr bei letterer die Kapitalansammlung und der Besit im Auslande werbender Rapitalien fortschreitet, desto weniger gestatten bie Ergebniffe ber Sandelsbilang Schluffe auf die Erhöhung der Buterproduktion und die Vermehrung des nationalen Vermögens; noch weniger aber kann die Sandelsbilang eines eingelnen Produttionszweiges für die Beantwortung jener Fragen Anhaltspunkte bieten: Die Zunahme bes Werthes der eingeführten im Bergleich zu dem der ausgeführten Güter ist hier oft nur ein Symptom des Wachsens des inländischen Verbrauches, eines Wachsens, das ebensowohl in vermehrten Ueberschuffen anderer inländischen Broduktionszweige als in den steigenden Erträgniffen der dem nationalen Bermögen angehörigen, im Auslande werbenden Kapitalien sein Aequivalent finden kann. Ammerhin ist indessen die Feststellung bes Berthverhältniffes der Ausfuhr zur Ginfuhr bezüglich der landwirthschaftlichen Produtte feineswegs ohne mefentliches Interesse: erhebliche Modifitationen und Verschiebungen des Verhältniffes, welche nicht in dem Gange ber Gesammtentwicklung ihre Erklärung fänden, würden stets zu ernsten Fragen nach den Ursachen dieser Erscheinungen bezw. nach der Lage der betreffenden einzelnen landwirthschaftlichen Produktionszweige Anlaß geben müssen. Es erscheint daher gerechtsertigt, daß die Enquête von 1879 jene Verhältnisse der Aus- und Einsuhr wenigstens in Ansehung der wichtigsten landwirthschaftlichen Produkte in den Preis der Erörterung gezogen hat.

Saupttategorien der Mus= und Ginfuhr.

Was nun das Verhältniß anlangt, mit welchem die Hauptkategorien der landwirthschaftlichen Erzeugnisse bezw. der sonst die Landwirthschaft interessirens den Artikel im Gesammtbetrage ausgeführter bezw. eingeführter Werthe betheiligt sind, so ergiebt sich dasselbe aus folgender für das Jahr 1880 aufgestellter Tabelle:

1881

Rategorien der Artifel	Werth der Ausfuhr Werth der Einfuhr landwirthschaftlicher Produkte bezw. die Land- wirthschaft interessierender Artisel			
I. Landwirthschaftliche Produkte im natürlichen Zustande bezw. in dem der ersten Umwand-				
lung	308768480	1 675 672 100		
II. Fabrifate	417 650 402	547 512 664		
III. Bieh	91838234	253 184 332		
IV. Animalische Produkte und Absgänge	372 520 924	788 68 6 667		
V. Landwirthichaftliche Maschinen	$3\ 240\ 152$	9 420 376		
Gefammtwerth	1 193 018 192	3 274 476 139		
Der Werth der Gesammtaussuhr bezw. Einsuhr Frankreichs bes trug	3 56 1 5 04 345	4 683 511 681		

Als diejenigen Artikel, auf welche wegen des hervorragenden Antheils, mit dem sie am Gesammtwerth des Imports und des Exports participiren, näher einzugehen ist, sind Beizen, Bieh und Fleisch, Wein und Zuder hersvorzuheben.

Insbesondere: 1) Beigen.

In Bezug auf die Aus- und Einfuhr von Weizen find bei der Enquête von 1879—1880 die Ergebnisse der Periode der echelle mobile (1821 bis 1861) und der Periode der Handelsverträge (1862 bis 1878) einander gegenübergestellt worden; aus der letzteren Jahresreihe scheidet jedoch das Jahr

1870 aus, weil in demfelben Aufzeichnungen nicht stattgefunden haben. Das Berhältniß der Aus= und Einfuhr in beiden Perioden ergiebt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zeitraum	Gesammtbetrag der Ausfuhr in Heftolitern	Gesammtbetrag der Einful in Hettolitern
18 2 1 biş mit 1861	45 735 486	68 621 752
18 62 bis mit 187 8	40 604 198	103 74 5 8 2 3
	durchschnittlicher Jahre3= betrag	durchschnittlicher Jahres betrag
18 21 bis 1861	1 115 499	1 673 700
1862 bis 1878	2 537 762	6 484 114

Der letteren Jahresreihe schließen sich die Jahre 1879 und 1880 mit einer Ausfuhr an Weizen von 343 184 bezw. 118,588 und mit einer Ginfuhr von 29 720 291 bezw. 26 665 916 Heftolitern an 1); Diefelben zeigen, ben fo überaus ungunftigen Ergebniffen ber Ernten von 1878 und 1879 entsprechend, einen Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, wie es bis dahin niemals auch nur annähernd erreicht worden war; für die Beurtheilung der allgemeinen Sachlage werden die völlig exceptionellen Ergebniffe diefer Jahre nicht herangezogen werden können. Indeffen auch die vorher vorgenommene Gegenüberstellung längerer Jahresreihen ergiebt ein erhebliches Steigen bes Ueberschuffes der Ginfuhr über die Ausfuhr; nur verliert diefe Bunahme ihr Beunruhigendes, wenn erwogen wird, daß in dem Zeitraum von 1821 bis 1878 die Einwohnerzahl sich von 30 905 788 auf 37 181 016 erhöht hat und daß in noch weit stärkerer Progression der Berbrauch gewachsen ist, welchen man für die Zeit von 1821 bis 1835 auf 61683072, für die Zeit von 1836 bis 1855 auf 78 337 631 und für die Zeit von 1856 bis 1879 auf 102 129 859 Hekto-liter jährlich berechnet hat. Dieser Mehrkonsum ift zum bei Weitem größten Theil durch die Steigerung der inländischen Produktion gedeckt worden. In jedem Falle bilbet das eingeführte Quantum im Durchschnitt nur einen verhältnißmäßig geringen Bruchtheil bes gesammten Berbrauchsquantums.

2) Lebendes Bieh und Fleisch.

Ebenso wenig weisen die Feststellungen in Betreff der Aus- und Einfuhr von lebendem Bieh und von Fleischwaaren ein ungünstiges Verhältniß auf. Allerdings ist das Quantum des eingeführten Viehs und Fleisches in beträchtzlichem Maßstabe gewachsen; die folgende Tabelle macht für die wichtigsten der hierher gehörigen Artike diese Zunahme ersichtlich.

¹⁾ Die Jahre 1881 und 1882 laffen fich hier nicht anreihen, da bezüglich berselben die Zahlenangaben in Centnern, nicht in Hettolitern publicirt worden find.

Arten bes Biebs bezw. ber Fleifch-			Anginhr						Einfuhr
maaren (m)	1878	1879	1880	1881	1882	1878	1879	1880	1881
A Oakankaa miaka) :	2						_	
A. Revenues Bieg:	© TII II	Gtiid	©tiid*	Stild	Stild	©tiid*	©tia*	Stiid	Stiid
Odjen	22 271	16999	19956	27 531	39 908	134 738	107 130	68 384	54 133
Stiere	910	464	953	1 306	1022	2523	2 535	1 902	
Junge Stiere und Ochsen	234	386	893	1 064	1 999	8 / 3/	5 917	5211	
Rühe	21 419	13 660	99 959	30 455	99 355	07 /10	70 010	65.421	200 77
Junge Kübe	2 056	1 817	4 964	5 058	4 993	8131	6 785	4 805	9 190
Rälber	11 924	9329	10262	10 651	8 990	54 487	51 175	50 681	45 230
Schafe	38512	32004	31978	31 306	30 484	2343288	2 023 747	2078491	1 711 964 2 154 964
Schweine	54 449	62571	41359	41 050	30 222	130 063	146 970	$164\ 152$	167611
Fertel	27 656	24751	12700	15234	14 682	73 925	58 591	89 264	81 870
Wilb, Febervieh und			A it	Rilogr.				Kilogr.	
Schildkröten		4 003 442	4 003 442 1 960 552 3 370 207	3 370 207	3 513 403		2 646 524	2 646 524 2 517 939 3 129 842 3 319 871	31
B. Fleisch:	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	. Kilogr.	Kitogr.	Kilogr.
Frisches	818 568	584 026	$547\ 195$	841 958	918275	<u> </u>	5 850 131 7 518 539	7 518 539	5 745 141
GefalzenesSchweinesteisch									,
incl. Spect	1 566 296	1 566 296 1 656 890	1 514 258	1 950 856	1 480 134	1 480 134 31 792 778 35 675 131 38 713 268 19 716 231 3 268 126	35 675 131	38 713 268	197
Gefalzenes anderes Fleisch	588 977	$645\ 320$		578 790	414 315	830 106	517 810	517 810 1 288 465 6 915 127 5 665 056	ი
Fleisch von Wild, Ge-							,		9
	2 563 101 2 924 013		2640978	2 640 978	3 058 831	2 899 842	34 8 600	3 450 389 3 325 359 3 831 800	လ
						_			

Es ist jedoch auch diese Zunahme keineswegs auf Kosten der inneren Broduktion bezw. des vom Berbrauch durch die inländische Produktion gedeckten Quantums erfolgt, vielmehr ift gerade bies Quantum vom Jahre 1856 bis zum Jahre 1877 in ftarter Progression und in einem Berhältniß gewachsen, welches hinter bem ber Zunahme bes Gesammtfleischverbrauchs nicht gurud= geblieben ist. Das gesammte von der inländischen Broduktion dem in= und aus= ländischen Berbrauch gelieferte Quantum ist von 835 116 500 im Jahre 1856 auf 1 200 210 500 Kilogr. im Jahre 1877 hinaufgegangen: hiervon gingen im Jahre 1856 13712800, im Jahre 1877 28675200 Kilogr, in den Konsum bes Auslandes über; im Inlande wurden von erstgenanntem Quantum im Jahre 1856: 821 403 700, im Jahre 1877: 1171 535 300 Kilogr. verzehrt. In der gleichen Periode ist der jährliche Fleischverbrauch pro Kopf in den Gemeinden von 10000 Seelen und mehr und in ben Arrondiffementshaupt= orten von 54,600 auf 66,750, in den andern Gemeinden von 17,800 auf 25,920 Rilogr. gestiegen: ber nach biefen Biffern berechnete Gesammtkonfum ergiebt zwischen benselben Jahren eine Steigerung von 872 506 902 auf 1 317 071 682 Kilogr.; hiernach murden vom Gefammtkonsum im Jahre 1856: 51 103 202, im Jahre 1877: 145 536 382 Kilogr. durch den Import gedeckt worden sein 2). Nicht erheblich divergirt von diesem Ergebnig das Berhältnig, das nach ben von der Zollverwaltung gelieferten Bahlen des Imports berechnet worden ift; nach diesen letteren mare bas vom Konsum durch die Ginfuhr gedeckte Quantum von 51 071 300 im Jahre 1856 auf 125 559 600 im Jahre 1877 gewachsen3). Beide nach verschiedenen Methoden gefundenen und nicht allzubeträchtlich von einander abweichenden Ziffernresultate sprechen baber für ein normales und gunftiges Berhältnig ber Entwidelung. Gie erweisen gunächft bie große absolute Bobe und die enorme Steigerung des Fleischverbrauchs in Frankreich; fie ergeben fodann, dag von diesem Berbrauch nur eine relativ immerhin geringfügige Quote -- zur Zeit etwa 1/10 - burch bie Ginfuhr aus dem Auslande gededt worden ift, daß ferner das durch die in landische Produktion beigesteuerte Quantum fich in einem über bas ber Bunahme ber Bevölkerung weit hinaus gehenden Berhältniß gehoben hat. Die Bahlen der inzwischen weiter verflossenen Jahre andern diese Beurtheilung nur wenig; sie sind aus der oben mitgetheilten Tabelle erfichtlich. Dieselbe weist eine Zunahme des Exports und eine Berminderung des Imports beim Rindvieh nach; bei den Schafen hat sich der Import nur wenig, erheblicher der Export verringert; die Einfuhr von Schweinen zeigt ein starkes Anwachsen bis zum Jahre 1881, in welchem fie ben Betrag von 167611 erreicht; von da finkt sie im Jahre 1882 auf Noch bei Beitem stärker prägt fich diese Bewegung beim gefalzenen Schweinefleisch aus; von nabezu 383 4 Millionen Kilogr., welches Quantum fie im Jahre 1880 erreicht hatte, ift fie in Folge des gegen die Einfuhr folchen Rleisches aus Amerika erlaffenen Berbots auf 1914 Millionen, im Jahre 1881 auf nur 31/4 Millionen im Jahre 1882 herabgegangen. Im Ganzen hat in den letzten Jahren das Berhältniß des Imports zum Export fich nicht unbeträchtlich zum Nachtheil des ersteren geandert, eine Thatsache die wohl aus

²⁾ Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 190.

³⁾ Enquête 1879—1880 a. a. D.

ber in Folge ber ungunftiger gewordenen Erwerbsverhältnisse naturgeniaß einsgetretenen erheblichen temporaren Minderung des Fleischkonsums sich ausreichend erklärt.

3) Gier, Butter und Rafe.

Im Anschluß an die Gestaltung des Berhältnisses des Exports und Imports beim lebenden Bieh und beim Fleisch mag hier die Erwähnung des erheblichen Aufschwungs ihre Stelle finden, welchen in Folge der sehr erweiterten Produktion und der Berbesserung der Absawege der Export von Butter und Eiern ebenso nach seinem absoluten Betrage als — wenigstens was den ersteren Artikel anlangt — auch nach seinem Berhältniß zum Import genommen hat; bei Weitem nicht erreicht wird dies Verhältniß beim Käse, in Betreff welchen Artikels der Ueberschuß der Einsuhr über die Aussuhr, wenn längere Zeitzräume in Betracht gezogen werden, beträchtlich gewachsen ist. Die Zahlen ergeben sich aus nachstehender Tabelle⁴):

Jahr	Uusfuhr			Ginfuhr		
<i>5 9 2</i>	Butter	Räfe	Gier	Butter	Räfe	Gier
	Rilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
1862	11 359 271	1 660 575	14 086 633	2 148 949	5 162 144	2 518 808
1867	34 136 713	2 310 196	33 706 187	3 677 820	10 291 783	3 774 181
1872	23 945 618	3 048 262	22 673 298	3 628 743	11 172 297	5 019 889
1877	37 708 616	3 862 826	27 122 035	4 395 007	11 389 582	6 066 860
1882	38 466 629	5 430 534	19 596 1225)	6 441 010	17 056 038	8 128 514

Mit Recht weist die Enquête von 1879-1880 auf die beträchtliche Ergänzung hin, welche das Quantum der aus der Biehzucht gewonnenen Erzengnisse durch weitere Ausbildung jener Richtungen der Produktion erhalten kann; es erklärt sich hieraus der Werth, der auf die Weiterentwickelung vor Allem der Käsesabrikation gelegt wird.

4) Wein.

Die Schwankungen, welche das Verhältniß des Exports zum Import des Weins zeigt, beruhen großentheils auf dem wechselnden Ergebniß der Ernte; sie sind jedoch minder starke, als die des Ernteertrages selbst, da die Verwerthung durch den Handel sich nicht in gleichen Zeiträumen an die Gewinnung durch die Ernte anschließt; der im Großen und Ganzen ungeachtet dieser

5) Das Jahr 1882 war ein exceptionell ungünstiges; 1880 betrug der Export 21 413 932, 1881 21 052 435.

⁴⁾ Das Material der Tabelle ift in der Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 192 ff. und in den im Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 382 und 392 mitgetheilten Notizen enthalten.

Schwantungen nachweisbaren und durch die Berheerungen der Reblaus noch nicht aufgewogenen Steigerung ber inländischen Produktion ift icon oben gedacht worden. Bahrend Diefer Steigerung der in landischen Broduttion auch eine Steigerung bes Exports entspricht, welcher 1850 bis 1859 jahrlich burchschnittlich 1764760, 1860 bis 1869 2479573, 1870 bis 1879 3283464 Heftoliter betragen hat 6), geht neben der Steigerung der Ausfuhr auch eine solche der Einfuh'r her, deren jährlicher Durchschnittsbetrag fich in den genannten Zeitperioden auf 180 096 bezw. 193 882 und 834 363 Heftol. belaufen hat 7); nachdem im Jahre 1879 3 046 737 aus- und 2 938 111 ein= geführt worden waren, sant im Jahre 1880 die Ausfuhr auf 2 487 581 Hektoliter, mahrend die Einfuhr sich auf das bis dahin nicht annähernd erreichte Duantum von 7 220 574 Heftoliter steigerte 8); zu der durchschnittlichen Jahres= produktion, die sich nach Obigem in den Jahren 1850 bis 1859 auf 30 190 600, in den Jahren 1860 bis 1869 auf 50 242 567, in den Jahren 1870 bis 1879 endlich auf 52875955 Heftoliter bemaß, steht das ausgeführte Quantum in dem nur wenig veränderten Berhältniß von 1 zu $16^{1/2}$ bis 20, wogegen die Einfuhr sich zur Gesammtproduktion in den Jahren 1850 bis 1859 wie 1 zu 166, in den Jahren 1870 bis 1879 wie 1 zu 64 verhielt; es erhellt hieraus, daß dem Quantum nach die Ausfuhr und vollends die Ginfuhr nur eine geringe Duote des in Frankreich producirten Weines darstellt. Der Schwerpunkt der Bewegung, welche Aus- und Ginfuhr nachweisen, beruht in dem Werth verhältniß; mahrend der Durchschnittspreis des exportirten Beines gegen die vierziger Sahre eine erhebliche wenn auch durch Die geringe Qualität ber meisten Ernten im letten Jahrzehnt theilweise wieder rudgangig geworbene 9) Steigerung aufweift, geht ber Durchschnittspreis ber importirten Beine fortgefett berab : es betrug ber mittlere Breis bes erfteren 1847 bis 1849: 28,68, 1850 bis 1859: 96,73, 1860 bis 1869: 94,72, 1870 bis 1879: 71,83 Frs., der des importirten Weins dagegen in den gleichen Zeiträumen 162,97 bezw. 106,56, 45,65 und 41,48 Frs. 10); der Breis des Weines beim Broducenten hat fich, wie oben bemerkt worden, für die Jahre 1862 bis 1869 auf durchschnittlich 22,60, für die Jahre 1870 bis 1879 auf durchschnittlich 28,91 Fr. für den Bektoliter belaufen. Biernach hat, obwohl ber Import in einem stärkeren Berhältniß als ber Export gewachsen ift, boch der Frantreich aus der Werthdiffereng der Aus= und Ginfuhr er= wachsene Ertrag, wenn der der Enquête von 1879-1880 vorangegangene dreißigjährige Beitraum zur Basis ber Schätzung genommen wird, sich nicht unerheblich erhöht; ber Betrag, um welchen ber Werth ber Ausfuhr an Wein den der Ginfuhr durchschnittlich übersteigt, ift nahezu ausreichend, um fur den Mehrwerth des unter regelmäßigen Berhältniffen aus dem Muslande bezogenen Theils des Bedarfs an Beizen und Fleisch gegenüber dem ausgeführten Quantum Dedung zu gemähren.

7) Nach derselben Tabelle berechnet. 8) Siehe die citirte Tabelle.

⁶⁾ Berechnet nach der Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 306 ff.

⁹⁾ Nur mit dieser Einschränkung läßt sich die in den Dokumenten der Enquête von 1879—1880, Bd. II, S. 224, behauptete Steigerung als vorhanden anerkennen.
10) Berechnet nach der Tabelle Enquête 1879—1880 a. a. D.

5) Buder.

Bu einem erheblichen Ausfuhrobjekt hatte in Folge des Aufschwunges der bezüglichen Industrie und der mit den Sandelsvertragen eingetretenen Erwei= terung des Absatgebietes sich der Rübenzucker entwickelt; Die Ausfuhr von raffinirtem Zucker, die im Jahre 1860 50179438, im Jahre 1869 97 300 395 Kilogr. betragen hatte, erreichte im Jahre 1875 mit 214 100 015 ihren Höhe= punkt; von da beginnt ein Rudgang; im Jahre 1877 mar die Ausfuhr auf 154 377 290 11), im Jahre 1882 auf 109 471 613 Kilogr. 12) gesunten; mahrend fie im Jahre 1875 nicht viel weniger als die Hälfte der Gesammtproduktion betrug, überstieg sie im Jahre 1882 nicht sehr erheblich ein Drittel Diefer letzteren, welche inzwischen überdies fich ebenfalls beträchtlich vermindert hatte; der Ausfuhr an raffinirtem Zuder von 109 471 613 und an rohem Rübenzuder von 37 433 319 Rilogr. fteht im Jahre 1882 eine Einfuhr von 1598 948 Kilogr. an raffinirtem Buder und 227 169 002 Rilogr. an Rohauder gegenüber; von letterem Quantum maren 91 740 939 Rilogr. aus den frangofischen Rolonien, der Reft von 135 418 663 Rilogr, aus dem Auslande eingeführt; die lettere Summe zerfiel wieder in 59826276 Kilogr. an Rohrzucker und 75591787 Kilogr. an Rübenzucker 13). Das Zurückgehen des Exports an Rübenzucker wird, wie schon oben ermähnt, wohl mit Recht auf Rechnung der machjenden Ronturreng Deutschlands bei Berforgung bes englischen Budermarttes gefett; bem Steigen der Ginfuhr aus Deutschland entspricht die Ubnahme berjenigen aus Frankreich. Da indessen das gegenwärtige Ausfuhrquantum das im Jahre 1869 vorhanden gewesene nicht unbeträchtlich übersteigt, so wird die Lage der bezüglichen Industrie auch jur Beit noch nicht als eine gang ungunftige bezeichnet werden fonnen.

Aus Borstehendem geht hervor, daß die Entwidelung des Verhältnisses der Aus- und Sinfuhr der wichtigsten Erzeugnisse der Landwirthschaft Momente, welche auf ein Zurückgehen der letzteren im Großen und Ganzen schließen ließen, nicht ergiebt. Im Allgemeinen hat, wo in Folge der ungünstigen Ernten der Jahre 1878 und 1879 dies Verhältniß sich als ein minder befriedigendes gestaltet hatte, diese Erscheinung durch die Ergebnisse der folgenden Jahre bereits wieder ihre Ausgleichung erhalten.

¹¹⁾ Borstehende Zahlen entnehme ich Francke, die Zuckerindustrie Frankreichs in Conrad's Jahrb. für National-Dekonomie und Statistit, N. H. Bb. I, S. 396.
12) Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 382, 393.
13) Bulletin du ministère de l'agriculture a. a. D. S. 389, 392. Nach den

¹³⁾ Bulletin du ministère de l'agriculture a. a. D. S. 389, 392. Nach den oben erwähnten neuesten Beröffentlichungen des Handelsministeriums — Annales du commerce extérieur, faits commerciaux No. 104 S. 165 — hat die Gesammts außsuhr an raffinirtem Zucker einschließlich des auß importirtem Rohzucker fadricirten auf Kohzucker reducirt betragen: 1869: 1210 430, 1875: 2693 370, 1879: 1975 140, 1882: 1606 910 Toppes-Centner (quintaux métriques).

VIII.

Die Frage des Rückganges der Landwirthschaft und seiner Ursachen bor der Enquête von 1879—1880.

Begrenzung der Frage. Umfang des beobachteten Rückganges.

Die Frage, wie weit ein Rückgang der Landwirthschaft vorliege, findet im Allgemeinen bereits durch das in den letten beiden Abschnitten Gefagte feine Während für diejenigen Gegenden, die von den Bermuftungen der Reblaus, dem Darniederliegen des Seidenbaues und dem Aufhören des Krappbaues betroffen worden sind, ein solches Zurückgehen unzweifelhaft ift, ist es nicht minder gewiß, daß in den vorherrschend Futterbau und Biehzucht treibenden Landestheilen wie in den meisten derjenigen Begenden, in benen der Beinbau prävalirt, der Aufschwung ein konstanter geblieben ift. streitige ist die Frage hauptsächlich nur hinsichtlich der vorzugsweise Betreide producirenden Landestheile geblieben. Auch in Bezug auf Dieje hat fich jedoch das Gebiet der Diskuffion wesentlich verengt; denn aus der Bergleichung der Reinerträge und ber burchschnittlichen Raufpreise nach ben Feststellungen, wie sie in ben Jahren 1851—1853 und 1879—1881 stattgefunden haben, geht hervor, daß das Besammtergebnig jener Periode ein normales und beträchtliches Wachsen der Rentabilität gemesen ift; es zeigt ferner die in fürzeren Berioden beobachtete Bewegung der Bachtzinse, daß bis zum Jahre 1877 von einem Ruckgange auch in den vorherrschend Getreide producirenden Gegenden im Allgemeinen nicht gesprochen werden fann. Dagegen liegen aus den Jahren 1879 und 1880 manche Wahrnehmungen por, welche als Symptome eines in größerer Ausbehnung fich geltend machenden Burudgebens aufgefaßt werden können und welche jedenfalls zur forgfältigen Brufung ber bezüglichen Erscheinungen und gur Erörterung der Frage Unlag geben mußten, in miefern in denfelben die Ginwirfung lediglich temporar ungunftiger Berhältniffe oder aber ein bauerndes Berabgeben der Rentabilität zu Tage getreten fei. Der Nationalgesellichaft für Ackerbau läßt sich das Anerkenntniß nicht versagen, diese Brüfung in objektiver und in nach damaliger Lage der Berhältniffe ausreichender Beife gum Abichluß gebracht zu haben.

Gruppirung ber Urfachen.

Nach Maggabe des ebenbezeichneten Inhalts der Frage scheiden die von ber Gefellichaft ertheilten Antworten 1) die thatsächlichen Verhältniffe, benen an den in den Rreifen der landwirthschaftlichen Bevölkerung empfundenen Migständen ein vorwiegender Antheil zugeschrieben wird, in zwei Gruppen: in folde, welche accidenteller und daher überwiegend vorübergeben ber Art und in folche, welche, weil in der allgemeinen Entwidelung begründet, dauernder Natur find. Ru ben ersteren werden, abgesehen von ber Berbreitung ber Reblaus, ber Rrantheit ber Seidenwürmer und der Bernichtung gahlreicher landwirthschaftlicher Kapitalien mährend des Krieges von 1870—1871 vor Allem die ungunftigen Witterungsverhältniffe gerechnet, Die in ben Jahren 1878 und 1879 fast in gang Frankreich herrschten; als Ursachen dauernder Natur haben porzugsweise die in einem Theil Frankreichs vorhandene zu große Theilung und Berfplitterung bes Grundeigenthums, fodann die fast allgemein beobachtete Thatfache des zunehmenden Mangels an landwirthschaftlichen Arbeitern bezw. bes Steigens der Arbeitslöhne, die unverhältnigmäßige Inaufpruchnahme des Grundertrages durch Steuern und öffentliche Laften und endlich die der Industrie gegenüber ungunstigere Behandlung der Landwirthschaft durch die Rollgesetzgebung Erwähnung und Erörterung gefunden.

Accidentelle Urfachen.

Bon den accidentellen Ursachen können jene besonderen Berhältniffe, unter benen Wein= und Seidenbau gelitten haben, weil schon im Früheren ausreichend behandelt, hier unberudfichtigt bleiben. Was die anormalen Witterungs= verhältniffe anlangt, so wird benselben von allen Seiten 2) ein erheb. lich er Antheil an ben ungunftigen Ergebniffen, welche die Landwirthschaft in ben Jahren 1878 und 1879 aufzuweisen hatte, zugeschrieben; die Ernte von 1878 blieb nicht nur im Rornerertrage weit hinter einem mittleren Ergebniß gurud, sondern es mar auch die Qualität des Getreides eine weit geringere als sonft, ein Umstand der besonders die Preise der einheimischen Waare drudte; im Jahre 1879 mar zwar der Körnerertrag ein noch geringerer, aber die Qualität eine beffere, fo dag fich die Breise für inländisches Getreide trot der vergrößerten Ginfuhr wieder langfam hoben. Die Antworten ber Aderbaugesellschaft stellen ausdrudlich fest, daß der Einwirkung dieser Witterungs= perhältniffe ein mefentlicher Antheil an der miglichen Lage, über welche von vielen Landwirthen Rlage geführt wurde, zuzuschreiben sei; die ungunstigen Wirkungen ber ebengenannten Migernten verschärften sich baburch, daß auch Die Beinernten fehlschlugen. Der Ginfluß Diefer thatsachlichen Kombination mußte in den vorzugsweise auf Getreidebau angewiesenen Gegenden sich zuerst bei den Bächtern fühlbar machen, welche ungeachtet der Minderung des Ertrages für den Bachtzins und die Lasten aufzukommen hatten; fie mußte dem= nächst aber auch die Eigenthümer erreichen, für welche in Folge ber gedrückten

¹⁾ Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 460 ff. 2) Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 61, 460.

Lage der Bächter Berlufte durch Pachtzinsausfälle und Reduktionen unvermeidlich waren. Die Gesellschaft nimmt an, daß die Berlufte, welche durch diese ungunstigen Konjuncturen herbeigeführt worden sind, auch bei Wiederkehr guter Ernten nur allmählich ihre Ausgleichung finden fonnen.

Urfachen dauernder Natur.

Bas nun die bauernden Berhältniffe anlangt, welche an ben in ber Landwirthschaft fich tundgebenden Digftanden Untheil haben, fo hat über die Zersplitterung des Grundeigenthums die in der nationalen Gesellschaft für Aderbau geführte Discussion 3) neue Gesichtspuntte nicht zu Tage gefördert; man hat fich begnügt, den nachtheiligen Ginfluß dieser Zersplitterung bei dem Grade, den fie in einem Theile Frankreichs bereits erreicht habe, zu tonftatiren; wenn bei der Enquête von 1866-1870 die Wurzel dieses Uebelstandes großentheils in dem Grundfat realer Theilung bei Erbesauseinandersetzungen gefunden murde, so ift diesmal das Princip der realen Theilung für auffer aller Frage stehend erachtet worden; man hat fich begnugt, auf Die Wichtigkeit ber Erleichterung des Tauschverkehrs mit Grundstücken, namentlich durch herabsegung ber Besitzveranderungsabgaben hinzuweisen 4). Darüber, daß ber Mangel an Arbeitsfräften bezw. Die Bertheuerung der Arbeit in dem Maße, in dem diese Erscheinungen in den einzelnen Landestheilen hervorgetreten waren, die landwirthschaftliche Broduktion schwieriger gestaltet hatten, herrschte Uebereinstimmung der Ansichten; aber gleichzeitig wird doch konstatirt, daß die Erfenntnig jener Schwierigfeiten und das Bestreben, ihnen durch Bermehrung der Mafchinen abzuhelfen, allgemein feien und daß in machsendem Dage von den Landwirthen je nach dem Berhältniß ihrer Ginnahmen und der Ausdehnung ihrer Besitzungen auf die Anwendung von solchen sowohl für die Operationen der Beu= und Getreideernte, wie fur das Ausdreschen der Rorner returrirt werde: diesenigen, welche nicht die Mittel zum Ankauf berartiger Maschinen haben, pflegten sich an Unternehmer zu wenden, die mit den Maschinen von Sof zu Sof ziehen und die ermähnten Betriebsoperationen gegen Entgelt beforgen. Befonders hebt die Gefellichaft das nüpliche Gingreifen der Rlaffe der um = herziehenden Arbeiter hervor, die indem fie nach einander die Ortschaften je nachdem in denselben die Arbeiten dringlich find, aufsuchen, eine Ausgleichung ber Beit nach herstellen und durch ihre Konturreng auf die Lohnansprüche der übrigen Arbeiter ermäßigend wirken. Gine Herabsetzung der Gisenbahnfahrpreise für diese Kategorie der Arbeiter wird für munschenswerth erklärt. - Die Rlage über das Unwachsen ber auf dem ländlichen Grundbesit ruhenden Lasten, über deren Begrundung schon die früheren Ausführungen das Nähere enthalten, ist in den Antworten der Gesellschaft nur in geringem Maße detaillirt worden; die Antwort der Kommission verweift lediglich auf die vorzugsweise aus der Erhöhung der Kommunal= und Departementalzuschläge fich ergebende Bunahme der den Grundbesit treffenden Steuerlaft; bei der Diskuffion mar ferner auf die Bferde= und Bagen=, die Sunde=, die Ruder= und Beinfteuer und die

³⁾ Daselbst Bb. II, S. 278, 337, 344. 4) Daselbst Bb. II, S. 337, 338.

Octrois verwiesen worden; insbesondere ber lette Bunkt hat zu einer eingehenden Debatte Anlaß gegeben; es war behauptet worden, daß die Sätze der von den Brodutten der Landwirthschaft erhobenen Octroiabgaben 10 bis 40 ja felbst 75 Procent des Werthes der bezüglichen Waaren erreichten und daß die betreffenden Producenten, nachdem fie einmal die Bollbarriere überschritten, in der Regel genöthigt waren, die Waaren zu verkaufen, um sich nicht dem Berluft berselben auszuseten: Die Octroigrenzen wirkten als hinderniß ber Circulation; die Unmöglichfeit, alle Borichriften bes Reglements zu erfüllen, bedrohe die Bertäufer mit dem Rififo namhafter Strafen und - in Folge der zu führenden Berhandlungen — mit Zeitverlusten; die Zollabfertigung bedinge erhebliche Minderungen in der Qualität und entsprechende Entwerthungen; es sei ein Frethum, daß der Octroi eine ausschlieglich vom Konsumenten getragene Abgabe fei; der Octroi absorbire die Produktionstoften und schade ebenfo bem Broducenten wie dem Konsumenten 5). Alle diese Ausführungen eines ein zelnen Redners blieben in der Berfammlung im Wefentlichen ohne Widerhall; schon die Unmöglichkeit, einen Erfat für jene Ginnahmequelle zu finden, hielt, wie bereits oben bemerkt worden, davon ab, einer den Octroi ungunftig beurtheis lenden Rritif Ausdrud zu geben. Gine ähnliche Aufnahme fanden die Aeuferungen, durch welche berfelbe Redner das Uebermaß der auf dem Grundbesit haftenden Lasten darzuthun versuchte; derfelbe glaubte, einen Beweis für die den Landbau erdrückende Ungleichheit der Bertheilung vor Allem in den von zwei Sachverständigen mitgetheilten Erfahrungen zu finden; der Gine, ein Korres spondent der Gesellichaft aus dem Departement Bas de Calais, hatte das Berhältnig ber Belaftung für den ländlichen Grundbefit auf 44, für den städtischen auf 11, für das Mobiliareigenthum auf nur 4 Procent angenommen; der Andere, ein Butsbesitzer aus dem Departement Seine und Marne, hatte angegeben, daß er sein Bermögen zu gleichen Theilen in ländlichem Grundbesit, in Hausgrundstuden zu Paris und in industriellen Werthen angelegt habe; von diesen sei der in letterer Beise angelegte Antheil am wenigsten mit Abgaben belaftet und bringe die größten Ginnahmen; der zweite, obichon die Bewirthschaftung nur einen geringen Aufwand an Mühe erfordere, ergebe boch bei mäßigen Lasten recht befriedigende Erträge; ber erstgenannte bagegen werfe, wiewohl die Bewirthschaftung des bezüglichen ländlichen Grundbefitzes von ihm felbst geleitet werde, bei den größten Laften die fchwächsten Ginnahmen ab 6). Dag die Angaben des erstgenannten Korrespondenten auf Uebertreibung oder boch auf unrichtiger Burdigung ber Wirfungen bes bestehenden Steuerspstems beruhen, ergeben bereits die im Früheren enthaltenen naberen Ausführungen über den Umfang der Laften; die Unfichten bes zweiten Korrespondenten konnen in der allgemeinen Art, in der fie formulirt find, nicht als Basis der Beurtheilung des Rentabilitätsverhältnisses der verschiedenen Urten der Bermögens= Mit Recht ist daher von der Gesellschaft diesen Anführungen anlage dienen. eine wesentliche Bedeutung nicht zuerfannt worden. Die Auffaffung der Befell= schaft hat lediglich in dem, wie schon oben erwähnt, von ihr ausgesprochenen Buniche Ausdruck gefunden, daß eine Berabsetung der Grundsteuer um

⁵⁾ Dafelbst Bb. II. S. 335.

⁶⁾ Dafelbft Bd. II, S. 335, 336.

20 Procent, sowie eine Ermäßigung der Zuder- und Weinsteuer und eine Reduktion der Besitzveränderungsabgaben herbeigeführt werden möge.

Beurtheilung ber Sandels= und Bollpolitit insbesondere.

Der Schwerpunkt der Diskuffion indessen liegt in der Erörterung des Einfluffes, welchen die von der Regierung befolgte Sandels = und Bollpolitit auf die Landwirthschaft ausgeübt hat. Was zunächst die in dieser Politik zu Tage getretene Tendenz anlangt, ben inneren Bertehr von hemmniffen möglichft zu befreien, fo hat Diefelbe Buftimmung gefunden: gegen Die fortschreitende Beseitigung der Brod- und Fleischtaren hat sich kein Ginwand erhoben. Dagegen trat bei der Burdigung der Birkungen, welche die mit dem Eintritt in Die Bolitik der Sandelsvertrage vollzogene Annaherung an den Freihandel für Die Landwirthschaft gehabt hat, eine weitgehende Meinungsverschiedenheit zu Tage. Schon die Gutachten der Korrespondenten zeigten ein solches Auseinandergeben der Ansichten. Unter 88 Korrespondenten, welche die Frage behandelt hatten, befanden fich fünf, welche eine Meinung nicht formulirt hatten; von den übrigen 83 hatten 44 fich für die Beibehaltung der freihandlerischen Politik, 39 für die Rückehr zu einem vermehrten Zollschutze ausgesprochen 7); die Mehrzahl mar daber der Anficht gemesen, daß die Bleichstellung der Landwirthschaft mit den anderen Broduktionszweigen - eine Gleichstellung, in deren Unerläglichkeit auch die Aeufterungen diefer Mehrzahl mit denen der Minderheit übereinstimmten, auf anderem Wege als bem der Rudfehr zum Protektionismus zu suchen sei. Gine ähnliche Theilung ber Ansichten trat bei der Hauptverhandlung innerhalb der Gesellschaft zu Tage 8).

Privilegirung der Industrie durch die Bolltarife.

Nur darin herrschte, was die bisherige Handelspolitik anlangt, Ginverftandniß, daß den Intereffen der Landwirthichaft bei Aufstellung der Bolltarife teineswegs dasselbe Dag ber Beruchsichtigung, welches die Industrie gefunden, zu Theil geworden sei; daß diese Tarife der Industrie eine in geringerem oder höherem Grade die Entwidlung der Landwirthichaft beeinträchtigende bevorzugte Stellung geschaffen hätten, wurde allgemein anerkannt; es fand ferner die Ansicht, daß die durch den Abschluß der Handelsverträge vollzogene Annäherung an die Bolitit bes Freihandels die Landwirthschaft geschädigt habe, bei einem Theil der Berfammlung marme Bertheidiger; von anderer Geite aber murbe entgegengehalten, daß gerade unter diesem Regime die landwirthschaftliche Produktion erheblich gewachsen sei, daß die Fleischpreise in den letzten zwanzig Jahren eine beträchtliche Steigerung aufgewiesen, daß die Betreibepreise weit geringere Schwankungen als unter ber Herrschaft ber échelle mobile gezeigt und auch im Durchschnitt fich bober als in jener Beriode gestellt hatten; es murde ferner auf die umfangreiche Betheiligung der ländlichen Bevolterung bei ber Gubftription auf die Staatsrenten, auf ben machsenden Betrag ber Spartaffen-

⁷⁾ Siehe die Analhse dieser Gutachten Enquête 1879—1880, Bb. II, S. 68 ff. 8) Siehe daselbst 28d. II, S. 351 ff.

einlagen und auf den zunehmenden Werth der Erbmaffen als auf Symptome hingewiesen, welche eine gunftige Entwicklung der Wohlstandsverhältnisse auch innerhalb der ländlichen Bevölferung befundeten. Ermägungen diefer Art ent= hielten für die Majorität den Anlag, fich einer abfälligen Beurtheilung des Brincips der befolgten Bollpolitit nicht anguschliegen; die Antworten der Gefellschaft 9) geben, indem fie auf die besondere Lage Frankreichs, von deffen 87 Departements je nach dem Ergebnig der Ernte ein Biertel, ein Drittel und in schlechten Jahren felbst die Salfte den eigenen Bedarf an Getreide nicht erbaue und auf Bufuhr angewiesen sei sowie auf die hiernach sich treuzenden Intereffen der Produktion und des Berbrauchs Bezug nehmen, der Forderung Ausdrud, daß auch in der fünftig zu befolgenden Sandelspolitit von jeder fünft= lichen Bertheuerung des Getreides, vor Allem des Beizens und Beizenmehls als der unentbehrlichsten Nahrungsmittel Abstand zu nehmen sei. Nicht gang dieselbe Bedeutung gestehen, obwohl fie den Werth einer durch Niedrighaltung der Fleischpreise zu begunftigenden Bermehrung des Fleischkonsums anerkennen, die Antworten jener Forderung in Ansehung der Ginfuhr von lebendem Bieh und von Fleischmaaren zu, da nach zeitigen Berhältniffen das Fleisch neben dem Getreide für die Ernährung der arbeitenden Rlaffen nur einen Gegenstand zweiter Wichtigkeit bilbe. Auf Grund Diefer Erwäqungen sprechen fie fich, mas das Getreide anlangt, für die Beibehaltung der Handelspolitik des Jahres 1861 aus; fie konftatiren, daß jene unter dem lettgedachten Regime erzielte beffere Regelung ber Bufuhr bei größerer Stabilität ber Preise Die Sicherftellung der Subfifteng der Bevölterungen, ohne dag Unruhen zu betlagen gemesen, ermöglicht habe, daß daher ohne Gefahr auf dem Wege der Freigebung des Badergewerbes und der Brodtagen habe fortgeschritten werden fonnen; ben bestehenden Ginfuhrzoll auf Beigen von 60 Cts. pro Doppel-Centner — etwa 21/2 Procent des durchschnittlichen Werthes — erachten fie für einen fo niedrigen, daß durch denselben der Aftion des Sandels fein Sindernig entstehen, auch jeine Aufhebung felbst in Fallen schlechter Ernten nicht in Frage tommen tonne; an diefer Gefetgebung, die fich bewährt habe, durfe man Ebenso wird in den Antworten anerkannt, daß das erhebliche nichts ändern. Steigen der Reischpreise und die auf der Befferung der Lage der arbeitenden Rlaffen beruhende beträchtliche Erhöhung des Fleischkonsums wie fie unter dem Regime der mit den Sandelsverträgen eingeleiteten Zollpolitit fich gebildet und daß durch diese die Biehzucht, die bis dahin häufig nur der Gewinnung des Dungers megen betrieben und als ein nothwendiges Uebel betrachtet murbe, zu einem wichtigen und selbstftändigen Zweige der landwirthschaftlichen Produktion umgewandelt worden sei; wie in den übrigen Industrien, so vollzögen auch in der Landwirthschaft die Fortschritte sich unter dem Ginflug des Gewinnes. Dennoch habe in den letzten zwanzig Jahren das normale Berhältnif durch einen zwiefachen Vorgang fich verschoben: während einerseits in einer nam= haften Anzahl von Städten durch Bervielfältigungen bezw. beträchtliche Er= höhungen ber Octroiabgaben die Fleischpreise sich gesteigert hatten und baraus der Entwickelung des Berkaufs Hinderniffe erwachsen seien, hatten andererseits die Eingangszölle für Bieh und Fleisch Herabsetzungen über das zulässige Daß

⁹⁾ Dajelbit Bd. II, S. 463.

erfahren, indem fie auf Beträge herabgefunten feien, welche dem Berhältnig zu dem auf dem Weigen ruhenden Gingangszolle von 60 Cts. pro Doppelcentner nicht mehr entsprächen und nur etwa einem Drittel ber lettgebachten Belaftung gleich fämen: Diefer Buftand könne nicht befriedigen; mit lebhafter Beunruhigung sehe man aus den Kreisen der Landwirthe die Einführung amerikanischen Viehs zu fo unzureichenden Bollfaten; eine Fortdauer Diefes Diffverhaltniffes murde por Allem eine Berminderung der Schweinezucht zur Folge haben und damit gerade zur Schädigung der armeren unter den Landbau treibenden Familien. welche vorzugsweise auf Gewinn aus diesem Zweige der Biehzucht angewiesen feien, beitragen. Gine Abhülfe fei nur durch entsprechende Erhöhung ber Bieb = und Fleischablle erreichbar; eine folche Magnahme werde überall Bortheil bringen, felbst in den Gegenden, in denen der Getreidebau vorherrsche; auch in folchen Gegenden murde ein berartiger der Aufzucht und Saltung von Bieh gegebener Impuls zum Ergebniß haben, daß die Gewinnung des Düngers eine reichlichere und minder koftspielige werde und daß damit zugleich die Ergiebigkeit ber Ernten machfe und die Erträge ber Bewinnungskoften fich Das Maß, bis zu welchem eine Erhöhung in Borichlag zu bringen, mindern. war Gegenstand einer längeren und lebhaften Debatte 10); der von Lecouteur, dem schon im Borstehenden genannten verdienstvollen landwirthschaftlichen Schrift= steller gestellte Antrag, dies Dag auf zehn Procent des Werthes festzusepen. erhielt nicht die Majorität, welche sich vielmehr für eine Erhöhung nur um durchschnittlich fünf Procent entschied. Hierbei erklären die Antworten der Gesellschaft es für rathsam, nicht außer Acht zu laffen, daß Getreide und Bieh, wiemohl in verschiedenem Grabe, immerhin für den Unterhalt der Bevolkerung noth = wendige Artitel feien, bezüglich beren es nicht angezeigt erscheine, fich durch Sandelsverträge zu binden, welche die Regierung hindern fonnten, im gegebenen Augenblick Herrin im Saufe zu fein.

Herabsetung der Eingangszölle von Erzeugnissen der Industrie.

Wenn die vorgeschlagene Erhöhung der Fleischzölle bezweckt, eine größere Gleichstellung zwischen der Landwirthschaft und der Industrie in Ansehung der durch die Zollgesetzebung ihren Interessen gewährten Berückschigung anzubahnen, so findet eine gleiche Tendenz in dem Antrage Ausdruck, die der Industrie gewährten Schutzölle auf das Maß des auch für die Landwirthschaft bestürworteten Zollschutzes zurückzuführen. Wie schon vorher angedeutet, wurde von allen Seiten die Anslicht getheilt, daß die hohen auf der Einführung aussländischer Fabrikate ruhenden Schutzölle die industrielle Produktion künstlich in einer Weise gesteigert haben, welche der Landwirthschaft zu schwere Schädigung gereiche; nicht nur beziehe diese ihren Bedarf an Maschinen u. s. w. theuer, sondern auch die Bevölkerung leide durch die Steigerung der Preise für die ihrem Lebensunterhalt dienenden Fabrikate als Kleider u. s. w.; vor Allem aber zeige sich die nachtheilige Wirkung jener Privilegirung darin, daß die durch dieselbe herbeigeführte größere Kentabilität der industriellen Produktion der

¹⁰⁾ Dajelbst Bd. II, S. 366 ff. Schriften XXVII. — Agrarische Zustände 2c.

Unlag fei, daß Rapitalien und Arbeitsträfte fich letterer mit Borliebe und in einem höheren Dage, als dies den natürlichen Ertragsverhältniffen entspräche, jumenden, daß fie dagegen von der Landwirthichaft fich mehr und mehr gurud-Bieben 11). Die Anbahnung einer Befeitigung biefer Brivilegirung und Die Burudführung ber von Erzeugniffen ber ausländischen Industrie erhobenen Eingangszölle auf jenes Maximum von fünf Procent bezw. Die Bemahrung von anderweitigen Rompensationen für die gegen niedrigere Bolle zuzulaffende Ginführung der unentbehrlichsten Lebensmittel bilbet daber ben Inhalt einer Forderung, über welche in der Befellschaft teine Meinungsverschiedenheit bestand 12).

Es führt dies zur Prüfung der Borichlage, welche behufs Befeitigung der

bestehenden Uebelstände von der Befellichaft gemacht worden find.

¹¹⁾ Siehe daselbst Bd. II, S. 424 ff. 12) Daselbst S. 470 ff.

IX.

Vorgeichlagene Heilmittel.

Gruppirung ber Beilmittel.

Die Antworten ber National-Gesellschaft für Aderbau scheiden zwischen solchen Heile und Förderungsmitteln, deren Anwendung im Bereich der Selbstethätigkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung liegt und solchen, welche nur durch ein Eingreisen des Staats und seiner Organe zur Durchführung gebracht werden können. Ich versuche es, diese Scheidung auch meiner Darstellung zu Grunde zu legen.

A. Heilmittel im Bereich der Selbsthätigkeit der Landwirthe.

Heilmittel im Bereich der Selbstthätigkeit der landwirthe schaftlichen Producenten.

Im Allgemeinen:

Die Borschläge der Gesellschaft 1) bewegen sich in zwei Richtungen: sie empsehlen einestheils möglichste Ausdehnung der Biehzucht und der Ueberseitung des Getreidebaues in dieselbe, sowie im Anschluß hieran des Betriebs landwirthschaftlicher Industrien und Nebenzweige; anderntheils möglichste Erweiterung des Ersates der Menschenkräfte durch landwirthschaftliche Maschinen. In Zusammenhang mit den Resormen beidersei Art wird eine Ergänzung bezw. ausgedehntere Ersetung des Einzelbetriebs durch den genossenschaftlichen angerathen.

Ausdehnung der Biehzucht und der landwirthschaftlichen Industrien.

Die Ausbehnung der Biehzucht steigert nicht nur an sich selbst und un = mittelbar den Ertrag, sondern sie erhöht auch vermöge der größeren Quantitäten Dünger, die sie dem Acer zuführt, die Ergiebigkeit des Getreidebaues; die Gewinnung einer größeren Menge von Futterstoffen, wie sie diese Reform voraussetzt, läßt sich am einfachsten durch Ausdehnung des Baues von Gräsern

¹⁾ Enquête 1879—1880, Bb. I, S. 467 ff.

und Futterfräutern erreichen, welche zu fordern wieder die Bermehrung der Bemässerungsanlagen das mirtfamfte Mittel bietet. Neben dieser Erweiterung der Bemäfferungsanlagen wird die Rultur folder Pflanzen empfohlen, welche den mit der Landwirthschaft verbundenen Induftrien, als Buderfabrifen, Brenne= reien, Stärtemehlfabriten, Delmühlen u. f. m., die Rohftoffe zuführen; diefe Induftrien gemähren den Bortheil, daß Rudftande gahlreiche Glemente gurudbleiben, die entweder zur Biehfütterung oder als Dungungsmittel die nütlichste Berwerthung finden konnen: jum Bertauf gelangen hier nur die hauptfachlich Berbindungen von Bafferstoff und Rohlenstoff enthaltenden Brodufte, durch deren Abgang die Tragfähigfeit des Bodens feinen Berluft erleidet. Vor Allem wird die Räfefabritation im Wege des Großbetriebs angerathen, sei es, daß diese Berallgemeinerung fich burch Begrundung privater Ctabliffements von genugendem Umfange, fei es daß fie fich durch Ausbreitung der jo bemährten Form der fruitières herbeiführen läßt. Als zwedmäßig wird ferner das in neuerer Zeit mehr und mehr Unwendung findende Berfahren bezeichnet, die Abichlachtung bes gemästeten Biehs auf ben Gütern selbst vorzunehmen und lediglich die befferen Stude zu versenden, die geringeren und die Abfalle aber gurudzubehalten: die erweiterte Anwendung diefes Berfahrens fest indeffen voraus, daß wie in England die Gifenbahnverwaltungen für die Beforderung von Fleifch auf weite Streden zwedmäßig eingerichtete Waggons zur Verfügung stellen. Es wird endlich auf den Beinbau, die Baumzucht, den Gemufebau, die Seibenraupereien, die Aufzucht von Febervieh, endlich auf die Rultur aller Arten industrieller Bemächse hingewiesen, Zweige, die überall ba, wo fie zwedmäßig betrieben werden, eine werthvolle Ergangung der landwirthichaftlichen hauptproduktion bilden; die Mannigfaltigkeit der Broduktionszweige und Rulturen enthält zugleich, da ungunstige Witterungsverhältniffe nicht in demfelben Mage alle Zweige des Landbaues zu treffen pflegen, auch die zwedmäßigste Berficherung gegen das auf Naturereignisse zurudzuführende Fehl= schlagen der Ernten.

Erweiterte Unwendung von Maschinen und Bermehrung ber Arbeitsfräfte.

Als das geeignetste Mittel, die Steigerung der Löhne in ihren nachtheiligen Wirfungen zu bekämpsen, bezeichnet die Gesellschaft die erweiterte Anwendung der Maschinen; für diesenigen Landwirthe, deren Betrieb seiner Ausdehnung nach die Anschaftung fostspieliger Maschinen nicht erträgt, empsiehlt die Geselschaft die Bildung von Genossenschaften, welche die Maschinen ankausen und sie nach einander den Landwirthen der Gegend zur Verfügung stellen; auch verbienen ihrer Ansicht nach Unternehmungen, die sich mit den Verrichtungen der Getreide- und Heuernte sowie des Ausdreschens, in einzelnen Fällen auch mit der Bearbeitung des Terrains durch Danupspflüge gegen Entgelt besassen, Ermuthigung; endlich wird die Errichtung von Wohnungen süt ländliche Arsbeiter in der Weise, daß zugehörige Gärten und Ackerstücke die der Bodenarbeit sich widmenden Familien in die Lage segen, die für ihren Unterhalt ersorderlichen Nahrungsmittel selbst zu erbauen, als ein sehr geeignetes Mittel bezeichnet, dem Landbau eine nützliche Arbeiterbevölkerung zu erhalten. Ihr Schlußurtheil

faßt die Gesellschaft dahin zusammen, daß die Landwirthe im Wege einer täglich sich vervollständigenden und verbessernden Ausbildung in jedem einzelnen Falle soweit es an ihnen sei, die Mittel finden würden, um gegen die periodisch sich erneuernden Krisen mit Ersolg anzukämpfen, vorausgesetzt, daß der Staat alle die freie Bewegung derselben beeinträchtigenden Hindernisse beseitige und die Lasten vermindere, welche zur Zeit auf der Landwirthschaft ruhen.

B. Eingreifen des Staates und legislatorische Reformen.

Wiewohl die in Vorschlag gebrachten Mittel, durch welche der Staat behufs Sebung der Landwirthichaft einzugreifen vermag, bereits im Borftehenden großentheils Erwähnung gefunden haben, empfiehlt es fich doch im Intereffe der Uebersichtlichkeit, die desfalls ausgesprochenen Wünsche2) hier nochmals ausammengustellen. Im Bordergrunde fteben diejenigen Borichlage, welche auf Befeitigung ber Inferiorität abzielen, in der, wie behauptet wird, sich die Landwirthichaft nach der Lage der Steuer- und Zollgesetgebung gegenüber der Industrie befindet: es wird, um diese Ungleichheit aufzuheben, gefordert, daß einestheils die auf ausländischen Fabrikaten ruhenden, zur Zeit oft 30 bis 40 Procent des Werthes erreichenden Eingangszölle auf ein Maximum von 5 Procent herabgemindert, die Eingangszolle auf Bieh dagegen auf diesen Betrag erhöht murben, daß anderntheils aber auch eine Revision der Steuergesetzgebung zu bem Behufe in die Bege geleitet werde, eine gleichheitlichere Bertheilung ber Lasten zwischen ber Industrie und ber Landwirthschaft herzustellen. erfter Linie wird, und zwar insbesondere als Aequivalent dafür, daß der bisherige niedrige Sat des Eingangszolles auf Weizen, obicon er dem einheimischen Broducenten Dedung gegen die Nachtheile der fremden Konkurrenz nicht gewährt, mit Bezug auf die Unentbehrlichfeit diefes Artifels für den Zwed der Boltsernährung beibehalten merden muß, eine Berabfetung der auf dem landwirth= schaftlich genutten Grundeigenthum rubenden Grundfteuer um 20 Brocent, fodann eine Ermäßigung der den Bertehr mit unbeweglichen wie mit beweglichen Dbietten treffenden Besigverand erungsabgaben, endlich eine Berabminderung der Zuckersteuer, sowie eine Reform der Getränkesteuer gefordert; eine Regelung der Budersteuer durch internationale Konvention unter Ausschließung der Ausfuhrprämien und Rückvergütungen wird als erwünscht bezeichnet: was den Altohol anlangt, fo wird die Beibehaltung des bisherigen Eingangszolles von 30 Franken pro Bettol. im Generaltarif verlangt; in den handelsverträgen foll Die Bollbelastung Dieses Objekts auf ber Bafis mahrer Gegenseitigkeit geregelt werden. — Den größten Werth legt zweitens die Gefellschaft auf die voll= ständige Durchführung des von de Frencinet aufgestellten, die Bollendung des Erganzungsnetes der Gifenbahnen allgemeinen Intereffes, die Berbefferung der schiffbaren Bafferläufe und die zwedmäßige Ginrichtung des Dienstes der Bemafferungs- und Entwäfferungsanlagen umfaffenden Brogramms; bie Errichtung gahlreicher Bemäfferungstanäle ift nach der Anficht der Befellschaft eines der sichersten Mittel, um die landwirthschaftliche Produktion rasch zu steigern.

²⁾ Siehe die Formulirung berfelben Enquête 1879-1880, Bb. II, S. 470 ff.

Meben der Ausführung diefer großartigen Arbeiten wird jedoch die Berabfegung der Bütertarife der Gifenbahnen und die Bollendung des Begenetes in gang Frantreich fur ein dringendes Erfordernig ertlart. Die Wiederaufnahme der im Jahre 1850 über das Fleischergewerbe eingeleiteten Enguête wie die Aufhebung der Seitens der Stadt Paris auch von dem Fleisch der außerhalb geschlachteten Thiere erhobenen Schlachtgebühren mird als ermunicht bezeichnet: ebenso tritt die Gesellschaft für die baldige Annahme des Gesetz= entwurfs über Thierarzneimefen, welcher damals dem Genat vorlag, jo wie für die Bezeichnung der Safenpläte, an welchen die Ginführung und Abschlachtung amerikanischen Biehs gestattet sei, ein. — Die dritte Gruppe der Borschläge endlich bezieht sich auf die Gleichstellung der ländlichen mit den übrigen Bevölterungstreifen in Bezug auf die Die Befähigung für die Produttion fördernden, sowie die eine Fürsorge für die Individuen und die Regelung ber perfönlichen Berhältniffe der landwirthschaftlichen Arbeiter fichernden Ginrichtungen: por Allem municht die Gefellichaft, daß die landwirthschaftliche Broduttion durch größere Musbreitung des Unterrichts auf dem Lande gehoben, daß die Schaffung von Einrichtungen in die Wege geleitet werde, welche ähnlich wie dies die in den Städten vorhandenen Institute für die ftadtische Bevölkerung jur Ausführung bringen, die Gemährung von Sulfe in Fällen ber Roth an die Ginwohner ber landlichen Ortichaften ficher ftellen; bag bie Frage des Arbeitsbuchs auch für die landlichen Arbeiter gesetzlich geregelt werde, wird von der Gefellichaft ebenfalls befürwortet. Endlich erachtet die lettere den Wegfall derjenigen gesetlichen Bestimmungen für dringlich, welche die Landwirthschaft hindern, von dem bisher fast ausschließlich im Interesse der Induftrie und des Sandels ins Leben gerufenen Ginrichtungen des Rredits Bortheil zu gieben. Alle Diese Magnahmen sollen die Bleichstellung mit den übrigen Industrien, wie fie als Riel aufgestellt wird, der Landwirthichaft fichern.

Wirfungen der Enquête von 1879-1880 und Schluß.

Richtungen der Ginwirfung der Enquête.

Die Beschlüsse und Vorschläge der Nationalgesellschaft für Ackerbau sind für die weitere Behandlung der auf die Landwirthschaft bezüglichen Fragen nicht ohne nachhaltigen Einfluß geblieben: sie haben einestheils der Gesetzebung und der Verwaltung zur Anregung und Richtschnur gedient, anderntheils den Reformbestrebungen, wie sie in einem großen Theil der landwirthsichaftlichen Kreise sich geltend machten, eine gewisse Form gegeben. Nach beiden Richtungen hin sind erkennbare Wirkungen hervorgetreten.

Wirtungen im Bereich der Bejeggebung.

Bas die Thätigfeit der gesetzgebenden Faktoren und der Regierung anlangt, so ift der Art, in welcher sie den Borschlägen der Ackerbaugesellschaft Rechnung getragen hat, vielfach bereits in Borstehendem bei Behandlung der einzelnen Fragen gedacht worden: es handelt sich auch hier im Besentlichen nur darum, diese Andeutungen zu rekapituliren und in Bezug auf einzelne wichtige Punkte zu ergänzen.

Steuer= und Bollgesetgebung.

Insbesondere ist die Frage der Gleichstellung der Landwirthschaft mit der Industrie in Bezug auf die Vertheilung der Steuerlast und den Zollschuß nach ihren verschiedenen Richtungen hin Gegenstand mannigsacher Erörterung gewesen: zu einem vorläusigen Ubschluß ist von den auf die Steuern bezüglichen Reformen jedoch lediglich die der Zucker- und Weinsteuer gelangt, deren durch das Geset vom 19. Juli 1880 zur Aussührung gekommene erhebliche Herabsetzung bereits oben Erwähnung gefunden hat. Das Projekt einer Ermäßigung des auf dem ländlichen Grundeigenthum ruhenden Theiles der Grundsteuer, mit so großer Wärme dasselbe auch von Léon Say in seiner bekannten im März des Jahres 1881 in der Senatspartei des linken Centrums gehaltenen Rede aufgenommen wurde, hat doch inzwischen eine nennenswerthe Förderung nicht ersahren: wie es scheint, hat neuerdings die sich immer nicht bahnbrechende Erkenntniß der

miglichen Finanglage die Ausführung diefer wie anderer Projekte der Steuer= ermäßigung, namentlich auch des Planes einer Berabsetung der Enregistrementsabgaben in weite Ferne gerudt. Gine neue Regelung ift dagegen ben Bollen durch den Generaltarif vom 7. April 1881 und die inzwischen im Anschluß an denfelben getroffenen Bereinbarungen über die Erneuerungen einer Anzahl von Sandelsverträgen zu Theil geworden: in der Art, in der diese Regelung erfolgte, ift der Ginfluß der Enquête von 1879-1880 und der aus den land= wirthschaftlichen Kreisen hervorgegangenen Wünsche beutlich erkennbar. Zunächst ift im Ginklange mit der von der Kommission der Nationalgesellschaft für Acerbau ausgesprochenen Ansicht davon abgesehen worden, Bestimmungen über die Sobe der Betreide= und Biehzölle in die Sandelsvertrage aufzunehmen: bei der großen Wichtigkeit dieser Artitel für die Bolksernährung ift es rathsam erschienen, Die Bestimmung ber Bollfate bezüglich berfelben ber allgemeinen Besetzgebung porzubehalten. Was nun die Gate des Generaltarifs anlangt, fo find jener in den Verhandlungen der Enquête zum Ausdruck gekommenen Auffassung gemäß die bisherigen niedrigen Gate für Getreibe und Mehl einfach beibehalten worden; Weizen, Spelt= und Mengkorn unterliegen auch jett nur einem Boll von 60 Cts. für 100 Kilogr. bei der Einführung in Kornern und von 1 Fr. 20 Cts. bei ber Einführung in gemahlenem Zuftande; Roggen, Mais, Gerfte, Buchweizen und Hafer sind auch jett - und zwar Mais und Hafer gegen die oben erwähnten Beschlüffe der Kommission der Deputirtenkammer — ganglich befreit. Dagegen haben abgesehen von den Zöllen auf Pferden und Mauleseln, in Bezug auf welche die alten Gate beibehalten worden find, die Biehzölle meist eine beträchtliche Erhöhung erfahren; sie betragen für Ochsen 15 Fr., für Rühe und Stiere 8 Fr., für junge Ochsen, Stiere und Rühe 5 Fr., für Rälber 1 Fr. 50 Cts., für Schafe 2 Fr., für Lämmer und Ziegen 50 Cts., für Schweine 3 Fr., für Ferkel 50 Cts. pro Stud; ber Zoll von frischem Fleisch ist auf 3 Fr., von gesalzenem auf 4 Fr. 50 Cts., vom Fleisch in Konferven auf 8 Fr., von Giern auf 10 Fr. pro 100 Kilogr. festgesetzt morden; die Rollfate für Butter und Raje find entsprechend den oben ermähnten Beichlüffen der Kommission der Deputirtenkammer regulirt worden. Robe Wolle ift, wenn fie unmittelbar vom Broduktionslande aus eingeführt wird, auch jest noch frei; Talg und fonstige nicht von Fischen herrührende thierische Fette find nur bann, wenn sie europäischen Ursprungs sind und nicht unmittelbar aus dem Produktions= lande eingeführt werden, einem Zolle unterworfen, der auf 2 Fr. pro 100 Kilogr. Dem gleichen Zolle unterliegen Delfrüchte europäischen normirt worden ist. Ursprungs, wenn die Ginführung nicht direft aus dem Produktionslande erfolgt. Ein sehr viel weiter gehender Schutz ist gleichzeitig der Schweinzucht durch das Berbot ber Ginführung ameritanischen Schweinefleisches, wie daffelbe durch das Decret vom 18. Februar 1881 ausgesprochen wurde, gewährt worden. dies Decret die Ginführung gefalzenen Schweinefleisches amerikanischer Provenienz nach Frankreich unbedingt unterfagt, begründet es diefe Bestimmung durch Sinweis auf die Gefahr, welche durch die Ginführung folden wie angeführt wird, notorifch mit Trichinen behafteten Schweinefleisches der öffentlichen Befundheit erwächst: ein Gutachten des comité consultatif d'hygiène, das mit seiner Anficht gehört worden war, hatte diese Gefährdung festgestellt. Da dem Erlaß des Berbots weitere Vorbereitungen nicht vorangegangen maren, fo rief derfelbe

zumal mit Bezug auf die zahlreichen, bereits eingegangenen und in der Erfüllung begriffenen Berbindlichkeiten in der Handelswelt eine arge Berwirrung hervor; aber auch in der Folge ift die Meinung über die Nothwendigkeit und Amedmäßigfeit bes Berbots, das durch Bertheuerung eines wichtigen Nahrungsmittels die armere und namentlich die in der Industrie beschäftigte Bevölkerung nicht unerheblich schädigte, eine getheilte geblieben, wie die neuerdings in den gesetzgebenden Körperschaften über den Gegenstand geführten Berhandlungen ergeben haben 1). Während man einerseits das Berbot zu mildern und an die Stelle besselben eine Bestimmung, welche die Einführung von der vorherigen fachverständigen Untersuchung der betreffenden Fleischwaaren abhängig macht, ju feben fucht, ift andererseits die Bewegung zu Bunften der Erhöhung der Bieh= golle mit den vorermähnten Gäten des Generaltarifs von 1881 nicht gum Abschluß gekommen; eine Agitation im Sinne bes oben ermähnten, etwa eine Berdoppelung der jetigen Biehzölle bedeutenden Lecouteurschen Antrages besteht fort, ohne daß sie jedoch ungeachtet der dem Protettionismus auf landwirthschaftlichem Gebiet anscheinend gunftigeren Dispositionen bes jetigen Ministeriums zeither praktische Ergebniffe hat erzielen konnen. Daneben hat die Bewegung für die Erhöhung des Zuderzolles - der fog. surtaxe - bezw. für den Uebergang zu einem die inländische Broduktion mehr begunftigenden Syftem der Budersteuer an Rraft gewonnen. Weit weniger hat der Bedanke einer Erhöhung des Beizenzolles bezw. einer Ginführung meiterer Betreidezölle fich bis jett Unhänger zu verschaffen vermocht.

Thieraraneimefen und Veterinärpolizei.

Eine fehr umfaffende Organisation und Regelung ift dem Beterinär= bildungswesen und der Beterinarpolizei zu Theil geworden: die drei großen Beterinärschulen in Alfort, Lyon und Toulouse haben eine erhebliche Erweiterung erhalten: eine große Angahl von Staatsftipendien - bourses und demibourses — ift bestimmt, die erforderliche Berallgemeinerung des Unterrichts ficher zu ftellen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beterinärpolizei regeln vor Allem das Berfahren bei Biehseuchen und die beim Auftreten derfelben bem Organe der Verwaltung obliegenden Functionen, sodann aber auch die beim Transport von Bieh, fei es mittelft Gifenbahn, fei es fonft zu Baffer ober gu Lande zu beobachtenden Borfichtsmagregeln, namentlich das in Betreff der Desinfection der Eisenbahnwaggons und anderweitiger Fahrzeuge einzuhaltende Berfahren2). Insbesondere ift die Zulaffung der Ginbringung für alle Arten von Bieh, als Pferde, Gfel, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine von der Erfüllung der Borbedingung einer auf Koften des Einbringers ftattfindenden vorherigen Feststellung des Gesundheitszustandes abhängig gemacht worden; ein Defret hat diejenigen Grengzollämter bezw. Safenplate bezeichnet,

2) Defret vom 21. Juli 1881.

¹⁾ Der vor Kurzem der Deputirtenkammer vorgelegte Gesegentwurf des Ministers Herisson — siehe Annexe 2633 zur Session der Deputirtenkammer von 1884 — will die Einführung des frembländischen gesalzenen Schweinesleisches unter der Voraussehung vorgängiger Untersuchung gestatten. Bezüglich der letzteren werden Einrichtungen und Versahren in dem Geset des Näheren geregelt.

bei denen diese Feststellung stattfinden kann und durch welche allein dementsprechend die Ginfuhr von Bieh stattfinden darf; ebenso sind mittelst Defrets an demselben Tage diejenigen Hafenpläte festgestellt worden, durch welche die Aussuhr von Bieh mittelst Berschiffung allein zulässig ift. Die Urt, in welcher die Feststellung des Gesundheitszustandes stattzusinden hat, ist bestimmt geregelt worden.

Magnahmen zur Bebung der ländlichen Bevölferung.

Der neuesten Bersuche, den landwirthichaftlichen Kredit zu erweitern und einen größeren Buflug des Rapitals zur landwirthichaftlichen Produktion berbeizuführen, ist schon oben gedacht worden; es erübrigt hier noch, derjenigen Magnahmen Erwähnung zu thun, durch welche eine Bebung der landwirthschaftlichen Bevölkerung in intellektueller und mirthschaftlicher Sinsicht angestrebt worden ift. Den wichtigften Schritt, welcher im Intereffe der Berallgemeinerung der Bildung, namentlich auch unter der ländlichen Bevölkerung neuerdings ge= schehen ift, enthält unzweifelhaft das Gesetz vom 16. Juni 1881, welches das Brincip des obligatorischen und unentgeltlichen Unterrichts zu gejetzlicher Megel erhebt. Bor Allem ift aber auch der Organisation des landwirth= schaftlichen Kachunterrichts eine erhebliche Erweiterung zu Theil geworden. Gin Bejet vom 16. Juni 1879 hatte bereits bestimmt, dag binnen eines Zeitraums von jechs Jahren jedes Departement mit einem landwirthichaftlichen Lehrstuhl perfeben fein muffe. Diese Vorschrift hat seitdem eine weitere Ausdehnung dadurch erfahren, daß die Bedingungen für die Besetzung dieser Lehrstühle und die Pflichten der in dieselben zu berufenden landwirthschaftlichen Lehrer näher In der Regel joll der Lehrstuhl fich an dem Orte, normirt worden find. welcher Sitz der Normalschule — d. h. des Lehrerseminars — des Departe= ments ist, befinden; der Unterricht, welcher über alle Zweige der Landwirthichaft fich verbreiten joll, joll fich möglichst an den Unterrichtsplan der Normalichule anschließen. Muger ber Aufgabe, Diefen Unterricht zu ertheilen, hat der Lehrer die Berpflichtung, an geeigneten Orten des Departements Bandervorträge zu halten; er fungirt gleichzeitig als jachverständiger Beirath des Präfetten in solchen Fragen der Landwirthschaft, in denen er zwedmäßig Mustunft ertheilen fann; endlich foll er auch der Thätigfeit der landwirthschaft= lichen Bereine sein Interesse zuwenden und sich an den Aufgaben derselben wirtsam betheiligen. Der Effett dieser noch neuen und auscheinend noch bei Weitem nicht voll zur Durchführung gelangten Organisation ift zur Zeit nicht genügend zu übersehen; daß dieselbe, wenn die Bahl geeigneter Kräfte gelingt, durch rationellere Herstellung des Landwirthschaftsbetriebes jehr vortheilhaft wirten werde, ift indeffen taum zu bezweifeln. Bas die sonstige wirthschaftliche Hebung der ländlichen Bevölkerung anlangt, so ist diesem Zwecke zu dienen großen= theils die durch das Gefet vom 9. April 1881 ins Leben gerufene Ginrichtung der Boftiparfaffen und die Ausdehnung bestimmt, welche die Regierung den sociétés de secours mutuels und der auf diesen berubenden Kranten = und Altersversicherung zu geben versucht: zur Zeit allerdings ift gegenüber der Betheiligung der städtischen Bevölterung die der landlichen bei diesen Raffen eine noch geringe. Die Bestrebungen, der Urmenpflege auf dem Lande eine die Berallgemeinerung der Hulfe sicherstellende Organisation zu geben, wie sie in

ber von der Regierung ausgesprochenen Absicht der Errichtung von Cantonalhospitälern und schon früher in den Reformen der medicinalen Armenpslege zu
Tage traten, scheinen seitdem nur in geringem Maße eine Förderung ersahren
zu haben. Der Gedanke einer Ausdehnung der Berpflichtung zur Führung
von Arbeitsbüchern auf die landwirthschaftlichen Arbeiter läßt sich ungeachtet der ihm bei der Enquête von 1879—1880 gegebenen Anregung zur
Zeit wohl als in allen Kreisen aufgegeben bezeichnen.

Repräsentation der Landwirthschaft.

Ihren Centralpuntt finden diese Bestrebungen gur Bebung der landwirthschaftlichen Produktion und der wirthschaftlichen Lage der landwirthschaftlichen Bevölkerung theils in dem landwirthschaftlichen Ministerium, theils in der société nationale d'agriculture, welche unter ben über Frankreich verbreiteten, bierber gehörigen Bereinsorganisationen in erster Linie steht; unter letteren nimmt als eine völlig freie und ohne Unlehnung an den Amtsorganismus bestehende Bereinsbildung demnächst auch die société des agriculteurs de France eine wichtige Stelle ein. Die Einrichtung eines besonderen landwirthschaftlichen Fachministeriums gehört zu den Reformen, die neueren Datums find; erft durch ein Detret vom 14. November 1881 wurde die Absonderung dieses Ministeriums von dem für Handel, mit welchem es bis dahin vereinigt mar und die Roustituirung desselben zu einer selbständigen Centralinstanz vollzogen. Dasselbe umfaßt außer der Fürsorge für die Landwirthschaft und für Technik im e. S. auch die Leitung des service hydraulique — d. h. der auf die Ent= bezw. Bemässerung und das Meliorationswesen bezüglichen Berwaltungsangelegenheiten — und die Forstver= waltung; erst seit dieser Absonderung der Landwirthschaftsverwaltung von der des Handels ift den landwirthichaftlichen Intereffen volle Geltung und Ber-Das landwirthschaftliche Bereinswesen hat in Folge der tretung gesichert. Bedeutung, welche die Fragen der landwirthichaftlichen Broduktion neuerdings gewonnen haben, anscheinend einen erheblichen Ausschwung genommen; die Regierung hat durch ein für die Statuten entworfenes Normalschema eine zwedmäßige Bereinsbildung zu fördern gesucht.

Beurtheilung der Lage durch die sandwirthschaftlichen Bereine.

Der Inhalt der in diesen Bereinen sich geltend machenden Bestrebungen ist es nun hauptsächlich, in welchem die durch die Enquête herbeigeführte Klärung der Ansichten sich tenntlich erhält; die Spuren dieses Einslusses trägt namentlich auch die Formulirung der fünf Punkte, in welchen der frühere Absgeordnete Bordet die Schlußsolgerungen eines Reserats, das er in der Ende Januar 1883 abgehaltenen Generalversammlung der société des agriculteurs de France über die Nothlage der Landwirthschaft erstattete, resumirt hat: Schaffung von Einrichtungen behufs Gleichstellung des landwirthschaftlichen mit dem industriellen Kredit, Erleichterung der auf der Landwirthschaft ruhenden Lasten, Befreiung der letzteren von Steuern in Fällen, in denen keine Rente erzielt wird, ferner Gleichstellung der Landwirthschaft, welche

von den eingeführten industriellen Erzeugnissen hohe Steuern gable und ihrerfeits sich keines irgend eine Ausgleichung herstellenden Zollschutzes erfreue, mit der Industrie in Ansehung der Bolltarife, endlich Berftellung eines der Billigfeit mehr entsprechenden Berhältniffes in der Betheiligung von Landwirthschaft und Industrie bei Tragung der Begefrohnden ober Gemährung eines anderen Alequivalents für die über das gleichheitliche Mag hinausgehende Belastung ber Landwirthschaft: mit einem Wort Gleichstellung ber letteren mit den anderen Erwerbsthätigkeiten nach allen den genannten Richtungen: bas find die Forderungen, welche in ber ihnen Seitens des Berichterstatters gegebenen Formulirung die einstimmige Billiqung der Bersammlung fanden. Dennoch hatte ber Borfitende, Marquis Dampierre, schon in seiner Ginleitungsrede bavor gewarnt, auf die Sulfe des Staats zu große Soffnungen zu fegen; er rath ben Landwirthen, in ber Rrife, melde ber Aderbau Frankreichs zur Zeit durchlaufe, mehr auf sich als auf Unbere zu zählen und die mannigfachen Mittel, die fich ihnen gur Er= höhung des Werthes ihrer Besitzungen darbieten, zu benuten; ernstlich bedroht durch das Eindringen des ausländischen Betreides hatten fie die Aufgabe, ihre Methoden und ihre Bewohnheiten umzugestalten: man habe fie mehrfach barauf hingewiesen, mehr die Produktion von Bieh als die von Betreibe ins Auge zu fassen; ber Tag fei gekommen, entschlossen diefe Bahn zu betreten, auf der der Erfolg bald ihre An= strengungen belohnen werde. Auch in diesen ausschließlich aus prattischen Landwirthen sich zusammensetzenden Kreisen hat daher die Ansicht noch Boden, daß der Selbstthätigkeit behufs Berbefferung ihrer Lage noch ein weiter Raum geöffnet fei, daß ihr neben ber Staatshulfe eine michtige, wo nicht die wichtigere Stelle gebühre.

Schlußergebniß.

Das Ergebnig läßt sich demnach dahin zusammenfassen, daß in Frantreich die Bedingungen rentabeln Betriebes für die wichtigsten Zweige ber Landwirthschaft im Allgemeinen ungünstigere find als in Deutschland, daß dagegen die Ansichten, welche eine wesentliche Besserung der Uebelstände in erster Linie vom Eintreten bes Staats und von einer Reform der Besetzebung ermarten, in ersterem Lande bisher me niger Terrain als bei uns gewonnen haben. Schwieriger find die Bedingungen der Produttion in Frankreich ebenfo vermoge ber größeren Berfplitterung bes Bobens und ber ungunftigeren Lage des landwirthschaftlichen Rredits sowie der im Allgemeinen größeren Sohe der Laften, namentlich aber vermoge der fehr viel höheren Arbeitslöhne; wenn auch dagegen als ein Bortheil die größere Bollständigfeit der Bertehrs= und Absatmege in Betracht tommt, fo erleichtert andererseits diese Bervolltommnung bes Strafennetes doch auch die Mit= werbung des Auslandes, der durch die Lage und Bertheilung der Hafenplate überdies bereits eine erhebliche Begunftigung gewährt wird: die Gate bes Bolltarifs bieten gegen diese Mitwerbung nur einen ungleichmäßig wirkenden und unvollkommenen Schut. Wenn indeffen, wie vorher gezeigt worden, in Ansehung

biefes Schutes und der Bertheilung der Laften das Erfordernig einer Gleich = stellung der Landwirthschaft mit der Industrie mehr und mehr betont wird. so halten sich doch die desfalls ausgesprochenen Wünsche in relativ magvoller Begrenzung: ber Lage ber wichtigen Gesammtintereffen ber Boltsernährung wird auch in den Rreisen der landwirthschaftlichen Broducenten Rechnung getragen. Es erscheint sonach die Aftion der specifisch - agrarischen Tendengen als eine minder hervortretende, eine Erscheinung, deren Ursachen theils in der Organisation der landwirthschaftlichen Betriebe, theils in der Art, in der jene Bewegung geleitet wird, enthalten find. Daß der vorherrschende Betrieb der Landwirthschaft burch fleine Gigenthumer, durch Metaner und Bachter, bei beren Mehrheit sich die Interessen der Producenten mit benen der Ronfumenten in großem Umfange becken, bas Bestreben ber Erhöhung bes reinen Grundertrages nicht in bemfelben Grabe gur Geltung fommen läßt, wie dies bei ftarkerem Bravaliren burch die Eigenthumer geleiteter größerer Betriebe der Fall ift, unterliegt teinem Zweifel; bei dem Metaner und dem Bachter erlischt das Interesse an der Steigerung der Grundrente mit dem Ablauf der oft nur furzen Beriode ihres Nugungsrechts; in der Berson der größeren Grundbesiter pflegen sich dagegen, wie die Verhältnisse in Frankreich liegen, mit der Verwerthung der landwirthschaftlich genutten Grundstücke andere Arten der Erwerbsthätigkeit und der Bermögensanlage zu vereinigen, fo daß auch in diefen Rreifen die agrarischen Conderintereffen zu einer minder ausschließlichen Bertretung gelangen: endlich find die Intereffen der verschiedenen Richtungen der frangofischen Landwirthichaft, mas vor Allem mit Bezug auf die große Berbreitung des Weinbaues und einiger anderer industrieller Kulturen wie des Seidenbaues und bei der häufigen Berbindung diefer Produktionszweige mit dem Getreidebau und der Biehzucht in Betracht tommt, febr ausein and ergehende, wodurch ebenfalls die Geltendmachung der behufs Begünstigung des Ackerbaus im e. S. zu stellenden Forderungen eine Abschwächung erfährt. Bei folcher Sachlage fpitt ber Widerstreit ber Interessen meniger leicht zu einem Begen= fat feindlich einander gegenüberstehender Richtungen sich zu; es ist aber auch als ein Verdienst der zur Leitung der wirthschaftlichen Reformbestrebungen der Landwirthe berufenen Organe anzuerkennen, daß fie das Bewußtsein der Ber= wandtichaft und ber Bemeinsamkeit der Intereffen ber großen Broduktionszweige, in welche die Erwerbsthätigkeit der Nation sich gliedert, wach erhalten und dadurch bisher jener Bewegung einen Charafter bewahrt haben, welcher die Anbahnung einer Ausgleichung der aus den verschiedenen Berufstreifen ber Bevolferung hervorwachsenden Forderungen zu erleichtern geeignet ift: in ber Berfohnung ber Intereffen, wie fie fcheinbar Die Berufstlaffen icheiden, nicht in der Unterordnung der einen unter die anderen liegt das Beil.

Agrarische und landwirthschaftliche Zustände in England

pon

Ermin R'affe.

Um 4. Juli 1879 beschloß das Saus der Gemeinen eine Adresse an Ihre Majestät zu richten und dieselbe um die Ernennung einer Königlichen Kommission zu bitten, welche die gedrückte Lage der Landwirthschaft unters suchen, insbesondere die Ursachen erforschen solle, aus welchen dieselbe ents ftanden fei und ob diese Ursachen dauernden oder vorübergebenden Charafter hätten und in wie fern fie durch die Besetzgebung geschaffen seien ober beseitigt werden konnten. Ginige Wochen vorher hatte ein Mitglied der Oppofition die Bahl eines besonderen Comites des Saufes für benfelben 3med angeregt, aber die Staatsregierung und ihr folgend das Saus ber Bemeinen fand die Lage der Dinge ernst genug, um eine Untersuchung durch eine besondere Königliche Kommission zu rechtfertigen. In den Debatten hob der Bräfident des Handelsamts hervor, daß eine Königliche Kommission im Unterschied von einem parlamentarischen Comité nicht an einen Ort gebunden fein murbe, sondern in verschiedenen Theilen des Landes tagen konne, daß fie das Recht haben murde, assistant commissioners zu ernennen und vor Allem, daß ihre Arbeiten von der Dauer der Sigungsperioden des Parlaments unabhängig fein murben. Bon anderer Seite murbe noch behauptet, daß eine Konigliche Kommission auch ferner sei von dem Verdacht der Barteipolitik als eine parlamentarische. Unter dem 14. August 1879 erfolgte die Ernennung der Kommission. Das Präsidium führte der Herzog von Richmond, zum Secretar wurde Mr. William A. Beel ernannt. Die Thätigkeit der Kommission hat sich fast über 3 Jahre hin ausgedehnt. Um 14. Januar 1881 erstattete sie einen vorläufigen Bericht, der nur die irischen Verhältnisse, deren gesetz= geberische Regelung damals unmittelbar bevorstand, betraf, im Sommer 1882 erschien der Schlugbericht, der sich ausschließlich mit Großbritannien beschäftigt. Da die ungunftige Lage der englischen Landwirthschaft großentheils durch die ameritanische Konfurrenz bedingt ift, so entsandte die Kommission sofort nach ihrer Konstituirung zwei Mitglieder, Die Berren Clare Sewell und Albert Bell, nach ben Bereinigten Staaten, welche Weihnachten 1879 von dort gurudfehrten

und ihren Bericht erstatteten, der dann jofort veröffentlicht murde (beutsche Uebersetzung von E. C. Madden in Thiel's landwirthschaftlichen Jahrbüchern Bb. X S. 203 ff.). Ein weiterer Kommissar, Dir. John Clan jun. wurde im Juni 1881 nach Canada und ben weftlichen Staaten von Nordamerita geschickt. der seinen Bericht am 22. Januar 1882 erstattete. Auch auf diesenigen Theile des Continents, deren landwirthschaftliche Berhältniffe den englischen am ahn= lichsten schienen, hat die Rommiffion ihre Untersuchung erstreckt. Der Secretar der Royal Agricultural Society, Mr. Jenfins hat in ihrem Auftrage Danemark, Niederland, Belgien und Nordfrankreich, Mr. James Belie Sutherland das westliche Frankreich bereift. Beide haben über den Buftand der Landwirthschaft in diefen Sandern, insbesondere uber den Ginflug, welchen die amerikanische Ronkurrenz dort ausgeübt, in eingehender Beise berichtet. Die Bergleichung, wie unter gang ähnlichen klimatischen und Absatverhältniffen, aber ganz verschiedener Agrarverfassung die Entwicklung mährend der letzten Jahre sich gestaltet hat, bietet in diefen Berichten eine Fulle interessanter Gesichtspunfte. Alle diefe Kommiffare haben nicht nur schriftlichen Bericht über die Resultate ihrer Untersuchungen erstattet, sondern sind auch vor der Kommission in eingehender Beije mündlich ausgefragt worden. Bas dann die Hauptaufgabe der Kommiffion, Die Erforichung der britischen Berhältniffe, angeht, fo find über Frland nur mahrend des ersten Jahres eine Angahl Zeugen vernommen werden. Nachdem im Jahre 1881 das irische Landgeset vorgelegt, ist Irland aus der Untersuchung gang ausgeschieden. Um so gablreicher find Aussagen ber Sachverständigen über die beiden anderen Königreiche. Man hat in England von radikaler Seite darüber geklagt, daß in der Bernehmung der Zeugen nicht das Geschick und die Unparteilichfeit fich gezeigt habe, welche so manche andere englische Enquête auszeichnen. Es machen die Verhandlungen aber auf den, dem englischen Parteikampf unbefangen gegenüberstehenden, Fremden nicht den Gindruck, als ob in der Auswahl der gehörten Sachverständigen parteiisch verfahren fei. Männer ber verschiedenften Richtungen und Lebensstellungen find vernommen worden. Dag freilich in der Fragestellung ber konservative Standpunkt des Bräfidenten und der Mehrheit der Mitglieder gelegentlich hervortritt, ift nicht zu leugnen. Ebenfo ift jugu= geben, daß manche Wiederholungen in den zum großen Theil übereinstimmenden Aussagen der Bachter sich vielleicht hatten vermeiden laffen. Die Kommission hat aber nicht nur Zeugen vernommen, sondern auch eine Anzahl von assistant commissioners ernannt, welche ben Auftrag erhielten, die einzelnen Theile von Grogbritannien zu bereifen und zusammenhängende Schilderungen ihres landwirthschaftlichen Zustandes zu entwerfen. Es murbe diefer Auftrag ertheilt, den herrn Little für die 10 Grafschaften des füdlichen Englands, nämlich Rent, Surren, Suffer, Bertibire, Bampibire, Biltibire, Dorfetibire, Commerfetibire, Devonshire und Cornwall, Druce für die 15 Grafichaften des Oftens und des Centrums, nämlich Bedfordibire, Budinghamibire, Cambridgefbire, Derbuibire, Effex, Hertfortshire, Huntingdonshire, Leicestershire, Lincolnshire, Middlesex, Norfolt, Northamptonshire, Nottinghamshire, Rutland, Guffolt, ben vorzugs= weise Getreide bauenden Theil des Landes, Donle fur Bales und die angrengenden Graffchaften Drfordshire, Staffordshire, Barmidihire, Gloceftershire, Borcestershire, Shropshire, Herefordshire und Monmouthshire, Coleman für den ganzen Norden von England, James Hope für Südschottland und Walker für

Nordschottland. Die Berichte dieser sachtundigen Männer, die fast Alle selbst die Landwirthschaft praktisch betrieben ober als Landagenten reiche Ersahrungen gesammelt haben, dürften vielleicht den werthvollsten Theil der ganzen Enquête ausmachen. Die successive Erstattung derselben in wiederholten, vorläufigen und desinitiven Berichten beeinträchtigt freilich etwas die Uebersichtlichkeit und Leichtigteit der Benutzung.

Nach manchen Richtungen hin durfte man aber von einem so außerordentlichen Schritte, wie die Einsetzung einer Königlichen Kommission, noch
größere Bervollständigung unserer Kenntniß der agrarischen und landwirthschaftlichen Zustände Englands erwarten. So wären Erhebungen über das
Berhältniß des verpachteten zu dem von den Eigenthümern bewirthschafteten,
des rechtlich gebundenen zu dem freien Grundeigenthum, die Berschuldung
u. s. w. sehr wünschenswerth gewesen. Aber immerhin liegt in den Berichten
der Agricultural Interests Commission ein reiches, überaus werthvolles
Material vor. Der größte Mangel aber, welcher dieser Materialsammlung
anhaftet, ist die sehlende Ordnung und Uebersichtlichseit. Die Arbeiten der
Kommission unterscheiden sich darin sehr zu ihrem Nachtheil von denen aller
andern königlichen und parlamentarischen Untersuchungskommissionen, die mir
bekannt sind. Man hat es nicht einmal für nothwendig gehalten, den großen
Folianten ein Sachregister beizugeben, das sonst die Benutzung englischer
Reports so sehr zu erleichtern pflegt. Der Bericht selbst, zu dem sich die
Kommission schließlich geeinigt hat, ist sehr kurz und bietet nur wenig.

Die Aufgabe, aus diesen Materialien das für Deutsche Wissenswürdigste zusammenzustellen, war daher teine leichte. Bir haben dieselbe insosern möglichst eng begrenzt, als wir nur England und Wales in den Bereich unserer Berichterstatung gezogen haben. Andererseits aber glaubten wir sie wesentlich erweitern zu müssen, um ein einigermaßen abgerundetes Bild der agrarischen und landwirthschaftlichen Zustände geben zu können. Es sind die anderen in dies Gebiet einschlagenden statistischen Erhebungen, insbesondere die jährlichen Agricultural Returns, die Verhandlungen des Parlaments und die daraus hervorgegangenen Gesete, sowie eine Neihe in den letzten Jahren über agrarische Fragen veröffentlichter Streitschriften von uns ebenfalls berücksichtigt worden.

Werfen wir an der Hand dieser Quellen zunächst einen kurzen Blid auf die agrarischen Zustände Englands, um dann weiter zu sehen, welche schwere landwirthschaftliche Kalamität das Land betroffen hat, und prüfen wir, wie die eigenthümlichen agrarischen Berhältnisse diese Probe bestanden haben, welche Ausssichten die englische Landwirthschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen hat und welche Aenderungen in der agrarischen Gesetzgebung von verschiedenen Seiten angeregt und zum Theil schon durchgeführt sind.

I. Rapitel.

Bertheilung des Grundeigenthums und Pachtverhältniffe.

Ueber die Vertheilung des Grundeigenthums fehlt es in England ebenfo wie in ben meiften anderen Staaten an einer genauen und zuverlässigen Die große Aufnahme aller Grundeigenthumer, ber Große und bes Statistif. jährlichen Reinertrags ihres Grundbesitzes im Jahr 1873, deren Resultat das New Domesday Book von 1873 war, hat nicht die erwarteten Resultate Die Gigenthumer find in dieser Busammenstellung grafschaftsweise aufgeführt, mährend doch ein und derfelbe Grundeigenthumer nicht selten in mehreren Grafschaften Land besitt; der Bergog von Buccleugh g. B. in 14 Grafschaften. Er vermehrt also die Gesammtzahl der Grundeigenthumer Bier andere Lords find aus diesem Grunde als 44 Candeigen= um 14. Die Rrone, die Gisenbahngesellschaften, die firchlichen thümer aufgezählt. Stiftungen, Die Colleges ber Universitäten erscheinen als eine größere Bahl von Grundeigenthümern, die North Western Railway Company 3. B. als 28, die Krone als 49, die Ecclesiastical Commissioners als eben so viel Grundeigenthumer. Dazu tommen manche kleinere Fehler. Die Pfarrer find nicht felten felbstständig als Gigenthumer ihrer Pfarrhufen, gablreiche Grundeigenthumer auch für verschiedene Theile ihres innerhalb einer Grafschaft gelegenen Grundeigenthums unter kleinen Abanderungen ihrer Namen als verschiedene Bersonen eingetragen. Aus allen diesen Grunden ift jedenfalls die Bahl ber Grundeigenthumer in England fleiner, als die Summe ber in bem New Domesday Book für die einzelnen Grafschaften angegebenen Eigenthümer. Die Art der Bodenbenutzung ift nicht unterschieden, zu Gebäuden, gewerblichen Ameden, Garten und Barks benutte Flächen find mit Aeder und Wiesen unterschiedlos nur unter Angabe des Flächeninhalts und des zur Steuer eingeschätzten jährlichen Reinertrags aufgeführt. Da der Bald, mit Ausnahme von verfäuflichem Niederholz (saleable underwood), zur Armensteuer nicht veranlagt wird, so ift er gang unberudfichtigt geblieben. Steuerfrei find ferner auch die Gemeinländereien und das wufte Land. Ihre Fläche ist aber im Unterschied vom Balde in einer besonderen Rubrit nach einer ungefähren, wie es scheint, oft sehr unzuverlässigen Schätzung aufgeführt. Mitunter aber ift auch jedem Theilhaber an gemeinem Lande fein berechneter Antheil an der Befammtfläche besonders ju seinem Sondereigenthum hinzuaddirt worden. Offenbar wird durch das Alles der Werth der großen Erhebung, die sich auf

das ganze Bereinigte Königreich, mit Ausnahme der Hauptstadt, des Metropolitan District, erstreckte, wesentlich beeinträchtigt. Die Resultate derselben sind für England und Wales:

Eigenthümer 1) mit einem Befit von	Zahl		Reinertrag n Grundbesitges Klasse
weniger als einem Acres von einem bis zu 10 Acres von 10 bis 50 Acres von 100 " 500 " 1000 " 5000 " 1000 " 2 0000 " 2 0000 " 20 000 " 20 000 " 20 000 " 20 000 " 20 000 " 10 0	703 289 121 983 72 640 25 839 32 317 4 799 2 719 1 815 581 223 66 3 1 6 448 113	Mcres 2) 151 171 478 679 1 750 079 1 791 605 6 827 346 3 317 678 3 799 307 5 529 190 3 974 724 3 098 674 1 917 076 194 938 181 616	£ 29 127 679 6 438 324 6 509 289 4 302 002 13 680 759 6 427 552 7 914 371 9 579 311 5 522 610 4 337 023 2 331 302 188 746 161 874 2 831 452 — 99 352 301 3)

Dazu kommt die "ungefähr geschätzte Fläche des gemeinen und des wüsten Landes" (commons and waste lands) 1522648 Acres, so daß also die Erhebungen sich auf ein Areal von 34538158 Acres erstrecken. Die Gesammtsläche von England und Wales beträgt 37319221 Acres, die Differenz von 2781063 Acres besteht aus wüsten Ländereien, deren Größe nicht festzgestellt werden konnte, Wald, Flüssen, Wegen, nicht verpachteten Kronländereien, Kirchhösen und anderen nicht steuerpslichtigen Immobilien. Ein Theil davon dürfte bei genauerer Ermittlung noch dem großen Grundeigenthum zuzusschreiben sein.

Bon den in diesen Tabellen aufgeführten Grundeigenthümern sind die unter einem Acre mit ganz seltenen Ausnahmen Hausbesitzer und auch von denen, welche 1-100 Acres besitzen, ist wahrscheinlich der bei weitem größte Theil Eigenthümer von Landhäusern, Gärten und Parks, Fabriken und anderen Arten gewerblicher Etablissements. Beide Klassen zusammen besitzen noch nicht 1/s der ganzen Fläche; die übrigen 7/s sind im Wesentlichen wohl ohne Zweisel der Landwirthschaftlich benutzte Theil des Bodens. Bon diesen siehen Achtel aber kommt nach der amtlichen, aus den angeführten Gründen nicht ganz zutressenden Zusammenstellung 64,70°0, oder von der Gesammtsläche 56,6°0 auf 5408

¹⁾ Als Eigenthümer sind auch die Besiger von Pachtrechten (leaseholders) auf eine Zeit von mehr als 99 Jahren betrachtet.
2) Ein Acre = 0,40467 Hettare, oder 1,58494 preußische Morgen.

³⁾ Die Summe der beiben letzten Kolonnen ift etwas größer, als sie sich aus der Abdition der Summanden ergeben würde, weil bei diesen die Theile der Acres und $\mathscr L$ weggelassen sind.

Eigenthümer von mehr als 1000 Acres, 35,3%, oder 30,7% der Gesammtssläche auf 37116 Eigenthümer von 100-1000 Acres.

Die englischen Statistier haben sich nun viel Mühe gegeben, unter Answendung mannigsacher Korrekturen der amtlichen Angaben genauere Aufsstellungen über die Vertheilung des Grundeigenthums in ihrem Lande zu machen. Am sorgsältigsten ist, wie uns scheint, in dieser Richtung John Bateman, Verfasser eines statistischen Werks über die großen Grundeigenthümer im Vereinigten Königreich, vorgegangen. In einer Abhandlung, welche aufgenommen ist in das Buch von George C. Brodrick (English Land and English Landlords, London 1881), hat er die verschiedenen Klassen der Grundbesitzer und die Größe ihres Besitzes für jede einzelne Grasschaft und sür ganz England und Wales berechnet. Wir theisen daraus die Resultate für England und Wales mit:

Zahl ber Sigenthümer	RLaffe	Größe ihres Grund: eigenthums
		Acres
400	Beers (mit Einschluß von Peereffes und den ältesten Söhnen von Peers)	5 7 2 8 979
1 2 88	Große Grundeigenthümer (Gemeine, besitsend mindestens 3000 Acres von mindestes 3000 $\mathscr L$ Reinertrag) .	8 497 699
2 529	Squires, besitzend zwischen 1000 und 3000 Acres ober über 3000 Acres, aber mit weniger als 3000 £ Reinertrag, durchschnittlich 1700 Acres	4 319 271
9 585	Greater Yeomen, besitzend zwischen 300 und 1000 Ucres burchschnittlich 500 Ucres	4 782 627
24 412	Lesser Yeomen, besitgend awischen 100 und 300 Acres burchschnittlich 170 Acres	4 144 272
217 049	Rleine Gigenthumer, befigend zwischen 1 und 100 Acres	3 931 806
703289	Hausbesiger (cottagers), besigend weniger als 1 Acre	151 148
14 459	Deffentliche Körperschaften: a. Die Krone, Kasernen, Gefängnisse, Leuchtthürme 2c. b. Religiösen, Erziehungss, philanthropischen Zwecken	165 427
14 400	gewibmet	947 655 330 460
	Wüftes Land	1 524 624
973 011	_	34 523 968

Nach dieser Schätzung würde auf den Besitz der todten Hand 4,4%0 der Gesammtsläche, auf 4217 private Großgrundbesitzer, von denen jeder mindestens 1000 Acres hat, 56,2%0 der Gesammtsläche, auf 33997 Eigenthümer von 100-1000 Acres 27,05%0 der Gesammtsläche kommen. Großgrundbesitz und Grundbesitzer der todten Hand würden darnach 60,6%0 der Gesammtsläche, die Besitzer von mehr als 100 Acres 87,65%0 des Grundbesitzes inne haben. Man darf die Zahl der Großgrundbesitzer, wie sie von Bateman ermittelt ist, als eine Maximalzahl, die des ihnen gehörigen Areals als eine Minimalzahl betrachten. Die meisten anderen Statistiser, die freilich von einer

etwas parteiischen Behandlung ber Statistit nicht immer freizusprechen find. tommen auf ungunftigere Resultate. Arthur Arnold 3. B. (Free Land, London 1880), deffen Berechnungen auch in deutsche Abhandlungen übergegangen find, reducirt die Bahl von 10888 Grundeigenthümern mit mehr als 1000 Acres, welche die amtlichen Aufnahmen für das ganze Bereinigte Rönigreich aufführen, auf 5000. Für England und Bales murden darnach nicht viel über 2500 Eigenthumer biefer Rlaffen bleiben, eine mohl ohne Ameifel gu niedrig gegriffene Schätzung. Immerhin aber erscheint die Konzentration des Grundeigenthums als eine gang außerordentlich große, wenn man dabei erwägt erftens, daß England die hochfte Entwidlung ber Induftrie, die bichtefte Bevölterung unter allen größeren Ländern Europas hat und fodann, daß ber Grund und Boden fast durchweg als Aderland oder Grasland brauchbar ift. Große Bebirgsgegenden, die nur als Bald oder Beide genutt merden tonnen, finden fich nur in Bales, fast gar nicht in England. Beide Umftande mußten eigentlich zu einer viel größeren Theilung des Gigenthums in England als 3. B. in Deutschland oder Frankreich führen, mährend thatsächlich auch in den Provinzen dieser Länder, in welchen der Großgrundbesitz am stärksten vertreten ist, derfelbe noch lange nicht ein folches Uebergewicht behauptet, wie in England. —

Die Agglomeration des zur Landwirthschaft benutten Grundeigenthums und das Berschwinden selbstwirthschaftender fleiner und mittlerer Grundeigenthumer hat auch in neuerer Zeit noch Fortschritte gemacht. Mary hat freilich die Behauptung aufgestellt, daß der Borgang um die Mitte des vorigen Jahrhunderts schon vollzogen und daß damals die alte yeomanry schon verschwunden gewesen sei. Das ift aber ohne Zweifel ein Frrthum. Neuerdings hat John Rae aus den Beschreibungen der Landwirthschaft in den englischen Grafschaften, welche Ende des vorigen Sahrhunderts auf Beranlaffung des damaligen Board of Agriculture verfaßt murden, die Angaben über die damals vieler Orten noch gahlreich vorhandenen fleinen und mittleren Grundeigenthumer gesammelt 4). Er fommt fogar zu bem Resultate, bas Berschwinden bes Bauernstandes fei überhaupt erft in diesem Sahrhundert eingetreten. Früher fei die gelegentliche Einziehung von Bauerngütern aufgewogen worden durch Neubildung derfelben. Wir halten das für eine Uebertreibung nach ber andern Seite, bei welcher die großen agrarischen Ummälzungen des 16. und des 18. Jahrhunderts nicht hinlänglich gewürdigt werden. Daß aber noch in diesem Jahrhundert und noch in den letten Sahrzehnten mit dem alten ländlichen Grundeigenthum mittleren und kleineren Umfangs aufgeräumt worden ift, durfte keinem Zweifel unterliegen. Auch die von der Kommission vernommenen Sachkundigen geben davon Zeugnig. In Cumberland und Weftmoreland hatten fich die Refte des alten freien Bauernstandes, die statesmen, vielleicht noch am längsten und besten erhalten. Selbstwirthschaftende Grundeigenthumer auf Butern von 10-50, gelegentlich 100 £ jährlichen Reinertrags hatten Ende des vorigen Jahrhunderts noch einen großen Theil dieser Grafschaften im Besitz. Jest, erzählt der Uffistant= Commissioner für Diesen Diftritt, seien fie jo gut wie gang verschwunden. Rur in abgelegenen Theilen der Gebirgediftritte hatten fich Einzelne erhalten. Ursache des Borgangs führt er an, daß gand jett ein kostspieliger Luxusgegen=

⁴⁾ Why have the yeomanry perished? im Contemporary Review 1883, Oftobernummer.

stand geworden sei, nicht eine profitabele Kapitalanlage und daß die kleinen Grundeigenthümer in ihrer Wirthschaft hinter den Fortschritten der Zeit zurudgeblieben seien. Das schöne Grundeigenthum bes Earl of Bective im Umfang von 25 000 Acres bestehe zum großen Theil aus in neuerer Zeit allmählich aufammengekauften kleinen Bauernhöfen. Gin beraufgekommener ehemaliger statesman habe den Ankauf vorgenommen. In keinem Falle habe sich der Raufpreis mit mehr als 23/40/0 verzinst. Ohne Zweifel aber sei durch große und toftspielige Meliorationen und rationellere Birthschaft der Robertrag mindestens auf das Doppelte gesteigert worden, die kleinen Guter seien bei dem Antauf in jammerlichem Buftand gemefen, ber Boden und die Bebaude vernachlässigt und verkommen. Gin anderer Affistant-Commissioner sagt im Gingang feines Berichts über Bales und die an Bales grenzenden Landichaften, daß dort noch fortwährend sich bewahrheite, was vor 100 Jahren Sir Frederik Eben geschrieben: "Der Berfall ber fleinen Gigenthumer muß immer bei einem verbefferten Buftande der Landwirthschaft eintreten. Der halbverhungerte Gigen= thumer von 10-20 Acres wird fein Land dem reichen Nachbar verkaufen, der im größeren Stile wirthschaftet." Der kleine Gigenthumer gehe immer durch schlechte Wirthschaft und Schulden zu Brunde. Er spricht von einem Naturgefet, welches den fleinen und mittleren Grundeigenthumer hinwegraffe, das ftarter fei, als alle ftaatliche Befetgebung. Gin dritter Commissioner, der über ben Guden berichtet, meint sogar, die Reigung eines kleinen und mittleren Landwirths, fein Rapital im Grund und Boden anzulegen, muffe fortwährend abnehmen, denn mit machsendem Wohlstande verzinfe fich ein solches Rapital immer schlechter. Diese Ueberzeugung ift unter Rennern ber englischen Ugrarverhältniffe weit verbreitet und mehrfach von der Rommiffion geäußert worden. Sir James Caird, das älteste Mitglied der Copyhold und Inclosure Commissioners, jest der Land-Commissioners, durch langjähriges Studium und Erfahrung zum Urtheil über derartige Dinge vorzugsweise berufen, meinte, daß ein Farmer in gewöhnlichen Zeiten doch darauf rechne, mit feinem Betriebekapital 10 00 zu verdienen 5). Bei ber Anlegung von Rapital in Grund und Boden dagegen begnüge man sich unter normalen Berhältnissen mit einem Zinsfuß von 21/2 bis 31 30/0. Da sei für einen scharf rechnenden Landwirth mit einem mäßigen Rapital die Bahl, ob er daffelbe als Bachter oder als Eigenthumer nuten folle, nicht zweifelhaft. Den in Folge dieser Berhältniffe fich vollziehenden Borgang schilbert G. C. Brodrick (a. a. D. S. 153), wie mir scheint, in treffender Weise folgendermaßen: "Der Bauer (yeoman) verkauft seinen ererbten Besitz, entweder, weil er sich ruinirt hat durch Trunt oder Leichtsinn, oder weil er findet, daß er sein Gintommen und die Butunft feiner Familie verbeffert, wenn das Gut veräußert wird. Der Ebelmann (nobleman oder squire) tauft das= selbe zu einem Breise, welcher sich im Reinertrage nicht verzinst und faufmännisch betrachtet zu hoch ift, entweder um zu verhindern, daß darauf Bebäude aufgeführt merden, oder meil es paffend für feine landwirthschaftlichen Blane liegt, oder weil er seinen Ginflug in der Grafschaft vermehren will — alles Grunde, die das Grundstuck für ihn werthvoller machen, als für andere. in manchen Theilen des Landes, daß es aussichtslos ift, zu bieten gegen den

⁵⁾ Ein anderer Zeuge, ein Bachter, gab an, daß durchschnittlich seine Gewerbsgenoffen auf 7% Gewinn von ihrem Betriebskapital rechneten.

großen Grundherrn bes Diftritts, beffen Ugent ben Auftrag bat, allen Grundbesits aufzukaufen ohne Rücksicht auf die Kosten. In anderen Theilen sehlt es nicht an Männern, welche großes Bermögen im handel und in der Gewerb= thätigkeit gemacht haben und ebenfo begierig find, daffelbe in Land anzulegen, weil dasselbe für sie der einzige sichere Geleitschein zu socialer Achtung ift." — "Auf der anderen Seite," fagt derfelbe Schriftsteller, "giebt es eine entgegen= gefett wirtende Tendenz. Die enorme Berthsteigerung aller Ländereien, welche von großen Städten ober Gifenbahnftationen zu erreichen find, ift mitunter für große Grundeigenthumer eine Bersuchung jum Berkauf, ber fie nicht widerstehen So gehen erhebliche Theile ber großen Herrschaften oft über in Sande neuer Besitzer, die meistens dem Raufmannsstande angehören, oder von Spekulanten, die dieselben in kleinen Studen zurudgezogenen kleinen Bewerbtreibenden anbieten." In gleicher Beise hebt diese der Ronfolidation entgegengesette Bewegung vor der Kommission der Präsident des Instituts der surveyors Er meint fogar, dag beide Bewegungen, die zur Ronfolidation und hervor. Die zur Parzellirung des Grundeigenthums fich zur Zeit mohl das Gleichgewicht halten möchten, mährend Brodrick offenbar ein Uebergewicht der Konsolidation annimmt. In manchen Fallen gelingt es übrigens ben Grundeigenthumern, von der großen und steigenden Nachfrage nach Grund und Boden für Anlage von Häufern, Landhäufern, Garten und Parts Bortheil zu ziehen, ohne ihr Eigenthumsrecht aufzugeben. Man weiß, wie große Theile Londons und anderer großen Städte auf dem Grund und Boden der Ariftofratie erbaut find und welches enorme Ginkommen manche Mitglieder der letteren aus Häusern beziehen, welche nicht der Grundeigenthümer, sondern der Zeitpächter (leaseholder) auf eigene Roften gebaut hat. Jedenfalls aber werden burch biefe Bargellirung, auch wenn die getheilten Grundstude zu Gigenthumsrecht, als freehold und nicht als leasehold, übertragen werden, keine die Landwirthschaft als Gewerbe treibenden Eigenthümer geschaffen. Biel eher scheinen der Bermehrung des eigentlich länd= lichen, mittleren und kleinen Grundeigenthums die Gemeinheitstheilungen seit dem Bemeinheitstheilungsgeset von 1845 zu Bute gefommen zu fein. Während in früherer Zeit dieser agrarische Borgang oft genug den kleinen Besitzern Nachtheil gebracht hat, ist der Erfolg im letten Menschenalter ein viel erfreulicherer gewesen. Bon 1845 bis 1877 sind beinahe 600 000 Acres gemeinen ober mit Servituten bedeckten Landes (common and commonable land) unter 26 000 Eigenthümer getheilt worden. Im Durchschnitt haben erhalten: die Grundherren jeder $44^{1}/_{2}$ Acres, die Nutzungsberechtigten jeder 24 Acres, die Käufer von Brundstuden, die um die Roften des Berfahrens zu beden verkauft murben, jeder 10 Acres. Unter den beiden letten Rlaffen maren 4736 fleine Landwirthe, 3456 fleine Bewerbtreibende, 3168 Sandarbeiter und Bergleute, 2624 größere Gutsbesitzer, 2016 Wittwen u. s. w. (G. E. Brodrick a. a. D. S. 155—156 nach dem 32. Jahresbericht der Inclosure Commissioners.)

Ueber die trot der Ungunft der Zeiten doch noch sporadisch vorkommenden kleinen selbstwirthschaftenden Grundeigenthümer enthalten die Berhandlungen der Kommission, insbesondere die Berichte der Assistant-Commissioner manche interessante Notizen.

"In verschiedenen Theilen der Grafschaft Lincoln," heißt es in dem betreffenden Bericht, "ift die Zahl der von der eigenen Landwirthschaft lebenden

tleinen Grundeigenthümer nicht gering. Am zahlreichsten finden sie sich in der sog. Isle of Axholm, dem westlich vom Trent an den Grenzen von Nottinghamsshire und Yorkshire gelegenen Theile der Grafschaft." Für diese Gegend treffe noch immer die Beschreibung zu, welche Arthur Young vor hundert Jahren mit folgenden Worten von diesem Distritte gegeben:

"Die meisten Gemeinden (towns) der Insel Axholm, denn ganz allgemein ist es nicht, gleichen in Bezug auf Vertheilung des Grundeigenthums einigen Theilen von Frankreich und Flandern. Die Einwohner wohnen zusammen in Dörfern und Weilern und jedes Haus — einige Hütten an den Grenzen des Gemeinlandes ausgenommen — ist bewohnt von einem Landwirth, der Eigenthümer des von ihm bewirthschafteten Guts von 4 oder 5 und noch weniger Acres dis 20, 40 und noch mehr Acres ist. Die kleinen Besitzungen liegen zerstreut unter den offenen Feldern der Gemeindeslur und werden bestellt mit alle der kleinlichen Sorgfalt durch die Hände der Familie, wie man das in den ebengenannten Ländern sindet." Gegenwärtig soll die Parzellirung noch weiter fortgeschritten sein. Manche Besitzer haben ein Besitzthum von weniger als einem Acre.

Much in ben füdlichen und öftlichen Diftritten der Grafschaft Lincoln giebt es viele kleine felbstwirthschaftende Eigenthumer mit Befitzungen von weniger als 20 Acres und in den Diftritten, in welchen die kleinen Gigenthumer fich finden, fehlt es nicht an kleinen Bächtern. -- Im Gegensatz zu einem Bericht, den die Times im Jahr 1879 veröffentlichte, versichert der Berichterstatter der Kommiffion, daß eine Bevorzugung des ältesten Sohnes bei diesen kleinen Bauern durchaus nicht üblich sei. In der Regel verfügen sie testamentarisch, daß ihr Grundeigenthum nach bem Tobe verkauft werden und ber Erlös unter die Rinder vertheilt werden foll. Mitunter, besonders bei etwas größerem Besit, ordnen fie auch eine Theilung in natura an. Die Meiften haben beshalb ihr Eigenthum auch gefauft, nicht ererbt. Biele find als Arbeiter, Wirthschafter auf größeren Butern längere Beit thätig gemejen, haben fich ein fleines Rapital erspart und fich damit angekauft. Der Ankauf geschieht in der Regel zum großen Theil mit geliehenem Gelbe. Manche leihen sich 2/3, ja 3 4 des Raufpreises auf Spothet. Bei diesen kleinen Landwirthen findet fich dann auch die alte bäuerliche Gutsunterthänigkeit (tenure by copyhold) noch immer nicht selten. Die großen Rosten der Beräußerung von Grund und Boden, die fonft in England als ein Saupthindernig der Parzellirung gewiß mit Recht angeführt werden, hat man auf ein mäßiges Maß zu reduziren vermocht, indem man sich bei der Notorietät aller Besitzverhältniffe mit mangelhaften Besitztiteln begnügt und sich tleiner Solicitors mit lotalem Befchäftstreis für die Abfassung der Rechtsurtunden Entsprechend dem unerfreulichen Zustande des landwirthschaftlichen bedient. Betriebs und dem Uebermaß der Parzellirung ift denn auch die Lage der Bauern eine recht ungunftige. Gie find überschuldet und besonders gegenwartig Sie können ihre Schuldzinsen meistens nicht bezahlen und führen ein jammerliches Leben. Die Ländereien der Bauern find nicht, wie die größeren Befitzungen, eingehegt. In langen, bandformigen Streifen liegen bie Der Boden in der Isle of Axholm ist fruchtbare Aeder nebeneinander. Niederung. Der Anbau in der Regel ungemein fleißig, aber funftlos und überaus einförmig. Beizen und Kartoffeln wechseln in der Regel von Jahr zu Jahr.

Außer Getreibe und Kartoffeln wird nur noch die Mangoldwurzel in größerer Ausdehnung gebaut. Alle die Produkte, durch welche die kleine Landwirthsichaft sich auszeichnet, scheinen unbekannt.

Unter ganz anderen und ohne Zweisel besseren Berhältnissen hat sich eine größere Zahl von selbstwirthschaftenden Grundeigenthümern in den südwestelichen Grafschaften Cornwall, Devon und Somerset erhalten. Das milde Klima und die geschützte Lage mancher Fluren begünstigen dort die Cultur von Gemüsen, anderen Gartengewächsen und die Obstzucht. Ungefähr 1/3 aller Obstgärten (orchards), welche die amtliche, in diesem Punkte freilich wohl kaum ganz zuverlässige Statistik verzeichnet, kommen auf den Südwesten. Zum Theil geschieht diese Kultur durch kleine Eigenthümer (Mr. Little's Report S. 33 ff.), über deren Berhältnisse aber Näheres nicht mitgetheilt wird. Aehnlich sind die Zustände in Kent, der vorzugsweise Hopfen bauenden Grafschaft, dem wichtigsten Gemüse= und Obstgarten von London. Der Berichterstatter sand z. B. in einer Gemeinde 19 Eigenthümer, die ihr Land selbst bestellen. Bon diesen hatten 9 weniger als 10 Acres, 3 besassen 10—20, 3 20—50 Acres.

Ferner erfahren wir, daß im füdlichen Wales kleinere bäuerliche Eigenthumer in beträchtlicher Zahl und in leidlicher Lage sich finden. Sie find faft

alle Milchwirthe (dairy farmers) in der Nähe der Städte.

Auch ganz kleine Stellen, welche von Tagelöhnern im Nebenerwerb bewirthsichaftet werden, scheinen in einzelnen Gegenden nicht zu sehlen. Hunderte, ja Tausende von Bergleuten in Staffordshire haben ihre kleinen Bestungen von $4^{1/2}-7^{1/2}$ Acres (Bateman bei G. E. Brodrick a. a. D. S. 190). In Devon und Cornwall dagegen sind die Bergleute zwar nicht kleine Eigenthümer, aber in großer Zahl Pächter mit langen Pachtkontrakten. Die Lage derselben wird von dem berichtenden Assistant-Commissioner gerühmt.

Aus mehreren der genannten Grafschaften, besonders aus Somerset und Kent, sowie aus einigen anderen wird aber auch berichtet, daß es an mittleren selbstwirthschaftenden Eigenthümern von 50-500 Acres nicht ganz mangele. Es sind das zwar in der Regel nicht Reste des alten Bauernstandes und überhaupt keine Bauern im socialpolitischen Sinne des Kontinents, aber doch auch nicht blos Gentlemen, die zum Vergnügen oder des guten Veispiels halber wirthschaften, sondern landwirthschaftliche Gewerbtreibende von verschiedenem Vildungsstande. Eine Reihe der von der Kommission vernommenen Sachstundigen gehörte dieser Klasse an ").

So habe ich aus den Zeugenaussagen vor der Kommission und aus den Berichten der Ussistant. Commissioner den Gindruck gewonnen, als ob selbstewirthschaftende Grundeigenthümer in England doch noch nicht so ganz selten seien, als ich nach anderen Quellen anzunehmen geneigt war. Aber daß dies Verhältniß im Ganzen doch nur ein seltenes Ausnahmeverhältniß ist, daran kann kein Zweisel sein. Leider sehlt eine genauere statistische Ermittlung der von Eigenthümern und von Pächtern bewirthschafteten Fläche sowohl in den Vershandlungen der Konmission wie in der amtlichen landwirthschaftlichen Statistis.

⁶⁾ Bon der nothgedrungenen und wahrscheinlich nur vorübergehenden Bewirthsichaftung mancher Ländereien durch die Gigenthumer, weil fie in den letten Zeiten einen Pachter für dieselben nicht finden konnten, wird weiter unten die Rede sein.

Zwischen den Bächtern, welche den ganz überwiegenden Theil des Bodens bewirthschaften, und den Eigenthümern stehen auf den größeren Grundherrschaften Die Landagenten, b. h. die Beamten ber großen Grundeigenthumer, welche für Dieselben Die Bermaltung ihrer Landguter beforgen. Sie find jum großen Theile jedenfalls, wenn nicht fämmtlich, in der Landwirthschaft wohlbewanderte Biele von ihnen haben früher selbst die Landwirthschaft praktisch be-Ihre Thatigfeit ift von großer Bedeutung für ein gutes Berhaltniß amifchen Grundherren und Bachter fowohl, wie fur bas Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes. Denn in England beschränkt sich herkommlicher Weise der Brundeigenthumer nicht auf Berpachtung feines Landes und Gingieben des Bachtzinses, sondern befindet sich, wie ein Zeuge aussagte, gewissermaßen in einer Art von Erwerbsgesellschaft (joint business) mit seinen Bächtern. Grundeigenthumer bringt in das Gefellschaftsverhaltnig nicht nur den Grund und Boden ein, sondern von ihm werden in der Regel auch die Rosten aller größeren Bauten und Meliorationen getragen. Darin unterscheidet fich die englische Sitte sehr wesentlich von der irischen. In Irland nämlich befteht umgefehrt die Gewohnheit, daß der Grundherr nur den Grund und den Boden dem Bächter überliefert und diesem überläßt, Meliorationen durchzuführen, Gebäude u. f. w. darauf zu errichten u. f. w. - ein Unterschied, der natur= lich für die weitere Entwicklung des Agrarrechts von Bedeutung werden mußte. In Folge der Ausgaben für Bauten und Meliorationen, der Befoldung der Landagenten und anderer Berwaltungsausgaben ift die Differeng zwischen ben Bachtzinsen, welche der Bächter gablt, und dem Reinertrag, der in die Taschen bes Eigenthümers fließt, auf den englischen Bütern groß. Gin erfahrener land= agent schätzte den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand auf 25—50 % des Bachtzinfes.

Das Rechtsverhältniß zwischen Eigenthümer und Pächter, welches in England die größte Berbreitung hat, ist die sog, yearly tenancy, Bachtrecht von Jahr zu Jahr. Die Rontrabenten haben bas Recht, das Berhaltnig durch eine 6 oder 12 Monate dem Ablauf des Bachtjahres vorangehende Kündigung zu lösen, tritt die Ründigung nicht ein, so dauert der Pachtfontrakt weiter fort. Die sechsmonatliche Rundigungsfrist scheint bisher die viel häufigere gemesen zu hier und da finden sich ausnahmsweise auch two oder three year tenancies, bei welchen das Rundigungsrecht nicht alle Jahre, fondern nur alle 2 oder 3 Jahre eintritt. Es gab eine Zeit, in der es schien, als werde dies Rechtsverhältniß allmählich einem befferen Bachtrecht Blat machen und an die Stelle der yearly tenancies Bachtfontrafte auf längere Zeit (leases) mehr und mehr treten. Noch vor wenigen Jahrzehnten mar das Bestreben in den Kreifen, welche ben landwirthichaftlichen Fortschritt vertraten, auf Berallgemeinerung ber leases gerichtet. Man wollte so bem Bachter die Möglichkeit, zu Anfang seiner Pachtzeit gewisse Kapitalauslagen zu machen und mit Sicherheit bei längerer Bachtzeit auf ihre Ausnutung rechnen zu können, gewähren. Noch jett find vorzugsweise die Kronländereien und andere Güter der todten hand, aber auch manche Brivaten gehörige Besitzungen auf lange Fristen verpachtet (die Krongüter z. B. auf 21 Jahre). Ein sachkundiger Zeuge, der Vicepräsident bes Institute of Surveyors, meint, im Norden gabe es nur Pachtungen auf Jahresfrist, im Often und Gudwesten von England finde man ungefähr die

gleiche Zahl von leases und yearly tenancies, aber überall gäbe es auf den größeren Grundbesitzungen fast nur yearly tenancies. Bugleich fagen aber alle Landagenten, die vor der Rommiffion vernommen wurden, aus, daß leases immer feltener werden. Auf vielen Butern, auf benen mohlwollende, dem Fortschritte huldigende Grundherren vor wenigen Jahrzehnten lange Pachtkontratte einführten, werden einfallende Rontratte diefer Urt jest nicht mehr erneuert. Wer ein langes Pachtrecht hat, sucht es los zu werden. Pachter mit langen Bachtkontraften äußerten vor der Kommission den Wunsch, unter den jetzigen Berhältniffen lieber ein furz fundbares Bachtrecht zu haben. Selbst in Schott= land, bessen fortgeschrittene Landwirthschaft bisher immer zum großen Theil den langen Bachtfriften zugeschrieben murde, beren die schottischen Landwirthe sich im Unterschied von den englischen allgemein erfreuten, werden Pachtkontrakte auf längere Friften unter den gegenwärtigen Umftanden weniger beliebt. Leases are going out of favour in Scotland, fagte einer ber vernommenen Sachtundigen. Die Urfache liegt in bem Wechsel ber landwirthschaftlichen Das rasche Steigen und Sinken bes Reinertrags fast aller Landwirthschaften in den letten Jahrzehnten läßt für den Bächter die Berpflichtung zur Rahlung eines festen Bachtzinses mabrend einer langeren Bacht= zeit höchst gefährlich erscheinen, mabrend der Grundeigenthumer fich fagen muß. baß bei dem Abschluß eines Bachtkontraktes auf längere Zeit er Gefahr läuft, entweder bei einer Berbefferung der landwirthschaftlichen Berhältniffe jedes daraus entstehenden Bortheils verluftig ju geben und die gegenwärtige Ginbuße an Einkommen zu behalten, auch wenn ihre Urfache verschwunden fein follte, oder, wenn die Bustande sich verschlimmern, banterotten Bachtern, die ihren Berpflichtungen nicht nachkommen können, und ruinirten Landgutern gegenüber= zustehen.

Obschon das Recht der englischen Bächter auf ihre Pachtung in der großen Mehrzahl der Fälle ein recht unsicheres ist, sind thatsächlich die Pachtverhältnisse auf den großen Gütern der Aristofratie disher meistens ziemlich stadile.
gewesen. In sehr vielen Fällen bleiben die Pächterfamilien von Generation zu Generation im Besitz ihrer Pachtgüter. In solchen Fällen pflegt dann auch der Pachtzins ein mäßiger zu sein und oft erheblich unter dem Betrage zu bleiben, welchen der Eigenthümer erlangen könnte, im Fall er die Pachtung an den Meistbietenden vergäbe. Nur zwei Zeugnisse wollen wir anführen. Farms as a rule are underrented, sagt ein Zeuge aus der Grasschter, er

⁷⁾ Es wurde 3. B. ein Pächter aus Gloucestershire vernommen, dessen Familie die Pachtung seit Mitte des vorigen Jahrhunderts als yearly tenancy innehat (33 997). Bon Dendigh in Wales wird berichtet: most of the tenants hold their land for generations 595—600), von Nordwales: mostly hereditary farms (32 117). Einer der Alssignat «Commissioner hat sür seinen Distrikt (Wales und die an England kohenden Grasichaften) die rechtlichen Bedingungen und die thatsächliche Dauer des Rachtverhältnisses in Bezug auf eine Menge von Pachtungen zusammengestellt. Wir sinden dort manche Güter, die seit unvordenklichen Zeiten im Besig derselben Pächtersamilie gewesen sind, odwohl der Pächter nur yearly tenant ist. Viele andere Familien haben in demselben prefären Rechtsverhältnis die Pachtungen seit mehreren Generationen, einige seit 90—100—150, eine seit 300 Jahren im Besig.

habe seit 60 Jahren keinen neuen Ertragsanschlag für seine Güter gemacht. Die alten Pächterfamilien zahlten daher nicht mehr als vor 60 Jahren, nur für die neu einkommenden und das neu erworbene Land seien Erhöhungen eingetreten (61641).

Genauer als über die Eigenthumsverhältnisse und die Ausdehnung, in welche die verschiedenen Pachtverhältnisse oder Selbstbewirthschaftung vorkommen, sind wir unterrichtet über die Zahl und Größe der Landgüter (agricultural holdings), oder der Wirthschaftseinheiten. Zweimal ist eine Statistik derselben in dem letzten Jahrzehnt veröffentlicht worden, deren Resultate die folgende Tabelle giebt.

Rlaffen der Güter		land er Güter	Wales Zahl der Güter		
	1875	1880	1875	1880	
50 Acres und darunter	293 469	295 313	40 161	40 836	
bon 50 bis 100 Acres	44 842	44602	9656	9 767	
, 100 , 300 ,	5 8 4 50	58677	7 316	7 696	
, 300 , 500 ,	11 245	11 617	433	454	
,, 500 ,,, 1000 ,,	3 871	4 095	84	75	
über 1000 "	4 63	500	10	6	
	412 340	414 804	57 660	58 8 34	

	England Gesammtsläche der Güter jeder Klasse in Acres			Balcs Gefammtfläche ber Güter jeber Klaffe in Acre3				
Rlaffen der Güter	1875	Procente der Gefammtstäche	1880	Procente der Gesammtstäche	1875	Procente der Gesammtfläche	1880	Procente der Gesammtsläche
50 Acres und darunter	3 550 405	15	3 528 840	14	631 941	23	647 587	- 23
bon 50 bis 100 Acres		_	3 233 053		698 879	26	707 743	26
, 100 , 300 ,	10 042 162		10 197 913		1 141 456	42	1 202 098	43
, 300 , 500 ,	4 202 402	17	4 359 794	18	157 725	6	155 993	6
" 500 " 1000 "	2 513 903	10	2 654 360	11	54 207	2	47 378	2
über 1000 "	571 994	2	637 311	3	12 941	1	7 176	_
	24 139 976	100	24 611 271	100	2 697 149	100	2 767 975	100

⁸⁾ Auf die Beziehungen zwischen Eigenthümer und Pächter und die Beftrebungen das Pachtrecht zu verbessern werden wir im letten Kapitel, bei Besprechung der gesetzeichen Resormen zurücksommen.

Es kamen also im Jahre 1880 in England 59,33 Acres, in Wales 47,05 Acres auf eine Wirthschaft. Beinahe $^3/_4$ des Landes wird in England in Gütern von 50-500 Acres bewirthschaftet, das übrige Viertel theilt sich zu gleichen Theilen zwischen die größeren und kleineren Wirthschaften, ungefähr $^3/_5$ des landwirthschaftlich benutzten Bodens kommt auf die Güter von 100-500 Acres.

II. Rapitel.

Die landwirthschaftliche Krisis des letzten Jahrzehnts.

Eine Reihe so schlechter Erndten, wie sie in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts England betroffen haben, steht fast ohne Gleichen in der neueren Geschichte dieses Landes. Im Jahr 1879 fand dort ohne Zweisel die schlechteste Erndte des Jahrhunderts statt, 1875, 1876, 1877, 1880, 1881 müssen alle als Wißjahre bezeichnet werden, und zwar ist die Ursache immer Mangel an Sonnensschein, Uebersluß an Regen gewesen. Der Vorsitzende der copyhold, inclosure and tithe commission, Sir James Caird, hat in den vorangehenden Jahrzehnten von 1850—1870 die fünf schlechtesten Erndtejahre, nämlich 1853, 1855, 1859, 1860 und 1861, ausgesucht und findet, daß nach den Erndteberichten in denselben 24 dushel p. acre Weizen geerntet sei, in den fünf schlechtesten des letzten Jahrzehnts nur 19 dushel p. acre 1). Nach den sorgfältigen Schätzungen des Erndteertrags, welche der Marc Lane Express seit vielen Jahren versöffentlicht, ergiebt sich solgendes Verhältniß der Erndten in 7 mit 1881 endenden Jahren zu einer Mittelerndte in Bussels und per Acre

	Weizen	Gerfte	Hafer	Bohnen	Erbsen
7 Jahre endend mit 1881	. 24,66	31,00	39,17	25,75	24,75
Mittelerndte	. 29,05	3 5, 05	43,03	30,08	28,09

Nicht minder als die Getreideerndte hat aber in den meisten Jahren die Heugewinnung durch nasses Wetter gelitten und auch die Gräser, welche das Bieh auf der Weide fand, hatten an Nahrhaftigkeit durch fortwährenden Regen viel eingebüßt. — Dazu kam der Einbruch schlimmer Viehseuchen, die in den Schasheerden mancher Distrikte furchtbar aufgeräumt haben. Namentlich sheep rot, die Egelkrankheit der Schase, sowie soot and mouth disease, Maul- und Klauenseuche, müssen sehr schlimm gewüthet haben. Aber auch das Rindvieh ist von Seuchen, besonders der Lungenseuche schwer mitgenommen worden. Ein Zeuge reichte eine Uebersicht ein, aus der sich ergab, daß von 8714 Ochsen, welche vom 13. September 1879 bis zum 11. März 1880 für die jüdische Gemeinde in London geschlachtet worden waren, nur 5024 gesund, 3690 aber krank gefunden wurden. Die in jenen Jahren besonders verheerende Wirkung

^{1) 1} Quarter = 8 Bufhel = 2,907 Hettoliter = 5,29 preuß. Scheffel.

bieser Krantheiten wird von kundigen Seiten zum Theil ebenfalls auf die ungünstige Witterung zurückgeführt, welche direkt durch die atmosphärischen Einflüsse auf das weidende Vieh und indirekt durch schlechte Ernährung seinen Gesundheitsstand beeinslußt habe. Auch das gesund gebliebene Vieh war daher viel magerer und leichter als in anderen Jahren. Der Präsident des Vereins der Landagenten meinte, daß in seiner Grafschaft (Lincoln) jedes auf Grasland gemästete Stück Rindvieh 1879 100—140 Pfund weniger gewogen habe als in normalen Jahren.

Die Wirkungen der naffen Jahre sind ohne allen Zweifel für die englische Landwirthschaft viel schlimmer gewesen als für die kontinentale, namentlich für die deutsche. Es erklärt sich das auch leicht. England mit feinem Gee= flima, seinem fühlen Sommer tann eine Berminderung der Sommerwarme für seinen Getreidebau viel weniger vertragen, als die Gegenden des Rontinents, welche die gleiche mittlere Jahreswärme wie England haben. Das nördliche Irland, das in dieser Beziehung von England nur wenig verschieden ift, hat nach Doves Rarte in seinen meteorologischen Untersuchungen die Juli= isotherme von Lappland und Archangel, aber freilich auch die Januarisotherme von Avignon, Nismes, Ancona und Konstantinopel. Eine kleine Berminderung der Sommertemperatur verursacht daher dem Getreidebau in England viel größeren Schaden, als im Innern der großen Kontinente bei ähnlicher Jahrestemperatur. In Folge dieser klimatischen Berhältnisse und des milderen Winters ist man aber auch in England mit viel ungenügenderen Ställen jum Schutz bes Biehs bei schlechter Witterung versehen. Alle Einrichtungen find auf einen nur ausnahmsweise auf turze Zeit unterbrochenen freien Beidegang berechnet und beshalb leidet das Bieh von andauernder naffalter Bitterung mehr als bei uns.

In solche Mißfälle siel nun die plötliche Erstarkung der amerikanischen Konkurrenz. Die Aufschließung weiter und fruchtbarer Gebiete im Innern Nordamerikas durch Eisenbahnen und ihre rasche Kolonisation, die verbesserten Transportmittel namentlich für Fleisch und endlich eine Reihe ganz ungewöhnlich reicher Erndten in diesem Welttheil kamen zusammen, um einen ganz unserwarteten, empfindlichen Druck auf die Preise der landwirthschaftlichen Produkte auszuüben. Während sonst nach schlechten Erndten der Landwirth eine Entschädigung in steigenden Produktenpreisen hatte, sah er sich jetzt in Bezug auf die wichtigken Produkte der englischen Landwirthschaft sinkenden Preisen gegenüber. — In den 5 schlechtesken Jahren der beiden vorangehenden Jahrzehnte war der Weizenpreis 61 s. 1 d. pr. Quarter gewesen, in den 5 schlechtesken des letzten 49 s. 10 d.; nimmt man hierzu den Ausfall in der Quantität des geerndteten Weizens, so ergiebt sich nach der Berechnung von Sir James Caird ein Minderertrag pr. Acre von 3 £, ca. 1/8 des Gesammtertrags für die letzteren fünf Jahre gegenüber den ersteren.

Noch besser veranschaulichen die Lage die folgenden, nach der amtlichen Erndtestatistit und Preisermittelung angesertigten Tabellen, welche von dem Chief Commissioner of Works und Parlamentsmitgliede George J. Shaw Lefevre der Kommission eingereicht worden sind. Dieselben beziehen sich aber nicht nur auf England und Wales, sondern auf ganz Großbritannien, d. h. England,

Wales und Schottland:

Jahresburchschnitt	Weizenproduktion per Acre in Bufhels	Durchschnittlicher Preis des Weizens in den 12 auf die Erndte folgenden Włonaten	Werth ber Weizen- erndte per Acre in Gelb
von 1857—1862 " 1863—1868 " 1869—1874 " 1875—1880	28,4 30,8 27,2 22,6	sh. d. 50 1 51 — 53 5 47 3	£ sh. d. 8 14 11 9 6 10 8 19 8 6 10 11

Für Gerste berechnet derselbe Statistiker einen Durchschnittsertrag per Acre in den Jahren von 1869-1874 von 4,1 Quarter bei einem Durchschnittspreise von 39 sh. 6 d., in den Jahren von 1875-1880 von 3,6 Quarter bei einem Durchschnittspreise von 35 sh. 10 d., sür Hafer einen Durchschnittspreise von 5,9 Quarter per Acre bei einem Durchschnittspreise von 25 sh. 7 d., in den 6 setzen von 5,2 Quarters per Acre bei einem Durchschnittspreise von 24 sh. 5 d. Der Berlust in der Kultur dieser beiden Getreidearten ist daher lange nicht so groß gewesen, wie der bei dem Weizenbau. Die viel geringere Konkurrenz der Bereinigten Staaten in Gerste und Hafer macht sich da deutlich gestend.

Was die Produkte der Biehzucht angeht, so ist das Verhältniß insofern etwas anders, als der Ausfall in der Produktion durch erhöhte Preise von Schaf= und Ochsenkleisch, wenigstens was die besseren Qualitäten angeht, zum Theil ersetzt worden ist. Lefevre berechnet folgende Durchschnittspreise nach amtlichen Auszeichnungen auf dem Londoner Markt für je 8 Pfund

	Ochsenfleisch	Schaffleisch
1863—1868	4 sh. 4 d.	5 sh. 1 d.
1869—1874	4 ,, 11 ,,	5 , $3^{1/2}$,
1875—1880	5 , $2^{3}/4$,	6

Dabei ist aber zu bemerken, daß gerade das Jahr 1879, in welchem Mißwachs und Seuchen am schlimmsten waren, verhältnismäßig niedrige Preise hatte, $4 \, \mathrm{sh.}\ 10^3/4$ d. und $5 \, \mathrm{sh.}\ 9^{1/2}$ d., sowie daß für alle Sorten Fleisch ein Durchschnittspreis berechnet ist, ein manchen Fehlern ausgesetztes Versahren. Im Ganzen aber ist kein Zweisel, daß die Preise für frisches Schaf= und Ochsensleisch trotz amerikanischer und australischer Konkurrenz in der Periode der Depression und auch in den Jahren 1881 und 1882 im Vergleich zu der vorangehenden eher etwas höher als niedriger standen. Dasselbe gilt von frischer Butter und Milch, während alle Arten gesalzenen und geräucherten Fleisches und Käse einen entschiedenen Druck zeigen. Der Preis des Käses erreicht sein Minimum im Jahr 1879 (für alle Sorten durchschnittlich £2.2.9. nach den Annual Agricultural Returns), von da an ist er wieder höher (1880 war er: £2.17.4., 1881 £2.17.0., 1882 £2.16.1). Amerika, sagen die Sachtundigen, hat die Konkurrenz mit den bessen sehr

bald wieder zugewandt. Dagegen hat ein anderes wichtiges Produkt der englischen Landwirthschaft, vor Zeiten weitaus das berühmteste, eine erhebliche Einbuße des Preises erlitten. Die Schätzungen über das Maß des Sinkens der Wollpreise gehen auseinander, je nach der in Betracht gezogenen Sorte. Lesever nimmt ein Sinken des durchschnittlichen Wollpreises um 6% dei einer Bergleichung der beiden Perioden 1869—1874 und 1875—1880 an, ein Artikel im Journal of the Statistical Society dagegen (March 1883 S. 30) von T. G. Craigie, dem Secretär der Central Chamber of Agriculture, giebt solgende Preisbewegung für Lincoln hogg wool zugleich mit einer Schätzung des Quantums und des Werths der gesammten englischen Wollproduktion:

	Produktion in engl. Pfund	Durchschnittspreis	Werth der Produktion
1873	165350472	24 ¹ /2 d.	$16880000~\mathscr{L}$
1874	167042379	$20^3/4$ "	14439000 "
1875	161782536	$19^{3/4}$,,	13 313 000 "
1876	155835320	$17^3/4$ "	11 525 000 "
1877	152172010	$16^{1/4}$ "	10 303 000 "
1878	151700736	15 "	9 481 000 "
1879	153233696	$12^{1/2}$,,	7 981 000 "
1880	$\mathbf{148729061}$	$15^1/8$ "	9 373 000 "
1881	138574672	$12^3/8$,,	7 145 000 "
1882	129006659	$11^{1/4}$,,	6047000 "

Es ist wohl kaum nothwendig, darauf hinzuweisen, wie auch von dem Sinten der Produttionspreise, ebenso wie von der Unbill der Witterung, die englische Landwirthschaft außerordentlich viel schwerer betroffen wurde, als die deutsche. Die Fracht der amerikanischen Produkte nach Liverpool ist sehr viel niedriger als nach den beutschen Seehafen, der Transport aus ben hafen nach dem Binnenlande ift im Durchschnitt in Deutschland ungleich toftspieliger als in England. Daher find benn auch nur kleine Quantitäten amerikanischen Beizens nach Deutschland gefommen, mahrend in England ber größere Theil bes Confums an Weigen durch Ginfuhr gedeckt wird und ber gange Ueberichuß der amerikanischen Produktion über die eigene Consumtion in erster Linie auf die englischen Märkte geworfen wird. In den beiden Feldfrüchten, deren Produkt in Deutschland den weitaus größten Werth von allen angebauten Bflanzen darftellt, Roggen und Kartoffeln, tommt die transatlantische Konkurrenz gar nicht in Betracht. In England hat Roggen gar teine, der Kartoffelbau viel geringere Bedeutung als in Deutschland. Dagegen begegnet im Beizenbau und in der Biehzucht, in den beiden Sauptrichtungen der englischen Landwirthschaft, sich dieselbe mit der amerikanischen auf das schärffte. Die Ginfuhr frischen Fleisches und lebenden Biehs aus Amerika und Australien, welche den englischen Biehzüchtern machsende Sorge macht, ift ins Innere von Deutschland bis jest So hat mit einem Worte die deutsche Landwirthschaft nur nicht möglich. mittelbar, die englische unmittelbar das Mitwerben der neu fultivirten transatlantischen Bebiete gefühlt2).

²⁾ Bgl. die Tabelle über die Entwidlung der Getreidepreise in England und in Preugen im Anhang.

Schriften XXVII. - Agrarifche Buftanbe zc.

Zu den beiden Hauptursachen der Kalamität kamen in England manche erschwerende Nebenumskände.

Während die Produktion so empfindlich abnahm und die Preise der Probukte sanken, find die Produktionskoften der Landwirthe viel größer geworden.

Der Arbeitslohn mar auch in England in den Berioden des industriellen und landwirthschaftlichen Aufschwungs mahrend des letten Menschenalters fehr gestiegen und ist in den letten Jahren des Migmachses gar nicht oder boch nur unbedeutend heruntergegangen. Dagegen find nach ganz überein= ftimmendem Zeugniß aller Bernommenen die Leiftungen der landwirthschaftlichen Arbeiter geringer geworden. Auf einer acerbautreibenden Farm muffe daffelbe Quantum geleistete Arbeit mindestens um 25 0 0 höher bezahlt werden als vor 10 Jahren, fagt der Kommiffionsbericht (S. 26)2). Unter den Ursachen dieser Bertheuerung ber Arbeit wird vornehmlich die Angiehungsfraft der hohen Löhne in der Industrie, in den Bereinigten Staaten und den englischen Rolonien angeführt. Sie laffe ber Landwirthschaft nur den Abhub von Arbeitern Dazu tommt das Zusammentreten von Arbeitervereinen, welche ein gemeinsames Auftreten der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern, Arbeits= einstellungen und eventuell Auswanderung der Arbeiter bezwecken. Der Brasident des bedeutenosten Bereins dieser Art, der National Agricultural Labourers Union, mit ca. 25 000 Mitglieder, behauptete vor der Kommission, sein Berein habe innerhalb 8 oder 9 Jahren die Auswanderung von 700 000 länd= lichen Arbeitern und Angehörigen derfelben zum Theil dirett unterftutt, jum Theil indirett veranlagt. Sie hatten in vielen Fallen einem Mann 1 L. einer Frau 10 sh., für ein Rind 5 sh. Auswanderungsprämie bezahlt. Er fei in Canada gewesen und habe mit der canadischen Regierung ein Abkommen geschloffen, wonach die canadische Regierung die auswandernden Arbeiter unter= ftüte.

Sehr geklagt wird seitens vieler Landwirthe über den eingeführten Schulzwang, welcher eine Menge wohlseiler jugendlicher Arbeitskräfte der Landwirthzschaft entziehe, in großen Arbeitersamilien die Schwierigkeit des Unterhalts und die Noth des Lebens erhöhe und durch Ueberbildung den Arbeiter unlustig und untauglich für das landwirthschaftliche Gewerbe mache. Die Ausbildung für die Landwirthschaft müsse früh beginnen, durch den obligatorischen Schulbesuch würde das unmöglich und nehme die Seltenheit tüchtiger Arbeiter zu.

Ferner beschweren sich die Landwirthe über die Last der lokalen Steuern. Bekanntlich ruhen die kommunalen Abgaben in England, mit ganz geringfügigen Ausnahmen, ausschließlich auf dem unbeweglichen Vermögen und zwar werden sie von dem Besitzer, occupier, d. h. dem Pächter und Miether nach dem jährlichen Reinertrage des Grundstücks entrichtet. Diese große Last ist natürlich in schlechten Zeiten an sich schon drückender als sonst, die Zeugenaussagen enthalten aber auch viele Klagen über die Zunahme der lokalen Steuern in manchen ländlichen Distrikten. Die wichtigste aller dieser Abgaben, die Armen-

³⁾ Die Schähung beruht auf zahlreichen Angaben von Landagenten und Pachtern über die Ausgaben, welche an Arbeitslohn auf verschiedenen Gütern in ben letten Jahren gemacht find.

fteuer, freilich ist von 1870—1880 kleiner geworden. Sie betrug in England mit Ausnahme der Hauptstadt 1870-1871 6544781 \mathscr{L} , 1879-1880Die Abnahme ist nach den Mittheilungen des dauernden 6 112 752 \mathscr{L} . Secretars bes dem Armenwesen vorgesetzten Local Government Board jum Theil auf eine Unterstützung zurudzuführen, welche die Rirchspiele durch Uebernahme der Rosten für die Frrenpflege auf die Staatstaffe seit 1876 erhalten (1880 310884 L), jum Theil auf beffere Verwaltung bes Armenwesens. zum Theil auf eine gunftigere Lage ber unteren Bolistlaffen. Erwägt man bie große Bermehrung ber Bevölferung in diefer Beriode und vergleicht man bie Steigerung ber Armenlaft in fo vielen beutschen Diftriften, fo muß das Resultat als ein recht gunftiges betrachtet werden. Aber wenn die Armensteuer etwas tleiner wurde, so ist in dieser Beriode die in den Städten nicht erhobene Begesteuer (high way rate) von $1\,346\,800~\mathscr{L}$ auf $1\,778\,828~\mathscr{L}$ gestiegen, weil in der Zwischenzeit das Chausseegeld auf den alten turnpike roads aufgehoben wurde; die Schulsteuer ist seit 1871 neu eingeführt worden und belief sich 1879—1880 auf dem Lande (die Städte ausgenommen) auf 468 017 \mathscr{L} . Noch jest wird sie auf dem Lande wohl nur ausnahmsweise erhoben, weil die freiwillige und insbesondere die firchliche Thatigkeit fur bas Schulbedurfniß dort hinlänglich gesorgt haben. Die ländliche Gesundheitssteuer, welche erst feit 1872 eingeführt ist, betrug 1879—1880 199939 L. — So ist benn aller= bings die communale Steuerlaft in manchen Gegenden in einer für den Landwirth empfindlichen Beise in jenen schlimmen Zeiten noch gewachsen.

Ferner mag nicht unerwähnt bleiben, daß auch in England die Landwirthe über die Differentialfrachten der Eisenbahnen klagen. Dieselben befördern fremde landwirthschaftliche Produkte in vielen Fällen zu niedrigeren Frachtpreisen als inländische. Besonders ist das der Fall, wenn die Eisenbahngesellschaften mit Dampfschiffgesellschaften Verträge über die gemeinschaftliche direkte Besörderung von Gütern aus fremden Hafenplätzen nach London oder ins Innere von England abgeschlossen haben. Die wachsende ausländische Konkurrenz hat diesen Uebelstand in neuerer Zeit sehr fühlbar gemacht.

Endlich kommt in Betracht, daß in den für die Landwirthschaft ziemlich günstigen Zeiten, welche der gegenwärtigen Krisis vorangingen, der Bachtzins fast allenthalben gesteigert worden ist. Die Einrichtung der englischen Einfommensteuer gestattet diese Steigerung ungefähr zu berechnen. Der Präsident der Inclosure-Commission und das statistische Bureau berechnen die Steigerung von 1867—77 auf 111,2% obes Bachtzinses.

Während die Ginnahmen der Landwirthe sich in so empfindlicher Weise verminderten, saben sie sich also vermehrten Ausgaben gegenübergestellt.

Hervorragende englische Statistiker haben sich viele Mühe gegeben die Einbuße zu berechnen, welche gegen frühere Zeiten die englische Landwirthschaft durch die Mißernten, Seuchen und niedrigen Preise in ihren Einnahmen erlitten hat. Die Resultate dieser Rechnungen sind unsicher, wie sich schon aus ihrer Verschiedenheit ergiebt, aber sie können doch dienen, um ungefähr von der Größe des erlittenen Schadens einen Begriff zu geben.

G. J. Shaw Lefevre schätzt, daß alle Landwirthe in Großbritannien zus sammen in den Jahren 1875—80 im Vergleich zu 1869—74 gehabt haben

- 1) eine Mindereinnahme in Folge kleinerer Produktion durch Mikmachs und Seuchen von \mathcal{L} 106 400 000. Alle Zweige der Landwirthschaft haben daran Antheil, am meisten im Prozentsate des Gesammtproduktes Weizen (19% o Mindereinnahme), dann die Schafzucht (an Wolle sowohl wie an Fleisch 11%), die Produktion von Käse und Butter (10%), Schweinesseisch (8%), Kindskleisch (6%).
- 2) Eine Mindereinnahme in Folge verminderter Preise von \mathcal{L} 13 700 000. Für Weizen, Gerste und Hafer allein würde dieselbe \mathcal{L} 31 000 000 betragen, aber dieser Verlust wird fast ganz aufgewogen durch die Preiserhöhung von Schaf= und Rindsleisch, welche auf \mathcal{L} 30 300 000 veranschlagt wird. Das Minus entsteht dann nach Lesevre durch die Preisverminderung der übrigen landwirthschaftlichen Produkte, Schweine, Wolle, Käse, Erbsen und Bohnen u. s. w.
- 3) Sine Mindereinnahme durch Veränderung in der mit den verschiedenen Früchten bestellten Fläche, wobei namentlich die Einschränfung des Weizenbaues ins Gewicht fällt, von \pounds 27 700 000.
- 4) Eine Mehrausgabe von erhöhten Produktionskosten insbesondere Arbeits= lohn, Futterankauf von \pounds 42 000 000.

So ergiebt sich eine Einbuße von \mathcal{L} 198 800 000 in 6 Jahren, oder etwa über 33 Millionen \mathcal{L} jährlich, oder wenn wir die erhöhten Produktionssfosten außer Betracht laffen, von \mathcal{L} 26 000 000 jährlich.

Bährend diefer Statistifer seine Schätzung auf die jährliche Anbau- und Erntestatistif sowie auf die amtlichen Ermittelungen der Durchschnittspreise bafirt. haben sowohl der Präsident des Statistischen Amtes (Mr. Giffen) wie der Bor= sitzende der Inclosure-Commission (Sir James Caird) eine andere Methode gemählt, bei welcher aber nicht blos Großbritannien berücksichtigt, sondern das ganze Bereinigte Königreich als ein wirthschaftliches Banze betrachtet murbe. Sie haben zuerst möglichst genau die jährliche Konfumtion von landwirthschaft= lichen Broduften für die Jahre $1867\!-\!69$ ermittelt und gefunden, daß dieselbe ca. 12 & auf den Ropf betrug, dann weiter den Werth der Zunahme der Gin= fuhr von landwirthschaftlichen Broduften in den drei Jahren 1878—80 im Ber= gleich zu 1867—69 berechnet. Bon dieser Zunahme wurde der Werth der Mehrkonsumtion abgezogen, welche durch die Zunahme der Bevölkerung entstehen Der bleibende Reft im Betrage von 12 000 000 L ergab den Ausfall in der Produktion, welcher durch Mehreinfuhr gedeckt worden mar. Dabei war die Beränderung der Breise nicht in Betracht gezogen. Unter Berüdsichtigung derselben erhöht sich die jährliche Einbuße auf 18 Millionen \mathscr{L} . Bird aber erwogen, daß mahrscheinlich die Konsumtion mancher landwirthschaft= lichen Produtte seit Ende der sechziger Sahre gestiegen ift, so vermindert sich dieselbe wieder auf 14 Millionen L. - Stellt man dieselbe Vergleichung mit den gunftigsten Jahren 1873 und 74 statt mit 1867-69 an und bringt man ferner die Berminderung des Biehstandes, die vermehrten Ausgaben für den gestiegenen Arbeitslohn und die erhöhten Pachtzinse in Rechnung, fo stellt sich das Defizit der Jahre 1879 und 80 auf jährlich £ 45 000 000. Für ben Durchschnitt der 4 Jahre 1878-81 gegenüber 1872-74 murden 40 Millionen & nach der Ansicht des Chefs der amtlichen Statistik keine zu hohe Schätzung fein. Etwa ein Drittel bavon murbe auf bas Defizit ber Ernten, zwei Drittel auf die anderen Urfachen der Depression fommen.

Außer diesen Schätzungen können als statistisch feststellbare Symptome bes Schadens zwei Merkmale bienen, nämlich bie Abnahme des Biehstandes und bie Runahme unbestellten Aderlandes. England hat von 1868-1881 wie Die im Anhang mitgetheilte Tabelle zeigt 26,50 % feines Bestandes an Schafen verloren. Allerdings hat in dieser Zeit die Bahl bes Rindviehs um 10 0/0 zugenommen, reduzirt man aber die verschiedenen Bieharten auf eine Einheit (6 Schafe = 1 Stud Rindvieh), fo ergiebt fich eine Abnahme von 7,49 % in diesem Zeitraum. Die Abnahme ift um so bedeutender als gleichzeitig Die mit Gras, Rlee und Futterfrautern aller Art bestellte Flache um 15,3 00 auf Rosten des Getreidebaues zunahm. Auf Dieselbe zur Erzeugung von Futtergewächsen dienende Fläche beträgt die Abnahme des Biehstandes nicht weniger als 20 % 4). Ferner find in Folge bes landwirthschaftlichen Nothstandes in den meisten Landestheilen nicht unerhebliche Flächen fulturfähigen und früher bebauten Aderlandes ganglich unbestellt geblieben, weil sich Niemand fand, ber ihre Bestellung hatte übernehmen wollen. Die Regierung hat im Jahre 1881 Die Fläche der fo mufte gelaffenen Meder konftatiren laffen. Es fanden fich 41998 Acres, ca. 3 deutsche 🗆 Meilen wüsten, aber kulturfähigen Ackerlandes. Mehrere der Affistant-Commiffioner behaupten aber, diese Aufnahme sei keines= megs pollständig. Es feien unbenutte Ländereien als folche nicht aufgeführt. fowie die Grundeigenthumer nur einige Stude Bieh hatten barauf weiden laffen. Dann habe man fie als Weideland betrachtet, mahrend doch oft im Grunde tein Brasland, fondern nur unbestelltes Acterland vorhanden gemefen fei.

Der Schaben, welchen die englische Landwirthschaft erlitten hat, ift aber keineswegs gleichmäßig über das ganze Land verbreitet gewesen. Die Berschiedenheit sowohl in der Richtung des landwirthschaftlichen Betriebs, wie in der Bodenbeschaffenheit hat die größten Unterschiede hervorgerusen. Aus den Aussagen der Zeugen und den Berichten der Afsistant-Commissioner ergiebt sich, wie das von vornherein zu erwarten war, daß mehr geschädigt worden sind die Getreide bauenden und die Schafzucht treibenden, weniger die auf Biehzucht und Mästung des Rindviehs und Milchabsat eingerichteten Wirthschaften, mehr ferner die Gegenden mit schwerem, undurchlassendem Thon- und Lehmboden, weniger die mit leichtem, jedoch nicht allzuleichtem Boden, mehr die seuchten Niederungen, vor Allem da wo die Vorsluth in schlechtem Stande war und Aecker und Wiesen lange unter Wasser standen, weniger die höher und trocken gelegenen Gegenden.

In Bezug auf die Ausbehnung des Getreidebaues theilen die amtlichen Agricultural Returns England in eine öftliche, 21 corncounties umfassende, und in eine westliche, 21 grazing counties enthaltende Hälfte. Zu dieser geshören: Northumberland, Cumberland, Durham, Westmoreland, Port (North and West Riding), Lancaster, Chester, Derby, Stafford, Leicester, Salop, Worcester, Hereford, Monmouth, Gloucester, Wilts, Dorset, Somerset, Devon, Cornwall, zu jener Port (East Riding), Lincoln, Nottingham, Rutland, Hunstingdon, Warwick, Northampton, Cambridge, Norsolf, Suffolk, Bedford, Bucks,

⁴⁾ Bergl. den Artitel Agricultural Decline in der Times vom 19. April 1882 und im Journal of the Statistical Society vol. XLV, 1882 S. 359 ff. und die daraus entnommene Tabelle IV im Anhang.

Oxford, Berks, Hants, Hertford, Effex, Middlesex, Kent, Surren, Suffex. Im Jahre 1882 waren von der kultivirten Fläche:

	in den Gr mit Grasn		in den Grafschaften mit Getreidebau		
	Fläche in Ucres	Brocente der fultivirten Fläche	Fläche in Ucres	Procente der fultivirten Fläche	
bestellt mit Getreide	2 634 943	19,9	4 284 377	37,2	
mit Futterfräutern und Kartoffeln (green crops)	1 110 063	8,4	1 554 459	13,5	
mit Klee und Gras in Frucht= folge	1 343 891	10,2	1 202 381	10,4	
lagen als reine Brache	284 087	2,2	$450\ 547$	3,9	
" " dauerndes Grasland .	7 824 522	59,2	3 976 206	34,5	

Es unterliegt feinem Zweifel, daß im Bangen die öftliche, Betreide bauende Sälfte viel schwerer betroffen ift, als die westliche und zwar gilt das vom Norden bes Landes ebenfo wie vom Guben. Innerhalb bes Oftens werden als die am meisten betroffenen Begenden bezeichnet: erstens ein Rompler, ber aus ben zusammenliegenden Grafichaften huntingdon, Cambridge, Bedford, Budingham, Northampton besteht und ber sich burch verhaltnigmäßig ftarten Betreide= und speziell Beizenbau auszeichnet. Er enthält 4 von ben 9 Grafschaften, in benen im Durchschnitt der Jahre 1872-81 der Getreidebau mehr als 40 00, zwei von den drei, in welchen der Beigenbau mehr als 2000 des bebauten Bodens ein= Daran schließt sich bann im Norden Lincoln mit 42,07 % Getreideund 19,05% Weizenland, im Suden Effer mit 49,04 Getreide- und 21,52% Beizenland. In der letteren Grafschaft zeigt fich besonders der ungunftige Einfluß ihres berühmten Weizenbaues und ichweren Thoubodens. Denn fie gehört zu ben am meiften geschädigten, und hat insbesondere die meiften muft liegenden Aecker, während fast alle die anderen in unmittelbarer Nähe bei London gelegenen Grafschaften in Folge der Bortheile, welche dieser große Markt gemährt, viel weniger als die benachbarten Gegenden gelitten haben. Es wird hervorgehoben, wie Rent besonders wegen seines Gartenbaues, Middleser (mit nur 16,10 % Getreidebau) wegen feiner Milch= und Gartenwirthschaft, Bert= ford megen feines Stroh- und Benabsayes auf dem Londoner Markt die Krisis gang leidlich übermunden haben. Im Guden ift es aus eben diefem Grunde nicht ber London nabe liegenden Often, sondern find es die mittleren Grafschaften, welche am meiften betroffen find, Sants, Berts, und übergreifend in die westliche Balfte Wilts und Dorfet, sowie Die öftliche Balfte von Comerfet. Die Bermuftungen unter ben Schafheerben in Diefen Begenden, von benen einige burch ihre Schafzucht ausgezeichnet find, tommen da erschwerend in Betracht. Daffelbe gilt von den centralen Grafschaften wie Leicester, Warwid, Oxford, deren früher

bedeutender Schafstand von 1868-81 um mehr als ein Drittel, deren gesammter Biehstand um 15-2000 reduzirt ift.

Andererseits find der gange Nordwesten, Northumberland, Cumberland, Beftmoreland, Lancafter, Chefter, fowie ber außerste Sudwesten, nämlich ber westliche Theil von Somerset, Devon und Cornwall Diejenigen Gegenden, welche unter allen Theilen Englands am besten davon gefommen find. Es find das die Gegenden, in denen ichon feit langerer Beit Rindviehzucht die Schafzucht, Grasland den Getreidebau weit überwiegt. Der Norden hat überdies 1879 eine kleinere Regenmenge gehabt und ift auch von den Biehseuchen weniger be= troffen worden, als andere Landertheile. Cornwall, Cumberland, Lancafter find baher auch die einzigen Grafschaften, die ihren Biehstand (Schafe und Rindvieh zusammengerechnet) von 1868-81 vermehrt haben, Devon, Northumberland, Bestmoreland, Chester sind neben Middleser und Durham die einzigen, in welchen der Berluft 400 nicht erreicht, Westmoreland, Northumberland, Cumberland, Durham endlich hatten allein unter den englischen Grafschaften bei der Aufnahme von 1881 gar feine muft liegenden Aecker. In Wales, welches die Berhältniffe des weftlichen England in vieler Binficht theilt, find die Migstände in den an England grenzenden Grafschaften, welche, wie der Bericht fagt, mehr nach englischer Beije bewirthschaftet werden, Glamorgan, Denbigh, Flint größer gemejen, als in den Gebirgsgegenden, in benen die Landwirthschaft ausschließlich auf Biehzucht gerichtet ift. Die Schafzüchter haben freilich auch in diesen empfindliche Berlufte gehabt. Im Ganzen aber, sagt der Affistant= Commiffioner für diesen Landestheil, ift Bales fehr viel beffer gefahren, als England. Um meisten haben bagegen unter ben Grafichaften ber westlichen Hälfte die centralen, an Wales grenzenden gelitten (Salop, Hereford, Warcefter, Gloucester, Monmouth), die sich nach Klima und Richtung der Land= wirthschaft dem Often am meisten nähern und in der Bieh=, insbesondere Schaf= aucht, sowie in dem neben der Beidewirthschaft noch nicht gang unbedeutenden Betreidebau große Ginbuffen gehabt haben.

Bon besonderem Interesse durfte es sein, die Wirkungen der landwirthschaftlichen Depression auf die verschiedenen bei der Landwirthschaft betheiligten Klassen zu versolgen. Die verschiedenen Zweige, in welche der Ertrag des landwirthschaftlichen Gewerbes nach seiner inneren Natur zu zerlegen ist, sind in England auch thatsächlich im Leben getrennt. Die Rente, welche das undewegliche Kapital abwirft, die Zinsen des beweglichen Kapitals und der Gewinn des landwirthschaftlichen Unternehmers, der Lohn des Arbeiters werden von verschiedenen Personen bezogen, während in den meisten Theilen des Kontinents und der Bereinigten Staaten nicht selten, ja man darf sagen, in der Regel der Grundeigenthümer auch Gewerbtreibender und bei dem häusig vorsommenden ganz kleinen Besitz auch Arbeiter ist. Ferner ist es auch für andere Länder von Wichtigkeit zu sehen, wie sich der pachtweise Betrieb unter den schwerigen Berhältnissen bewährt hat. Denn es scheint doch als ob eine Verbreitung dieser Betriebsform in allen Ländern bei einem gewissen Grade nationaler Wohlhabenheit ganz unvermeidlich sei.

Die landwirthschaftlichen Gewerbtreibenden, Die Pachter, haben natürlich in erster Linie Die Ungunft der Zeiten getragen. Biele haben einen großen Theil ihres Betriebstapitals verloren. Der britte Theil desselben, meinte einmal

Gladstone, durfte in den schlechten Jahren verloren gegangen sein. Das ift naturlich nur eine gang ungefähre, vielleicht etwas boch gegriffene Schätzung. Die Ausfagen der Sachkundigen, sowie die Berichte der Affistant-Commissioner enthalten genauere Angaben über die Berlufte, welche einzelne Sandwirthe erlitten haben. Diefelben fallen gum Theil höher, gum Theil niedriger aus. Wir führen nur ein besonders gut beglaubigtes Beispiel aus der Fulle dieses Materials Aus den Büchern eines fehr zuverlässigen und tüchtigen größeren Landwirths und Bachters des Gudens berechnete der betreffende Affistant-Commissioner. daß derselbe im Durchschnitt der Jahre 1868-76 8,3700 seines Rapitals verdiente, aber allein in dem Jahre 1879 21,66 % feines Kapitals verlor. Dadurch murde der 1877 und 1878 gemachte Gewinn nicht nur aufgewogen. sondern es stellte sich für die 3 Jahre 1877-79 ein durchschnittlicher Berluft von jährlich 3,37 % heraus. Mit dem Jahre 1879 schlossen aber die Verluftjahre nicht ab. Schulden bei ben Banquiers und vor Allem Bachtruckftande Die Banken aber haben vielfach auch find daher überall ftark angewachsen. ben gewohnheitgemäßen Rredit ber Bächter aus Furcht vor der Bablungs= unfähigteit derselben eingeschränkt und dadurch die Bedrängnif noch erhöht. Nicht wenige Bachter haben Banterott gemacht, andere haben por ber Bahlungseinstellung vertauft, mas fie vertaufen konnten und find ausgewandert. In fast allen Landes= theilen gab es in den Jahren 1880-81 gahlreiche Pachtguter, die ohne Bachter waren und entweder von den Eigenthümern nothdürftig bewirthichaftet murden. oder in felteneren Fällen auch gang muft gelaffen murden. Ueber die Fläche der letteren giebt die oben erwähnte Statistik (s. Anhang Tab. III) einige Auskunft. Es wird unter allen Umftanden, wie sich auch die internationalen Konfurreng= verhältniffe und die Entwidlung ber englischen Landwirthichaft weiter gestalten mögen, lange dauern, ebe ber ehemals fo tuchtige englische Bachterstand fich von Diefen Schlägen erholt haben wird. Un Rapitaltraft fehr geschädigt und mit gelähmter Unternehmungsluft hat die englische Landwirthschaft den Konkurrengtampf mit den transatlantischen Bebieten zu führen, die ihre unter gunftigeren Bedingungen erzielten Produtte in erster Linie auf den englischen Martt werfen.

Und doch hat der englische Pächterstand in der schlimmen Zeit eine ershebliche Unterstützung von Seiten der zum großen Theil wohlhabenden oder reichen Grundeigenthümer erhalten, wie sie selbstwirthschaftenden und verschuldeten Grundeigenthümern gesehlt haben würde. Die Grundherren haben sich meistens bemüht dem wirthschaftlichen Versall der Pächter vorzubeugen, und haben für dies Ziel zum großen Theil erhebliche Opfer gebracht, weil ein Bankerott oder auch nur ein plögliches Aufgeben der Pachtungen seitens der Pächter ihnen noch größeren Schaden zugefügt hätte. Wohl 23 des Pachtzinses möchte in den Jahren 1879, 80 und 81 nicht erhoben sein, meint ein kundiger Zeuge (G. J. Shaw Lesevre) und aus allen Gegenden berichten die Zeugen nicht nur von Stundungen, sondern auch von Erlaß und Herabsetzungen der Pachtzinse. Die Höhe derselben wird verschieden, meistens auf 1000 bis 3000 des Pachtzinses taxirt. Dei neuen Pachtungen hat der Eigenthümer sich wohl mit der Hachtzinses früheren Pachtzinses begnügen müssen müssen Sachtzinses begnügen müssen mitsten zu beachten ist, daß in der That,

⁵⁾ Jn Norfolf z. B. auf $10-30\,\%$, auf schwerem Boben 25-30, auf mixed soil nur $10\,\%$ o.

wie schon erwähnt, herkommlicher Beise sehr viele Bachtzinsen unter ber Sobe ftehn, auf welche fie ein von beiben Seiten durchgeführter Preistampf bringen murde. Diefe Ermäßigungen fanden auch nicht blos bei Bachtern ohne festen Kontrakt, sondern auch bei Pachtkontrakten statt, die noch längere Zeit zu laufen hatten. (Ein Beispiel Nr. 34 923 der Zeugenaussage.) Andere Grundherren haben mehr durch positive Unterstützung die bedrängten Bachter zu halten gesucht. Sie haben, soweit sie dazu im Stande maren, Reubauten aufgeführt, und Meliorationen vorgenommen 6), welche die Bächter mitunter schon lange gewünscht hatten ohne die Grundherren zu der Kapitalauslage bewegen zu können. Wie es scheint, find die gang großen und vermögenden Grundherren am meisten in Diefer letten Richtung vorgegangen. Es fommt der englischen Landwirthichaft ba fehr zu ftatten, daß viele der großen Grundherren außer von ihren Land= gutern noch aus anderen Quellen ein bedeutendes Einkommen haben und folche Opfer zu bringen im Stande find. Insbesondere haben, wie schon ermähnt, mehre der größten Grundeigenthumer großen städtischen Grundbesit. gehören ganze Stadttheile in London, Liverpool, und an Pachtzinsen ihrer ftädtischen Miether (leaseholders), welche die auf dem herrschaftlichen Grund und Boden errichteten Saufer inne haben, beziehen fie enorme Summen. Undere haben große Ginnahmen von den Bergwertsgefellschaften, denen fie auf ihren Grund und Boden den Bergwerksbetrieb geftattet haben. Die Bergbautreibenden aahlen in der Regel eine Abgabe (royalty) von mehreren Prozenten des Rohertrages an die Grundberren.

Dieß Berhältniß gereicht in ungunftigen Zeiten einem Bächterstande zum Bortheil im Bergleich mit felbstwirthschaftenden, verschuldeten Gigenthumern. Der Hppothekengläubiger ftundet vielleicht, wenn er barmherzig ift, einige Zeit einem schwer betroffenen Schuldner feine Binsforderung, aber erläßt, mer er auch fein mag, so leicht feine Zinsen. An dem gedeihlichen Fortbestand der Wirthschaft nimmt er wenig oder gar tein Interesse und wenn nur seine Forderung gededt ift, wird er in der Regel fein Bedenfen tragen, es auf Subhaftation antommen zu laffen. Der Grundherr weiß, wie schwer bei einem Ruin des Bachters das ganze Sut und also sein eigenes Bermögen in Mitleidenschaft gezogen wird und wird beshalb einen guten Bachter in einer Beit, in welcher es schwer ift einen neuen Bachter zu finden, nicht leicht fortziehen oder zu Grunde gehen laffen. Diefer Vortheil der Bachtverhaltniffe in gedruckter Lage des landwirthschaftlichen Betriebs scheint mir weit zu überwiegen den Nachtheil, der in dem geringen Intereffe des Bachters an dem bewirthschafteten Bute im Bergleich zum Eigenthumer besteht. Der lettere mird allerdings länger kampfen in harter Arbeit und in vielen Entbehrungen, ehe er feine Wirthschaft und sein Eigenthum aufgiebt, der Pächter wird viel rascher zu dem Entschlusse fommen, einen Gemerbebetrieb, in dem er weitere Berlufte befürchtet ober doch an einem genügenden Erfolge feiner Bemühungen verzweifelt, mit Schaben aufzugeben und jenseits des Meeres unter gunftigeren Bedingungen einen

⁶⁾ Landlords are doing more than usual in buildings and repairs, especially in drainage (35 098), few landlords, who have not made a return to their tenants and helped them in various ways (34 550), landlords of large estates have done their utmost in the way of buildings and drainage, the owners of small have been unable to effect improvements (49 691).

neuen Versuch zu machen. Besonders wird der letztere Entschluß in einem Lande nahe liegen, welches zu den überseeischen ackerbautreibenden Ländern so enge Beziehungen hat und in dem die Unternehmungslust eine so rege ist, wie in England. Die Ubwendung der tüchtigsten Kräfte vom landwirthschaftlichen Beruf, die Schwierigteit betriebsame tüchtige Pächter zu sinden, wird deshalb auch von mehreren Sachkundigen als der größte Schaden, den die schlimmen Jahre der Landwirthschaft zugefügt und als ein Haupthinderniß ihres erneuten Ausschwungs bezeichnet.

Richt ganz übereinstimmend find die Aussagen darüber, welche Rlaffe von

Bächtern, die großen oder die kleinen, beffer ausgehalten habe.

Ein objektives Merkmal liegt vor in der Ab- oder Zunahme des Bieh- standes während der Krisis. Die oben erwähnte Arbeit darüber berechnet folgende Abnahme und Zunahme bei den Wirthschaften verschiedener Größe während der Periode von 1875—80. Wir haben derselben die Ab- oder Zunahme des zu den betreffenden Wirthschaftsklassen gehörigen Areals hinzugefügt.

Abnahme (—) oder Zunahme (+) in Prozenten von 1875-80.

	Schafftand	Rindvieh= ftand	Gesammter Viehstand (6 Schafe — 1 Stück Rindvieh)	
Wirthschaften von 50 Acres und weniger (durchschnittlich 12 Acres enthaltend)	— 17,1	- 4,1	- 7,2	- 0,61
— von 50—100 Acres (burch: jchnittlich 74 Acres ent: haltend)	— 17,4	5,7	— 9,6	- 1,15
schnittlich 174 Acres ents haltend)	— 15,2	_ 1,0	- 7,1	+ 1,55
jchnittlich 373 Acres ents haltend)	- 8,5	+ 1,7	- 3,8	+ 3,74
ichnittlich 663 Acres ent- haltend)	- 4,5	+ 6,5	_ 0,7	+ 5,59
jchnittlich 1272 Ucreš ent= haltend)	+ 7,4	+ 17,5	+ 10,1	+ 11,4

Am günstigsten erscheinen in dieser Uebersicht offenbar die ganz großen Wirthschaften, bei denen das Areal und der Viehstand ungefähr in gleichem Berhältniß zugenommen haben, am ungünstigsten die Wirthschaften mittlerer Größe von 50—300 Acres, welche verhältnißmäßig am meisten verloren haben. Das günstige Verhältniß der ersteren mag zum großen Theil durch die großen Viehwirthschaften in den Gebirgsgegenden des Nordwestens verursacht sein, die wenig gelitten haben. Daß aber im Ganzen die großen Wirthschaften besser

ausgehalten haben, als die mittleren, zeigt außer der Bewegung des Biehstandes auch die Bunahme des von ihnen bewirthichafteten Areals. Denn man wird annehmen durfen, daß diejenige Rlaffe von Gutern, die fich am wenigsten bemahrt, auch am häufigsten entweder getheilt oder mit anderen fonfolidirt merden wird, mahrend die Bergrößerung der Pachtungen in der Regel auf gunftige mit größeren Bachtungen gemachte Erfahrungen gurudzuführen fein wird. Da fich aber die Zeugenaussagen über diefen Bunkt aufs icharffte widersprechen, fo kann die Erfahrung keine übereinstimmende gewesen sein, sondern je nach Dertlichkeit und Art des landwirthschaftlichen Betriebs werden sich hier kleine, dort große Wirth= schaften bemährt haben. Das geht auch aus den Berichten der Affiftant= Commissioner hervor, die wir furz anführen, weil dieselben durch ihre vielen Reisen und lokalen Untersuchungen zur Bergleichung beffer im Stande waren, als andere Sachtundige mit beschränkterem Beobachtungsfeld. Der Berichterstatter für den Norden, Mr. Coleman meint, daß in den Fabrit= und Bergwertbiftritten tleine Farms am geeignetsten, und am besten durch die schlimmen Zeiten gefommen seien. Der Arbeitslohn stehe dort außer allem Berhältniß zu den Preisen der landwirthschaftlichen Produtte und deshalb seien kleine Pachtungen von 50-100 Acres, welche durch den Bächter und seine Familie bestellt murben, besonders wenn sie auf Aufzucht von Rindvieh und Milchproduktion sich richteten, am zweckmäßigsten. Er schildert die kleinen Farmers in diesen Gegenden als "hart arbeitend, fleißig, gludlich, zufrieden und gedeihend". In jedem Dorf hätten fie ein Lesezimmer u. f. w. Anders aber sei die Lage ber Dinge in rein landwirthichaftlichen Diftriften. Dort feien große Bachtungen mit Maschinenanwendung am vortheilhaftesten. Mr. Donle (Wales und Die angrenzenden Grafschaften von England) fagt, Die Lage der fleinen Landwirthe unter 100 Ucres, Gigenthumer und Rächter fei viel ichlechter und dem Ruin viel näher als die der größeren Bächter. In feinem Distrift gebe es nicht viel fleine Pachter, aber die fleinen Gigenthumer in Bales tonnten fich von ihrem landwirthschaftlichen Betriebe nicht ernähren. Gelbst die von 40-50, ja von 50—100 Ucres müßten noch nebenbei in Tagelohn ausgehn. Natürlicher Beise seien ihre eigenen Besitzungen dann recht schlecht fultivirt und ihre eigene Birthschaft in schlechtem Stande. Gine Bergleichung der mittleren und größeren Farms findet sich bei diesem Berichterstatter nicht. Uebrigens fteht diefe in ihrer Berallgemeinerung etwas auffallende Ausfage, wie wir zu bemerken nicht umbin können, im Widerspruche mit anderen Berichten, 3. B. mit dem mas ein erfahrener Landwirth aus Bembrokeshire über die Lage der landwirthschaftlichen Rlaffen in feiner Gegend fagt. Derfelbe berichtet, am schlimmsten sei die Depression unter den großen Bachtern, am wenigsten hätten die kleinen Milchwirthe gelitten, die ihre Wirthschaft hauptfächlich mit der eigenen und ihrer Angehörigen Arbeitsfraft betrieben. Es icheint, Mr. Dople hat nur die abgelegeneren Diftrifte von Wales im Auge gehabt. Mr. Druce (öftlicher Diftritt) behauptet ebenfalls die Inferiorität und die ichlechtere Lage der fleinen Bachter und vor Allem der kleinen Gigenthumer, Die viel mehr gelitten hatten als die größeren Bachter. Er schildert die jammer= lichen Berhältniffe der kleinen Ackerbauer in Lincolnibire mit lebhaften Farben und giebt im Ganzen sogar den kleinen Bächtern immer noch den Vorzug vor ben fleinen Gigenthumern. Die letteren prosperirten nirgendmo, ausgenommen

auf dem Grasland von Mordderbushire, wo fie aber wenig gabireich feien, und in den Bergbau treibenden Gegenden. Bergleichungen zwischen der Lage der mittleren und größeren Farms ftellt auch biefer Berichterstatter nicht an. Dit besonderer Sorgfalt dagegen behandelt die Frage Mr. Little (Süden), aber auch ohne zu bestimmten, allgemein gultigen Resultaten zu kommen. "Unter ben Bachtern felbst," sagt er, "ift die Ueberzeugung fast allgemein verbreitet, daß die kleineren weniger im Stande gewesen seien auszuhalten, als die größeren. Die Grundeigenthümer dagegen und ihre Agenten fprechen gewöhnlich die Ansicht aus, daß die Pachtungen zu groß geworden seien, daß viele Bächter einen größeren Betrieb haben, als fie bewältigen konnen und beshalb weniger erfolgreich gemesen feien, als andere, aber diese Ansicht durfte zum Theil aus dem Umstande entspringen, daß in diesem Augenblick es noch einige Bewerber um kleine und mittlere Bachtungen giebt, mahrend, wenn ein größeres Bachtgut frei wird, fehr wenige, welche das zu feiner Bewirthschaftung nothwendige Rapital besiten, daffelbe jest in landwirthschaftlichen Gewerbebetrieb zu steden geneigt find. Im Bangen, follte ich meinen," sagt der Berichterstatter schließlich, "haben diejenigen am wenigsten von den schlechten Zeiten gelitten und werden mit den geringften Berlusten durch die Brufungszeit durchtommen, welche wenig Arbeitstraft brauchen und die Lohnarbeiter genau beauffichtigen, mit ihnen den gangen Tag arbeitend." Es ist schwer bei diesen widersprechenden Aussagen ein Gesammtresultat zu Indeg trage ich doch fein Bedenfen, es als den Gesammteindruck den ich bei Durchficht diefer und vieler anderer Ausfagen gewonnen habe, zu bezeichnen, daß die kleinen Bächter, da wo fie für den kleinen Betrieb paffende Rulturen zu mählen in der Lage maren, am besten ausgehalten haben, bei überwiegendem Getreidebau und Biehzucht aber fich schlechter befanden als die großen Wirthschaften, besonders wenn die letteren durch die Einrichtung ihres Betriebes, Maschinenanwendung und Beidewirthichaft Die Beschäftigung von Lohnarbeitern möglichst einzuschränten mußten.

Daß die Grundeigenthümer bei der die Landwirthschaft treffenden Kalamität sofort in Mitseidenschaft gezogen worden sind, geht aus dem bisher Gesagten schon hinlänglich hervor. Bon den kleinen selbstwirthschaftenden Grundeigenthümern, den Resten des alten Bauernstandes, ist schon die Rede gewesen. Sie sind, wie von allen Seiten versichert wird, soweit sie nicht Gärtner oder Milchwirthe in der Nähe der Städte oder in Fabrikdistrikten sind, unter allen bei der Landwirthschaft betheiligten Klassen am schwersten betrossen. Aber auch die Grundherren haben sofort die größte Einbuße an Pachtzinsen erlitten und sind sehr oft genöthigt gewesen, entweder noch darüber hinaus Opfer zu bringen, um ihre Pächter zu behalten oder Pachtungen mit großen Verlusten in eigene Udministration zu übernehmen. So weit die Depression auf dauernde Ursachen zurückzusühren ist, werden ihre Folgen ohne Zweisel in Zukunft viel mehr den Eigenthümer als den Pächter besasten. Vor Allem wird eine dauernde Herabsetung der Pachtzinse ganz unvermeidlich sein.

Trot der schweren Bedrängniß, in welche viele grundbesitzende Familien gerathen sind, ist in den umfangreichen Bänden des Kommisstonsberichtes von der Lage der Eigenthümer nur wenig die Rede. In fast jedem kontinentalen Staate würde die Zahl der Zwangsveräußerungen von Grundeigenthum, seine wachsende Verschuldung vorzugsweise konstatirt und als Uebelstände betrachtet

worden fein, zu deren Ubhülfe die Bejetgebung einschreiten muffe. Nichts von alledem findet fich in dem Kommiffionsberichte. Nur die üble Lage der Beift= lichen, die auf den Ertrag ihrer Pfarrhufen angewiesen find, hebt der Bericht Berschiedene Pfarrer haben sich veranlagt gesehen, ihre Pfarrstellen aufzugeben, weil fie dieselben nicht verpachten konnten und weil die Bersuche der eigenen Bewirthichaftung mit Verluften verbunden maren, die fie nicht tragen Manche haben sich in Schulden gestürzt, um Berbefferungen auf den Pfarrgutern, besonders die Drainirung durchzuführen und so eine gemiffe Rentabilität derfelben herzustellen. Sie find in der Regel froh, wenn sie aus den Bachtzinsen ber Bfarrquter Diese Schulden bezahlen können und in nicht wenigen früher in guten Berhältniffen befindlichen Pfarrersfamilien ift in den schlimmen Sahren Mangel und Roth eingefehrt. Wir konnen aus diefen Mittheilungen auf die Berlufte der größeren Grundherren einigermagen schliegen. Die Berwaltung eines derfelben, des Bergog von Bedford, hat aber auch eine Ueberficht der Ginnahmen an Bachtzinsen von den Gutern dieses großen Grundherrn und den Ausgaben für dieselben, welche 1879 und 1880 die Berwaltung daraus zu bestreiten hatte, der Kommiffion mitgetheilt. In dem ersten Jahr hat der Herzog 50 00, in dem zweiten 25 00 der Pachtzinsen erlassen und die mirkliche Einnahme nach Abzug dieser Erlasse mar 77326 und $102025~\mathscr{L}$. Aber von biefen Summen murden 1879 90,6 %, 1880 67 % verwendet für Steuern, Behnten und andere ähnliche Lasten, für Berwaltungskoften, Reparaturen und Bauten, so daß im ersten Jahr nur 9,4 %, im zweiten nur 33 % ber wirklichen, ichon so sehr reducirten Pachteinnahme zur Berfügung des Herzogs blieben. Dabei ift zu bemerfen, daß die Buter in vortrefflichem Buftande und feine verfaumten Reparaturen und Meliorationen nachzuholen maren, sowie daß unter den Ausgaben nicht die freiwilligen Berwendungen für firchliche und wohlthätige Zwede eingeichloffen find. Der Bergog von Bedford ift in der Lage eine folche Berminderung jeines Einfommens tragen zu tonnen. Nicht alle Grundeigenthumer find fo reich; es giebt vielmehr unter denfelben auch folche, beren Befit mit Sypothefen und vor Allem mit der Berpflichtung zu jährlichen Zahlungen an andere Kamilienglieder belaftet ist. Wenn bennoch von Zwangsvertäufen und von einem ausgebehnten Eigenthumswechsel in den Zeugenausfagen und im Bericht nicht die Rede ift, jo hat das seine Ursache hauptsächlich in zwei Umständen. Erstens darin, daß der Grundbesitz nicht so beweglich ift, wie auf dem Kontinent, nicht so oft verkauft wird, sondern sich mehr als Kamilienbesit von Generation zu Generation Die gegenwärtigen Eigenthumer haben daher nicht zu ben hohen Breisen der letten Sahre oder Sahrzehnte gefauft, ihr Gigenthum fteht ihnen nicht fo hoch zu Buch, wie den deutschen Grundbefigern. Dann aber find Die beiden Hauptursachen, welche die hohe Berschuldung des Grundeigenthums bei uns zur Folge haben, in England nicht entfernt in gleichem Dage vorhanden. Diese Urfachen find ber Antauf von Land von Bersonen, die ben Raufpreis nur zum fleinen Theil aus eigenem Bermögen bezahlen und die Nothwendigkeit bes Erben, welcher ein But aus der Erbichaft übernimmt, verhältnigmäßig große Abfindungssummen an feine Miterben zu enteichten, die in der Regel bei der Unfähigkeit des Erben zu ihrer baaren Auszahlung als hypothekarische Forderungen auf dem Gute haften bleiben. Un einem häufigen Untauf von Grund und Boden mit fremdem Rapital hindert in England ichon der Mangel eines

geordneten Sppothefenwesens, sowie die vielen auf bem Grundeigenthum ruhenden Laften, die socialen Pflichten sowohl wie die in ihrer Sohe wechselnden kommunalen Steuern, die ein ftart verschuldeter Brundeigenthumer nicht erfüllen tann. Man murbe benjenigen als einen leichtfinnigen Mann betrachten, ber, wie bas bei uns boch nicht felten von guten und vorsichtigen Landwirthen geschieht, von freien Studen ein But taufte, das er nicht gur Salfte aus eigenem Bermögen bezahlen fönnte. Wo Fälle derartiger Verschuldung vorkommen, da ist der Eigenthümer in der Regel durch Unglucksfälle, Familienverhältniffe, schlechte Wirthschaft erft allmählich in Diesen Zustand hineingerathen. Bor Allem aber fehlt ein Motiv, welches bei uns zu sochen Antaufen oft treibt und fie auch bis zu einem gemiffen Grade rechtfertigt, der Bunfch nämlich ein größeres Feld für die eigene landwirthschaftliche Thätigkeit zu erlangen. Bas aber die Abfindungen der Miterben angeht, so ist es freilich eine Klage, die in den Reugenaussagen vor ber Rommission oft wiederkehrt, daß das Grundeigenthum in England mit der Berpflichtung an die Wittme des früheren Besiters, an Bejchwifter und andere Familienglieder Renten zu gablen oft übermäßig belaftet sei. Biele sehen in dieser Belaftung ein Hauptiibel, welches den Familienstiftungen (entails und settlements), sowie der Bererbung des Grundbesitzes nach dem Grundsate der Brimogenitur anhafte. Wir werden bei Besprechung dieser Ginrichtungen auf diefen Buntt gurudtommen, hier fei nur bemertt, daß in Beiten wie die des letten Jahrzehnts doch das englische System seine Vorzüge hat. Jede Belaftung des Grundeigenthumers durch Erbfälle ließe fich nur vermeiden durch Naturaltheilung der zur Erbschaft gehörigen Grundstücke oder durch das frangofische Zweikindersustem. Wo aber in einem Stande größerer und mittlerer Brundeigenthumer fittliche Gesundheit, Familienfinn und Liebe zum ererbten Grund und Boden besteht, wird auch der Bunfch rege sein, denselben der Familie möglichst ungetheilt zu erhalten. Da muffen also die bas Grundeigenthum nicht erhaltenden Kinder entweder mit Renten oder mit Kapital abgefunden werden. In England ift bas erftere die herrichende Sitte, in Deutschland werden die größeren Guter gewöhnlich zum Zweck der Abfindung der Miterben mit Kapitalschulden belastet, und zwar sind die Abfindungen, weil Recht und Sitte in England das ausschließliche Erbrecht des ältesten Sohns für alles Grundeigenthum begunftigen, in England in der Regel fleiner als bei uns. Der Bortheil, den eine Belaftung mit Renten= ftatt mit Rapitalforderungen gewährt, ift befanntlich von Rodbertus in eindringlicher Beise bargelegt worden, aber die englischen Renten haben vor den von Rodbertus empfohlenen emigen Renten den großen und wefentlichen Borgug, daß fie nur Leibrenten find und alfo feine dauernde und beständig machsende Belaftung bes Guts verursachen. Sie werden in jeder Generation mit Rudficht auf die Berhältniffe der Familie neu festgestellt, fie find auch nicht ein Gegenstand des Handels, werden nicht cedirt und kommen nicht in fremde Sande, wie das mit unseren hppothefarisch eingetragenen Rapital= forderungen nicht selten geschieht und mit den von Rodbertus projektirten Rentenforderungen ebenfalls der Fall gewesen sein wurde, sondern sie stehen nur den Familiengliedern zu, für welche fie ursprünglich ausgesett find. Die Geschwister aber oder die Mutter des Besitzers eines Familienguts wird nicht so leicht sich entschließen denselben zu Falle zu bringen, wie fremde Personen. Es ist daher fehr wohl erklärlich, daß Ralamitäten, welche in Deutschland maffenhafte Gubhastationen und einen ausgedehnten Besitzwechsel zur unvermeidlichen Folge gehabt hätten, in England ohne solche üble Wirkungen vorübergegangen find.

Unter allen bei der Landwirthschaft betheiligten Klaffen haben sich die Lohnarbeiter in der letten Beit am besten befunden. Es besteht fast völlige Uebereinstimmung unter den vernommenen Sachkundigen, daß die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter sich in neuerer Zeit wesentlich gebeffert hat und daß die gewonnenen Fortschritte in ihrer Lebenshaltung auch mahrend der Krisis nicht wieder verloren gegangen find. Meinungsverschiedenheit dürfte nur darüber porhanden sein, ob der errungene Zustand als ein mehr oder weniger befriedigender, oder noch ungenugender anzusehen sei. Bon ber einen Seite wird hervorgehoben, wie viel schon erreicht fei, mas insbesondere mohl= wollende Grundherren für die Wohnungsverhältniffe gethan und wie der Lohn gestiegen sei, von der anderen Seite wird darauf hingewiesen, wie jammerlich in manchen Theilen von England noch die Wohnungen der ländlichen Arbeiter seien, und wie viel ihre ganze Lage noch zu wünschen übrig laffe. Aber das wird von feiner Seite geläugnet, daß die bedeutende Erhöhung des Geldlohnes landwirthichaftlicher Arbeiter, welche in der erften Sälfte der fiebziger Sahre eingetreten, auch in ber schlimmen Zeit nicht wieder gang verloren gegangen ift, Die wichtigsten Lebensmittel des Arbeiters aber feit langen Zeiten nicht fo billig gewesen sind, wie in der Gegenwart und daß die landwirthichaftlichen Arbeiter daher sich in einer im Vergleich zu früheren Zeiten wesentlich verbesserten Lage Der Schlußbericht der Kommission sagt: "Ueber die Lage der befinden. Arbeiter - find eine Menge von Zeugenausfagen der Sachkundigen uns ge= macht worden in folgendem Sinne: ""Der Arbeiter war niemals in befferer Lage, als er jett ist (4791). Der Lohn ift in der That sehr wenig herunter= gegangen. Die Arbeiter find viel beffer daran, als fie vor Jahren maren. Sie haben beffere Wohnungen, befommen hoheren Lohn und haben weniger gu arbeiten (4976, 5463)."" Bahrend ber letten Depression ""ift der Arbeiter am beften gefahren, baran tann fein Zweifel fein. Wir haben ben Lohn um 3 d. reducirt. Wir gaben ihm 2 s. 6 d. und geben ihm 2 s. 3 d."" (33211). ""Es ift ohne Zweifel richtig. Die soziale Lage des Arbeiters ist verbeffert und er ift beffer erzogen."" "Unfer Affiftant-Commissioner, Mr. Little," fahrt der Bericht fort, "fagt von den Arbeitern der westlichen Grafschaften, ihre Lage fei wesentlich verbeffert." - "Mr. Shaw Lefevre glaubt nicht, daß bie Arbeiter überhaupt mährend der letten sechs Jahre im Bergleich mit anderen Rlaffen gelitten haben. Im Gegentheil Die fehr niedrigen Breife von Beizen und Rafe und anderen Dingen, welche fie tonsumiren, find von enormem Bortheil für die landwirthschaftlichen Arbeiter gemesen." Dag diese von der Kommission an= geführten Ausfagen, die wir leicht durch andere gleichlautende noch vermehren tonnten, nicht unbegründet find, läßt fich auch aus anderen Merkmalen ichließen. Recht deutlich spricht dafür die Abnahme der Armenlaft. Wir sahen schon, wie die Armensteuer in England, ohne die Hauptstadt, in dem Jahrzehnt von 1870—1880 abgenommen hat, selbst wenn gewisse Ausgaben, die in dieser Beriode auf die allgemeine Staatstaffe übernommen find, von dem Steuerbetrage des Jahres 1870 abgezogen werden. Bei einer jährlichen Zunahme ber Bevölferung von 1,35 % in ber letten Bahlungsperiode ift eine Abnahme ber absoluten Sohe ber Armenausgaben eine überaus erfreuliche Erscheinung,

die mit den Ergebniffen deutscher Armenverwaltungen, soweit uns dieselben gu-

gänglich find, scharf tontraftirt.

Noch mehr treten die Fortschritte in den Berhältnissen der ländlichen Arbeiter hervor, wenn nicht nur die letzten Jahrzehnte, sondern längere Perioden mit einander verglichen werden. In der Schrift von Sir James Caird, the landed interest and the supply of food, findet sich solgende kurze Uebersicht, die auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen kann:

	17	70	18	50	18	80
	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.
Breis des Brodes pro Pfund	0	$1^{1/2}$	0	$1^{1}/_{4}$	0	$1^{1/2}$
Breis von Fleisch pro Pfund	0	31/4	0	5	0	9
Breis von Butter pro Pfund	0	6	1	0	1	8
Wochenlohn des landwirthschaftlichen Arbeiters	7	3	9	7	14	0
Böchentlicher Miethzins der Arbeiter= mohnung	0	8	1	5	2	0

Dabei dürfte noch zu berücksichtigen sein, daß die Wohnungen auf dem Lande in letzter Zeit besser geworden sind, daß außer dem frischen Fleisch, dessen Erisch oben angegeben, importirtes Fleisch zu niedrigerem Preise den Arbeitern zur Versügung steht, und daß bei den meisten von den Arbeitern konsumirten Manusatturwaaren eine merkliche Preisverminderung eingetreten ist. Ohne Gesahr ernstlichen Widerspruchs konnte daher im Hause der Gemeinen der Marquis of Hartigton, der Führer der gegenwärtigen Najorität des Hauses, das allgemeine Urtheil dahin zusammensassen: Darüber besteht keine Verschiedenheit der Meinung, daß der landwirthschaftliche Arbeiter sich jetzt größerer Behaglichkeit und Wohlsahrt erfrent, als jemals zuvor in der Geschichte des landwirthschaftlichen Gewerbes. (There is no dissernce of opinion, that the position of the agricultural labourer is one of greater comfort, greater prosperity and greater wellbeing, than has ever besore known in the history of agricultural industry.)

Die verbesserte Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter ist natürlich weniger die Folge innerer Entwicklung des landwirthschaftlichen Gewerbes, in dem vielmehr die Nachstrage nach Arbeitsleistungen, wie wir später sehen werden, in neuerer Zeit merklich gesunken ist, als die Rückwirkung, welche die Gesammtentwicklung des ganzen Arbeiterstandes in England und die Möglichkeit der Auswanderung nach Amerika und Australien auch auf den am meisten zurückgebliebenen Theil der englischen Arbeiter ausgeübt hat. Die Verbesserung in den Verhältnissen des gewerblichen Arbeiterstandes insbesondere mußte bei der Bewegung der Arbeitskräfte vom Lande zur Stadt und in die gewerblichen Distrikte auch den landwirthschaftlichen Arbeitern zu Gute kommen. Dieser Fortschritt aber ist in der That ein ganz außerordentlicher und dürfte nur in sehr wenigen Theilen Europas in gleichem Maße eingetreten sein. Man würdigt denselben in Deutschland in der Regel nicht hinlänglich, zum Theil, weil man die Hese einer großen Weltstadt mit dem englischen Arbeiterstande verwechselt, mitunter aber

auch in Folge der nicht seltenen Parteiverblendung, welche aus Haß gegen den Individualismus und die Institutionen des englischen Bolts die englischen Zustände schwarz malt. Wir verweisen, da wir in einen Beweis hier nicht eintreten können, auf die Arbeit des Präsidenten der Statistischen Gesellschaft und des Chess des Statistischen und Kommerziellen Departements im Handelsamte, des Herrn R. Giffen, welche derselbe unter dem Titel "the progress of the working classes in the last half century" in dem Dezemberheft des Journal of the Statistical Society Jahrgang 1883 veröffentlicht hat. Ohne die Beweiskraft jedes Arguments und jeder Zahlenreihe in diesem Auflag zuzugeben, wird man dem Hauptresultat zustimmen müssen, daß nämlich die Berhältnisse der arbeitenden Klassen in England während des letzten halben Jahrhunderts sich in sehr ersreulicher Weise geändert haben und daß die großartige wirthschaftliche Entwicklung Englands während des letzten Menschenalters keiner Boltsklasse mehr zu Gute gekommen ist, als den besitzlosen Handearbeitern 6).

So dürfen wir es als das Ergebniß der Untersuchung über die Lage der drei an dem Ertrage der englischen Landwirthschaft betheiligten Bolksklassen aussprechen, daß der Antheil der Arbeiter am Ertrage in der neuesten Zeit erheblich vergrößert, der der Grundeigenthümer und Pächter vermindert worden ist. Bon dem Resultate der Produktion hat die Arbeit mehr, haben die äußeren Produktionsmittel weniger erhalten. Bon diesen aber hat das bewegliche Kapital des Pächters zuerst die Ungunst der Zeit gefühlt, auf die Dauer aber wird die Einbuße sanz von den Besitzern des Grund und Bodens zu tragen sein. I think it may de taken for granted, that what the labourer has got, the landlord will lose for the stuure, sagt mit Recht einer der Assistant-Kommissioner (Mr. Little) am Schluß seines Berichtes über diese Berhältnisse.

⁶⁾ Bergl. ferner in berselben Zeitschrift The recent decline in the english death-rate, and its effects upon the duration of life, by Noel A. Humphreys vol. XLVI ©. 189 ff.

III. Rapitel.

Aussichten der englischen Landwirthschaft.

Die Ursachen, welche die im vorigen Kapitel geschilderten Zustände herbei= Dhne auf eine genauere Erörterung ber ameritanischen, auftralischen, ruffischen, indischen Landwirthschaft einzugehen und damit unsere Aufgabe wesentlich zu überschreiten, wird man nach Allem, mas darüber in letter Zeit geschrieben worden ift, doch als sicher annehmen durfen, daß jene Bebiete Betreide und Brodukte der Biehzucht in großen Maffen und zu niedrigen Breisen während der nächsten Jahrzehnte in unvermindertem, mahrscheinlich aber in noch machsendem Mage auf den Weltmartt liefern werden. Die räumliche Ausdehnung der wirthschaftlichen Rultur ift in ötonomischer Beziehung die Signatur unserer Zeit, die nicht mit Unrecht das Zeitalter der Gifenbahnen genannt wird, denn die Eisenbahnen find es doch hauptfächlich, welche das Innere der Kontinente aufgeschlossen und die Ausfuhr voluminöser landwirthschaftlicher Brodukte aus den= selben ermöglicht haben 1). Diejenigen Länder, in welchen der landwirthschaftlich benutte Boden in Folge dichter und mohlhabender Bevölterung einen besonders hohen Monopolpreis erlangt hat und in welchen man zu fehr intensiver Kultur hat übergehen muffen, werden daher eine längere Zeit andauernde Berschiebung in ihren landwirthschaftlichen und agrarischen Berhältniffen empfinden, denn die naturlichen Produktionsmittel, beren fparfameres ober reichlicheres Borhandenfein im Berhältniß zur Nachfrage die Rente und den Preis der Grundstücke bestimmt und den Charafter der Landwirthschaft vorzugsweise bedingt, sind in unserer Zeit auf einmal in unerwarteter Fülle ber civilifirten Menschheit zur Berfügung gestellt. Wenn daher ein Land alter Rultur sich nicht gegen den Weltverkehr

¹⁾ For all practical purposes Chicago is not more distant from this country, than Aberdeen is from London, sagte ein großer Rheber, Eigenthümer von 30 zum Biehtransporte vorzugsweise dienenden Dampsschiffen bei seiner Vernehmung vor der Kommission.

absperren und auf die Vortheile, welche die räumliche Ausdehnung der Kultur gewährt, verzichten will, so wird in demselben ein gewiffer Druck auf die Rente und die Preise der Grundstücke, und eine Veränderung in der Art des land-wirthschaftlichen Betriebes unvermeidlich sein.

Es scheint aber zweifellos, daß in England, gerade in dem Lande, in welchem die transatlantische Konturrenz sich am meisten fühlbar machen muß, eine Beschränkung derselben durch Schutzölle nicht eingeführt werden wird. Der Bericht der überwiegend aus Anhängern der konservativen Partei beftehenden Königlichen Kommission, deren Aufgabe es war, nach Mitteln zur Ab= hülfe der landwirthichaftlichen Roth zu forschen, erwähnt unter den in Betracht zu ziehenden staatlichen Magregeln dies Sulfsmittel, auf welches die meisten kontinentalen Landwirthe immer zuerst verfallen, gar nicht. Die Berichterstatter und die von der Rommiffion vernommenen Zeugen berichten fast ausnahmlos, daß der Freihandel, wie hart er auch für manche Landwirthe sei, doch von ihnen als unanfechtbare Thatsache angenommen werde. Die Erfolge, welche das seit einem Menschenalter herrschende handelspolitische System für die Gesundheit und die Entwicklung des ganzen Gemeinwesens und für die besitzlosen und handarbei= tenden Rlaffen insbesondere, also für die große Wehrzahl der Bevölkerung gehabt hat, find so augenfällig, daß auch die schwere Kalamität, welche die Landwirthschaft betroffen, die Freihandelspolitik nicht hat ernstlich in Frage stellen können. An der freien Getreideeinfuhr wird man vor Allem festhalten. Welch eine bittere Noth hatte eine Reihe von Migjahren, wie die zu Ende des vorigen Jahr= zehnts, noch vor 50 Jahren über England gebracht, wie wäre die Armenlast und die Sterblichkeit gewachsen, wie viele Reime zu Krankheit hatten die Entbehrungen gelegt! Und jest fonftatiren die Statistifer, daß die Bitalität des Bolks, so lange man diefelbe beobachten kann, niemals so groß, die materielle Lage der Arbeiter niemals fo gunftig gewesen, wie in jener Beriode! Auch ist man sich darüber in England flar, daß eine Biederein= führung der Getreidezölle jum Schutz der agrarischen Interessen gleichbedeutend mare mit einer Berkurzung des Ginkommens der besitzlosen Rlaffen, welche die erhöhten Getreidepreise porzugsweise zu gahlen hatten und einer Bergrößerung des Einkommens, welches die Grundeigenthumer an Pachtzinsen von ihrem Grundeigenthum beziehen. In einer Zeit, in der die heftigsten Angriffe gegen das Privateigenthum an Grund und Boden Anklang in vielen Gemuthern finden, in der immer lauter die Forderung nach Nationalisation of Land fich erhebt, murde es Wahnfinn fein, eine folche fünftliche Berschiebung des Boltseinkommens zu Bunften ber Grundeigenthumer durch ftaatliche Magregeln vorzunehmen. Nur in einem Bunkte durfte ein leifer Hauch protektionistischer Tendenzen, aber unter Bestrebungen anderer Art wohl verkleidet, sich geltend machen. neue, so eben (Mai 1884) vom Hause der Gemeinen angenommene Viehseuchengefet ordnet an, daß der Geheime Rath die Ginfuhr lebendigen Biehs aus jedem Lande verbieten foll, von dem fich derfelbe nicht überzeugt hat, daß mit Rudficht auf den Gesundheitszustand bes in diesem Lande befindlichen, oder aus demselben kommenden Biehs, sowie auf die Gesetzgebung des Landes über Einfuhr und Ausfuhr von Bieh, Ginführung und Berbreitung der Maul= und Rlauenseuche und auf die Sandhabung diefer Gefetgebung hinlängliche Sicherheit gegen die Ginschleppung von frankem Bieh vorhanden fei. Die Regierung

hatte die Einfuhr als Regel gestatten und den Geheimen Rath nur ermächtigen wollen, die Einfuhr aus verdächtigen Ländern zu verdieten, das Haus der Lords und im Anschluß an die Beschlüsse desselben das Haus der Gemeinen haben aber der Regierung die strengere Fassung aufgenöthigt. Es darf als zweiselhaft bezeichnet werden, ob die letztere eine so entschiedene Majorität gefunden hätte, wenn nicht die bedrängte Lage der Landwirthschaft in beiden Häusern manchen Mitgliedern eine kleine Beschränkung der ausländischen Konkurrenz als erlaubten Nebenzweck des Gesetzs hätte erscheinen lassen. Indeß ist die schutzzöllnerische Bedeutung der Maßregel doch nur sehr gering, da die Einfuhr aller Sorten Fleisch frei bleibt.

Unter diesen Umständen drängen sich natürlicher Weise zwei Fragen vor Allem auf: wie wird die englische Landwirthschaft und die englische Agrarversfassung den Kampf bestehen, oder welche Aenderungen werden unter den obwaltenden Verhältnissen in der Art des landwirthschaftlichen Betriebes eintreten müssen, und welche Resormen empsehlen sich in der agrarischen Gesetzgebung.

Bas die erstere Frage angeht, so geht aus ben Erhebungen der Kommission, wie aus anderen Zeugniffen zunächst im Allgemeinen Nichts so beutlich hervor, wie die verminderte Rentabilität des Beigenbaues, die relativ befferen Erfolge ber Rindviehaucht. Die Erscheinung liegt tief in ber Entwickelung der Weltwirthschaft begründet. Die transatlantische Konkurrenz ift entstanden und wächst fortwährend durch den Aufschluß der großen Kontinente. Das tontinentale Rlima aber ift für ben Getreidebau viel mehr, für die Biehzucht, insbesondere die Rindviehzucht, viel weniger geeignet, als das Seeklima. Das Getreide bebarf um zu reifen nur weniger marmer Sommermonate, die verhältnigmäßig große Winterfalte, die dem fontinentalen Rlima eigen, ift dem Getreibebau menig schädlich, vor Allem wenn, wie es ja in einem nicht geringen Theile der Bereinigten Staaten aus klimatischen Rudfichten geschieht, vorzugsweise Sommer= getreibe gebaut wird 2). Für die Biehzucht aber find die ftarteren Divergengen ber Temperatur höchst nachtheilig. Sie nöthigen in der gemäßigten Zone fast überall zu Bauten für die Unterbringung des Biehs mährend eines langen und ftrengen Winters und ju Ansammlung von Binterfutter und toftspieliger Stallfütterung, oder veranlaffen, wenn diese Ausgaben vermieden werden, große Berlufte im Biehstande mährend der Winterzeit. Nur in marmeren Zonen mit fehr verschiedener Sohenlage bes Bobens tann biefen Nachtheilen bes kontinentalen Klimas durch Wechsel des Aufenthalts und Wanderung des Biehs porgebeugt werden. Sonst bietet auch ein heißes Klima für die Produktion von Mastvieh und für die Milcherzeugung manche erschwerende Umftande. England bagegen hat in naffen Sommern und Berbsten ein Migrathen der Betreideerndte trot aller Runft der Landwirthe ebenso zu fürchten, wie andererseits der milde Winter und die Feuchtigkeit der Atmosphäre dem Graswuchs und dem freien Beidegang bes Biehs zu statten fommen. Wie rühmten 3. B. die von der Kommission vernommenen englischen Landwirthe, welche die Bereinigten Staaten und Canada kannten, die Sicherheit des dortigen Erndtewetters im Bergleich zu dem Regenwetter, welches in England fo oft die

²⁾ Die Agricultural Returns für 1883 geben an, daß 25—30 % alles in ben Bereinigten Staaten gebauten Weizens gewöhnlich Sommerweizen fei.

Erndte verderbe! Diese Unterschiede in den Naturverhältniffen weisen auf eine Arbeitstheilung in der Landwirthschaft bin, die mit der Zeit immer mehr zur Geltung tommen muß. Denn gegenwärtig wird die Rindviehzucht in ben Bereinigten Staaten durch das Vorhandensein ausgedehnter Rlachen unterstützt, die unentgeltlich ober faft unentgeltlich im extenfivften Betriebe genutt merden können. Diese Betriebsart aber muß fich mit machsender und fich ausdehnender Rultur einschränken, mährend der Getreidebau ganz in der bisherigen Weise noch weiterer Ausbehnung fähig ift. Bei der extensiven Biehwirthschaft ferner, wie fie jett in großen Theilen der Bereinigten Staaten üblich ift, bilden fich allerdings Biehichlage aus, die im freien Beidegang dem Wind und Better gu tropen vermögen, aber einmal ift bas gewonnene Fleifch nicht von ber beften Qualitat, und dann ift eine rationelle Mildnutzung bei diefer Wirthschaft nicht möglich. Bu dem klimatischen Unterschiede kommt nun, daß trop aller Fortschritte bie Transportabilität der Brodukte der Biehzucht, besonders der besseren Qualität, noch nicht zu vergleichen ift mit der des Getreides. Frische Milch und die besten Qualitäten frischen Fleisches konnen auch heutzutage noch nicht weit ent= fernt vom Markte erzeugt werden, und auch die geringeren Qualitäten von Fleisch und lebendes Bieh bieten dem Transport doch immer noch mehr Schwierigkeiten als Weizen oder Mais. Die von der Kommission über die amerikanischen Konkurrenzverhältnisse vernommenen Sachkundigen halten daber auch das Mitwerben der Bereinigten Staaten in Bezug auf die Produkte der Rindviehzucht für viel weniger bebentlich, als in Bezug auf Betreibe. Go insbesondere der zweite, nicht ins Deutsche übersette Bericht von Mr. Clan jun. über ameritanische Landwirthschaft, ferner der Chef eines der größten Biebeinfuhr= geschäfte, John Sman u. Sons in Edinburg, der Manager des Local Meat Market in London, ein mit den amerikanischen Berhältnissen durch wiederholten Aufenthalt in den Bereinigten Staaten genauer bekannter Landwirth George Conan u. A. - Sie Alle heben die geringere Konkurrenz hervor, die Amerika dem Rindvieh und vor Allem den Milchwirthschaften machen konne. Nur bei Rafe sei sie zeitweilig recht fühlbar gewesen, aber auch die besten Sorten englischer Rafe hatten immer ihren Breis behauptet und ber englische Geschmad habe fich bald von dem ichlechteren ameritanischen Rafe wieder abgewandt; frisches Fleisch leide doch immer durch den Transport, sowohl in gefrorenem Zustande, wie in Buchsen versandt verliere es an Wohlgeschmack3). Der Hauptimport an Rleifch geschieht baber noch immer in gesalzenem ober geräuchertem Buftanbe. Der Transport von lebendem Rindvieh freilich habe eine größere Bukunft als der von Fleisch, schon jett fomme Rindvieh von den Bereinigten Staaten in befferem Buftand herüber, als von Holland und anderen näher gelegenen Ländern. Diese Bufuhr mare ber größten Ausdehnung fähig, wenn Rindvieh 1. Qualität in Amerita in genugender Menge für die Rachfrage vorhanden mare. Das fei

³⁾ Der Eigenthümer der großen Lepland-Dampsichifflinie, die vorzugsweise mit Vieh-, Fleisch- und Getreideimport beschäftigt ist, meinte sogar vor der Kommission, die Einsuhr von gefrorenem Fleisch habe sich so wenig bewährt, daß sie wahrscheinlich wieder aufhören werde. Davon hätten die englischen Landwirthe keine ernstliche Konkurrenz zu fürchten. Seit dieser Aussage (22. Febr. 1882) hat aber der Transport von Fleisch, besonders von australischem Hammelsteisch doch wohl noch einige Fortschritte gemacht.

aber keineswegs der Fall. Die Bestände davon seien durch den großen Verbrauch der letzten Jahre rasch erschöpft worden. Immer mehr aber verseinere sich der Geschmack in England und auch im Osten der Vereinigten Staaten in Bezug auf die Qualität des Fleisches. Noch weniger aber als die Produktion von bestem Kindsleisch habe die Produktion von bestem Schafsleisch die amerikanische Konkurrenz zu fürchten. Denn der größte Theil der Vereinigten Staaten sei für die Schafzucht wenig geeignet und lebende Schafe litten bei dem Seetransport mehr als Rindvieh. Für die Wolle freilich und Schafsleisch schlechterer Qualität macht sich dagegen das Mitwerben von Australien immer fühlbarer und auch die Einfuhr an lebenden Schasen von dem Kontinent, insbesondere aus Deutschland, zeigt eine merkliche Zunahme.

Außer diesen günstigeren Konkurrenzverhältnissen der die englische Landwirthschaft der Umstand zur Viehzucht, daß der Verbrauch ihrer Produkte in viel größeren Dimensionen steigt, als der des Getreides. "Vor 30 Jahren," schreibt ein vortrefslicher Beobachter und Statistiser, Sir James Caird a. a. D. S. 28, 29, "konsumirte wahrscheinlich nicht mehr als ein Drittel der Besvölkerung dieses Landes mehr als einmal in der Woche thierische Nahrung. Jett essen fast Alle einmal den Tag wenigstens thierische Nahrung, Fleisch, Käse oder Butter. Das hat die mittlere Konsumtion davon auf den Kopf der Bevölkerung mehr als verdoppelt und unter Berücksichtigung der Bolkszunahme die Gesammtkonsumtion thierischer Nahrungsmittel in unserem Lande wahrscheinlich verdreisacht." Es ist auch höchst wahrscheinlich, daß die Entwickelung in dieser Richtung weiter fortschreitet. So glaubt man vor Allem, daß die Konsumtion frischer Milch in den großen englischen Städten, wenn die Art der Zusuhr und Versorgung verbessert wird, noch einer sehr großen Steigerung fähig, ist.

Ganz anders als in Bezug auf Rindvieh= und Schafzucht liegen freilich die Dinge hinsichtlich der Schweinezucht. In der reichen Produktion von wohlseilem Mais liegt für die Mästung der Schweine in den Bereinigten Staaten ein großer Vortheil und auch sonst schweine in den Vereinigten Staaten ein großer Vortheil und auch sonst schweine wan dürfe als sicher annehmen, meinen Clay jun. u. A., daß in der Regel Schweine wohlseiler in Amerika als in England gezüchtet werden könnten. Schweinessleisch wird überzdies mehr in geräuchertem oder gesalzenem Zustande als Speck, Schinken u. s. w. konsumirt, als Rind= oder Schassseich. Es verträgt daher besser den weiten Transport. In diesem Zweige der Thierzucht haben daher die meisten Sach= verständigen sast alle Hoffnung ausgegeben.

Die Verschiedenheit der Konfurrenzverhältnisse in Bezug auf die Produkte der Viehzucht und des Getreides hat sich denn auch in den Preisen der land-wirthschaftlichen Produkte, wie schon früher hervorgehoben, in merklicher Weise sühlbar gemacht. Die Preise fast aller Produkte der Kindviehzucht sind auch in neuester Zeit noch gestiegen, die der wichtigsten Getreidesorten entweder gefallen oder unverändert geblieben. Wie sehr diese den Produkten der Viehzucht günstige Preisverschiedung nicht nur gegenüber dem Getreide, sondern auch gegenüber anderen Waarengattungen besteht und auch im Jahr 1883 fortgedauert hat, zeigt eine Tabelle, welche der Economist in seinem Monthly

Trade Supplement vom 10. Mai 1884 lieferte. Darnach betrug die englische Einfuhr im Jahr 1883:

	Werth nach der Ein- und Ausfuhrstatistif für 1883 (beklarirter Werth)	Werth nach den Preisen von 1873 berechnet		
I. Nahrungsmittel für Menschen und Thiere: a) thierische Nahrungs- mittel b) Begetabilische Nah- rungsmittel c) Getränte (beverages). d) Berschiedene Konsum- tionsgegenstände Busammen	51 209 000 102 783 000 24 643 000 15 418 000	49 273 000 125 259 000 30 040 000 18 364 000 222 936 000		
II. Webestoffe: a) Baumwolle b) Flachs	44 279 000 2 877 000 2 364 000 4 524 000 26 718 000	61 601 000 3 734 000 2 671 000 5 792 000 32 310 000		
III. Metalle	17 860 000 8 875 000 41 809 000	28 119 000 10 040 000 48 408 000		

Unter allen Waarengattungen sind es also nur die Produkte der Viehzucht, welche im Jahr 1883 theurer waren, als 1873. —

Daraus entspringt aber für die Viehzucht im Vergleich zum Getreidebau noch ein anderer Vortheil. Sbenso wie das für die menschliche Nahrung bestimmte Getreide, so sind auch viele Nahrungsmittel des Viehs (Mais, Hafrung bestimmte Getreide, so sind auch viele Nahrungsmittel des Viehs (Mais, Hafre, Delkuchen, Leinsaat, Baumwollensamen u. s. w.) aus fremden Ländern jetzt viel billiger als früher zu erhalten. Die englische Landwirthschaft hat von diesen Futtermitteln neben dem Grünfutter schon seit geraumer Zeit reichlichen, in den letzten Jahren noch stark wachsenden Gebrauch gemacht. Die Einsuhr von Mais z. B., welche im Durchschnitt der 3 Jahre 1863—65 8 706 188 Ztr. betrug, besief sich im Durchschnitt der 3 Jahre 1863—65 8 706 188 Ztr. Un Baumwollensaat wurden im Durchschnitt der Jahre 1863—64 importirt 73 400 Ztr., im Durchschnitt 1881 und 82 220 649 Ztr., an Delkuchen in der ersteren Periode durchschnittlich 97 068 Ztr., in der letzteren 205 763 Ztr. Nimmt man nun endlich hinzu, daß während der Ackerdau durch die Steigerung des Arbeitssohnes bei gleichbleibenden oder sinkenden Produktenpreisen schwer bedrängt

wird, bei freiem Beibegang des Viehs, wie er in England einen so großen Theil des Jahres stattsinden kann, die Lohnausgaben viel weniger ins Gewicht fallen, so kann von der Erhöhung der Produktionskoften bei gleichbleibenden Produktenpreisen, welche der charakteristische Zug für die Situation des Getreidebaues in ganz Westeuropa sind, bei der englischen Viehzucht eigentlich kaum die Rede sein. —

Die Folge von alledem ist die seit geraumer Zeit fortdauernde, augenfälligste und wichtigste Berichiebung in ben landwirthschaftlichen Berhältniffen Englands, nämlich die Bermandlung von Acterland in Grasland, die Ausbehnung ber Beidemirthichaft ftatt bes Aderbaues. Das permanente Gras- oder Weideland hat gang kontinuirlich in jedem Jahre, seitdem eine Anbauftatiftit in England vorhanden ift, zugenommen, das Aderland ebenfo, wenn auch nicht gang in gleichem Mage abgenommen. Der Unterschied in der Bunahme einerseits, der Abnahme andrerseits erklärt fich, wie die Berausgeber der Anbauftatistit bemerken, aus dem Umstande, daß bisher muftes Land in Rultur genommen, eingehegt und vorzugsweise als Grasland genutt wird. Das dauernde Grasland (Beide und Bergweide ausgeschloffen) betrug in England 1871 9881833, 1883 12008679, in Wales 1871 1494465, 1883 1865406 Acres, das gesammte Acterland in England 1871 13835827 1883 12 786 380, in Wales 1871 1 110 352, 1883 934 588 Acres. Unter dem Aderland ift alles nur vorübergebend in Feldgraswirthschaft zu Graswuchs niedergelegte Land eingeschloffen. Es ift freilich wohl taum ein Zweifel, daß Diefe Bewegung ichon älteren Datums ift und nur in neuerer Beit wieder ein lebhafteres Tempo angenommen hat. Die hohen Getreidepreise zu Anfang des Jahrhunderts, die erst allmählich wieder gesunken sind, hatten in der Napoleonischen Zeit viele Beiden unter den Pflug gebracht, die bei niedrigeren Preisen in den früheren Buftand gurudfehrten. Schon vor Sahrzehnten ift daher Land, das damals eine Zeit lang bebaut mar, wieder in Grasland verwandelt worden. nachdem, wie wenigstens der Kommissar für den Nordwesten versichert, seine Qualität mitunter burch den Getreidebau sehr verschlechtert mar. In neuester Beit aber ift bas, wie die angeführten Bahlen zeigen, in ftark vermehrtem Dage geschehen und alle Sachkundigen versichern, daß die Verwandlung von Acterland in Grasland noch weiter fortgehe und voraussichtlich noch ferner fortschreiten Sie wurde fich fogar noch viel rascher vollziehen, wenn der Brozek nicht so kostspielig wäre, daß derselbe von auf Herrengunft sitzenden Bächtern ohne Buficherung einer Schadloshaltung feitens der Gigenthumer beim Abauq ber Bachter nicht vorgenommen werden fann. Die Melioration gilt deshalb bisher allgemein auch als eine folche, beren Koften vom Eigenthümer zu tragen find. Es gehört daher eine Verständigung beider Theile dazu, die mitunter Schwierig-Ein Landagent aus Devonshire berichtet, er habe in vielen Fällen mit den Bachtern dahin abgeschloffen, daß der Gigenthumer auf zwei Jahre Bachtzins verzichte und ben Grassamen liefere, bafür muffe ber Bachter bas Land gründlich reinigen und ohne jede andere begleitende Aussaat, Rübsen allein ausgenommen, zu Gras niederlegen. Das tofte den Eigenthümer etwa 4 L an eingebüßtem Pachtzins und 25 sh. für Grassamen. Mitunter aber sind in den letten Zeiten weder Bachter noch Eigenthumer in der Lage gewesen, Die Auslagen tragen zu können. Einzelne Sachkundige meinen auch, in ihrer

Gegend fei früher bei hohen Getreidepreisen ohne Zweifel zu viel Grasland Es fei aber jest zweifelhaft, ob die Roften ber Wiederherstellung fich lohnen würden. Um gutes Grasland herzustellen, ist vorher Drainirung, forgfältige Reinigung und ftarte Dungung des Bodens nothwendig. Der Grassamen, dessen Breis bei Bahl guter Sorten auf 15-20 sh. pro Acre von einem Beugen angegeben wird, wird in trodener Begend mit einer Betreibe= erndte, in feuchter ohne diefelbe untergebracht. Die Roften des gangen Berfahrens werden von verschiedenen Zeugen auf 3-4-5 & pro Acre angegeben, bei minderer Sorgfalt und Aussaat von blokem Raigras hat einer derselben nur 25 sh. Auslagen gehabt. Es vergeben aber jedenfalls 7-10 Jahre und mehr, ehe eine gute Grasnarbe sich gebildet hat. Im ersten Jahr vermeidet man die Beweidung am besten gang, im zweiten fann leichteres Bieh aufgetrieben werben. Je nach der Qualität des Lands hilft man mit Knochenmehldungung nach. Um die Bildungszeit der Grasnarbe abzufürzen, hat man auch wohl den Weg einer Abschälung der Grasnarbe von altem Grasland in einer Starte von 3/4 bis au 1 Roll und Uebertragung ber Grasstude auf das neu zu bilbende Grasland eingeschlagen. Die Stude merden dann in Reihen von ca. 9 Boll. Breite und in ebenso großen Intervallen aufgelegt. In Berbindung mit ber Aussaat von Grassamen foll so rascher eine gute Grasnarbe hergestellt merden und auf dem abgeschälten Graslande, wenn daffelbe nur nicht tiefer als 1 Boll abgeschält ift, das Gras von selbst wieder machsen. Die Kosten dieses Verfahrens werden nur auf ca. 3 £ pro Acre angegeben. Zu den Rosten der Herstellung des Graslandes muß aber bei einer guten Milch= oder Mastwirthschaft eine Ber= ftärkung des landwirthichaftlichen Betriebstapitals tommen. Der Affistant= Commiffioner für den Norden schätt, daß ein Bachter auf einer Farm mit Acterbau $8-10~\mathscr{L}$ pro Acre, auf einer Gras- und Weidefarm $10-12~\mathscr{L}$ nöthig habe. Bur Zeit freilich sei in der Regel weniger vorhanden (32 985). Bei Milch= wirthschaften, erklärte ber Land-Stewart des Berzogthums Cornwall, verlangen wir sogar, daß der Bächter 20 £ pro Acre Kapital hat. Andere Sachkundige machen niedrigere Schätzungen, z. B. 6 \mathscr{L} auf arable farms, 7 \mathscr{L} 10 sh. auf grass farms (4667), aber immer wird das Rapital, welches für eine Beidewirthschaft nothwendig sei, höher angegeben, als das für eine Aderwirthschaft erforderliche. Es tann freilich auch die Beidewirthschaft mit viel geringerem Rapital als der Aderbau betrieben werden und in manchen Fällen, insbesondere, wo der Gigenthumer das But hat übernehmen muffen, und er eine durftige Beidewirthschaft nothgedrungen betreibt, wird das ohne Zweifel ber Fall sein. Aber das icheinen doch im Bangen nur feltene Ausnahmezuftande zu fein.

Natürlicher Weise nimmt denn auch in Folge der Ausdehnung des Graslandes der Biehstand in England, nachdem die schweren Kalamitäten der Jahre 1878—80 vorüber sind, wieder allmählich zu. Die Agricultural Returns für 1883 weisen einen Rindviehstand nach, der den aller früheren Jahre, 1874 und 1875 allein ausgenommen, übertrifft und auch die Zahl der Schase ist größer als in den beiden vorangehenden Jahren. Um dies Resultat zu würdigen, muß man den enormen Kapitalverlust der vorangegangenen Zeit und den dadurch entstandenen äußersten Mangel an Mitteln bei vielen Pächtern, sowie die beständigen Fortschritte in der Qualität des Viels berücksichtigen.

Die Weidemirthschaft, welche in England bas Aderland zur Zeit verdrängt,

ist also keineswegs ein extensiveres Wirthschaftsspstem als der Getreibebau. Das auf eine gleiche Fläche verwandte Kapital wird vielmehr in der Regel bei diesem Uebergange verstärkt. Aber es ist ein Uebergang zu einem kapitalintensiveren, nicht zu einem arbeitsintensiverem Spstem. Die Menge der auf einer gleichen Fläche beschäftigten Arbeiter wird ohne Zweisel kleiner und in Verbindung mit der vermehrten Anwendung von Maschinen beim Ackerdau hat dieser Uebergang zur Folge, daß die Zahl der in der Landwirthschaft beschäftigten Bevölkerung von Zählung zu Zählung eine Abnahme zeigt.

Es murben gezählt Beschäftigte

	im Jahre	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	zusammen
Commercial Class	1861	585 420	38 290	623 710
Commercial Class	18814)	960 661	19 467	980 12 8
Industrial Class	1861	3 262 510	1 565 889	4 828 399
industrial class	1881	4 795 178	1 578 189	6 373 367
Agricultural Class {	1861	1 631 652	378 802	2 010 454
Agricultural Class	1881	1 318 344	64 840	1 383 184

Die lettere, die landwirthschaftliche Klasse zerfällt nach den beiden Zählungen in folgende Unterabtheilungen:

	im Jahre	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	zusammen
I. Personen in der Land- f	1861	1 545 667	378 443	1 924 110
wirthschaft beschäftigt	1881	1 214 453	64 171	1 287 624
1. in Ader- und Weibeland	1861	1 457 075	376 577	1 833 65 2
(fields and pastures).	1881	1 135 763	61 073	1 196 836
	1861	8 917	9	8 926
2. im Walbe	1881	8 151	-	8 151
	1861	79 140	1 250	80 390
3. in Gärten	1881	70 559	3 098	73 657
II. bei Thieren	1861	85 985	359	86 344
	1881	103 891	669	104 560

Die Zunahme der letteren Klasse kommt nicht auf Rechnung des landwirthschaftlichen Gewerbes, sondern entsteht hauptsächlich durch die Vermehrung der gewerbsnäßigen Vieh- und Pferdehändler, Pferdevermiether, Pferdeknechte, Fischer, Thierärzte u. s. w. In den Erhebungen über die weiblichen Beschäftigten muß eine Uenderung in dem Princip der Aufnahme vorgenommen sein. Im Uebrigen scheinen die Zahlen der beiden Erhebungen wohl vergleichbar und

⁴⁾ Die Zahlen für 1881 danke ich der gütigen Bemühung meines Kollegen, Herrn Dr. Sering, welcher diefelben für mich, da der amtliche Cenfusbericht für 1881 mir nicht zur Hand war, in Berlin excerpirt hat.

laffen die Abnahme der ländlichen Bewölkerung deutlich erkennen. Noch beffer erhellt dieselbe aus einer Bergleichung der in den besonderen Zweigen des land-wirthschaftlichen Gewerbes beschäftigten Personen:

	21. 4	Weniger als 20 Jahre alt		20 Jahre und mehr alt		Zusammen	
	Jahr	männ= Lichen Gesch	weib= Lichen Lechts	männ: Lichen Geschl	weib= lichen lechts	männ: Liche	weib= Liche
Selbstständige Lands wirthe (Farmers Graziers)	1861 1881	938 93 7	27 52	226 019 202 392	22 715 20 562	226 957 203 329	
Farmers 5) Sohn, } Enfel, Bruder, Neffe}	1861 1881	32 277 28 076	_	60 044 47 121	_	92 321 75 197	
Gutsberwalter (farmbailiffs)	1861 1881	142 163	_	15 556 19 214	_	15 698 19 377	_
Landwirthschaftliche Arbeiter und Dienst= boten	1861 1881	283 942 221 650	30 920 10 961	788 760 585 958	59 605 29 385	1 072 702 807 608	
Schäfer, Hüter }	$1861 \\ 1881$	$\frac{4900}{2750}$	_	$20\ 659\ 20\ 094$	_	25 559 $22 844$	
Förster, Waldwärter (woodmen)	1861 1881	993 644	_	7 914 7 484	_	8 907 8 151	_

Besonders deutlich spricht die Abnahme der landwirthschaftlichen Arbeiter, Diensthoten und Schäfer, aber auch die der selbständigen Landwirthe ist schwerlich nur verschiedener Art oder Genauigkeit der Zählungen zuzuschreiben, sondern auch auf Konsolidation von Landgütern zurückzuführen.

Die Abnahme der in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeitskraft, die Tendenz zu vermehrter Kapitalverwendung in diesem Gewerbe ist ebenso wie die wachsende Benutung der klimatischen Borzüge des Landes für die Biehzucht großentheils eine Folge der großartigen Ausbildung der internationalen Arbeitsteilung, welche unserer Zeit eigenthümlich ist und vorzugsweise in dem Lande mit größter Zugänglichkeit und freiem Handel sich zeigt. Nicht nur das Klima, sondern auch der verhältnißmäßig große Kapitalreichthum, sowie die hohe Broduktivität der nationalen Arbeit in der Großindustrie und im Handel weisen England auf eine Viehwirthschaft mit freiem Weidegang und starkem Futterzukauf, auf eine starke Einschränkung des Getreidebaues hin.

Wir haben, so will es uns scheinen, in Deutschland glücklicher Weise nicht zu befürchten, daß die Ausbildung der Weltwirthschaft, auch wenn wir sie nicht durch hohe Bölle hemmen, in ähnlicher Weise auf unsere Landwirthschaft wirken wird, wie auf die englische. Die wohlseile und vor

⁵⁾ In dem Censusbericht von 1881 findet fich die Anmerkung: Rur mannliche Berwandte, lebend bei dem Farmer und deshalb wahrscheinlich in der Landwirthsichaft beschäftigt, find unter diesem Titel eingeschlossen.

Allem die intelligente Arbeitskraft dürfte gerade der spezifische nationale Produktionsvortheil der deutschen Landwirthschaft sein und diesenigen Zweige des Gewerbes, die entweder selbst, oder durch die mit demselben unmittelbar verbundenen industriellen Nebengewerbe viele intelligente Arbeit ersordern, in Deutschland die größte Zukunft haben. Zu einer Graswirthschaft wie in England sehlen in dem größten Theil unseres Landes auch ganz die natürlichen Bedingungen.

In der Geschichte fehlt es nicht an Beispielen, wo der Uebergang vom Acter= ban zur Beidemirthschaft mit einem Berschwinden der fleinen Birthschaften verbunden gewesen ift und es ift daher wohl möglich, daß auch in einigen Theilen von England diefer Borgang die vorhandene Tendenz zur Bergrößerung der Farms noch verstärken wird. Ist doch in dem benachbarten Schottland der kleine Ackerbauernstand in größter Ausdehnung noch in diesem Jahrhundert durch große Beidewirthschaften verdrängt worden! Insbesondere muß man da, wo Schafzucht und Aufzucht von Rindvieh der ausschließliche oder der hauptsächlichste 3med ber Landwirthichaft ift, eine folche Wirtung befürchten. In England aber ist zur Zeit außer der Broduktion von Fleisch doch vor Allem die von Milch, Rafe und Butter die Hauptaufgabe der Biehzucht und für die Berftellung diefer Erzeugnisse dürfte die mittlere und kleinere Landwirthschaft entschiedene Borzüge vor der großen haben. Die Milchwirthschaften (Dairy farms) sind benn auch nach den Aussagen im Bericht fast durchweg kleinere Wirthschaften. Sie haben die schlimmen Zeiten verhältnigmäßig gut überftanden. Gine der Grafschaften 3. B., die am wenigsten gelitten haben, Derbyshire, besteht fast gang aus fleineren Milch= und Rafewirthschaften. Auf 391 776 bauerndes Grastand famen nur 63 940 Acres mit Getreide bestelltes Land, und mahrend in gang England 1880 von 100 Farms 32 größer als 300 Acres, 27 fleiner als 100 Acres waren, betrug die Bahl der Farms von mehr als 300 Acres in Derbyshire nur 11 %, der unter 100 Acres aber 47 % ber Gesammtzahl. Die kleinen Mildwirthschaften in dieser Grafschaft haben großen Bortheil gehabt von der seit 1869 zuerst durch amerikanische Unternehmer erfolgten Errichtung von Rafefabriken, die jett in der Regel gemeinschaftliches Eigenthum der Bachter find, sowie von der Fürsorge, welche die Direktion der Midlandeisenbahn für Die Entwicklung des Milchtransports nach großen Städten getragen hat. Durch die Rafefabriten find die Produttionstoften vermindert, ift das Produtt mefentlich verbeffert und ein regelmäßiger Absatz unter Beseitigung ber die kleineren Bächter übervortheilenden Zwischenhändler (cheese factors) gesichert worden. Sie dienen zugleich als Entrepots für die Bersendung frischer Milch, aus benen Die Bandler in den großen Städten je nach Bedarf frische Milch beziehen. Denn der Ronfum derfelben ift von gang außerordentlich mechfelnder Größe. Un Feiertagen und an heißen Tagen werden fehr viel größere Mengen von ben arbeitenden Rlaffen getrunten, als an gewöhnlichen Tagen. Da ift es benn von großem Bortheil, telegraphisch jede beliebige Quantität bestellen und binnen furzer Frift empfangen zu können. Die Rafefabrikation wird bementsprechend eingeschränkt und ausgedehnt und so jeder Berluft vermieden. Die gang großen Milchandler haben deshalb auch ihre eigenen Rafefabriten in der Nähe von Gifenbahnstationen angelegt oder erworben, um jede überschüssige Duantität Milch jederzeit verwerthen zu können. Das Entgegenkommen ber

Midland Railway Company wird dabei sehr gerühmt 6). In Folge berselben sei ber Milchtransport auf dieser Linie in wenigen Jahren von 720 000 Gallonen auf 5500 000 Gallonen 7) im Jahre 1880 gestiegen. Die Zeugen äußern sich fast durchgehends fehr hoffnungsvoll in Bezug auf Die weitere Entwicklung des Bertehrs und auf das Wachsen der Milchkonsumtion in den großen Städten. Bon vielen andern Sachkundigen freilich wird geklagt, daß die Organisation des Milchabsates in den volfreichen Städten noch sehr mangelhaft sei und dringend der Vervoll= kommnung bedürfe. Die große Preissteigerung der Milch in den englischen Städten fomme in ber Regel ber Landwirthschaft nicht zu Bute, sondern bem Zwischenhandel. Die Milchwirthe der Grafichaften in der Mitte von England könnten leicht im Sommer für 8-9 d. die Gallone, im Winter für 10-11 d. die Milch frei an die Londoner Gisenbahnstationen liefern. Den Konsumenten in London werde sie dann zu dem ziemlich gleichbleibenden Preise von 20 d. die Gallone verkauft, so daß der Bertrieb in der Stadt mehr koste, als die Broduktion und der Transport nach London. Fast noch schlechter sei der Bertrieb in kleinen Orten und auf dem Lande organisirt. In manchen kleineren Ortschaften sei es für die arbeitenden Klassen kaum möglich, Milch zu erhalten. Da würden verbesserte Bertriebseinrichtungen, die durch gemeinsame Beranstaltungen der Landwirthe wie jene der Rafefabriken in Derbyshire zu treffen wären, die Milchkonsumtion noch enorm steigern und der Landwirthschaft zu lohnendem Preise einen start vermehrten Absatz sichern können (vergl. George C. Brodrick a. a. D. S. 295 ff.).

In einigen Gegenden haben die Landwirthe die Berwerthung der Milch eigenen Unternehmern überlassen. Der Landwirth stellt die Milchtühe und füttert sie, trägt das Rissis im Fall ihres Todes und erhält für die Milch von dem Milchpächter $10 \, \mathscr{L}$ oder $11 \, \mathscr{L}$ für jede Kuh. Es sind das Berträge, wie sie früher auch auf norddeutschen Gütern üblich waren, wo die Milchpächter Holländer hießen. Das System scheint in England auf die abgelegenen Gegenden (Devonshire z. B.) beschränkt zu sein, aber dort auch von kleinen Wirthen mit $8-20 \,$ Kühen befolgt zu werden.

Auffallend ift, wie sehr in den englischen Milchwirthschaften meistens die Räseproduktion und der Absatz frischer Milch im Bergleich der Butterproduktion überwiegt. Der Berwalter des großen Midland Railway Hôtel, welcher zugleich eine Reihe von Eisenbahnrestaurationen auf der Midlandlinie führt, die mitten durch den erwähnten Räse= und Milchdistrikt hindurch führt, erzählt, daß er sich vergeblich Mühe gegeben, englische Butter in hinlänglicher Quantität zu bekommen, er sehe sich genöthigt, wöchentlich 200—300 Pfund französische Butter zu kaufen, die schlechter sei als die englische. — Die Ginfuhr fremder Butter

⁶⁾ Die Gesellschaft transportirt zu folgenden Frachtsägen: Für jede Entfernung unter 20 engl. Meilen 1/2 d. pr. Gallone, Minimalfracht 6 d. " über 20 u. unter 40 engl. " 3/4 d. " 9 d. 40 " , 100 1 d. " 1 s. 11/4 d. " 100 150 1 s. 3 d. 150 Meilen $1^{1/2}$ d. 1 s. 6 d. Die entfernteste Station, von welcher auf bieser Bahn regelmäßige Milche beförderung nach London stattfindet, ift 1401/2 englische Meilen von der Hauptstadt entfernt.

in das Bereinigte Königreich betrug denn auch $1883\ 2\,169\,717\ Btr.$ im Werthe von $11\,350\,000\ \mathcal{L}$, während die von Käse nur das Gewicht von $1\,694\,623\ Btr.$ im Werthe von $4\,749\,870\ \mathcal{L}$ erreichte. Sachkundige (5899) meinen, daß die Errichtung gemeinschaftlicher Butterfabriken nach Art der Käsefabriken der Buttererzeugung außelsen könne.

Die vermehrte Richtung auf Graswirthschaft und Biehzucht ist zwar die wichtigste und augenfälligste, aber keineswegs die einzige Tendenz, welche in der englischen Landwirthschaft in Folge der transatlantischen Konkurrenzverhältnisse

bemerkbar ist.

In dem englischen Getreidebau geht insofern eine Beränderung vor, als der Bau von Beizen gegenüber dem von Gerfte und hafer zurudtritt. Bir verzichten barauf, die verschiedenen Angaben über die Produktionskoften der ameritanischen und englischen Beigenkultur und ber Rentabilität bes englischen Weizenbaues, welche die Sachkundigen vor der Kommission gemacht haben, hier vorzuführen. Solche Berechnungen scheinen uns von geringem Werthe. Die Breife, zu welchen viele mefentliche Boften in Rechnung gestellt werden, find bei der Verbindung, in welcher die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft, namentlich Ackerbau und Biehzucht, in ber Regel mit einander stehen und ben mangelnden Marktpreisen für manche Futter- und Düngungsmittel, sowie für die eigenen Arbeitsleiftungen des Landwirthes immer mehr oder weniger willfürlich. Die nicht willfürlichen Faktoren der Rechnung aber sind von örtlichen und zeitlichen Preisverschiedenheiten, von der Ungleichheit der lotalen Broduktions= bedingungen, den Gigenthumlichkeiten der einzelnen Wirthschaften fo beeinflußt, daß es eine sehr migliche Sache ist, auf das Resultat solcher Rechnungen praktische Folgerungen zu bauen. Aber sicher scheint uns, daß die transatlantische Konkurreng fich nicht in demselben Mage für Gerfte und hafer, wie für Weizen fühlbar macht. (S. Tafel II des Anhangs.) Die Qualität der amerikanischen Gerfte und bes hafers fei zu schlecht, fagen viele Zeugen, als daß Diefe Früchte in England einen guten Markt finden konnten. Die Landwirthe klagen über die Einfuhr der Chevaliergerste aus der Brovinz Sachsen (Saale barley). Ihr werde von den großen Bauern der Borzug auch vor der englischen gegeben, ein Bächter versichert, daß für preußische Gerste 56 sh. bezahlt werde, mahrend er nur 32 sh erhalte. Aber darüber sind Alle einig, daß amerikanische Gerste zum Brauen nicht zu brauchen sei. Die mit Weizen bestellte Fläche zeigt daber in England und Wales von 1872-1883 einen Rückgang von 3463255auf 2544990 Acres, die Ausbehnung des Gerstenbaues ift ungefähr dieselbe geblieben (2064470 Acres 1872 und 2046443 Acres 1883), die des Hafers hat noch etwas zugenommen (1698149 Acres 1872 und 1784485 Acres 1883).

Entsprechend dieser Entwicklung ist denn auch die jährliche Einsuhr von Weizen und Weizenmehl von 27386562 Ztr. im Durchschnitt der Jahre 1863—65 auf 70541567 Ztr. im Durchschnitt der Jahre 1880—82, dagegen die von Gerste nur von 6707936 Ztr. in der ersten Periode auf 12350449 Ztr. in der zweiten, die von Hafer von 6590925 Ztr. auf 12596436 Ztr. gestiegen.

Schon wegen biefer relativ gunftigen Lage bes Gerften- und Haferbaues ift kaum zu befürchten, es werbe ber englische Getreibebau einmal fast voll-

ständig durch andere Kulturen verdrängt werden. Denn, wie wir sehen, ist es nur der Anbau einer, wenn auch der wichtigsten Getreideart, die fortmährend Einschränkungen erfährt und voraussichtlich noch weiter erfahren wird. erheblicher Theil des Landes ift auch in England von Natur zum Grasmuchs wenig geeignet und es scheint nicht, als ob auf dem Acerlande der Anbau von Handelsgemächsen, Buderruben und Kartoffeln dem Getreidebau in England mefentlichen Gintrag thun murbe. Die verhaltnigmäßig große Arbeitsvermendung. welche die meisten Gewerbspflanzen bei ihrem Anbau, Rartoffeln und Buderrüben außerdem bei ihrer meiteren, in der Nähe des Broduktionsortes erforder= lichen Berarbeitung bedürfen, sowie der konfervative Charafter des englischen Landwirthes verhindern die Ausdehnung dieser für die deutsche Landwirthschaft immer wichtiger werdenden Rulturen. Dagegen besteht die Stärke des englischen Betreidebaues von Alters her in der Berbindung mit der Biehzucht, und heutzutage hat diese Berbindung natürlich an Bedeutung noch gewonnen. Der Theil des Aderlandes, der mit Früchten für die Nahrung des Biehs bestimmt ift, hat daher trot der allgemeinen Abnahme des Aderlandes und der Ausdehnung des Graslandes, sowie trop der sehr vergrößerten Ginfuhr an Biehfutter, nur unerheblich abgenommen, relativ aber im Berhältniß jum Getreideland merklich zugenommen. Folgende Zahlen setzen das Berhältnig ins Licht. Nach den Agricultural Returns für 1883 waren:

	Acter	:Land	davon bestellt mit Getreide		
	1872 1883		1872	1883	
	Acres	Acres	Acres	Ucres	
England	13 839 36 9	12 786 380	7 576 698	6 751 768	
Wales	1 103 758	934 588	561 916	474 775	
			 		
	mit Grünfrüchten (green crops ⁸)		mit Klee und Gras in Fruchtfolge		
	1872	1883	1872	1883	
	Acres	Acres	Acres	Acres	
England	2 778 925	2 627 075	2 822 392	2 584 794	
Wales	136 065	123 927	370 850	309 124	

Demnach ist in England in den letzten 12 Jahren der Antheil des mit Getreide bestellten Landes an der Gesammtfläche des Ackerlandes von $54,7\,^{\circ}/_{\circ}$

⁸⁾ Green crops nennt die englische Statistik Kartoffeln, alle Arten von Rüben und Kohl, Wicken und alle andern Futterkräuter, Klee und Gras ausgenommen.

auf 52,9 % heruntergegangen, des mit sog. Grünfrüchten bestellten von 20,08 % auf 20,71 % gestiegen. Der Antheil des mit Rlee oder Gras in wechselnder Fruchtfolge bestellten Landes an der Gesammtfläche des Acerlandes weist keine nennenswerthe Menderung auf. Erwägt man nun ferner, daß an der Ausbehnung des permanenten Graslandes auch fehr viele Wirthschaften betheiligt find, welche ben Getreidebau teineswegs aufgegeben haben und dag ber hafer, deffen Anbau allein unter allen Getreidearten zugenommen hat, zum großen Theil nicht zum Berkauf, sondern zur Berfütterung auf dem Bute bestimmt ift, so ergiebt fich, wie der Getreidebau in gahlreichen Wirthschaften, die nicht reine Beidewirthschaft geworden find, doch in machsendem Mage nur eine weniger bedeutende Erganzung der Biehaucht ift. Berade dadurch tann er fich aber eher erhalten. Es wird auf bem zu dauerndem Graswuchs ungeeignetem Lande durch Ginschaltung der Getreidejahre eine paffende Fruchtfolge möglich, die noch immer zum großen Theil eine wenig modifizirte Norfolfer Bierfelberwirthschaft ift. Die Berwerthung des Strohs und Hafers geschieht durch die fehr ftarte Biehaucht in gunftigster Beise und es werden durch die starte Dungung noch immer Getreideerndten gemacht, die an Rohertrag auf gleicher Fläche durch= schnittlich die aller andern Länder übertreffen 9).

Allerdings hat in den letten Jahren eine Wirthschaft sehr viel von sich reden gemacht, welche von diesen traditionellen Prinzipien des englischen Aderbaues gänzlich abweicht. Gin Herr Prout in Hertfordshire hat ein ihm eigenthumlich gehörendes Gut von 450 Acres Thon- und schwerem Lehmboden seit 1861 ohne Biehzucht in fast ununterbrochenem Getreidebau genutt und gunftige wirthschaftliche Resultate erzielt. Er hat eine eigene Schrift darüber veröffentlicht und auch der Königlichen Rommiffion feine Erfahrungen vorgetragen. ganze Biehstand ist auf 6-8 Pferbe und eine Milchtuh reduzirt und bieser Rapitalersparnif an Bieh entspricht eine ähnliche an Wirthschaftsgebäuden. Die Bearbeitung des vom Eigenthumer mohldrainirten Bodens geschieht mit dem Dampfpflug, die Dungung mit funftlichem Dunger. Die Ausgabe für den Untauf desselben ift die wichtigste Sahresauslage der Wirthschaft (im Durchschnitt 50 sh. pro Acre). Die Ausgaben für Arbeitslohn find auf 25 sh. pro Acre jährlich beschränkt. Fast die ganze Feldflur wird Jahr aus Jahr ein mit Getreibe und zwar anfangs fast ausschließlich mit Weizen, in ben letten Sahren auch mit Gerste bestellt. Nur 1/7 der Flur trägt Klee oder Gras, auf 2 bis 4 Acres werden Rüben gezogen und ab und zu wird je nach Bedürfniß eine reine Brache eingeschoben. Das Getreibe wird mit bem Stroh auf dem Salme, ber Rlee, nachdem er zu Beu gemacht ift, verkauft, wobei die Nähe des Londoner Marktes (nur 28 englische Meilen Entfernung) fehr zu statten kommt. Den Räufern leiftet der Gutsherr noch mit seinen um die Erndtezeit beschäftigungs= losen Bferden Miethfuhren. Gine Abnahme der Ertragsfähigfeit des Bodens wird in Abrede gestellt.

Natürlicher Beise gehen die Urtheile über einen solchen ganz neuen Bersuch, bei dem übrigens der bekannte Agrikulturchemiker Dr. Boelder als Rathgeber

⁹⁾ Berhältnißmäßig gute Resultate haben übrigens auch die Feldgraswirthsschaften des Süds und Nordwestens erzielt, in denen eine längere Grasnutung, die hauptsächlich zur Aufzucht von Vieh bient, von einigen Getreidejahren gefolgt ist.

mitgewirft hat, weit auseinander. Hervorragende Agronomen (Lawes, J. Caird) haben die Nachhaltigkeit des Systems und die Möglichkeit, dasselbe ohne allmählich abnehmenden Ertrag dauernd durchzusühren, in Abrede gestellt. Der erzielte Ersolg dürste großentheils auf der großen Reduktion der Produktionstosten, insbesondere der Ausgaben für Arbeitslohn, den hohen Preisen für Stroh und Heu in der Nähe von London und der Dualität des Bodens, sowie der für Dampftultur geeigneten Form und Lage der Grundstücke beruhen. Daß dies Wirthschaftssystem eine große Verbreitung in England erlangen werde, erscheint schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil die Furcht vor Bodenerschöpfung die meisten Grundherren abhalten würde, ihren Pächtern ein derartiges Wirthschaftssystem zu gestatten.

Aber die Tendeng zur Berminderung der Produktionskoften, welche in dem Prout'schen Versuche so deutlich hervortritt, muß sich bei Landwirthen, die gut rechnen und Getreide bauen, auch sonft geltend machen. Die Sachlage ift in diefer Begiehung beim Getreidebau, deffen Produtte im Breife finten, eine gang andere, als bei ber Biehzucht, beren Produtte im Preise fteigen. "In den beiden letten Jahren," fagt einer der forgfältigsten Affistant-Commissioner, "habe ich manche Landwirthe getroffen, welche fich entschloffen haben zu altmodischen und einfacheren Arten der Wirthichaft zuruckzufehren, dem Acerlande eine langere Ruhe zu gonnen und fo die Auslagen zu vermindern. Ich habe die leber= zeugung weit, wenn nicht ganz allgemein verbreitet (general if not universal) gefunden, daß diejenigen, welche diefen Plan verfolgt haben und fich nicht schämten, als altmodische und zurückgebliebene Landwirthe bezeichnet zu werden, dabei am besten gefahren sind und am wenigsten verloren haben." Wiederholt empfiehlt beshalb biefer fundige und erfahrene Landwirth feinen Berufsgenoffen, Bulfe viel mehr zu suchen in vermehrter Sparfamteit in Bezug auf die Auslagen, als in Bersuchen, den Rohertrag zu steigern. Ganz ähnlich äußerte sich bei den Debatten über die Ginsetzung der Königlichen Rommiffion der hervor= ragende Vertreter des Standes der praftischen Landwirthe unter den Unterhausmitgliedern Mr. Clare Read. Die am besten bewirthschafteten Diftritte von England und die strebsamften Farmer batten am meiften verloren, meint er. baber habe benn auch die reine Brache in neuerer Zeit wieder sehr merklich qu= genommen. Nach der amtlichen Statistik lagen in England brach

im Durchschnitt	im Durchschnitt	im Durchschnitt	im Durchschnitt
der J. 1870—1871	1874—1875	1879 - 1880	1882 - 1883
Ucres	Ucres	Acres	Ucres
516770	561337	715500	732 60 1

Offenbar nimmt ber Aderbau eine Richtung auf größere Extensivität, Die Biehzucht auf größere Intensivität bes Betriebes.

In der englischen Landwirthschaft ist ferner eine Tendenz zur Ausdehnung der Gemüse-, Obst = und Blumenzucht, des market gardening und fruit farming, nicht zu verkennen. Auch die Produkte dieser Kulturarten haben unter der wachsenden ausländischen Konkurrenz in Folge der versbesserten Kommunikationsmittel und Transportarten Manches zu leiden, aber noch mehr als bei der Viehzucht ist doch für die Erzeugung der besten Qualitäten die Nähe des Marktes ein großer Vortheil. Das englische Klima und der

Schriften XXVII. - Agrarifche Buftaube ze.

englische Boben sind zwar nicht in gleichem Maße so ganz vorzugsweise dafür bevorzugt, wie für die Viehzucht, aber doch kommt der milde Winter des südlichen Englands dem Gemüsedau und der Gartenkultur sehr zu statten. Vor Allem aber ist der Umfang des englischen Marktes für die Produkte dieser Kulturzweige ein so enormer, daß man denken sollte, dieser Konsumtionsvortheil allein müßte alle Hindernisse auswiegen, welche der größten Ausdehnung des Obst= und Gartenbaues im Wege stehen. Die Zunahme desselben, welche die Andaustatistik angiebt, ist denn auch in den letzten Jahren eine bedeutende gewesen. Es sollen vorhanden gewesen seine England:

Die Angaben verlieren dadurch an Werth, daß, wie die Herausgeber der amtlichen Statistit bemerken, der größere Theil der Obstgärten und ein gewisser Theil auch der Handelsgärten nicht unter diesen Rubriken, sondern bei den besonderen Früchten (z. B. Kohl, Erbsen und anderen Gemüsen), oder bei dem Grasland aufgeführt wird. Die Obstgärten dienen nämlich zugleich als Weidesland und werden daher bei der Aufnahme der Statistit mitunter als solches behandelt. Aber mehrere Assistant-Commissioner und vernommene Sachtundige bestätigen die Ausdehnung dieser Kulturen in jüngster Zeit auf Grund ihrer eigenen Ersahrungen.

Vor Allem hat im Suden der Obst= und Beerenbau sich sehr ent= midelt, im Sudosten, besonders in Rent in fehr rationeller, intensiver, im Sudwesten mehr in sorgloser Beise. Drei Arten von Obstaarten seien in den füblichen Grafichaften verbreitet. Erftens folche, welche ausschließlich aus hoch= ftämmigen Baumen bestehen auf Grasland, das von Schafen abgeweidet werbe. Apfel-, Pfirfich-, Kirfcbaume murden in Reihen und Zwischenraumen von 12 Pards gezogen, dazwischen wurden Pflaumenbaume gesetzt, die zuerst einen Ertrag lieferten und, wenn die anderen hochstämmigen Baume erwachsen seien, wieder entfernt würden. Die zweite Art sei mit hochstämmigen und halbhochftämmigen Obstbäumen, 22-161/2 Jug von einander und mit Stachelbeerund Johannisbeersträuchern, $5^{1/2}$ Kuß von einander, als Unterholz, besett. Schon nach 3 Jahren geben die letteren einen Ertrag. In Westkent treten Haselnußsträucher an die Stelle der Beerenfrüchte. Die dritte Art besteht ausschlieklich aus Stachelbeer= und Johannisbeersträuchern. Mehrere Zeugen sprechen sich fehr hoffnungsvoll in Bezug auf die weitere Entwicklung diefer Kulturen aus. Fruit farming is 100% more profitable than ordinary farming, fagt ein erfahrener Obstauchter aus Rent. Die Konkurreng mit dem Auslande sei auch nicht so gefährlich, wie man wohl bente, weil die englischen Früchte später zur Reife gelangten, als die französischen und die hollandischen. Deshalb sei sogar ein Export nach diesen Ländern möglich, man muffe nur in der Verpadung

¹⁰⁾ Im Jahre 1873 muß eine neue und schärfere Definition von Orchard und Market Garden bei Erhebung der Anbaustatistik eingeführt worden sein, wie der Assistant-Commissioner Little wahrscheinlich mit Recht annimmt; deshalb beginnt die Bergleichung am besten mit diesem Jahre.

und den Handelseinrichtungen Fortschritte nach französischem Muster machen. Kein Geringerer ferner als der gegenwärtige erste Lord des Schates hat die Ausdehnung dieses Obst- und Beerenbaues in einer freilich oft verspotteten Rede als ein Hauptrettungsmittel der Landwirthschaft bezeichnet. Er meinte, daß insbesondere die Verwerthung der Früchte oder ihres Sastes als Konserven mit Zucker ein werthvoller Erwerb der englischen Landwirthe werden könne, weil kein anderes Land so niedrige Zuckerpreise habe als England. Die Nachsfrage nach solchen Konserven sowohl für den inneren Markt, wie zum übersseischen Export sei eine ganz unerschöpfliche, berichtet übrigens auch ein in

Diefen Dingen fehr erfahrener Beuge.

Der Bau von Gemufe und Blumen durfte zwar ebenfalls, aber boch keines= wegs in gleichem Maße, wie der von Früchten zunehmen. Frren wir nicht, so liegt ein Hauptgrund dafür darin, daß jene Rulturen ein viel größeres Maß forgfältiger Arbeitsverwendung verlangen, als diefe. Der Obst- und Beerenbau in der eben bezeichneten Weise ist viel mehr kapital- als arbeitsintensiv und kann beshalb sehr wohl auf größeren Flächen getrieben werden 11). Seine Ausdehnung entspricht daher den agrarischen Berhältniffen Englands und der Tendeng gu möglichster Arbeitersparung in der Landwirthschaft. Der eigentliche Gartenbau dagegen ist überall ein Gebiet der kleinen Kultur, ganz besonders aber wird er bei sehr hohem Arbeitslohn nur da gedeihen, wo der Gärtner überwiegend mit seiner eigenen und ber Seinigen Arbeitsfraft wirthschaftet. Ginigermagen mag ferner auch die Richtung der nationalen Konsumtion auf die der Produktion ein= wirken. Der Berbrauch von Früchten und Beeren auf den Ropf der Bevölkerung ift in England wohl taum, der von Bemufe und Blumen mahricheinlich geringer, als in den benachbarten europäischen Rulturstaaten. Ferner vertragen manche Produtte des Gartenbaues einen weiten Transport viel beffer als frisches Obst. Deshalb soll die Spargelkultur in der Nähe von London neuerdings, durch französische und spanische Konkurrenz gedrückt, sogar abgenommen haben. Werth der Einfuhr von Gemuse (ohne Kartoffeln) betrug 1883 944 190 L. Den Hauptposten darunter bilden Zwiebeln im Werth von 527 781 L. Jahre 1863 belief sich die Gesammteinfuhr nur auf $299\,764$ £, die von Awiebeln auf $45\,319~\mathscr{L}$. Die Gärtner klagen endlich fehr über die große Uebervortheilung, welche fie durch den Zwischenhandel erfahren. Die Differenz zwischen dem Preise der Gartenprodutte in London und auf dem Lande in den benachbarten Grafschaften sei oft so unverhältnigmäßig (absurdedly) groß, meint ber Berichterstatter, daß man benten follte, es mußte ein Bermögen beim Berfauf erworben werden, aber die Menge der Bermittler zwischen dem Konsumenten und Produzenten fei fo groß, daß badurch bie Differenz in kleinen Beträgen allmählich absorbirt werde. Manche Gärtner versuchen felbst ihre Produkte direkt an die Ronsumenten zu verkaufen, aber je größer die Stadt, in der diese wohnen, besto mehr Schwierigkeiten hat ein folder direkter Berkehr. In Folge

¹¹⁾ Reine fruitsarms von 150 Acres werden in den Zeugenaussagen erwähnt (35168) und ebenso berichtet ein Farmer, der 5000 Acres bewirthschaftet, daß er viele Obstaucht treibe. Das Kapital, welches für eine fruitsarm erforderlich sein, wird auf $14-20~\mathcal{L}$ pr. Acre angegeben. Dagegen berechnet ein größerer Gemüsegärtner in der Rähe von London seine jährlichen Auslagen auf ca. $45~\mathcal{L}$ pr. Acre und davon allein $20~\mathcal{L}$ an Arbeitslohn.

ber mangelhaften Organisation des Handels, meint ein großer Gärtner, sei auch ber Konsum an frischem Gemüse in London so gering. Große Handelshäuser, welche 100 und mehr beschäftigte junge Leute zu speisen hätten, könnten denselben nur einmal wöchentlich frisches Gemüse geben. Bei besserre Vermittelung oder bei direktem Verkehr zwischen Konsumenten und Produzenten sei der Konsum großer

Ausdehnung fähig.

Alle diese Kulturen begegnen aber in England besonderen Schwierigkeiten. weil es an kleinen felbstwirthschaftenden Gigenthumern fehlt. Die große und nicht fehr dauerhafte, vielmehr oft leicht vergängliche Rapitalanlage, welche in den Pflanzungen ftedt, widerstrebt dem reinen Zeitpachtverhaltniffe und besonders ber jederzeit in furzen Friften tundbaren Zeitpacht. Es verhält fich damit ähnlich wie mit Waldungen, welche befanntlich zur Verpachtung wenig geeignet find. Der Eigenthümer, der fonft in England die dauernden Meliorationen macht, wird fich viel schwerer entschließen, die Rosten von Baumpflanzungen und Spargelbeeten zu übernehmen, als die Auslagen für die Drainirung ober Niederlegung ju Grasland zu tragen, weil die letteren Berbefferungen dauernder Art find, teine so große Fürsorge des Pächters fordern und weil ihre Erhaltung leichter tontrolirt werden tann, die ersteren dagegen sorgfältigere Pflege bedürfen und jedenfalls viel rascher, wenn die Bflanzen alt werden, wieder ihren Werth verlieren. Der Bachter aber fann die Rapitalverwendung nur machen, wenn er einen langen Pachtkontrakt hat ober im Fall der Lösung des Pachtverhältnisses zu einer Entschädigung berechtigt ist. Darüber flagte 3. B. vor der Kommission ein Bachter und Gartner aus ber Umgegend von London auf das Lebhaftefte. Er habe fein Land von 7 Gigenthumern jusammengepachtet, aber nur von einem einen längeren Bachtfontraft, von einigen andern die Busicherung einer mäßigen Entschädigung im Fall plöttlicher Rundigung erlangen können. Die Entschädigung becke nicht die Rosten für die Rulturen, von denen Früchte zu ziehen er durch die Kündigung verhindert werde. Er habe Obstbäume gepflanzt, die ihm nie Früchte getragen und die jest die Zierde von Privatgarten bildeten. Berhältniffe freilich, von denen der Sachverständige sprach, sind etwas exceptioneller In der unmittelbaren Nähe der großen Stadt wollen die Gigenthumer die etwa sich bietenden Gelegenheiten, ihre Grundstücke als Bauplate und Luxus= garten boch zu verwerthen, benuten und beshalb laffen fie fich auf lange Rontratte nicht ein, sondern behalten sich Lösung des Pachtverhältnisses mit furzer Ründigungsfrift vor und machen davon nicht felten Gebrauch. Aber es liegt in der Natur der Dinge, daß Gartenbau vorzugsweise in der Rabe der Städte stattfindet, und daß bort die Berhaltniffe beweglicher find und feltener auf gegenseitigem Vertrauen beruhende, Generationen hindurch sich vererbende Bachtverhältniffe, wie fie in rein landwirthschaftlichen Gegenden fich finden, porfommen.

Bei der Besprechung des Obst- und Gartenbaues wollen wir einen andern Nebenzweig der kleinen Landwirthschaft, von dem einige Zeugen berichten, daß er einen merklichen Aufschwung nimmt, nicht ganz unerwähnt lassen, nämlich die Geslügelzucht. Bei einer Einfuhr von $811\,922\,400$ Eiern und von Gesslügel im Werthe von $501\,008\,\mathscr{L}$ ist die innere Produktion der Ausdehnung wohl fähig. Man macht denn auch manche Bersuche in dieser Richtung. So berichtet ein Assistant-Commissioner eingehender von einer ganz einträglichen

poultry farm in Huntingtonshire, auf der 1500 Hühner gehalten wurden. Die Hühnerhäuser standen auf Rädern und wurden an wechselnden Orten auf den Aeckern der Farm aufgestellt, um so durch den Hühnermist die ganze Feldslur

zu düngen (68 406 ff.).

Beniger günstig als für Obst- und Gartenbau scheinen die Aussichten für die diesen Kulturarten so verwandte Hope Bedeutung und Entwicklung erreicht hat. Die Hopfenbauer haben recht schlechte Zeiten durchgemacht, sehr ungünstige Bitterung und schafe ausländische Konkurrenz kamen zusammen, um den Ertrag zu schmälern. Die Schätzung des durchschnittlichen Naturalertrags pr. Acre Hopfenland und des dafür erzielten Preises in der Periode von 1867—74 und von 1875—80, welche der Assistant-Commissioner für den Süden mitstheilt, ergiebt folgende Resultate:

	Durchschnittlicher Jahresertrag an Hopfen Itr.	Hopfenpreis pr. Ztr.	Geldwerth des Jahresertrags
1867—1874	7,336	140 sh.	\mathscr{L} 51. 7. 0.
1875 - 1880	6.8	113 sh.	\mathscr{L} 38. 8. 4.

Die jährliche Ausgabe an Rulturkosten inkl. Bachtzins, Steuern für einen Ucre Hopfen werden fehr verschieden angegeben. Bis zur Erndte ohne die beträchtlichen Roften des Pflückens u. f. w. follen diefelben nach einer Angabe 26, einer andern 35, einer dritten 40 L pro Acre betragen. Die dann noch er= wachsenden Ausgaben werden durchschnittlich auf 13 Le pro Acre angegeben. Sie schwanten aber natürlich fehr, je nach der Broke des Ertrags. Jebenfalls ift dem Hopfenbauer in den schlechten Jahren nur ein geringer Reinertrag übrig geblieben, in nicht wenigen Fällen mag ein fleinerer ober größerer Berluft fich ergeben haben. Nun ist ein großer und rascher Wechsel in der Höhe des Reinertrags dem Sopfenbau immer eigenthumlich gewesen. Ein Sopfenbauer aus Oftkent sagte: mein Ertrag seit 1864 hat zwischen 11/4 und 16 Btr. pro Acre geschwantt, die Preise von 10 sh. bis 294 sh. pro 3tr. Aber trop der Gewohnheit an wechselndem Gewinn hat der Schaden jener Jahre Ginfluß auf die Ausdehnung dieser Kultur gehabt und von ihr abgeschreckt. Bis 1878 nahm der Andau kontinuirlich zu, von da bis 1881 sank derselbe um ca. 1000012), und ift von 1881 bis 1883 wieber von 64 943 auf 68 016 Acres gestiegen. tropbem daß 1882 wieder ein Digjahr mar und beshalb eine größere Sopfeneinfuhr hatte als irgend ein früheres Jahr, 1879 ausgenommen. So scheint die Berminderung fich wieder auszugleichen, aber zu den Rulturen, welche in Folge der gegenwärtigen Berhältniffe rafch zunehmen, ift der Hopfenbau nicht zu rechnen. Frren wir nicht, so liegt die Hauptursache in den gunftigeren Arbeitsverhältniffen, deren fich die kontinentalen Konkurrenten erfreuen. Grafschaft Rent ift in dieser Beziehung unter ben englischen Grafschaften noch verhältnigmäßig gunftig situirt, weil sie, wie oben erwähnt, ziemlich viel kleine

¹²⁾ Der betreffende Afistant-Commissioner berichtet dann auch beispielsweise im Einzelnen von einer Farm in Kent, auf der bis dahin Hopfen und Getreibe gebaut worden war, die aber in Obstgarten und dauerndes Weideland verwandelt worden war (App. zu Theil I S. 398).

selbstwirthschaftende Eigenthümer hat und weil die Nähe von London auch für die Beschaffung von Lohnarbeit manche Vortheile bietet. Ist doch von Alters her die Hopfenlese in Kent ein berühmtes Fest für gewisse Theile der Londoner Bevölkerung, die dann aufs Land strömen, um ihre Dienste den Hopfenbauern

anzubieten.

Im Ganzen bewährt sich also in der englischen Landwirthschaft gerade unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen mehr und mehr das Wort eines ihrer besten Kenner, daß England gleiche einer volkreichen Hauptstadt, welche ihre frischen Gemüse, Obst, Wilch und Fleisch aus den Gärten, Wiesen und reichen Weiden der unmittelbaren Nachbarschaft ziehe, aber zu fremden Ländern hindlicke für den Bezug von Korn und andern mehr transportabeln Produkten, welche weiten Transport von wohlseileren und entsernteren Wirthschaften tragen können 13). Der Einfluß des verschiedenen Maßes der Transportabilität der Produkte wird nur in merklicher Weise gestört durch die hohen Kosten der Arbeit in England und die eigenthümliche agrarische Verfassung des Landes. Beide Umstände erschweren in mancher Beziehung die allseitige Ausnutzung des großen Vortheils, welchen die unmittelbare Nähe des besten Marktes den englischen Landwirthen auch jetzt noch gewährt.

¹³⁾ James Caird, The landed interest, S. 41.

IV. Rapitel.

Die Landgesetze und ihre Reform.

Die Nothstände ber englischen Landwirthschaft mußten naturlicher Beise die öffentliche Aufmerksamkeit in vermehrtem Mage auf die Besonderheiten der englischen Ugrarverfassung lenken. Ist die Krifis durch die agrarischen Gesetze verschlimmert worden und stehen dieselben einer raschen Erholung der Landwirthichaft von ben Schlägen, welche fie betroffen, im Bege: bas find Fragen, die von allen Seiten aufgeworfen murben. Die Königliche Kommission bat die erstere berselben entschieden verneint. Sie weist barauf bin, wie die Rommiffare, welche sie nach Frankreich, Belgien und Holland entsandt, berichten, daß dort eine gang ähnliche landwirthschaftliche Depression wie in England bestehe und daß in England freie Eigenthumer ebenfo gelitten hatten, wie fibeikommiffarische Besither, Landwirthe, die in der Ginrichtung ihrer Birthschaft völlig ungebunden waren, nicht minder, als folche, die mancherlei Beschränkungen in ihrem Undererseits Betriebe durch den Pachtkontratt unterworfen maren u. f. m. aber ift die Bahl Derjenigen nicht klein, welche in den letten Jahren die agrarischen Gefete Englands in Schrift und Wort heftig angegriffen und ber schädlichsten wirthschaftlichen und socialen Folgen beschuldigt haben.

Sieht man nur auf die technisch gewerbliche Tüchtigkeit der englischen Landwirthschaft, die Höhe dem Boden abgewonnenen Roh- und Reinerträge, die Widerstandsfähigkeit in so außerordentlich großen Kalamitäten, wie die des letzten Jahrzehnts, so dürfte m. E. England die Bergleichung mit anderen Ländern noch immer nicht zu schenen haben. In manchen Zweigen des land-wirthschaftlichen Gewerbes mögen andere Bölker einen Borsprung erlangt haben, in einzelnen Gegenden Deutschlands mag auch durchschnittlich der Betrieb rationeller geleitet, die praktische Anwendung naturwissenschaftlicher Kenntnisse weiter durchgeführt sein, als in England; nehmen wir aber das Ganze der Landwirthschaft und das Ganze unseres Baterlandes oder irgend eines anderen Großstaats, so wird, glaube ich, ein unbefangener Kenner der Berhältnisse Anstenn, eine Ueberlegenheit Deutschlands oder eines anderen Landes zu behaupten.

Die englischen Landresormer freilich werden nicht müde, die Resultate des kleinbäuerlichen Betriebes (der peasant proprietorship) in einzelnen Theilen des

Rontinents und auf den normannischen Inseln dem englischen Bachtbetriebe gegenüber zu ftellen, und jenen ebenso fehr zu loben, wie diesen zu tabeln. Bucher wie die erwähnten von Arnold und Brodrick, die in Taufenden von Eremplaren unter dem Bolte verbreitete Flugschrift von A. R. Wallace (Landnationalisation, its necessity and its aims), ergehen sich in fürzeren und längeren Schilderungen des Fleißes, der Sparfamkeit, des erfreulichen wirthschaftlichen und socialen Buftandes der fleinen Bauern in Belgien, Frankreich, Deutschland u. a. D., sowie der großen Erträge, welche sie dem Boden abgewinnen. gegen berichtet der Affistant=Commissioner, Mr. Jenkins, welcher im Auftrag ber Rommiffion Nordfrankreich und Belgien bereift hat, über die gedrückte Lage, die schwere Berschuldung, die großen Entbehrungen vieler kleiner bäuerlicher Grundeigenthumer, die schlechte Nahrung und Kleidung der ländlichen Tage-löhner in diefen Ländern. Er sucht nachzuweisen, wie die von den Gegnern am meiften gerühmte belgische Landwirthschaft in ihren Erträgen ber englischen nicht überlegen ift, und wie gerade in den Provinzen, in welchen fie die höchste Entwicklung erlangt hat, mehr Bachter als Gigenthumer wirthschaften und wie Die ersteren viel ungunftigere Bachtverhältniffe haben, als die englischen Farmers.

Wir geben auf diesen Streit nicht näher ein. Denn es scheint uns unmöglich, auf biefem Bege bie Schaben ober bie Borguge ber englischen Landgesete mit einiger Sicherheit nachzuweisen. Die Buftande der landwirthschaftlichen Bevölkerung und die Erträge der Landwirthschaft werden offenbar durch andere Urfachen noch viel mehr, als durch die agrarische Gesetzgebung influirt. Saben wir boch in Deutschland auf dem linten Rheinufer, also unter der Berrichaft deffelben, auf dem frangofischen burgerlichen Wesethuch bafirenden, Agrar-, Erb-, Schuldund Sppothekenrechts, dicht neben einander Diftrifte, von denen in dem einen die bäuerlichen Buftande ebenfo unerfreulich, wie in dem andern befriedigend genannt werden können! Da hat denn politische und sociale Boreingenommenheit freies Spiel in ben Beweismitteln und es ift fein Bunder, bag von zwei Englandern, welche fich Mühe gegeben haben, die bäuerlichen Buftande in fontinentalen Staaten zu ftubiren, ber eine mit Bewunderung erfüllt ift, ber andere ausruft, Die kleine Rultur ift identisch mit Jammer und Glend. Aber wenn auch durch solche allgemeine Bergleichungen eine nachtheilige Einwirkung der englischen Ugrarverfassung auf die Entwicklung der Landwirthschaft nicht nachgewiesen werden kann, so ist damit noch nicht entschieden, daß fie nicht manchen Fortschritten und insbesondere der rafchen Erholung von den erlittenen Berluften hemmend gegenübertritt. Auf eine Untersuchung Dieser Fragen hätte die Kommission in ihrem Bericht wohl näher eingehen konnen, als das von ihr geschehen ift

Bor Allem aber hat die ganze Angelegenheit doch noch eine viel weitergehende Bedeutung als die rein landwirthschaftliche. Ob die englischen Landwirthe auf einer gleichen Fläche mehr oder weniger produciren als die deutschen und französsischen und sogar, ob die Lage der Bächter und Arbeiter eine erfreulichere und besser ist, als die unserer kleinen Bauern und leidlichen Tagelöhner, scheint uns von verhältnißmäßig geringer Bedeutung gegenüber anderen Gefahren, die für Staat und Gesellschaft aus den Latifundien entspringen. Wenn eine kleine Anzahl von Personen über den größten Theil des Grund und Bodens nach ihrem freien Ermessen und in der Regel doch nur zu ihrem und ihrer Familien Vortheil verfügen, so muß bei dem übrigen Theil des Volks ein um

fo brudenberes Abhangigkeitsgefühl entstehen, je größer bie Bevölkerung und je knapper der Raum, auf den sie zusammengedrängt ist. Die Schriften ber raditalen Landreformer find voll von Belegen der Abhängigkeit, in welchen in Bezug auf die Gestaltung der Bohnungsverhältniffe, der Bahl ber Stätten für Erwerbsthätigfeit, für gemeinsamen Gottesdienst u. f. w. ein großer Theil ber Engländer fich gegenüber den großen Grundbefigern befinden und von der Billfür, mit der diese Abhängigkeit mitunter ausgenutt wird. Bir wollen die einzelnen Beispiele nicht wiederholen, weil es uns an Raum dazu fehlt und weil wir ihre Richtigkeit im Ginzelnen nicht prufen können. Aber daß die Macht eine enorme, unterliegt feinem Zweifel. Benn ganze Stadttheile ober Städte erwachsen auf bem Boben ber Ariftofratie, Riemand freies Gigenthum in feinem Saufe erwerben tann, alle Bauten, die aufgeführt werden, alle Berbefferungen der Wohnungen, die ein Einwohner vornimmt, nach Ablauf der Bachtverträge ohne Entschädigung bem Grundeigenthumer zufallen, ber keinen Pfennig für fie verwandt hat, fo muß das Migmuth erregen. Auf dem Lande aber ichildern die Landreformer uns ben großen Brundherrn, wie er auf feiner Grundherrichaft alle Stände unter feiner Botmäßigkeit erhalt. Der ober die Bfarrer find pon ihm ernannt, oft feine Bermandten, die Landwirthe figen auf ihren Bütern, fo lange es ihm gefällt, mit fürzester Rundigungsfrift ihres Bachtrechts. Die Sandwerfer und Rrämer des Dorfes haben von ihm ihre Wohnungen und Werkstätten gemiethet und können in ihren Erwerbsverhältniffen von ihm aufs Wesentlichste sowohl beeinträchtigt wie gefordert werden, Die Arbeiter haben ebenfalls Miethwohnungen, die nach Bedürfnig des Buts und in der Beschaffenheit, die dem Grundherrn paffend erscheint, angelegt merden. In weiten Streden fehlt es bem Arbeiter an der Möglichkeit, jemals eine hütte und ein Stud Land als Eigenthum zu erwerben. Es ist begreiflich, daß in einer von demofratischen Gedanken erfüllten Gesellschaft diese wirthschaftliche und sociale Uebermacht heftigen Widerstand erregt. Große bewegliche Bermögen, wie die Rothschilds und anderer Banquiers, enorme industrielle oder fommerzielle Betriebe rufen auch Abhängigkeitsverhältniffe von großer Schärfe und Bedenklich= teit hervor und in der Regel werden die englischen Latifundien wohl mit mehr Pflichtgefühl gegen ben Nächsten und gegen bas gemeine Bohl verwaltet, als anderes Bermögen, aber diesem haftet nicht so der Charakter der Ausschlieglich= keit an, wie dem großen Grundbesitz. Alles andere Vermögen kann ins Un= beschränkte vermehrt werden, die vielen Millionen, welche ein großer Banquier. ein Rheder, ein Fabrifant in seinem Geschäfte besitzt, hindern Niemand, ebenfalls ahnliche Rapitalien in Bankgeschäften, Schiffen und Fabriken zu erwerben, ift dagegen der Boben eines dicht bevölferten Landes das dauernde, unveräußer= liche Eigenthum einer kleinen Anzahl von Familien, so fühlt Jeder, der kein Grundeigenthum hat, fich in feiner Bewegung befchränkt und beengt. - Daß ein solches Gefühl zur Zeit durchs englische Bolt geht, scheint uns aus vielen Merkmalen beutlich hervorzugeben. Bir erinnern nur an die gang erstaunliche Berbreitung der Schrift von George, Fortschritt und Armuth, in den unteren und mittleren Volkstlaffen, sowie die perfonliche Aufnahme dieses Mannes in vielen englischen Städten.

Bon biefem weiteren, socialen Gesichtspunft aus erscheint ferner die im vorigen Kapitel hervorgehobene Abnahme ber landwirthschaftlichen Bevölkerung

als ein überaus bedenklicher Borgang 1). Auch diese Berminderung mag vielleicht, wenn man das Quantum der gesammten nationalen Produktion betrachtet. gar nicht nachtheilig fein. In ber Landwirthschaft wird durchschnittlich jeder landwirthschaftliche Arbeiter mahrscheinlich mehr produziren, als früher bei größerer Bahl der Arbeiter und die gefammte nationale Arbeitsfraft wird größeren Erfola haben, wenn sie in vermehrtem Mage sich auf Fabriten, Manufatturen, Sandel und Schifffahrt tongentrirt, als wenn fie in ber tleinen Landwirthschaft thatia ift. Denn die eigenthumliche Befähigung ber englischen Arbeiter, Die Arbeitstheilung und Kapitalanwendung, welche in jenen Erwerbszweigen die Ueber= legenheit Englands gegenüber ben meiften anbern Boltern fichern, tommen in bem fleinen landwirthichaftlichen Betriebe wenig oder gar nicht gur Beltung. Aber bas Gleichgewicht der verschiedenen Berufsarten wird burch die Abnahme ber landwirthschaftlichen Bevölkerung doch in einem Mage gestört, daß daraus Gefahren für das sociale und politische Gedeihen des Landes entstehen fonnen. Nach 1854 konnte Leonce de Lavergne in seinem bekannten, verdienstvollen Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre bewundernd darauf hinweisen, daß in England die gefunde Luft des Landlebens in heilfamer Beife alle politischen und socialen Verhältniffe durchdringe, mahrend in Frankreich bei ber Regelung aller öffentlichen Angelegenheiten vorzugsweise die Anschauungen bes ftabtischen Burgers maggebend feien. Das hat fich aber in England im letten Menschenalter grundlich geandert und wird fich voraussichtlich noch mehr ändern, denn es erscheint unvermeidlich, daß in Folge der besprochenen wirth= Schaftlichen Entwicklung ber Ginfluß ber ländlichen Bevölkerung ferner abnimmt, der der industriellen und tommerziellen weiter steigt. Man hat früher wohl die englische Agrarverfassung gelobt als die Grundlage der englischen Staats= verfassung und bis zu einem gewissen Grade mit Recht. Satte nicht in ben letzten Jahrhunderten ein Stand unabhängiger, durch eigenen Gewerbebetrieb nicht in Auspruch genommener Grundeigenthumer die Bertretung des Bolts im Barlament, die ganze lotale Regierung und die Führung des Beeres über= nommen, so mare die Beforgung der öffentlichen Beschäfte wie in den meiften kontinentalen Staaten ausschließlich an besoldete, von dem jedesmaligen Inhaber ber öffentlichen Gewalt abhängige Beamten übergegangen. Damit aber mare es geschehen gewesen um Gelfgovernment, um die Behauptung der parlamen= tarischen Rechte und die Ausbildung der parlamentarischen Regierung. es will uns scheinen, als ob gerade ber Ginflug bes Standes, bem Die eigenthumliche politische Entwicklung Englands vorzugsweise zu banken ift, durch die

¹⁾ Daß berselbe bei parzellirtem kleinem Grundeigenthum nicht in gleichem Maße eingetreten wäre, darf wohl mit Zuversicht behauptet werden. Wir erinnern an die schon erwähnten Schwierigkeiten, welche die Ausbehnung mancher viele Arbeit erfordernden Zweige der Landwirthschaft in den Arbeiterverhältnissen siede Arbeit erfordernden Familie sein Land bestellende Eigenthümer kennt diese Schwierigkeit nicht. Der Mangel an däuerlichen Eigenthümern wird auch nicht leicht durch kleine Zeitpachtungen ersett werden. Der Latisundienbesiger und seine Beamten werden immer lieber mit wenigen kapitalreichen, als mit zahlreichen stellen Pächtern zu thun haben. Auch leisten kleine Pächter ersahrungsgemäß nur selten dasselbe wie Leinen Eigenthümer. Der ganz tleine Landwirth muß in der Regel durch ein dauernedes Interesse angedeihen lassen son ihm bestellten Boden gefesselt werden, wenn er demselben die Pslege angedeihen lassen soll, die ein intensiver, gartenmäßiger Andau erfordert.

Agglomeration des Grundeigenthums am meisten gefährdet werde. Die grundbesitende Aristofratie und Gentry ist die natürliche Bertreterin der landwirthschaftlichen Bevölkerung und ber landwirthschaftlichen Interessen und es ift ihr auch in England, im Unterschied von manchen anderen Staaten, seit Begründung der parlamentarischen Regierung immer gelungen, nicht nur ihre Bächter, sondern auch die kleineren ländlichen Grundeigenthümer zur Wahlurne zu führen. Je mehr nun aber die Zahl derjenigen abnimmt, welche so durch Intereffengemeinschaft mit den großen Grundeigenthümern verbunden find, defto aröfere Ginbufe muß ihre Macht erleiden. Und nicht nur die Arbeiter und fleinen Grundbesitzer, auch die auf ihren Rittergutern wohnenden countrygentlemen, welche gang vorzugsweise in der Grafschaftsverwaltung und in dem Saufe der Gemeinen jene unersetlichen Dienste geleiftet haben, scheinen an Bahl in neuerer Zeit abzunehmen und durch große Grundherrschaften verdrängt zu werden. G. C. Brodrick (a. a. D. S. 369) macht barauf aufmerksam, daß 15 000 Rirchspiele in England und Wales beständen, mahrend es doch nur 3500 Grundeigenthümer 2) gabe, welche mehr als 1000 Acres besäßen. Wenn also jeder auf seinem Eigenthum wohnte, so murde doch drei Biertel aller Rirchspiele den Vortheil, einen unabhängigen anfässigen Mann der höheren Stände, einen squire unter fich zu haben, entbehren muffen. Gine genauere Untersuchung des öftlichen Theils von Nottinghamshire habe ergeben, daß von ben 245 Rirchspielen, aus welchen berfelbe besteht, nur 65 bas Blud hatten, einen anfässigen und auf seinem Gute wohnhaften großen Grundeigenthumer (resident squire) in ihrer Mitte zu besitzen. Erklärlich genug ift das, wenn von 400 Beers und Beeresses, wie wir sahen, jeder durchschnittlich 14 330 Acres und von 1288 anderen großen Grundeigenthümern jeder durchschnittlich 6534 Acres in England und Bales befiten. Es durfte feinem Zweifel unterliegen, daß es nicht immer so gewesen ist und daß die fortdauernde Konzentration bes ländlichen Brundeigenthums gegenwärtig auch die großen politischen und jocialen Bortheile, welche ein Stand auf dem Lande anfässiger, unabhängiger und fich dem Dienst des gemeinen Befens midmender größerer Grundeigenthumer bem englischen Gemeinwesen bisher gemährt hat, ernstlich gefährdet. — Go trägt die Ronzentration des Grundeigenthums in wenigen Händen dazu bei, das ohnes hin rasch wachsende Uebergewicht der stoffveredelnden Gewerbe und des Handels über die Landwirthschaft, welches in politischer und socialer Beziehung gewiß nicht ohne Bedenten ift, weiter zu fördern.

Auf breierlei Weise hauptsächlich übt nun die englische Gesetzgebung einen Einfluß zu Gunsten des großen Grundeigenthums aus und beugt einer Barzellirung desselben vor. Erstens durch die Unsicherheit der Eigensthumstitel und die Schwierigkeiten und die Kosten, die mit jedem Berkauf von Grundeigenthum verbunden sind, zweitens die Einrichtung der Entails und Settlements, drittens die Bestimmung, daß alles Grundeigensthum, über welches testamentarisch nicht verfügt ist, der älteste Sohn erbt. Bielleicht könnte man die mangelhafte Ginrichtung des Hopothekens

²⁾ Rach ber eigenen, von uns mitgetheilten Aufftellung bes Berfaffers freilich find es nicht 3500, fonbern 4217.

wesens noch hinzufügen. Sie hängt aufs Engste mit dem ersten Punkt zu= sanımen.

Die Mißstände bei Uebertragung des Grundeigenthums entspringen hauptsächlich aus bem Umftande, daß Brundeigenthum übertragen und die verschiedensten dinglichen Rechte am Grundeigenthum fonstituirt werden können durch Rechtsgeschäfte, die jeder Deffentlichkeit ermangeln3). Es kamen früher und tommen zum Theil noch jett hinzu gang außerordentlich lange Friften für die Erfitung des Grundeigenthums, und die Berjährung von Rlagen und dinglichen Rechten, sowie manche anderen Gigenthümlichkeiten des englischen Immobiliarrechts, deren nähere Darlegung für weitere Rreife in Deutschland wenig Intereffe barbieten murbe.

In Folge dieses Rechtszustandes ist es unmöglich, volle Sicherheit über bas Eigenthum und bie bingliche Belaftung ber Grundftude zu erlangen. Der Räufer tann nie ficher fein, daß nicht Urtunden, welche die Gigenthums= verhältniffe betreffen, ober bingliche Rechte Dritter an dem Kaufobjett tonftituiren, ihm vom Bertäufer miffentlicher oder unwiffentlicher Beife vorenthalten werden. Bei jedem Berkauf von Grundeigenthum, bei welchem der Berkäufer fein Intereffe wahrt, pflegt daher eine hiftorische Untersuchung nach den perfönlichen Berhält= niffen seiner Besitzer und ihrer Familien und nach allen Schicksalen, die das But gehabt haben tann, ftattzufinden, aber naturlicher Beife tann eine Untersuchung darüber, ob gemiffe Borgange, die fehr mohl geheim gehalten werden können, nicht stattgefunden, niemals zu voller Sicherheit, sondern nur zu größerer oder geringerer Bahrscheinlichkeit führen. Um 11. Februar 1859 schilderte im Saufe ber Gemeinen der damalige solicitor general, der spätere Lordfanzler im Ministerium Beaconsfield, Lord Cairns, ben Borgang folgendermagen: "Befett ben Fall, Sie taufen ein Brundftud bei einer Berfteigerung, ober Sie schließen einen Raufvertrag über ein Grundstud ab. Gie munichen febr raich in den Besit des Grundstuds zu tommen, die Vertäufer ebenso ben Raufpreis bald zu erhalten. Aber gelangen Sie nun wirklich in ben Befit ? Durchaus Sie erhalten das Grundftud, der Raufer feinen Raufpreis erft nach einer langeren Zeit, oft nach einem nicht unbeträchtlichen Theil eines Menschenlebens, welcher vergeht in der Anfertigung von Abschriften und Auszügen, der Bergleichung von Urkunden, in Forschungen nach Belaftungen des Guts, in

ben Kapttatien teine gute Sicherheit stellen, obwohl thatsaltig boch ber Wernstellen volle Sicherheit gewähren würde. Daburch würde der Gewerbebetrieb gehemmt und viele Familien ruinirt.

Diese älteren Register sind nun aber nicht Grundbücher, sondern nur Register, in welche die einzelnen Urkunden eingetragen werden (registers of deeds not of titles). Der Eigenthümer eines Grundstücks ist daraus nicht erkennbar, man kann nur aus den Urkunden mehr oder minder sichere Schlüsse auf das Eigenthumsrecht ziehen. Die Einrichtungen genügen daher ihrem Zwecke keineswegs.

³⁾ Rur in ber Graffchaft Mibblefex, sowie in Yortshire bestehen öffentliche Register, in welche alle Bertragsurtunden (deeds) entweder auszugsweise oder vollriding eingetragen werden muffen. Das Geset vom Jahre 1703, welches im Westzriding von Horthire das Register einführte, giebt als Grund an, daß das Westriding der Hauptort für die Tuchmanusaktur sei, die meisten Tuchhändler seien Grundseigenthümer (freeholders) und häusig in der Lage, Geld zum Geschäftsbetriebe auf ihr Grundeigenthum aufnehmen zu mussen, tönnten aber, weil ein Register sehle, den Kapitalisten keine gute Sicherheit stellen, obwohl thatfächlich doch der Werth

Einwendungen, die gegen die Erwerbstitel gemacht werden, in Replifen und Duplifen auf Diese Ginmendungen, in Bersuchen, den Mängeln ber Erwerbstitel nachträglich abzuhelfen. Nicht Monate, fondern Sahre vergeben mit diefen Beschäften und ich mochte sagen, es ift ein ungewöhnliches Ding in unserem Lande, daß ein Rauf von einiger Bedeutung burch Besitzubergang und Bahlung des Raufpreises in einer fürzeren Beriode als 12 Monaten vollendet wird. Dft genug ist der Bortheil oder das Bergnugen, welches ein Raufgeschäft gemährt, vorbei, ehe es vollendet ift." Es bedarf mohl faum der hinmeijung Darauf, daß folche Untersuchungen überaus toftspielig find. Aber damit ift die Sache nicht zu Enbe. "Ich tann mir benten," fahrt Lord Cairns fort, "bag der Käufer eines Buts willig fich den Aufschub in der Ausführung des Rechtsgeschäfts und fogar beträchtliche Rosten gefallen ließe, wenn er ficher mare, daß er nach allem Zeitverluft und Geldaufmand einen Erwerbstitel erhielte, der bei späteren Rechtsgeschäften mit dem betreffenden Grundstud teine weiteren Schwierigkeiten machte. Aber nehmen wir an, ich taufe ein Sut. Ich bringe ein, zwei, drei Jahre mit der Untersuchung des Titels zu. Endlich bin ich zufriedengestellt. Ich zahle die beträchtlichen Roften, welche ich dafür außer bem Kaufpreise für das Gut zu gahlen habe. Nach einem Jahre möchte ich eine Anleihe aufnehmen und das Gut dafür verpfänden. Ich finde Jemanden, ber bereit ift mir auf Sypothet zu leiben, vorausgeset, bag ich mein Gigenthum an dem Bute nachweisen tann. Der Mann fagt, es ift richtig, daß Du bas But gefauft und die Erwerbstitel untersucht haft, aber ich fann burch Deine Untersuchung nicht gebunden und zufriedengestellt fein. Bielleicht hat er anvertrautes fremdes Beld zu verwalten. Er fagt, mein solicitor muß ben Erwerbstitel untersuchen und mein Rechtsbeiftand muß mir Rath ertheilen. Dann beginnt zwischen mir, bem Gigenthumer und bem Rapitaliften, ber mir leihen will, gang derfelbe Prozeß, wie fruher bei Gelegenheit des Antaufs und ich, der Eigenthumer, muß die Roften deffelben bezahlen." Ebenfo, führt der Redner endlich aus, wiederholt fich die Geschichte, wenn ich mein Gut verkaufen will 4).

Es ist unmöglich, daß ein solcher Rechtszustand, deffen Migstände weiter im Ginzelnen zu schilbern, zu weit führen durfte, nicht die Ansammlung des Grundeigenthums in wenigen, reichen und machtigen handen befördert hat.

⁴⁾ Der zweite Report on the law of real property (1830) schilbert das Berzighren bei solchen Untersuchungen folgendermaßen: In the process of investigation, which is instituted as to the title, not only every document the existence of which in any manner appears and which by any possibility may affect the title, is called for, but various collateral sources of information existing generally or in particular cases, are resorted to. Inquiries are made from the occupiers of the lands and from persons, who have long dwelt in the neighbourhood; county and local histories are examined; searches are instituted for landtax assessments, awards under enclosure bills, grants from the crown, grants from annuities, records of fines and recoveries, enrolments of deeds, judgements entered up in the several courts of record, securities given to the crown, products of wills and grants of administration and various other species of documents. In every case, except where the property is too small to make risk important, as compared with present expense, investigations of this nature, adapted to the circumstances, are prosecuted to a great extent. Das Risis dei einem Kleineren Grundstücke mird unbedeutend genannt, offendar dom Standdunt des Vermögenden. Für den minder Bemittelten kann dasselbe Risis böchft empsindlich sein.

Die Rosten, welche die Untersuchung der Gigenthumstitel verursachte, waren bis auf die neueste Zeit völlig unabhängig von der Größe des betreffenden Grundeigenthums. Es tostet, sagte vor der Königlichen Kommission noch am 3. August 1881 ein in diesen Rechtsgeschäften vorzugsweise erfahrener Jurift (solicitor und conveyancer), Mr. Freshfield, ebensoviel die Erwerbstitel eines Acre zu untersuchen, wie die mehrerer. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, meinte am 26. März 1874 im Oberhause der frühere Landkangler, Lord Hatherlen, ift es unmöglich, kleine Stude Lands zu faufen außer durch Bermittlung der Landgesellschaften, welche große Güter kaufen, um fie in kleine Parzellen zu gertheilen. Er wolle nur ein Beispiel ber un= verhältnigmäßigen Roften anführen, welche der Erwerb fleinen Grundeigenthums "Eine gemiffe Besellschaft taufte ein Saus und einige Acre Land, verurfache. auf welchem es ftand, und die Rosten des Berkaufs (conveyance) überstiegen den Kaufpreis des Grundstücks, der fich auf 130 & belief." Ebenso wie Die Rosten, so wird man auch die Unbequemlichkeiten, welche abgesehen von den Rosten mit der Eigenthumsübertragung verbunden sind, leichter tragen, wenn es fich um eine Herrschaft ober ein Rittergut, als wenn es fich um einen Acter oder eine Wiese handelt. Ohne Zweifel sind daher aus Furcht vor Kosten und Mühen viele Theilungen von Grundeigenthum unterblieben, welche bei einem anderen Stande der Gesetzgebung vorgenommen wären. wenigen Fällen aber begnügte man fich bei kleineren Befitzungen nothgedrungen mit unvollständigeren Untersuchungen und einem mangelhafteren Gigenthumstitel, weil die Roften grundlicher Untersuchung außer Verhältniß zum Werth des Grundeigenthums gestanden hatten. Alles das aber muß sowohl den Werth bes fleinen Grundeigenthums gegenüber bem großen berabdruden, wie Bertaufe von Grundeigenthum feltener machen.

Neuere Besetze versuchen diesen Uebelständen zu steuern.

Die bisher oft ganz exorbitanten Kosten des ganzen Verfahrens sind durch eine große Bereinfachung deffelben, namentlich eine Berfurzung der Urfunden, mesentlid vermindert worden (Conveyancing and law of property act of 1881, 44 & 45 Victoria c. 41, und Conveyancing act of 1882, 45 & 46 Victoria c. 39), und mährend die Gebühren der diese Rechtsgeschäfte beforgenden solicitors bis jetzt ausschließlich nach der Zahl und der Länge der Akten bemessen wurden, bestimmt das Gesetz vom 22. August 1881 (44 & 45 Victoria c. 44), daß die juristischen Mitglieder der Staatsregierung, an ihrer Spite der Lord Chancellor, von Zeit zu Zeit allgemeine Berordnungen über die Gebühren der solicitors erlaffen sollen. In diesen Berordnungen soll die Gebühr nach einer Reihe verschiedener Umftande und Merkmale, u. A. aber auch nach dem Betrage des Kapitals oder der Rente, um welche es sich in dem Rechtsgeschäft handelt, bemeffen werden. Die auf Grund des Gesetzes erlaffenen Berordnungen find mir nicht bekannt und ich kann nicht beurtheilen, in welchem Mage ber bisher dem englischen Rechte fremde Grundsatz einer Werthtare für Bebühren in Rechtsgeschäften zur Geltung gekommen ift.

Undere Gesetze ber letten Jahre haben die Fristen ber Ersitung und ber Berjährung von dinglichen Klagen abgefürzt und einige andere die Feststellung bes Eigenthumsrechts erschwerenden Rechtsbestimmungen verbessert.

Die Klagen aus dinglichen Rechten verjähren nach den Gesetzen 37 & 38 Victoria c. 57 jett in 12 Jahren, oder im Fall der zur Klage Berechtigte durch Minderjährigkeit, Abwesenheit, Geisteskrankheit verhindert war zu klagen, in 6 Jahren, nachdem das Hinderniß weggefallen. Für alle praktischen Zwecke sagt Mr. Dighy (an introduction to the history of the law of real property. Oxford 1875 S. 346) wird vom Inkrasttreten des erwähnten Gesetzes an (1. Januar 1879) durch 12jährigen Besitz ein Gigenthumstitel erworben, der nur von Denjenigen angesochten werden kann, deren Rechtsanspruch vor dem Beginn jener Periode noch nicht existirte. In Folge dieser Bestimmungen hat dann das Gesetz 37 & 38 Victoria c. 78 (vendors and purchasers act) die Zeit, sür welche ein Berkäuser von Grundeigenthum die Erwerbstitel nachweisen muß, von 60 auf 40 Jahre heradgesetzt, sowie auch sonst den Umsfang und die Art des Eigenthumsnachweises, welchen der Käuser verlangen kann, wesentlich beschränkt und vereinsacht.

Außer diesen michtigen Milberungen ber mit bem gegenwärtigen Buftand verknüpften Mifftände hat man aber auch versucht, das Uebel an der Wurzel Mehrere königliche und parlamentarische Kommissionen haben in ben letten Jahrzehnten (1857, 1870, 1878-1879) darüber berathen, wie man einen sicheren Gigenthumstitel und leichte Gigenthumsübertragung von Grund und Boden in England herstellen konne. Zwei Gefete find gegeben worden, um diesem Ziele naher zu fommen, aber ein wesentlicher Fortschritt ist durch dieselben bis jetzt nicht erreicht worden. Das erste der beiden Gesetze (Lord Westbury's Act, 25 & 26 Victoria c. 53) richtete eine Behörde (general registry of estates) ein, welche berechtigt sein sollte, Grundbesitzern, die darum nachsuchen, einen unansechtbaren (indefensible) Eigenthumstitel zu verleihen. Der Verleihung muß natürlicher Beije eine Untersuchung des Gigenthumsrechts vorangehen, welche das Registeramt führt. In zweifelhaften Fällen sollen vom Landkangler zu bezeichnende Richter des Rangleigerichtshofs entscheiden, ob der unanfechtbare Eigenthumstitel verliehen werden tann, oder nicht. In das Register, welches die Behörde über die so verliehenen Eigenthumstitel führt, follen dann alle weiteren Eigenthumsübertragungen und Belaftungen des Grundeigenthums eingetragen werden, aber die Rechtsgültigkeit ber das Grundeigen= thum betreffenden Rechtsgeschäfte sollte nicht abhängig sein von der Gintragung in die Register und namentlich follte das Eigenthum von Grund und Boden nicht nur durch Umschreibung in dem Register, sondern auch in der bisherigen Beise durch Urfunden übertragen werden konnen. Es wurde also kein Grund= buch im beutschen Sinne bes Worts geschaffen, aus dem jederzeit der Eigen= thumer und die Belaftung des Grundstücks leicht erkennbar gewesen ware, sondern nur eine einmalige Brufung und Feststellung des Eigenthumsrechts, sowie die Registrirung aller fünftigen auf diese Rechte bezüglichen Rechtsgeschäfte den Grundbesitzern angeboten. Die Magregel hat sich benn auch als eine gänglich verfehlte gezeigt, nur gang wenige Grundeigenthumer haben von ber Einrichtung Gebrauch gemacht. Als Sauptursache ber allgemeinen Ablehnung gab das zur Untersuchung der Frage eingesetzte parlamentarische Komitee an, daß die Brufung der Erwerbstitel seitens des Registeramts und der dem= selben vorgesetzten Richter eine viel peinlichere sei, als sonft im Sandel mit Grundeigenthum üblich. Man habe mehr Mühe, Zeitauswand und Kosten,

sein Gigenthum bem Registeramt zu beweisen, als irgend einem ber privaten Räufer. bie fich herkommlicher Beise mit minder vollständigem Rechtsnachweise, Grengbestimmungen u. f. w. begnügten und tleine Fehler in den Erwerbstiteln über-Man fürchte auch vielfach, dag burch die Beinlichkeit des Registeramts Streitigkeiten hervorgerufen, rubende Rontroverfen wieder aufgeregt merden murben. Insbesondere befürchte man Streit mit ben Nachbarn bei ber genauen Grenzbestimmung, welche verlangt werde. Endlich febe man fur die Bufunft feinen wesentlichen Bortheil in der einmaligen Feststellung des Eigenthumsrechts. Spätere Bertäufe und Berpfändungen murden badurch nicht erleichtert merden. Ein zweites Geset (Lord Cairns Act. 38 & 39 Victoria c. 87) hat versucht, die Mangel des erften zu verbeffern, aber tropdem ebenfalls fo gut wie feinen praktischen Erfolg gehabt. Lord Cairns hat junachst es unternommen, wie er sich selbst ausdrückte, an Stelle des register of deeds ein register of titles, ein Grundbuch zu seten, aus welchem nicht nur die das Eigenthumsrecht betreffenden Rechtsgeschäfte, sondern als Resultat ber bestehende Rechtszustand sofort erfichtlich fei. Das Gefet suchte ferner die Gintragung zu erleichtern dadurch, daß von genauer Grenzbestimmung der einzutragenden Grundstude abgefeben murde und daß nicht nur ein unanfechtbarer "abfoluter" Gigenthums= titel für die einzutragenden Grundstude gegeben murde, sondern auch sogenannte "qualifizirte" Titel. Die letteren werden ertheilt, wenn das Gigenthum nicht für eine ausreichende Zeitfrist nachgewiesen werden tann ober sonft sich irgendwelche Bedenten gegen die Erwerbstitel ergeben. In Folge der allmählich eintretenden Berjährung sollten dann durch den Lauf der Zeit die Mängel dieser qualifizirten Eigenthumstitel geheilt und dieselben in absolute verwandelt werden. Aber trot diefer und mancher anderen wohl erwogenen Berbefferungen ift auch dieses zweite Gesetz im Wesentlichen wirkungslos geblieben. In 31/2 Jahren nach Erlaß des Gesetzes waren nur 48 Titel eingetragen und die Zahl der Gesuche nahm von Jahr zu Jahr ab. Aufs Neue hat dann eine parlamentarische Untersuchungstommiffion getagt, gahlreiche Sachverständige vernommen und Bericht erstattet, der an der Möglichkeit, zur Zeit ein Grundbuch in England herzustellen verzweifelt. Das Komitee, fagt der Bericht, sei zu dem Schlusse genöthigt worden, das von Lord Cairns veranlagte Gesetz sei ebenso wie das frühere mirtungsloß geblieben, weil, mit Recht oder Unrecht, das Publitum und feine Rechtsbeiftande entschieden ber Anficht feien, Die mit dem neuen Suftem verbundenen Bortheile feien ju fpekulativer und entfernter Art, um für die unmittelbaren und ficheren Rosten und Mühen, welche davon untrennbar find, eine genügende Entichabigung ju gemahren. Das Beugenverhor hat benn auch ergeben, daß im Bertehr mit fleinen Grundstücken man fich gewohnheits= gemäß mit fehr schlechten Erwerbstiteln begnügt und daß gablungsfähige Vertäufer und Notare von anerkannter Zuverlässigfeit oft kleinere Grundstude ohne langwierigen und fostspieligen Gigenthumsnachweis verfaufen. Grade," fahrt der Bericht fort, "mag der geringe Erfolg zuzuschreiben sein "zum Theil der fast abergläubischen Berehrung der Erwerbsurkunden (title "deeds), welche in diesem Lande vorherrscht, zum Theil der Vorliebe, welche "die meisten Englander haben fur die Erledigung ihrer eigenen Angelegenheit "in ihrer eigenen Beife und der Abneigung, bei jedem Rechtsgeschäfte ben "Spiegruthenlauf einer amtlichen Untersuchung aushalten zu muffen; Die

"Abneigung aber wird vermehrt durch die Furcht, daß das Gesuch um Registration "eines absoluten Gigenthumstitels in ber Entbedung eines bisber unbemerften "Mangels in biefem Titel endigen werbe." Der Bericht weist auf ben Unter= schied zwischen England und den ursprunglichen Gesellschaftszuständen bin, in welchen fich die den Gigenthumer ausweisenden Grundbucher vorzugsmeise bewährt In diesen seien die Rechtsverhältniffe bes Grundeigenthums einfach. In England aber sei großes nicht nur, sondern auch kleines Grundeigenthum ausgethan zu emphyteutischen Rechten auf kürzere oder längere Zeit, stiftungs= mäßig gebunden durch fideitommiffarische Substitutionen zu Bunften mehrerer succefiver Erben, belaftet mit Witthumern und Leibgedingen zu Gunften noch nicht geborener Bersonen, und unterworfen allen möglichen dinglichen Lasten. Das erschwere die Einrichtung eines Grundbuchs. Auf der anderen Seite meinte freilich Lord Cairns wohl nicht mit Unrecht, daß je verwickelter die Rechtsverhältniffe am Grund und Boden, besto nothwendiger ein den Eigenthümer mit Sicherheit ausweisendes Grundbuch sei. Das Resultat aller Untersuchungen und Erörterungen ist, daß das Komité auf ein Register aller über Rechtsgeschäfte, welche Grundeigenthum betreffen, ausgestellten Urfunden gurudfommt und verschiedene Bereinfachungen und Berbesserungen des Immobiliar= rechts, welche zum Theil seitdem Gesetz geworden find, sowie die Bollendung der genauen Bermeffung aller Grundstucke empfiehlt. Seitdem scheint die Frage zu ruhen. Trot des fortwährenden Drängens mancher Landreformer scheint in maßgebenden Kreisen die Ansicht zu herrschen, daß bloße Gewährung der Möglichkeit die Grundstude in Grundbücher eintragen zu lassen, niemals zu einer ausgedehnten Benutzung derfelben in England führen werde, wie wohl überlegt und zwedmäßig man auch die Grundbucher und ihre Berwaltung ein= richten moge, daß aber andererfeits einer zwangsweifen Ginführung von Grund= buchern, welche bas Eigenthumsrecht mit Sicherheit nachweisen, jur Zeit wenigstens die großen Roften und andere unüberwindliche Schwierigkeiten ent= gegenstehen.

Die zweite Eigenthümlichkeit des englischen Immobiliarrechts, deren Reform oder völlige Beseitigung ein Gegenstand lebhafter Erörterung in den letten Jahren gewesen ist, ist die Einrichtung der englischen Erbgüter oder Familienfideikommisse (entails and settlements).

Die Einrichtung, wie sie bis vor Kurzem bestanden, ist in neuerer Zeit in Deutschland von verschiedenen Seiten geschildert worden), so daß wir einer eingehenderen Darstellung uns hier entschlagen können und nur das Wesentlichste bes Rechtsverhältnisses und seinen gewöhnlichsten Gebrauch hier hervorheben

⁵⁾ Neber die englischen Settlements und Entails haben u. A. folgende neueren deutschen Schriftfeller berichtet: Solly, Grundfäße des englischen Rechts über Grundbefiß, Erdfolge und Güterrecht der Ehegatten, Berlin 1853. Helferich in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. X S. 123 ff., Tübingen 1854 und v. Ompteda, Landgesehe und Landwirthschaft in England in den preußischen Jahrebüchern Bd. XXXXVI S. 401 ff. und S. 449 ff., Berlin 1880. Während Helferich die englischen Fideisommisse "eine wahrhaft bewunderungswürdige Institution" nennt, hält von Ompteda, dessen Ansichten durch die Schriften der neueren englischen Landresormer start beeinflußt zu sein scheinen, sie für ein schweres wirthschaftliches und soziales Nebel. Die Aenderungen, welche die Einrichtung in den letzten Jahren ersahren, konnte keiner dieser Schriftseller berücksichtigen.

wollen. Wir schließen uns dabei aufs Engste an die durch Kürze und Genauigteit sich auszeichnende Darstellung von Helserich an, aus der wir einige Sätze wörtlich entnehmen:

"Jeder Engländer," sagt Helferich a. a. D., "hat die Befugniß, ein Grundstüd einer oder mehreren lebenden Berfonen und darüber hinaus noch einer ungeborenen in der Beife zu vermachen, daß diefelben nur nach Inhalt der Stiftung (settlement) darüber verfügen können. Sobald jedoch der bei Einrichtung des Erbguts eingesette, noch ungeborene Erbe mit Bollendung des einundzwanzigsten Jahres volljährig geworden ift, fann von ihm allein, wenn er im Besit bes Gutes fich befindet, oder von seinem Borganger mit feiner Beistimmung das Erbaut von seiner fideitommissarischen Gebundenheit befreit Bon Generation zu Generation werben nun in der Regel die merden." "Gin Bater fei fraft ber Stiftung feiner Borfahren im Stiftungen erneuert. Besit feines Erbauts und fein Sohn fei ber ftiftungsmäßige Erbe. Um die Beit nun, wo diefer Sohn großjährig geworden und fich häuslich niederlaffen will, verständigt er sich mit bemselben barüber, die Stiftung aufzuheben (break the entail) und das But in ein freieigenes (aus einem fee tail in ein fee simple) zu verwandeln. Dies geschieht aber nur, um mit Rücksicht auf die veränderten Berhältniffe der Familie eine neue Stiftung zu machen. Durch diefe wird nun der Bater der neue Stifter und behalt das gleiche Recht, welches er bisher hatte, nämlich den Benug des Buts auf Lebensdauer (tenancy for life), der Sohn verliert die Anwartschaft auf das unbeschränkte Eigenthum am But und betommt ftatt beffen die Anwartschaft auf ein Rutnießungsrecht, deffen noch ungeborener Sohn dagegen wird im Voraus als fünftiger Eigenthümer (tenant in tail) bestimmt." "Bei jeder Erneuerung werden zu Bunften der in die Familie eintretenden Frau des Cohnes ein Witthum und für die erwarteten jungeren Rinder berfelben Renten aus bem Butsertrag festgesetzt, je nach bem Werthe bes Buts und bem Rubringen ber Frau verschieden." Bor allem aber, muffen mir hinzufugen, wird für ben fich häuslich niederlaffenden Sohn, den Majoratserben, eine jährliche Rente aus den Einfünften des Buts bestimmt, von der er die Rosten seines Saushalts bestreitet, bis er nach dem Tode seines Baters die lebenslängliche Rupniegung bes Buts befommt. In bem Buniche, Diefe jahrliche Rente zu erhalten, liegt neben dem allgemeinen Familienintereffe das Motiv, welches den Majoratserben bestimmt, fein Verfügungsrecht über das But, ebe er es noch im Besit hat. fo mefentlich zu beschränten und eine neue Stiftung zu machen.

In der ausgedehntesten Weise haben die grundbesitzenden Familien von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht. Genaue Erhebungen über die Fläche oder die Zahl der sideisommissarisch gebundenen Güter fehlen zwar ganz. Man beruft sich gewöhnlich auf eine ungefähre Schätzung, die vor einigen Jahrzehnten ein parlamentarisches Komitee unter dem Vorsitz des um die englische Landwirthschaft hochverdienten Mr. Pusen vorgenommen. Darnach soll 2/3 des Grund und Bodens in England entail sein. Die meisten Sachtundigen meinen, daß die Schätzung eher zu niedrig, als zu hoch sei.

Es ist leicht ersichtlich, wie durch die englische Einrichtung das Grundseigenthum nicht so fest und dauernd vinkulirt wird, wie durch die in den meisten beutschen Staaten üblichen Fideikommisse. Während die Aushebung des Fideis

kommisses und die Beräußerung des Fideikommißgutes in Deutschland nur ausnahmsweise und unter manchen erschwerenden Kautelen gestattet sind, tritt bei den englischen Sntails in jeder Generation ein Zeitpunkt ein, in welchem das Fideikommiß entweder durch den Nutznießer und den Anwärter zusammen, oder, wenn Nutznießung und Anwartschaft schon vereint sind, durch den Bestiger des Fideikommißguts ausgehoben oder umgestaltet werden kann. Die neuere Gesetzgebung ist nun aber noch weiter bemüht gewesen, die Gebundenheit des Grund und Bodens durch die sideikommissarischen Stiftungen zu lockern und den volkswirthschaftlichen Nachtheilen, welche dieselbe zur Folge haben kann, möglichst vorzubeugen.

Die Sitte ift hier, wie fo oft in England, bem Befetgeber voran-

gegangen.

Man hat zuerst in die einzelnen Stiftungsurtunden Bestimmungen aufgenommen, welche dem jedesmaligen Nutnießer bes Erbauts jum Abichluß von Pachtkontrakten auf lange Zeit, sowie zum Berkauf sowohl einzelner Theile wie bes gangen Buts ermächtigten und bann hat neuerdings die Gefengebung biefe Befugniffe allen Besitzern von Erbgütern auf Lebenszeit zuerkannt. lette überaus eingreifende Befet barüber ift wieder auf die Initiative bes mehrerwähnten Lord Cairns zurückzuführen und unter dem 20. August 1882 publizirt (Settled Land Act 45 & 46 Victoria c. 38). Nach dem= selben kann der jedesmalige Besitzer und Nutnießer auf Lebenszeit, der Fiduciar (tenant for life), das Erbgut gang ober theilmeise verkaufen ober vertauschen, Grundstücke, welche gemeinschaftlich mit Undern befessen werden, theilen, die zu dem Erbaut gehörigen Obereigenthumsrechte über abhängige Besitzungen veräußern. Er darf Pachtfontratte eingehen über die Dauer seines Lebens hinaus und zwar, im Fall ber Bachter Gebaude auf dem Grundstud aufführen will (building lease) auf 99 Jahre, im Fall ber Bächter Bergbau treiben will (mining lease) auf 60 Jahre, in jedem anderen Fall auf 21 Jahre. Er fann die Auflösung bestehender auf lange Friften abgeschloffener Bacht= kontrakte mit dem Bächter jederzeit verabreden (accept a surrender of any lease). Nur wenn der Besitzer das hauptwohngebäude (principal mansion) auf dem Erbgute und die dazu unmittelbar gehörigen und mit demselben benutten Ländereien vertaufen will, bedarf er ber Buftimmung ber Stiftungs= pfleger (trustees of the settlement) 6) oder des zuständigen Gerichtshofes. Dagegen steht ihm ferner noch die Befugniß zu, zum Besten der Gutseinwohner Theile des Erbguts für Stragen, Garten und Parts, Bafferleitungen und andere gemeinnutige Unlagen gegen oder ohne Entgelt herzugeben. Der Breis, welcher für Beräußerungen des Erbguts oder feiner Beftandtheile bezahlt wird, ift den Stiftungspflegern einzugahlen (capital trust money) und von diesen nach Anweisung des Erbgutsbesitzers anderweitig zu belegen. Die hauptsächlichsten Anlagearten, welche das Gesetz gestattet, find fichere Berthpapiere, anderes in England gelegenes Grundeigenthum, Rudzahlung von Schulden, Die auf dem Erbaut haften und Berbefferungen des Buts. Dem Begriff

⁶⁾ Stiftungspfleger icheint uns in diesem Fall die geeignetste Uebersetzung von trustee. In anderen Fällen würde es beffer mit Treuhander, Bertrauensmänner zu übersetze fein.

Berbefferungen des Guts ift die weiteste Ausdehnung gegeben. Die Errichtung von Arbeiterwohnungen und Wirthichaftsgebäuden, von Wegen und Stragen, von allen möglichen Vorrichtungen zur Entwäfferung und Bemäfferung u. f. w. ift barunter begriffen. Es find im Befete aber Borfichtsmagregeln getroffen, daß bie Stiftungspfleger ober bas Gericht die Gelder für Verbefferungen nur ausgablen, wenn Bescheinigungen barüber vorliegen, daß die Melioration ober ein bestimmter Theil berselben wirklich in gehöriger Beise ausgeführt ift. Go kann also die Substanz des Stiftungsvermögens jederzeit verändert werden, und nur ber Werth des Erbguts nicht die einzelnen Stude berfelben muffen der Familie erhalten bleiben. Die Beranderung der Substang aus beweglichen in unbewegliches But, aus Brundftuden in Bauten tann ber jedesmalige Autnieger felbst= ftandig vornehmen, ohne an die Buftimmung ber Stiftungspfleger gebunden gu fein. Diefe haben nur über die Erhaltung des Bermögens nach seinem Werthe, nicht nach seinen einzelnen Bestandtheilen zu machen. Wo feine Stiftungs= pfleger vorhanden find, tann das Gericht geeignete Bersonen dazu ernennen. Sie haben burch bas Gefetz eine größere Bedeutung als früher erlangt.

Sowie dies Gesetz den Berkauf des Erbguts ermöglicht, so haben frühere Gesetze schon eine Berschuldung desselben durch den jedesmaligen Nutnießer gestattet, wenn dieselbe jum Zwede einer Melioration vorgenommen wird. Die lange Reihe der sog. land improvement und drainage acts gestattet solche Anleihen, wenn die ursprünglich für die Ablösung- und Gemeinheitstheilungen eingesette Behörde, die jetigen Land-Commissioner, die Nüplichkeit der beabsichtigten Melioration attestirt. Zuerst hat der Staat im Jahre 1846 bei Gelegenheit der Aufhebung der Getreidezölle durch eine Bewilligung von 4 Millionen L für Meliorationsdarleben die Grundeigenthümer unterstütt, dann find Kreditinstitute gegründet, denen der Staat einige Vortheile bewilligt hat (Stempelfreiheit 3. B.) und welche für Meliorationen, deren Rentabilität die Land-Commissioner attestiren, gegen eine Annuität das erforderliche Kapital vorschießen. Der Zinsfuß, zu dem die Borschüsse gemacht werden, ist 41 4-500, bie auf 25 Jahre berechnete Amortisationsrente und die Rosten bes Berfahrens erhöhen die mahrend 25 Jahren vom Grundbesitzer zu gahlende Rente auf 6-7%. In beträchtlichem Grade haben die englischen Grundbesitzer von der Möglichkeit auf diese Beise Rapital aufzunehmen Gebrauch gemacht. wohlhabende Grundeigenthumer, Die freies Gigenthum und daneben Rapital besitzen, haben nach den Angaben eines Mannes, der bei der größten dieser Gesellschaften 30 Jahre als erster Kulturtechniker (principal engineer) fungirt hat, mitunter Anleihen bei jenen Rreditinstituten aufgenommen, aber die Haupttunden derfelben find doch die Besitzer von Erbgütern gewesen. Das gesammte vom Staate und den Rreditinstituten dem Grundbesitz unter Sanktion der Inclosure-Commissioner zugeführte Kapital von 1846 bis Ende 1881 hat Die wichtigften Arten ber Bermenbung maren: 13 597 620 £ betragen.

In Folge dieser wesentlichen Modifitationen fallen manche Einwendungen gegen die englischen Entails weg, die sonst gegen sideikommissarische Stiftungen gemacht werden. Folgende Schäden aber, behaupten die hervorragendsten Beretreter der Landresormpartei, sind auch, nachdem die erwähnten Berbesserungen durchgeführt, mit den Entails verbunden 7):

- 1) wird der lebenslängliche Nugnießer oft den Bunsch hegen, aus dem Gute während seiner Lebenszeit so viel als möglich herauszuziehen um seine jüngeren Kinder damit auszustatten und zu versorgen, und deshalb das Gut vernachlässigen, die Gebäude versallen, den Boden aussaugen lassen. Besonders würde das der Fall sein in den bei der englischen Einrichtung aber nur sehr selten vorkommenden Fällen, in welchen in Ermangelung eines männlichen Erben das Gut an Seitenverwandte kommt. Der Nugnießer hat dann kein Interesse, den Werth des Guts für ihm fern stehende Erben zu erhalten. Die Kapitalverwendung auf den Grund und Boden sei deshalb in England viel kleiner, als sie sein würde, wenn Entails nicht existirten und alles Land freies Eigen wäre.
- 2) Die Kapitalverwendung auf den Grund und Boden werde aber auch dadurch erschwert, daß die Aufnahme eines Kapitals für Meliorationen oder die Berwendung des Erlöses aus dem Verkauf einzelner Theile des Fideikommisses zu Melioration an die vorgängige Prüfung der Rentabilität des Meliorationsplans durch die Land-Commissioner gebunden sei. Die Umständlichkeit dieses Versahrens halte viele Besitzer von Erbgütern ab, dasselbe einzuschlagen.
- 3) Die Belastung vieler Erbgüter durch die bei Erneuerung der Stiftungen ihnen hauptsächlich zu Gunsten der jüngeren Söhne, Töchter, Wittwen aufgelegten Renten und Kapitalschulden sei eine übermäßige. Der lebenslängliche Nuynießer sinde sich besonders jest oft in beengten Berhältnissen, in welchen er den Verpklichtungen eines großen Grundeigenthümers gegen seine Pächter und gegen das gemeine Wesen nicht genügen könne. Bei freiem Sigenthum könne derartiger Belastung durch Naturaltheilung zwischen den Erben vorgebeugt werden. Wenn aber doch eine übermäßige Verschuldung eintrete, so komme überschuldetes Grundeigenthum zu freiwilligem oder gerichtlich erzwungenem Verkauf. Der neue tapitalkräftige Erwerber werde dann besser wirthschaften, als der frühere verschuldete Besitzer. Bei gebundenen Erbgütern schleppe sich überschuldeter Besitz viel länger fort.
- 4) Endlich werden die mannigfachen fittlichen Gefahren hervorgehoben, benen der Majoratserbe gerade in Folge seiner begünstigten Stellung ausgesetzt sei, die Unbotmäßigkeit gegenüber dem Bater, die Ausbeutung durch Bucherer u. f. w. Die in dieser Richtung überall dem Institut der Fideikommisse ge-

⁷⁾ S. namentlich die Ausfagen von E. J. Shaw Lefevre vor der Kommission Bb. III der Zeugenaussagen S. 232 ff., sowie die betreffenden Stellen in dem mehrsach erwähnten Werke v. George C. Brodrick.

⁸⁾ Um pragnantesten wieder G. C. Brodrick a. a. D. S. 145: In short a system under which the landed property of a family is constantly settled upon one member, but laid out under a constant subsidy for the benefit of others, while the funded property is shared among all, must needs tend directly to impoverish the collective resources of landowners for purposes of improvement.

machten Vorwürfe sind bekannt und bedürfen feiner Wiederholung. Bei der großen Verbreitung des Instituts der Entails aber sei die Wirkung dessellen, behaupten seine Gegner, nicht blos beschränkt auf den einzelnen bevorzugten Erben, sondern erzeuge in dem ganzen Stande der erbangesessenen Grundeigenthümer einen Mangel au gewerblichem, industriellem Sinn, welcher vershindere, daß Vieles, was seitens der Grundeigenthümer für die Verbesserigerung der Güter und die Steigerung der landwirthschaftlichen Produktion geschehen könnte, wirklich ausgeführt werde.

Für die in Folge aller dieser Umstände ungenügende Kapitalanlage auf Grund und Boden wird als Beweis u. A. angeführt, daß ein großer Theil des Landes der unterirdischen Drainage dringend bedürftig, aber nicht theilhaftig sei, daß auch die Wirthschaftsgebände und Arbeiterwohnungen vielsach sehr viel zu wünschen übrig ließen. Auf einer Fläche von 18500000 Acres in England und Wales, behauptete der eben erwähnte, ersahrene Kulturtechnister, würde die Drainirung im höchsten Grade wünschenswerth sein. Nicht mehr als ca. 3 Millionen Acres seien zur Zeit wirklich drainirt.

Bersuchen wir es nun an der Hand des von der Königlichen Kommission gesammelten Materials uns über die Berechtigung dieser Borwürfe ein Urtheil zu bilden, so ist das eine kaum zu lösende Aufgabe. Denn sowohl die Berichte der Assistant=Commissioner, wie ganz besonders die Aussagen der vernommenen Sachverständigen widersprechen sich in fast allen Punkten auf das Entschiedenste.

Was zunächst die angeblich auf den Erbgütern mangelnde Kapitalverwendung angeht, so ist nur über einen Punkt ziemlich allgemeine Uebereinstimmung, daß nämlich die ganz großen in den Händen der ersten Familien des Landes befindlichen Grundherrschaften sich in der Regel durch verständig durchgeführte Meliorationen, Fürsorge für Arbeiterwohnungen, gute Verwaltung recht vortheilhaft auszeichnen. Pächter und Arbeiter besinden sich im Ganzen auf diesen Besitzungen in begünstigter Lage. Aber die Gegner der Entails behaupten, das sei die Folge des großen Reichthums dieser Familien, nicht der Gebundenheit ihres Grundbesitzes. Freilich bleibt dabei die Frage offen, ob der große Reichthum mancher grundbesitzenden Familien nicht mit der Institution der Entails in einer gewissen Verbindung steht.

Wie dem auch sein möge, von einer gehemmten Kapitalverwendung auf den Boden kann nur die Rede sein, wenn jener ganz große aristokratische Besitz ausgenommen wird. Da erklärt nun von den Assistant-Commissioner der Eine, Mr. Coleman, daß die Schwierigkeit, Anleihen zu Meliorationszwecken zu machen, viele Besitzer von Erbgütern an Ausführung von Drainirungsanlagen gehindert habe, während ein Anderer (Mr. Little) jeden Unterschied in dieser Hinsicht zwischen gebundenem und nicht gebundenem Grundbesitz seugnet, ein Dritter (Mr. Dohle) zwei Erbgüter in sehr schlechtem Zustande, manche aber auch unter den bestverwalteten seines Distrikts gefunden hat. An einer andern Stelle seines Berichts freilich weist er darauf hin, wie viel große Grundeigenthümer für die Berbesserung der Arbeiterwohnungen gethan hätten, aber die Besitzer von sideistommissarisch gebundenen Gütern und vor allem die Korporationen, welche als solche kein Gewissen hätten, seien in der Sorge sür die Arbeiter oft nachlässig. "Wenn sideistommissarische Besitzer Freiheit hätten mit ihrem Lande so zuschalten, wie ihr eigenes Interesse und ihr Wunsch das Wohlsein ihrer Arbeiter

zu befördern, es verlangen, so würde es auf wenigen Gütern an hinlänglicher Fürsorge für Arbeiterwohnungen mangeln." Der vierte Assistant-Commissioner ist außer Stande gewesen zu ermitteln, was gebundener, was freier Besitz in seinem Bezirk war und kann deshalb ein Urtheil über die Frage nicht abgeben. Noch viel widersprechender lauten die Urtheile der vernommenen Sachkundigen. Es scheint, wenn ich den Gesammteindruck aussprechen darf, den dieselben nach sorgfältiger Durchsicht auf mich gemacht, als ob ein augenfälliger und durchsgreisender Unterschied in der Kapitalverwendung auf rechtlich gebundenen und nicht gebundenen Grund und Boden jedenfalls nicht bestände, als ob aber doch einzelne Fälle nachweisbar wären, in denen Besitzer von Erbgütern Schwierigsteiten gehabt, um das für Meliorationen ersorderliche Kapital aufzubringen, welchen sie leichter hätten begegnen können, wenn sie in der Lage gewesen wären ihre Grundstücke ohne Umstand hypothekarisch verpfänden oder theilweise veräußern zu können.

Diesen Hemmnissen gegenüber werden übrigens von anderer Seite wohl nicht ganz mit Unrecht die Bortheile hervorgehoben, welche es für den landwirthschaftlichen Betrieb im Allgemeinen und die Stellung der Pächter insbesondere hat, wenn Landgüter nicht zu oft ihren Eigenthümer wechseln, sich vielmehr, wie es in England doch noch oft der Fall ist, traditionelle, von Generation zu Generation sich vererbende Beziehungen zwischen den Besitzern eines Erbauts und ihren Pächtersamilien erhalten.

Bor Allem aber ist zu erwägen, daß alle angeführten Aussagen über nachtheilige Wirkungen, welche die Einrichtung der Entails wirklich ausgeübt hat, von dem Zustande sprechen, welcher dem Geset von 1882 voranging und von Hindernissen und Schwierigkeiten, denen dies Geset abzuhelsen versucht. Es wird abzuwarten sein, inwiesern der Versuch gelingen wird.

Auch der üblen sittlichen Einwirkung der Entails auf den einen bevorzugten Erben versucht man in neuerer Zeit, wenn wir der Aussage eines wegen seiner ausgedehnten Ersahrung in den einschlagenden Rechtsgeschäften von der Kommission vernommenen Solicitor, Mr. Lawrence, Glauben schenken dürsen, in vielen Familienstiftungen in ersolgreicher Weise vorzubeugen. Es wird nämlich durch die Stiftungsurfunde dem jedesmaligen Besiger und Nutznießer des Erbguts die Besugniß ertheilt, unter seinen Söhnen denjenigen zum Erben des Erbguts auszuwählen und zu bestimmen, den er am geeignetsten zur Uebernahme des Guts hält. Sine solche Modification der Erbsolge nach Primogenitur würde dem Vater ein heilsames Zuchtmittel gegen den ältesten Sohn in die Hand geben und verhindern, daß ein leichtsinniger Majoratserbe auf seine Anwartschaft hin Kredit zum Zwecke verschwenderischen Lebens erhält.

Die große Belastung der Güter endlich mit Renten und Kapitalschulden, welche man vielsach für eine üble Folge der Institution der Entails hält, würde allerdings zum Theil verschwinden, wenn statt der in den Erbgütern üblichen Erbsolge des ältesten Sohnes bei Erbsällen die Grundbesitzungen in natura zwischen den Erben getheilt würden. Die Naturaltheilung in Verbindung mit der geringen Kinderzahl auf eine Ehe bildet in Frankreich ein mächtiges Schutzmittel gegen Ueberschuldung des Grund und Bodens. Wenn aber wie in England für alles Grundeigenthum das ausschließliche Erbrecht des ältesten Sohnes Recht und Sitte ist, so ist nicht recht abzusehen, warum gerade die

Einrichtung der Entails die Belaftung ber Buter vermehren follte. Im Gegentheil, man follte benken, die Erbportionen der jüngeren Geschwister mürden reichlicher und die dadurch verursachte Belaftung des Guts drudender werden, wenn der Bater das Recht hat Diefelben nach freiem Ermeffen festzusetzen, als wenn er durch die Anwartschaft seines älteften Sohnes in der Belaftung des Buts beschränkt ift. Der Unwarter hat doch das Interesse und die Macht, eine übermäßige Berschuldung des Erbauts, eine Berkurgung des ihm gebührenben Erbtheils und eine Erschwerung feiner tunftigen Lebensftellung möglichst ju verhindern. Auf den Familienstiftungen scheint uns deshalb auch die früher erwähnte englische Sitte großentheils zu beruhen, daß nämlich das But zu Bunften abzufindender Bermandten nicht mit Rapitalforderungen, sondern mit lebenslänglichen, in der Regel überdies fehr mäßigen Renten belaftet wird. Daß dies lettere Syftem aber für den das But übernehmenden Erben minder gefährlich ift, als das erstere, bei uns in Deutschland übliche, spricht für fich selbst und wir haben in einem früheren Rapitel auszuführen versucht, wie die englische Gewohnheit die Widerstandsfähigkeit der englischen Grundbesitzer in der letten Ralamität im Bergleich mit größeren deutschen Grundeigenthumern mahrscheinlich sehr erhöht hat.

Während so die Verschuldung aus Erbfällen durch die Einrichtung der Erbgüter jedenfalls nicht vermehrt wird, ist leichtsinnige Verschuldung zu übermäßigen Bauten, unrentabele Meliorationen, verschwenderische Lebensweise das

durch ganz ausgeschlossen, oder aufs Meußerste erschwert.

Sollte aber trot alledem ein fideikommiffarisch gebundenes But einmal überschuldet werden, so steht nach der gegenwärtigen Besetzgebung einem völligen ober theilweisen freiwilligen Berkauf gar nichts im Bege. Der jedesmalige Rutnieger tann einzelne Theile feines Familienbesites verkaufen und Schulden damit bezahlen oder das Bange veräußern und einen kleineren, schuldloseren Grundbesit dafür erwerben. Auch der gerichtliche zwangsweise Bertauf eines überschuldeten Grundbesites ift durch den Charafter deffelben als Entail feines= wegs ausgeschlossen, wenn auch wesentlich erschwert. Es tann wegen Schulden des tenant in tail verfauft werden, soweit der tenant in tail selbst das Recht hat über das But zu verfügen. Aber wenn man der Möglichkeit, baf ein But dadurch etwas langer in überschuldeten Sanden erhalten merden fann, andererseits die Erschwerung der Rreirung neuer Schulden gegenüberhalt, welche in dem Institut ber Entails liegt, so tann man nicht umbin, an ber Berechtigung bes Bormurfs, daß aus demselben eine Ueberlaftung der Buter mit Schulden entspringe, einige Zweifel zu hegen. Die raditalen Landreformer Englands scheinen die Uebelftande wenig ju tennen, vor welchen die Familienstiftungen das englische Grundeigenthum und die englische Landwirthschaft bemahren, fie sehen nur die eine Seite, die mit denfelben verbundenen Inkonvenienzen.

Daß die Einrichtung nach dem Gesetze des Lord Cairns wesentlicher Berbesserungen nicht weiter fähig sei, sondern daß es sich gegenwärtig nur um die Frage der völligen Aushebung handeln könne, darüber scheint Ginstimmigsteit zu herrschen. Verschiedenheit der Ansichten besteht aber unter den ersten Wortführern der Landresormers darüber, ob nach Beseitigung des Entails die üblichen marriage settlements bestehen bleiben können. Es ist nämlich in England etwas Gewöhnliches, daß Eltern ihren Kindern, wenn sie sich vers

heirathen oder bei einer anderen Gelegenheit die Nutnießung eines Bermögens, das Bermögen selbst aber zur Verwaltung Treuhändern (trustees) überweisen, und den aus der She entspringenden Kindern die Anwartschaft auf das Bermögen vorbehalten, eine in mancher Beziehung dem Erbschat des preußischen Landrechts ähnliche Sinrichtung. Die Sinen (vor der Kommission durch G. J. Shaw Lefevre vertreten), glauben dieselbe auch für undewegliches Vermögen beibehalten zu können, die Andern (insbesondere G. C. Brodrick a. a. D.) möchten mit lebenslänglichen Nutungsrechten (life tenancy) an undeweglichem Vermögen ganz aufräumen, und die marriage settlements, an deren völlige Besseitigung nicht gedacht werden kann, für undewegliches Sigenthum verbieten. Nur so hoffen sie auch eine wesentliche Vereinsachung des Sigenthumsnachweises erreichen zu können.

Eine berartige Magregel nun ließe fich schwerlich aus den erörterten, ben Entails vorgeworfenen Nachtheilen, vielleicht aber als ein Theil eines gangen Spftems von gesetgeberischen Unordnungen rechtfertigen, welche die für Grundeigenthum in England bestehende Erbfolgeordnung zu andern und dadurch ber Ronzentration des Grundeigenthums zu steuern bestimmt wären. Kür sich allein murbe für diesen Zweck die Beseitigung ber Entails, fo lange fast alles Grundeigenthum, rechtlich gebundenes oder nicht gebundenes, thatsachlich nach bem Grundsatz der Primogenitur vererbt wird, febr wenig helfen. Fast alle Reformer verlangen denn auch zugleich mit der Aufhebung der Entails und der Berftellung ordentlicher Grundbücher die Reform des englijchen Inteftaterbrechts. Nach demselben erbt bekanntlich der älteste Sohn das ganze unbewegliche Bermögen mit Ausschluß seiner Geschwister, mahrend das bewegliche Bermögen nach Abzug eines Drittels für die Bittwe unter alle Kinder gleich getheilt wird. Aber so häufig jest die Forderung nach Ginführung der gleichen Erbberechtigung aller Rinder für unbewegliches Bermogen, über welches ber Erblaffer nicht testamentarisch verfügt hat, in England gebort wird, so selten durfte die Forderung einer Aenderung des unbeschränkten Rechts teftamentarisch über die ganze Hinterlaffenschaft zu verfügen sein. Brodrick, Arnold u. A. verwahren sich ausdrücklich dagegen, daß sie eine compulsory partition nach Art des frangösischen burgerlichen Gesethuchs befürworteten 9). Nun ift es aber in England Sitte, daß jeder Bermögende felbft testamentarisch über feinen Rach= lag verfügt und die Fälle, in denen Grundeigenthum ab intestato ererbt wird, dürften außerordentlich seltene Ausnahmen sein. Das wird von verschiedenen Sachtundigen vor der Kommission aufs Reue als eine notorische und un= bezweifelte Thatfache hingestellt. Wenn dem fo ift, so fragt es fich weiter, welche praftische Bedeutung für die Entwidlung ber agrarischen Buftande murbe eine Menderung des Intestaterbrechts in Berbindung mit der Aufhebung der fideitommiffarischen Stiftungen haben?

Auf der einen Seite fieht man mitunter in der Forderung nach Aenderung bes Intestaterbrechts nur rabitale Gefühlspolitit, auf der andern hofft man,

⁹⁾ As for the great mass of Englishmen it may be taken as certain, that a law placing the state in loco parentis, and declaring that a father, who has made his own fortune shall not be free to deal with it by will, or disinherit a child, however worthless and ungrateful, would be in the highest degree inpopular. G. E. Brobriff a. a. C. S. 336.

baß dieselbe "eine beträchtliche, wenn auch allmähliche Umwälzung in dem englischen Landspstem" hervorrufen wird. Die Einen berusen sich besonders auf die Grafschaft Kent, in welcher ausnahmsweise kein ausschließliches Erbrecht des ältesten Sohns besteht, sondern alle Söhne sich in das von dem Vater ohne testamentarische Verfügung hinterlassene Vermögen gleichmäßig theilen, aber doch durch Familienstiftung und Testament die ausschließliche Erbsolge des ältesten Sohns thatsächlich durchgeführt wird. Die Anderen meinen, es sei natürlich, daß ein nur lokales Recht gegenüber der allgemeinen Sitte und dem Recht des Landes keinen Einsluß gewinnen könne, von einer allgemeinen gesetzgeberischen Maßregel versprechen sie sich eine Einwirkung auf das Rechtsebewußtsein des Volks. Sie hoffen dabei auf die Mitwirkung der praktischen Juristen, denen die Absasslung der Testamente obliegt und die auf den Inhalt derselben oft einen erheblichen Einfluß haben.

Wir enthalten uns der Bermuthungen darüber, welche dieser Ansichten fich bewahrheiten wird, nachdem die verlangte Reform durchgeführt ift. wir uns aber vergegenwärtigen, wie langfam fich Rechtsanschauungen in Bezug auf Familien- und Erbrecht ändern und wie auch heutzutage noch in allem Wechsel des wirthschaftlichen Lebens doch agrarische Zustände sich mit großer Bähigkeit behaupten, jo konnen wir uns nicht ber Beforquif entschlagen, daß die Aufhebung der fideitommiffarischen Stiftungen und des Erbrechts des älteften Sohnes, auch wenn fie verbunden mare mit Berftellung einfacher Eigenthumstitel und leichter Eigenthumsübertragung, boch jedenfalls nur eine febr langfame, vielleicht in Benerationen taum bemertbare Einwirfung auf die Bertheilung des Grundeigenthums äußern werde. Bor Allem aber scheinen uns die Aussichten, daß fich in Folge des "freetrade in land" bald wieder ein Stand felbstwirthschaftender, fleinerer Grundeigenthumer bilde, wenig aussichtsreich gu Manche der hervorragenoften Berfechter der Landreform hoffen darauf. und zwar scheinen die gang kleinen, ohne Buhulfenahme von Lohnarbeitern wirthschaftenden Bauern (peasantproprietors) auf den normannischen Inseln, in manchen Theilen Belgiens, Frankreichs und Deutschlands ganz vorzugsweise als ein zu erstrebendes und erreichbares Borbild diesen Männern vorzuschweben. Awei Hinderniffe aber dürften einer Wiederbelebung eines fleinen Bauernstandes in England entgegenstehen, welche die Gefetgebung nicht wegräumen tann. Bir glauben, daß die Lebensgewohnheiten und Charaftereigenschaften, auf welchen heut= gutage bas Gedeihen bes tleinen und mittleren Grundbefites beruht, in England feltener find, als in Frankreich und Deutschland. Die haushälterische, sparfame Wirthschaft im Rleinen, das Umdrehen jedes Groschens, ebe er außgegeben wird, die hervorragende Stellung der Frau in den mittleren Wirth= schaften, auf melder die Ginträglichkeit mancher Zweige der kleinen Landwirth= schaft vieler Orten beruht, die traurige Ueberlaftung der Frauen mit den schwersten Urbeiten in den gang fleinen Wirthschaften Deutschlands und Frankreichs, der Mangel an kommerziellem, spekulativem Sinn, ber nicht fragt, ob das in dem Bute stedende Rapital nicht in den Rolonien, im Bachtbetriebe, oder in anderem Gemerbebetriebe sich höher verzinsen murde, die Fähigkeit, die größten Entbehrungen zu tragen, ohne durch Orts- und Berufsänderung dagegen gu reagiren, das Alles find Eigenthumlichfeiten, die ben Bauernstand in vielen Theilen des Kontinents vor dem Untergang ichuten, trot aller technischen Fortschritte

des großen Betriebs. Ift es wohl mahrscheinlich, daß bieselben in dem heutigen von kommerziellem Sinn und von wirthschaftlicher Spekulation erfüllten England unter den Landwirthen sich neu bilden werden und wird ohne dieselben ber kleine und mittlere Betrieb den großen wieder verdrängen konnen? Ferner aber wird aller Wahrscheinlichkeit nach das Mitwerben des Rapitals um einen Antheil an dem englischen Boden mit machsendem Reichthum des Landes nicht abnehmen, sondern zunehmen. Der Zinsfuß, zu welchem sich das Ankaufskapital von unbeweglichem Bermögen verzinst, wird also eher die Tendenz zu sinken als zu steigen haben. Mit Recht freilich macht John Rae in dem angeführten beachtenswerthen Auffate über das Berschwinden der yeomanry in England darauf aufmertsam, daß die Reigung reicher Leute, das Land als einen Luxusgegenstand zu betrachten und sich mit den niedrigsten Zinsen von diesem Theil ihres Bermögens zu begnügen, aufgewogen werden könne durch das Bestreben kleiner Landwirthe sich durch Ankauf einer kleinen Stelle eine unabhängige Existenz zu sichern. Auch dies Bestreben führe dazu, Land als einen Luxusgegenstand anzusehen. In der That wird aus diesem Grunde in manchen Theilen Deutschlands und Frankreichs der fleine Bauer beim Ankauf von Grundstüden oft mit noch viel niedrigerer Berginfung seines Anlagekapitals zufrieden fein und höhere Breife bieten, als der große Rapitalift und Grundherr. Aber es ift die Frage, ob es gerade in England viele kleine Landwirthe geben wird, die ein folches Bewicht darauf tegen, ihr Dafein als felbstständige Grundeigenthumer zu friften, daß fie dafür nicht nur überaus schwer arbeiten, sondern unter Umftanden auch geraume Zeit hindurch barben und hungern wollen. Die neuere agrarische Geschichte Englands spricht nicht bafür, bag bas Geschick gur Führung gang fleiner bäuerlicher Wirthschaften und die Ausdauer im Festhalten des kleinen bäuerlichen Gigenthums dort fehr verbreitet find. In großer Bahl haben noch in diesem Jahrhundert die bäuerlichen Gigenthumer, sowohl kleine von wenigen Acres, wie größere von einem und mehreren Bespannen ihre ererbten Güter verkauft, während doch gleichzeitig der Markt für die Brodukte der kleinen Landwirthschaft sich von Jahr zu Jahr verbesserte. Wo man nur ben Urfachen Diefer Vertäufe nachforscht, immer hört man: schlechte Wirthschaft ber Bauern, Ueberschuldung, Reig des hohen von den Grofgrundbesitzern gebotenen Raufpreifes 10).

¹⁰⁾ Wir müssen in dieser Arbeit darauf verzichten, auf die Geschichte bes englischen Bauernstandes näher einzugehen und die obige Behauptung, welche übrigens in der Hauptsache mit den Resultaten der Arbeit von John Rae übereinstimmt, zu beweisen. Wir sügen dem auf S. 133 und 134 Angesührten nur noch aus den Berhandlungen der Königlichen Kommission Einiges hinzu. Lord Benrhyn, Großgrundbesiger in Nordwales, erzählte, er habe vor einigen Jahren 25—30 kleine Eigenthümer ausgekaust. Die Leute seien zu ihm gekommen und hätten geklagt, sie seien in den Händen der Solicitors, welche ihnen Geld geliehen, für dessen Jinsen ihr Land verpfändet sei. Sie wünschten befreit zu sein (relieved) von ihrem Besig, "Ich befreite ca. 25 derselben davon, aber das geschah unter dem Druck der Leute selbst, welche mich baten, ihr Besigthum zu kausen und sie von ihrer drückenden Schulbenlast zu befreien." — Ferner berichtet derselbe Zeuge, es komme immer ab und zu vor, daß ein kleiner verschuldeter Grundeigenthümer zu seinem Nachdar, dem Großgrundbesister, komme und ihm sein Besigthum zum Kauf anbeite unter der Trohung, er werde, wenn der Kauf nicht zu Stande komme, so viel Unannehmlichseiten seinem Nachdar bereiten, daß dieser zum Ansauf gezwungen werde. — Daß gegenwärtig wieder die Wirthschaften der noch sporadisch übrig gebliebenen kleinen

Wenn aber auch die Selbstwirthschaft kleiner Eigenthümer in England eine Seltenheit bleiben sollte, es würde schon ein großer Gewinn sein, wenn die Resorm der Landgesetze einerseits dem Anwachsen ganz großer Grundsherrschaften einigermaßen steuern und die Zahl der squires oder country gentlemen vermehren würde, die bisher ein so wichtiges Element des englischen Gemeinwesens gewesen sind, andererseits aber bewirkte, daß je nach Bedürsniß kleine Stellen geschaffen würden, die Lohnarbeiter eigenthümlich erwerben könnten 11).

Je schwächer die Aussichten auf das Wiederentstehen eines Bauernstandes, um so wichtiger ist die Lage des Bächterstandes und feines land=

mirthichaftlichen Betriebs.

Zwei Bunkte sind es vornehmlich, in denen, wie schon oft hervorgehoben wurde, die Wirthschaft des Eigenthümers der des Bächters überlegen ist, die größere Freiheit in der Gestaltung seiner Wirthschaft und dies größere Interesse an der dauernden Wertherhaltung und Werthskeigerung des Guts. In beiden Hinschieh sinsichten sind die englischen Pachtverhältnisse und die Möglichkeit ihrer Versbesserung in den letzten Jahren von allen Seiten geprüft worden und wichtige Schritte zu ihrer Vervollkommnung geschehen.

jelbstwirthichaftenden Eigenthümer mit Ausnahme einzelner Theile von Wales und des Südwestens in Folge mangelhafter Bewirthichaftung meistens auf sehr schwachen Füßen stehen, berichten übereinstimmend die Alsistang meistens auf sehr schwachen Füßen stehen, berichten übereinstimmend die Alsistang meistens auf sehr schwachen Korden, Mr. Coleman, der sein Urtheil dahin zusammensaßt: tenants succeed, while owners fail, so Mr. Truce: small occupying owners have sussered most. Mr. Doble, der von den kleinen Besitzungen, welche die Eigenthümer in seinem Distrikt bewirthschaften, sagt: I sound a number susseicient to justify one in forming an opinion about it. They are very inadequately and badly cultivated and do not urnish by any means illustrations of successful peasant holdings. Ich möchte endlich noch auf einen Artisel von Kev. W. L. Blackley (Contemporary Review 1882 März S. 486 ff.) verweisen. Der Berfasser berichtet, daß in seinem Kirchspiel im Umfang von 1800 Acres, ausgenommen wüstes Land, Pharrhuse und Besitzungen unter einem Acre, vor 45 Jahren 23 Landwirthe (occupiers) vorhanden waren, von denen 7 ihr Eigenthum, ungesähr 1/3 des Ganzen, dewirthschafteten, die übrigen Pächter waren. Zeht giebt es nur 7 Landwirthe, und nur einen Liederwald von 25 Acres. Alle die Landwirthe sind nach den sorgsältigen Ermittlungen des Berfassers nicht vertrieben worden, sondern sie haben ihre Pachtungen freiwislig ausgegeben oder ihr Eigenthum verkauft und den Giegenthümern blied nichts übrig als die kleinen Weirthschaftseinheiten zu großen Pachtungen zusammenzulegen, weil nach kleinen Pachtungen feine Rachfrage war. Ter Versasse kleiner kleinich war.

11) Neber die Zweckmäßigkeit eines Besites kleiner Ackergüter durch die landwirthschaftlichen Lohnarbeiter sind divergirende Ansichten vor der Kommission ausegesprochen worden. Im Ganzen scheint der Mißersolg, den die Kreirung kleiner Tagee löhnerstellen in England gelegentlich hier und da gehabt hat, darauf zurückzusühren zu sein, daß ihre Fläche zu groß für die Wirthschaft eines Tagelöhners, zu klein sür die eines selbsitständigen Bauern war und daß die Landgesellschaften, welche Güter für diesen Zweck parzellirten, zu viel kleine Stellen an demselben Orte schusen. Die Bersuche derseinigen Landgesellschaften, welche nach dem Resormgeses von 1832 aus politischen Parteirücksichten gegründet wurden um 40 sh. freeholders zu schaftigen können überhaupt nicht als ernstliche Versuche zur Schafftung Landwirth schaft lich er Tagelöhners oder Bauernstellen in Betracht kommen. Der AfsicharteCommissioner Druce schildert in seinem Bericht in eingehender Weise die traurigen Wechselsälle, welche die Kolonien der National Land Company in Oxfordshire und Worcestershire

gehabt haben.

Die englischen Bachter werden zum großen Theil von den Grundeigenthümern kontraktmäßig nicht nur im Allgemeinen zu guter und nachhaltiger Bewirthschaftung verpflichtet, sondern auch bestimmten Beschränkungen in Bezug auf die Ginrichtung ihres Wirthschaftsbetriebs unterworfen. Die hemmende Einwirkung derartiger Borichriften für den Wirthichaftsbetrieb mird gewöhnlich dadurch verschärft, daß sie nicht mit der landwirthschaftlichen Erkenntnig und den allgemeinen wirthschaftlichen Bedingungen gleichmäßig fortzuschreiten pflegen, sondern nicht selten auf veralteten Anschauungen und früheren Berhältnissen beruhen. Die gewöhnlichsten Bestimmungen in England sind die Berbote, zwei Getreideerndten (white crops) nach einander zu nehmen, permanentes Grasland umzubrechen, und Stroh, Beu und andere Futtergewächse zu verkaufen. Dan beabsichtigt, ben Bachter dadurch an eine ftrenge Fruchtwechselwirthschaft zu binden in der Meinung, daß dieselbe, wenn zugleich der Bertauf von Futter, Stroh und Dünger ausgeschloffen, die Erhaltung der Bodenkraft sichere. Dabei wird weder die Möglichkeit durch Fruchtwechselwirthschaft den Boden sustematisch auszusaugen, noch der enorme Bortheil berücksichtigt, welchen gerade in England unter Umftanden Antauf importirter Futtermittel und fünft= licher Dungemittel, Ginschränkung des Futterfräuterbaues und Berkauf von Stroh und Beu nach ben großen Städten gemähren können. Biele Landagenten und Bächter erklären daher auch, daß diese Beschränkungen nicht wirklich durch= geführt würden. Man lasse einem guten Bächter volle Freiheit und nur gegen ben ichlechten bringe man wohl die beidrantenden Bestimmungen in Anwendung. Ein Landagent versicherte, daß er nur das Aufbrechen von dauerndem Grasland und das Schlagen hochstämmiger Bäume verhindere, im Uebrigen laffe er volle Freiheit in Bezug auf Fruchtfolge und Berkauf von Produkten. Anderer fprach feine Ueberzeugung dabin aus, daß, fo lange das Land rein fei und der Bachter gute Erndten machte, der Boden überhaupt nicht verschlechtert werden fonne und feine Ursache gur Erzwingung ber beschränkenden Bestimmungen bes Pachtkontrakts vorliege. Andererseits verlauten aber doch auch Rlagen über erheblichen Schaden, den jene Beschränkungen der Landwirthschaft zufügen, ohne daß indeg ein Ginschreiten der Staatsgewalt verlangt worden mare. Nur der Borfitende der Farmers Alliance, eines Bereins, welcher die am weitesten gehenden, in dem Bächterstande laut gewordenen Forderungen vertritt, Mr. J. Howard munichte, daß volle Freiheit des wirthschaftlichen Betriebes durch Gesetz allgemein angeordnet, aber zugleich die Möglichkeit gewährt werde, jeden Bachter, der diese Freiheit migbrauche und das But verschlechtere, por Bericht zu giehen und zum Schadenersat verurtheilen zu laffen. Rönigliche Rommiffion dagegen erklärte, sie sei nicht in der Lage, die zwangs= weise Abschaffung solcher Beschränkungen zu empfehlen, glaube aber, daß bie wachsende Intelligenz der Landwirthe und die allgemeinen Fortschritte in der landwirthschaftlichen Rultur in vielen Fällen ihren Begfall rechtfertigen murben. In den Berichten der Affistant-Commissioner werden dann auch einzelne große Grundeigenthümer genannt, ber Marquis of Hertford g. B., welche nicht nur thatsächlich, sondern auch kontraktmäßig jede Beschränkung in der Fruchtfolge aufgegeben und den bisher verbotenen Berkauf gemiffer Produkte unter der Bedingung des Ankaufs von Delkuchen und fünstlichem Dünger gestattet haben.

Gegen zwei Beschränkungen anderer Art, welche durch die Rechte des Eigenthumers der Pachter bisher erfahren hat, ist dagegen in den letten Jahren

der Besetgeber eingeschritten.

Seit langer Zeit ift es ein Beschwerbepunkt ber englischen Bachter gewesen, daß die Grundeigenthumer sich das Jagdrecht auf dem verpachteten Boden vorbehielten und durch einen übermäßigen Bilbstand die Erndten der Landwirthe beschädigten. Am meisten wurde über Wildschaden geklagt, wenn der Grundeigenthümer das Jagdrecht nicht felbst ausübte, sondern daffelbe Dritten, besonders größern Jagdgesellschaften, gegen Entgelt überließ. ftädtischen Jagdfreunde hatten nicht das Interesse ben Bachter zu schonen, welches der Grundeigenthumer immer haben wird. Die Noth der legten Jahre hat zu einer einschneidenden Magregel geführt, welche diesen Uebelständen abzuhelfen bestimmt ist. Das Gesetz vom 7. September 1880 (43 & 44 Victoria c. 47) giebt bem Bächter (occupier) ein unveräußerliches Recht, Hafen und Raninchen (ground game) auf dem gepachteten Lande zu tödten. Er kann daffelbe felbst ausüben oder durch einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Angehörigen ober eine in seinen Diensten befindliche Berson ausüben laffen, dagegen sonft nicht an Dritte übertragen, oder fich auf irgend eine Beise des Rechts entäußern. Entgegenstehende Bertrage, also auch ein Bergicht dem Grundeigenthumer gegenüber, murden ungultig fein. Neben dem Rechte des Bachters und in Konfurrenz mit demfelben fonnen auch Andere, insbesondere der Grundeigenthumer, wenn er sich das im Pachtvertrage ausbedungen hat, ein konkurrirendes Jagbrecht, auf dem betreffendem Lande haben und ausüben. Der Bachter ift überdies für die Jagd auf seinem gepachteten Lande von ber Berpflichtung einen Jagbichein zu lofen und der dafür zu gahlenden Gebuhr, befreit.

Der Gesetzgeber hat also in diesem Falle die Freiheit des Vertragsrechts durchbrochen und den bei dem Abschluß des Pachtvertrags notorisch schwächern Theil zu schützen versucht. Vielleicht hat das Gesetz die übrigens wohl kaum beabsichtigte Nebenwirkung, daß die Grundeigenthümer größere Theile ihres Grundbesties in eigene Verwaltung nehmen um den Wildstand auf demselben mehr schonen zu können.

Hür andere Wildarten hat man den Pächtern kein solches Recht gegeben. Man hielt dafür, daß die genannten weitaus die schädlichsten seien, was ja auch begreiflich ift, da Schwarzwild gar nicht, Rothwild nur selten, meines

Wiffens in England nur in Bebegen, vorkommt.

Ganz anderer Art ist das zweite Recht des Eigenthümers, welches zu Gunsten des Pächters von der Gesetzgebung neuerdings modisizirt worden ist, nämlich das gesetzliche Pfändungsrecht des Eigenthümers für seine Ansprüche aus dem Pachtkontrakte an fast allen Arten beweglichen Vermögens, welches der Pächter mit auf das Gut gebracht oder auf dem Gut produzirt hat. Ueber dies Borzugsrecht des Eigenthümers vor anderen Gläubigern des Pächters ist außerordentlich viel in den letzten Jahren gestritten worden und die Aussagen der von der Kommission vernommenen Sachkundigen über die damit verbundenen Nachtheile und Vortheile weichen weit von einander ab. Die Einen weisen darauf hin, wie in Folge dieses Rechts der Grundherr in der Lage sei, dem Fächter den Pachtzins nöthigenfalls längere Zeit zu stunden, während ohne

daffelbe punktliche Bezahlung in kurzen Friften, ober Borausbezahlung, ober Rautionsbestellung, wie es in manchen Theilen des Kontinents üblich, vom Bächter verlangt werden wurde. Sammtliche Affistant-Commissioner hielten deshalb die gangliche Abschaffung des Pfandrechts für eine ben Bachtern nachtheilige Magregel. Die Andern sehen keinen Grund, weshalb der Eigenthumer vor allen andern Gläubigern des Bachters bevorzugt sein foll. Dadurch werde der Kredit des Bächters wesentlich geschädigt. Gegenwärtig könne auch ein pachtweiser landwirthschaftlicher Betrieb nicht wohl geführt werden, ohne gelegentlich Rredit in Anspruch zu nehmen. Der Bachter bedürfe mitunter der Borschüffe seitens seines Banquiers um außerordentliche Ausgaben zu bestreiten oder ungewöhnliche Ausfälle zu beden, er muffe Raufgeschäfte über Dungungs- und Futtermittel u. f. m. abschliegen, bei benen es für ihn wie für andere Bewerb= treibende nicht felten vortheilhaft sei, einen gemiffen Rredit für Bezahlung des Raufpreises zu haben. Besonders nach so großer Rapitaleinbuße, wie sie der Bächterstand in letter Zeit erlitten, sei es wichtig ihm die Möglichkeit zu gemähren, fein Rapital auf dem Wege des Rredits zu ergangen.

Die Königliche Kommission hat einen Mittelweg empsohlen und die Gesetzgebung hat denselben mit einer kleinen Aenderung eingeschlagen. Das Gesetz vom 25. August 1883 (Agricultural Holdings Act 46 & 47 Victoria c. 61), dessen weiteren Hauptinhalt wir sogleich besprechen werden, bestimmt in seinem 2. Theil, daß das Pfandrecht des Eigenthümers nur für einen einjährigen Pachtzins in Anwendung kommen darf, während die Kommission eine Beschränkung auf einen zweisährigen Pachtzins besürwortet hatte. Das Gesetz nimmt serner von dem Pfändungsrechte der Grundeigenthümer fremdes Bieh, das der Pächter auf die Weide genommen, und fremde landwirthschaftliche

Maschinen und Geräthschaften, die er geliehen hat, aus.

Wichtiger noch, und für nicht englische Kreise interessanter, sind die Streitverhandlungen darüber, wie man das Interesse des Bächters an der Kapitalverwendung auf Grund und Boden steigern könne und die gesetzeberischen

Magregeln, welche zu diesem Zwede getroffen worden find.

Die meisten kontinentalen Schriftsteller, welche Pachtverhältnisse behandeln, sehen das beste und wirksamste Mittel zur Errichtung dieses Ziels in langen Pachtkontrakten. Wir erwähnten, wie auch in England diese Ansicht verbreitet gewesen ist, wie aber der Wechsel in den Preisverhältnissen der landwirthschaftslichen Produkte den Abschluß von Zeitpachtkontrakten auf lange Zeit unter den englischen Pächtern überaus unbeliebt gemacht hätten. Man mußte sich daher nach andern Wegen umsehen.

Ein vortreffliches, vielgerühmtes Beispiel aristofratischer Liberalität gab Lord Tollemache, der größte Grundeigenthümer der Grafschaft Cheshire. Er bot allen seinen Bächtern einen Bachtsontrakt auf 21 Jahre an mit sestem Bachtzins und der Erlaubniß, das Pachtrecht, vorbehaltlich der Genehmigung des Eigenthümers, zu cediren. Während Lord Tollemache an den Kontrakt und den stipulirten Pachtzins gebunden sein sollte, gewährte er den Pächtern das Recht, jederzeit mit 12 monatlicher Kündigungsfrist das Pachtverhältniß zu lösen und die Pachtung aufzugeben. Als Gegenleistung verlangte er nur, daß der Pächter jedes Jahr einen gewissen Theil des Gutes drainire, wozu der Berpächter die Röhren zu liesern habe. Aber für eine dem Werth der

gelieferten Röhren gleichkommende Summe muffe der Bächter Knochenmehl ankaufen und auf dem dauernden Graslande verwenden.

Wir muffen aus dem Stillschweigen der von der Kommission gehörten Sachkundigen schließen, daß dies Beispiel ziemlich vereinzelt dasteht. Thatsächlich werden gewiß manche Grundherren ebenso versahren, wie Lord Tollemache, aber sich selbst vertragsmäßig in der Weise einseitig zu binden, dem Pächter aber Freiheit jederzeitigen Rücktritts zu lassen, durften nur wenige geneigt sein.

In manchen Fällen wird freilich das Vertrauen auf die Billigkeit und Gerechtigkeit des Grundeigenthümers die vertragsmäßige Verpflichtung soweit ersetzen, daß der Pächter Kapitalanlagen auf längere Zeit wagt, in der Ueberzeugung, es werde ihm der Genuß des angelegten Kapitals nicht plößlich und willkürlich entzogen werden. Auf diese Sicherheit, welche die Pächter auf den großen Herrschaften alter Familien in der Regel haben, machen manche Sachtundige ausmerksam. "Es ist erstaunlich," sagt der Afsistant-Commissioner Coleman, "was englische Pächter oft auslegen im Vertrauen auf die Billigkeit ihrer Grundherren, aber gerade wenn wir die Größe des Kapitals erwägen, welches sie ohne andere Sicherheit als Vertrauen auf ihre Grundherren in ihrer Pachtung sestlegen, so ist man berechtigt zu vermuthen, daß bei größerer Sicherheit sie noch viel größere Auslagen machen würden."

Dies Bertrauen besteht aber keineswegs bei allen Bachtungen. Es find vielmehr die Rlagen gar nicht selten, daß Bächter, wenn fie das But verbeffert hatten, gerade in Folge ihrer Auslagen und des dadurch gestiegenen Butswerths im Pachtzins gesteigert wurden ober die Bachtung verloren. Dag in dieser Beise mitunter verfahren wird, darüber liegen manche ganz unverdächtige Beugnisse por. Der eben erwähnte Präsident der Farmers Alliance 3. B. weist darauf hin, wie es auf den größeren Berrichaften Sitte fei, von Zeit zu Beit neue Ertragseinschätzungen aller einzelnen Bachthofe burch Sachverständige machen zu laffen, die der Geschichte der einzelnen Sofe völlig unkundig feien. Nach diesen Schätzungen werbe bann ber Pachtzins für die nächste Beriode bestimmt. Db die Ertragsfähigkeit durch die eigene Thatigkeit und das Rapital bes Bachters gesteigert sei, darauf werde dabei feine Rudficht genommen. Er fügte hinzu, daß er aus personlichem Berkehr mit zahlreichen Bachtern miffe, daß fie fürchteten bei intenfiver, tapitalreicher Wirthschaft im Bachtzins erhöht zu werden. Gbenfo berichtet der Affiftant-Commiffioner Little, daß ihm Falle bekannt seien, in welchen energische und tüchtige Bächter wegen ihrer Meliorationen im Pachtzins gesteigert, schlecht wirthschaftende bagegen, weil ihr But in weniger ertragsfähigem Zustande sich befand, nicht erhöht worden seien. Noch immer scheint in einzelnen Fällen das alte Sprichwort Beltung zu haben:

> He that havocks may sit He that improves must flit.

Bon ben verschiedensten Seiten ist daher schon seit längerer Zeit eine rechtliche Sicherung der Bächter für ihre Kapitalverwendungen auf das gepachtete Gut verlangt worden, und die Untersuchung der Königlichen Kommission hat zu einer förmlichen Anerkennung dieses Bedürfnisses geführt. "Das Gewicht der Zeugenaussagen," sagt der Bericht, "spricht aufs Entschiedenste dafür, daß dem Pächter eine billige Entschädigung gesichert werde für den Theil seines

nicht ausgenutten Kapitals, welcher im Boden zurückleibt und dem Grundeigenthümer oder dem neu anziehenden Pächter von Nutsen ist." — "Nach ber forgfältigften Untersuchung ber uns vorliegenden Ausfagen ber Sachtundigen find mir zu bem Schluß gekommen, daß weitere gesetzgeberische Fürsorge getroffen werben follte, um ben Bachtern die Entschädigung zu sichern, zu welcher fie mit Rudficht auf ihre Kapitalanlage billiger Beise berechtigt scheinen." Die beiden Staatsmanner ferner, welche in letter Beit an ber Spite bes englischen Staatswefens ftanden, haben die Berechtigung diefer Forderung anerkannt und ihr bei verschiedenen Gelegenheiten Ausdruck gegeben. Schon por Jahren hatte ber Garl of Beaconsfield es als Aufgabe der Gefetgebung bezeichnet, des Bachters Rapitalanlagen im Grund und Boden zu beschützen und ihn dadurch zu veranlaffen, Rapital auf den Boden zu verwenden, mas im Intereffe aller Boltsklassen befördert werden musse. Gladstone aber äußerte sich in einer 1881 gehaltenen Rebe zu Leeds in einer Beise, daß man annehmen mußte, er wolle noch weiter in Bezug auf das dem Bächter zuzuerkennende Recht geben. Er fagte: "Es ist von hervorragender und unmittelbarer Bichtigkeit für die Bächter, zu feben, daß mirtfame und nicht fruchtlofe Magregeln ergriffen werden, um bas ganze Intereffe des Bachters zu sichern, nicht einen Theil des Intereffes. sondern das ganze Interesse an seinen Meliorationen und sein Interesse an seinem Pachtrecht, wie es das Gesetz genauer bestimmen mag 12)."

Sehen wir, welche Berwirklichung diese Gedanken in der englischen Rechts-

ordnung gefunden haben.

In einzelnen Theilen von England hat fich schon feit längerer Zeit die Bewohnheit ausgebildet, daß der abziehende Bachter für gemiffe Kapital= verwendungen, welche er auf das Pachtgut gemacht hat und die er, ohne fie vollständig ausgenutt zu haben, bei feinem Abzug auf dem Bute gurudläßt, Der Anspruch ber Bächter heißt tenantright, eine Entschädigung erhält. Bächterrecht. Die Bezahlung der Summe, welche der abziehende Bächter zu fordern hat, erfolgt in der Regel durch den neu anziehenden Bachter, eventuell aber ift natürlich der Grundeigenthumer verpflichtet, Die Entschädigung gu leiften. Die in diefer Sinficht bestehenden, lotal fehr verschiedenen Bewohnheiten sind im Jahre 1848 von einem Komitee des Hauses der Gemeinen unter Borfitz des Mr. Busen gesammelt worden. Das Komitee sprach damals in seinem Bericht die Ansicht aus, daß durch das in einigen Gegenden bestehende ausgebildete tenantright die landwirthschaftlichen Berbefferungen, welche überall im Lande nothwendig seien, um die volle Rraft des Bodens zu entwickeln, mächtig gefordert murben. Es glaubte aber, daß einer gwangsweisen Ginführung große prattifche Schwierigkeiten entgegenständen, das Romitee verlaffe fich deshalb, mas die allgemeine und erfolgreiche Annahme des Syftems angebe, auf freie gegenseitige Uebereinkunft zwischen Grundherren und Bachtern. Die Hoffnung aber scheint sich nicht verwirklicht zu haben. Denn nach den Aussagen vor dem Komitee von 1848, ebenso wie nach den Angaben, welche der

¹²⁾ It is of capital and immediate importance for the farmers to see that effective and not abortive measures are taken to secure the whole interest of the tenant, not a part of that interest, but the whole interest in his improvements and his interest, as the law may define it, in his tenure.

Schriften XXVII. - Agrarifche Buftanbe zc.

Königlichen Kommission von 1879-82 gemacht wurden, besteht ein auß= gebildetes und allgemeines tenantright, welches für Kapitalverwendungen genügende Sicherheit gewährt, nur in wenigen Grafschaften, hauptsächlich in

Lincolnshire, Surren, Leicestershire und Glamorganshire.

In Lincolnshire, um auf die dortigen am genauesten vor der Kommission erörterten und am meisten gerühmten Verhältnisse kurz einzugehen, hat das tenantright völlig den Charakter eines anerkannten Gewohnheitsrechts mit Gesetstaft angenommen und noch immer ist das Recht im Flusse und wird durch Sitte und Gewohnheit beständig fortgebildet. Nach einer in den Jahren 1878 und 1879 von der dortigen Gesellschaft der Landagenten und Taxatoren gemachten Aufstellung hat der abziehende Pächter das Recht auf folgende Entschädigung:

1) Die hälfte der Koften von Leinsaat, Baumwoll- und Delkuchen, welche im letzten Jahre verbraucht find. Die zur Berechnung kommende Menge barf

jedoch nicht ben Berbrauch ber zwei letten Jahre überschreiten.

2) Die Kosten der Unterbringung von Kalk, Mergel, Thon werden auf die sieben der Operation nachfolgenden Jahre vertheilt. Für jedes der sieben Jahre, während dessen der Pächter die Meliorationen nicht ausgenutzt hat, bekommt er ein Siebentel der Kosten ersetzt. (Seven years principle in den Berichten genannt.)

3) Für Knochenmehl ift die in gleicher Weise vorzunehmende Bertheilung

auf fünf Jahre Sitte (Five years principle).

4) Für die Kosten unterirdischer Drainfrung ist die Bertheilung auf zehn Jahre, wenn der Grundeigenthumer aber die Röhren liefert, auf sieben Jahre augenommen.

5) Die Rosten des im letten Jahr auf mit Futterfräutern bestellten Feldern

untergebrachten Düngers werden vollständig ersett.

Die Summe, welche so in der Regel der anziehende Bächter an den abziehenden zu zahlen hat, wird von den Sachkundigen auf 35 sh. bis 2 £ per Acre angegeben. Bei 10 Pachtungen, über welche der Präsident der genannten Gesellschaft Rechnung legte, betrug dieselbe durchschnittlich £ 1.19. 41/2 per Acre.

Alle Berichte, soweit ich sehen kann, ohne Ausnahme loben die Wirkungen dieses Gewohnheitsrechts. Es sollen Betrügereien des abziehenden Pächters, Kollusionen mit Händlern von Dung- und Futtermitteln, die man besuuchten sollte, äußerst selten, wenn jemals, vorsommen. In 19 von 20 Fällen einigen sich die von beiden Theilen ernannten Sachverständigen rasch über die Höhe der zu zahlenden Summe, ohne daß es nothwendig wäre, einen Obmann zu ernennen. — Die kurze Kündigungsfrist aller Pachtungen von 6 Monaten wird unter diesen Verhältnissen von den Pächtern in Lincolnshire durchaus nicht unangenehm empfunden. Im Gegentheil, sie sind zufrieden mit der dadurch gewährten Freiheit, ihren Kontrakt rasch zu lösen.

Für große und dauernde Meliorationen, z. B. für Bauten von Wirthschafts= gebäuden, giebt das tenantright in Lincoln keinen Entschädigungsanspruch. Es ist hier wie anderwärts Sitte, daß dieselben vom Grundeigenthümer ausgeführt werden und daß der Pächter das verwendete Kapital mit 5% verzinst.

Richt ganz so gunftig lauten die Berichte über das tenantright in Surren. Der betreffende Afsikant-Commissioner wenigstens klagt, daß oft ganz über-

mäßige Entschädigungen den abziehenden Bachtern gegeben murben. Das fei eine schwere Last für den neu Anziehenden. In manchen Falle seien 5 L auf den Ucre bezahlt worden, mährend das Bachtgut in einem Zustande gewesen sei, bağ in andern Grafschaften Ansprüche wegen schlechter Unterhaltung (delapidation) gemacht worden waren. Gin Fall wird besonders angeführt, in welchem für die gewöhnlichen Kulturen, Heu, Stroh, Wurzeln und Dünger 6 L per Acre bezahlt worden seien. Auch der Report von 1848 enthält Klagen über den Migbrauch des tenantright in Surren, Betrügereien der Bachter in Bezug auf ben verwendeten Dünger u. f. m.

In diese Berhältnisse, welche weiter nach ihrer mannigfaltigen lokalen Entwidlung zu ichildern viel zu weit führen murde, versuchte die Gesetzgebung zuerst einzugreifen durch den Agricultural Holdings Act von 1875 (38 & 39 Victoria c. 92). Das Gesetz hatte außer manchen fleineren Mängeln ben großen Fehler, ein fakultatives Befet zu fein, gultig nur fur Diejenigen, welche fich ihm unterordnen wollten. Raum mar daffelbe erlaffen, fo erklärten neun Behntel ber Brundeigenthumer ihren Bachtern, daß bei ihrem Bachtfontraft die Gultigfeit bes Gesetzes ausgeschlossen sein sollte. Indeg wird von verschiedenen Seiten versichert, daß manche Grundeigenthumer, wenn sie auch die Wirksamkeit des Befetes verhinderten, doch dadurch angeregt murden, ihren Bachtern Bufagen in Bezug auf Entschädigung für Rapitalanlagen auf bem Bute zu machen.

Der Erlag eines allgemeinen Entschädigungsgesetes, des Agricultural Holdings Act von 1883 (46 & 47 Victoria c. 61) darf als die Frucht der erwähnten Streitverhandlungen mährend der Nothjahre und insbesondere auch ber durch die Königliche Rommission angestellten Untersuchungen betrachtet werden. Es stellt in seinen ersten Paragraphen bas Princip auf, bag jeder Bachter, ber auf seinem Gute eine der Berbesserungen gemacht hat, welche im Unhang zu bem Gefete aufgeführt find, bei der Beendigung des Pachtverhaltniffes und bei feinem Abzug berechtigt ift, von feinem Bachtherrn eine Entschädigung zu verlangen in der Höhe des vollen Werthes, welchen die Berbefferungen für den anziehenden Bachter haben. Die Entschädigungspflicht ift also eine allgemeine und nicht von den Bestimmungen des Pachtvertrages abhängig. Bei gewiffen Meliorationen, welche die Substanz des Gutes wesentlich verändern, ift aber die vorgängige schriftliche Genehmigung des Gutsherrn nothwendig, wenn der Ent= schädigungsanspruch eintreten foll. Es find bie Meliorationen, welche in ben bem Gesetz angehängten Berzeichniß unter I aufgeführt find, nämlich: Aufführung oder Bergrößerung von Gebäuden, Anlage von dauernder Weide, Rorbweidenpflanzungen, Wiesen, Garten, Beden, Sopfen= oder Obstgarten, Un= lage oder Berbefferung von Wegen und Bruden, Wafferläufen, Teichen u. f. w., Urbarmachung muften Landes, Uferbefestigungen, Ueberfluthung des Landes zum Zwede ber Düngung (warping of land). Bei ber unter II aufgeführten Drainirung hat der Bächter, wenn er sie mit Entschädigungsanspruch vornehmen will, dem Gutsberrn von seiner Absicht Kenntnig zu geben, dann kann der · Gutsherr entweder ein besonderes Abkommen mit dem Bächter über die Aus= führung der Drainirung schliegen, oder diese selbst übernehmen. Im letteren Falle kann er vom Bächter einen Zuschlag zum Pachtzinse erheben, welcher die Rosten der Drainirungsanlage wieder mit 5 % jährlich verzinst, oder durch eine 25 jährige, zum Zinsfuß von 3 % berechnete Annuität tilgt. Im Fall

fein Abkommen zwischen Gutsherrn und Pächter zu Stande kommt und der erstere die Drainirung nicht selbst ausstührt, ist der Pächter unter Entschädigungsanspruch zur Vornahme der Melioration berechtigt. — Man verspricht sich von dieser Bestimmung eine bedeutende Förderung der für England so dringend nothwendigen unterirdischen Drainirung. — Bei der dritten Klasse der Kapitalverwendungen ist die Entschädigungspsicht des Grundeigenthümers von besonderen Bedingungen nicht abhängig. Unter Nr. III sind ausgesührt: Düngung mit unausgeschlossenm Knochenmehl, mit Kreide (chalking), Lehm oder Thonerde, Kals,
Mergel (claying, liming, marling), Brennen von Lehm oder Thonboden, vor Allem aber Unterbringung gesausten Düngers auf dem Lande und Hütterung
des Viehs mit Futtermitteln, die nicht auf dem Gute producirt sind. —

Um die Höhe der Entschädigung leichter zu bemeffen, hatte das Gesetz von 1875 die Meliorationen in drei Abtheilungen, ungefähr der eben angeführten Eintheilung entsprechend, gesondert. Man hatte babei, gang ähnlich, wie dies bei dem tenantright in Lincolnshire und anderen Orten zu geschehen pflegte, angenommen, daß die erfte Rlaffe von Berbefferungen ihre Wirkfamkeit nicht über 20, die zweite nicht über 7, die dritte nicht über 2 Jahre erstrecke. Nach Ablauf diefer Friften erlosch baber jeder Entschädigungsanspruch. Die Ent= schädigung murde für die erste und zweite Abtheilung fo berechnet, daß der abziehende Bachter soviele Zwanzigstel oder Siebentel seiner Rapitalauslage erhielt, als von der zwanzig- oder siebenjährigen Frist nach Bornahme der Melioration Diese Berechnungsart ber Entschädigung erschien noch nicht verflossen mar. aber auf der einen Seite unbillig gegen den abziehenden Bachter, weil that= fächlich die Nutung mancher Meliorationen sich viel länger als auf die angenommenen Fristen erstreckt, auf der anderen Seite aber mar es unbillig, Die Rosten zum Magstab der Entschädigung zu machen und für unzwechnäßig und fruchtlos verwendete Ausgaben den neu anziehenden Bächter zahlen zu lassen. Man hat daher dies Brinzip in dem neuen Geset aufgegeben. Die Kosten des Bächters und die Zeit, mahrend welcher er die Berbefferung benutt hat, tommen nicht mehr in Betracht, sondern es findet eine gang freie Schätzung bes Werths der Rapitalverwendung für ben ferneren landwirthschaftlichen Betrieb Statt. Daß bas neue Berfahren grundfäulich richtiger ift, barüber burfte tein Zweifel sein, aber die Schätzung des Werthes, welchen manche der vorher angeführten Operationen noch haben, nachdem einige Zeit feit ihrer Bornahme verfloffen ift, durfte mitunter große Schwierigfeiten haben. Sie geschieht darch Schiedsgerichte, bei beren Zusammensetzung, wenn die Parteien die Ernennung von Schiedsmännern unterlaffen oder über den Obmann fich nicht einigen, das Grafschaftgericht oder die Landcommissioner von England mitwirken. Etwaige Unterstützungen des Gutsherrn bei Ausführung der Meliorationen, miderrecht= liche Beschädigungen des Bachtquts durch den Bächter, sowie sonstige Ansprüche, die der Butsherr an den Bachter aus dem Pachtvertrage hat, follen bei Geft= stellung der Entschädigungssumme in Rechnung gebracht werden.

Frühere Uebereinkünfte über Entschädigung von Meliorationen der ersten Klasse verlieren ihre Gultigkeit durch das Gesetz nicht und für Meliorationen der dritten Klasse ist es auch in Zukunft gestattet, schriftliche Verträge zu schließen, welche eine auf andere Urt bemessene billige und verständige Entschädigung

bem Bächter sichern.

Nach bisherigem englischen Rechte ferner ging Alles, was mit dem verpachteten Grundstück sest verbunden wurde (fixtures), in das Eigenthum des Grundeigenthümers über und durfte von dem abziehenden Pächter nicht entsernt und mitgenommen werden. Er nußte daher Gebäude, Einfriedigungen, Wirthsichaftseinrichtungen aller Art, die mit dem Boden sest verbunden waren, auf dem Grundstücke zurücklassen, auch wenn er die Einrichtungen u. s. w. auf seine eigenen Kosten während seiner Pachtzeit angelegt hatte. Das neue Gesetz gestattet dem Pächter, derartige Gegenstände wieder zu entsernen, wenn er nicht Entschädigung für die Anlage erhalten hat, oder zu ihrer Bornahme kontraktlich verpslichtet war. Der Grundeigenthümer hat aber ein Ankaussrecht der fixtures.

Endlich enthält das Gesetz noch die Klausel, daß da, wo bisher eine halbjährige Kündigungsfrist zur Lösung eines Pachtverhältnisses gesetzlich vorgeschrieben war, fünftig eine zwölsmonatliche nothwendig und genügend sein soll, vorausgesetzt, daß nicht ein schriftlicher Bertrag zwischen Gutsherr und Pächter über die Beibehaltung der früheren Frist abgeschlossen wird.

Daß die Bestimmungen des Gesetzes im Ganzen zum Schutz der abgiehenden Bachter ausreichen, murde von den Bertretern ber Intereffen diefes Standes zugegeben, aber viele Stimmen erhoben fich bei ben Berhandlungen, welche weiter gingen und auch eine Sicherung des "fitenden Bachters" (sitting tenant), gegen eine Erhöhung bes Bachtzinses in Folge von Berbefferungen bes Butes, welche er felbst vorgenommen, verlangten. Gir James Caird gab diesem Vorwurf gegen das Gesetz in einem Briefe an die Times (19. Dai 1883) Ausdruck und bei den Berhandlungen im Unterhause brachten verschiedene Bertreter des Bächterstandes den Mangel zur Sprache. Der zahl= reichste und betriebsamste Theil der Pachter, meinte der Erstere, munsche das Bachtgut zu seiner Beimath zu machen und sei an daffelbe burch die Bande nachbarlicher Beziehungen und freundlichen Austausches gegenseitiger Achtung und wohlwollender Dienste gebunden. Wenn nun aber ein folcher Bachter fortfahre, feine Wirthschaft gut und nachhaltig zu betreiben, die Bodenbeschaffenheit zu verbessern, guten Lohn tüchtigen Arbeitern zu geben und nütliche Beschäftigung den handwerkern bes Dorfes, fo konne er nach dem neuen Befetsentwurf zur Zahlung eines erhöhten Bachtzinses angehalten werden, zum Theil gerade in Folge seiner verbeffernden Wirthschaft. Dag er bei einem späteren Abzug vielleicht eine Entschädigung beanspruchen könne, vermöge ihm, ba er ja nicht abzugiehen muniche, fur bie Erhöhung feines Bachtzinfes fein Entgelt gu bieten.

Die Regierung und die Majorität des Parlaments aber haben sich nicht entschließen können, in das Verhältniß zwischen Grundeigenthümer und dem nicht abziehenden Pächter direkt einzugreifen. Einerseits wies man darauf hin, daß auch die Lage des letzteren, wenn ein erhöhter Pachtzins von ihm auf Grund seiner eigenen Meliorationen verlangt würde, durch das neue Gesetz sehr verbessert würde. Die Nothwendigkeit, beim Abzug dem Pächter den Werth seiner Meliorationen herauszuzahlen, wird den Gutsherrn geneigter zu einem Abstommen machen, welches den Pächter auf dem Gute sesthält. Wenn auch gewöhnlich der Gutsherr die Entschädigungssumme durch den neu anziehenden

Bächter gablen läßt, so muß er sich doch sagen, daß er im Berhältniß zu der Größe dieser Entschädigungssumme weniger Bachtzins von einem neuen Bachter erhalten wird. Er wird daher jest mehr als früher Bedenken tragen, einen Bächter, ber meliorirt hat, durch übermäßige Steigerung des Bachtzinses zu vertreiben. Andererseits murbe ein diretter Schut bes sitenden Bachters nicht möglich sein, ohne zu dem System des irischen Landgesetzes von 1881, zu einer Bestimmung des Bachtzinses durch richterliche Entschung (judicial rents) überzugeben. Wenn dem Gutsherrn jede Erhöhung des Bachtzinfes geftattet sein foll, Die aus den allgemeinen wirthichaftlichen Berhältniffen oder aus Meliorationen entspringt, welche der Gutsberr selbst vorgenommen, dagegen verboten werden soll, die Bacht zu erhöhen, weil der Bächter die Ertragsfähigkeit des Gutes gesteigert hat, fo muß, im Fall Gutsherr und Rachter fich nicht einigen, eine richterliche Entscheidung barüber eintreten, welcher Pachtzing dem Gutsherrn auf Grund der allgemeinen Berhältniffe des Guts, abgesehen von den Meliorationen bes Bachters, zuzubilligen ift. Ebenso wie in Frland mußte aber auch bestimmt werden, daß die richterliche Entscheidung nicht durch Ründigung des Bachtvertrags feitens des Gutsherrn fofort unwirtsam gemacht wurde. Bächter mußte für einige Zeit (in Irland 15 Jahre) ein festes Bachtrecht zu dem richterlich festgesetzten Pachtzinse erhalten. Es murde auch ihm kaum verweigert werden können, daß er das ihm so richterlich zugebilligte Pachtrecht an einen Dritten cedire. Damit wären die drei bekannten Forderungen der irischen Bächter (die drei f's, fair rent, fixity of tenure und free sale) auch in England erfüllt.

Die erwähnte Farmers Alliance hat in diefer Richtung bestimmte Borschläge gemacht und ihr Vorsitzender Mr. Howard hat dieselben vor der Kom= miffion mit nicht geringem Geschick entwickelt und vertheidigt. Aber bei diefer Erörterung trat das Bedenkliche ber Borschläge deutlich hervor. Nach der Anficht bes Bächterbundes foll in jeder Grafschaft ein Gerichtshof eingesett werden, bestehend aus einem Grafschaftsrichter als Borfigendem und zwei der Landwirthschaft kundigen Beisitzern. Der Gerichtshof soll in streitigen Fällen entscheiden, wie viel von dem jährlichen Pachtwerth (annual letting value) eines Pachthofs dem Bachter für von ihm felbst auf feine Rosten vorgenommene Berbefferungen gutommt, wie viel dem Gutsherrn für die ursprünglichen Eigenschaften bes Gutes oder für Berbefferungen, die der Gutsherr vorgenommen hat, ober für den in Folge der allgemeinen wirthschaftlichen Entwicklung gestiegenen Ertragswerth des Gutes. Auch der Lettere, das berühmte unearned increment J. S. Mills, foll dem Grundeigenthumer nach diesem Borschlage Der Bachter aber foll das Recht haben, feinen Antheil am jahr= verbleiben. lichen Pachtwerth, ber sein volles Eigenthum ift, an Dritte zu verkaufen. erhält also, sowie er irgend welche Meliorationen vorgenommen hat, ein festes, veräußerliches Pachtrecht. Der Gutsherr soll auch kein Recht mehr haben, dem Bächter irgend welche Vorschriften über die Art des Wirthschaftsbetriebs zu machen, dagegen berechtigt sein, einen Bächter, welcher das But durch seine Birthschaft verschlechtert, vor jenen Gerichtshof zu ziehen, und der Gerichtshof foll ihn, im Fall die Rlage begründet erscheint, zu Schadenersat verurtheilen und eventuell ihm das Bachtrecht entziehen.

Difenbar würde die Verwirklichung dieser Forderungen durch die Gesetzgebung die englischen Zeitpächter in eine Art von Erbpächtern verwandeln, die sich von eigentlichen Erbpächtern nach deutschem Rechte nur dadurch unterschieden, daß der von ihnen zu zahlende Kanon kein unveränderlicher, sondern ein von Zeit zu Zeit durch richterliche Entscheidung mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse neu bestimmbarer wäre.

Wir können kein Urtheil darüber wagen, ob ein solcher Plan in England Aussicht hat, in absehbarer Zeit durchzudringen. Die Worte Gladstones, welche wir oben anführten, erregen die Vermuthung, daß ähnliche Gedanken auch an hervorragender und einklußreicher Stelle schon ernstlich erwogen sind. Zur Zeit aber scheinen uns zwei Gründe so entschieden gegen so durchgreisende Aenderungen des englischen Pachtrechts zu sprechen, daß die Entscheidung der Regierung und des Parlaments wohl kaum ernstlich angesochten werden dürfte.

Erstens der gewaltsame Eingriff in das Eigenthumsrecht, welchen die dargelegte Reform in sich schließen würde. Sie macht die Rente des Grund und Bodens abhängig von einer richterlichen Entscheidung, die bei der durchaus unsichern Basis, auf welcher sie erfolgt, auch selbst nur unsicher und willfürlich sein kann. Ein Eigenthum aber, in dessen Ertrag so willfürlich eingegriffen wird, muß eine große Werthverminderung erleiden. Das zeigen denn auch die irischen Berhältnisse zur Zeit recht deutlich. Wie auch die Einwirkung des neuen Pachtrechts auf die Stimmung der Bevölkerung, die agrarischen Berbrechen und den landwirthschaftlichen Betrieb sein mag, darüber besteht nur eine Stimme unter kundigen Berichterstattern, daß das Grundeigenthum in Frland jetzt schlechterdings unverkäuslich ist.

Dann aber die Abnahme des Interesses, welches der Grundeigenthümer an seinem Grund und Boden hat. Bis jett ist es, wie wir mehrsach hervorgehoben, für die englische Landwirthschaft von größtem Werthe, daß wohlhabende Grundeigenthümer an dem Zustande ihrer Güter und an dem Gedeihen der Landwirthschaft auf denselben das regste Interesse nehmen und große Kapitalien auf die Verbesserung ihres Grundbesites verwenden. Alle größeren Meliorationen sind bisher von den Grundeigenthümern ausgegangen, und wenn auch in manchen Fällen nicht Alles geschehen ist, was geschehen konnte, im Ganzen ist die Summe, welche in den beiden letzten Jahrzehnten so verwendet worden, eine außerordentsich große. Es ist kaum wahrscheinlich, daß ein Stand von Erbpächtern, deren eigene Mittel und Kredit viel beschränkter gewesen wären, dasselbe geleistet hätte.

Außer der Reform des Pachtrechts sind mannigsache andere Mittel zur Sprache gekommen, um den Pächterstand von den schweren Schlägen, die ihn betroffen, zu erheben und ihn zum Kampse mit transatlantischem Mitwerben zu stärken. Um wichtigsten scheinen uns unter denselben die Reform der lokalen Besteuerung und die Verbesserung des landwirthschaftlichen Unterrichts. Wir beschränken uns, da die eingehende Erörterung beider Fragen über das uns gestecke Ziel hinaussühren würde, darauf, die Aeußerungen der Königlichen Kommission in ihrem endlichen Berichte kurz wiederzugeben.

Es wird darin vor Allem die Unbilligkeit hervorgehoben, welche darin liegt, daß ausschließlich das unbewegliche Bermögen zu ben kommunalen Steuern

herangezogen wird, und darauf hingewiesen, daß das berühmte Geset der Königin Elisabeth (43 c. 2), welches noch jett die Grundlage der Armensteuer bildet, eine so unvollständige Heranziehung des Vermögens nicht beabssichtigt habe, sondern eine nach der Steuerfähigkeit jedes Einwohners vertheilte Armensteuer habe einführen wollen. Bei den praktischen Schwierigkeiten aber, welche sich einer Kommunalbesteuerung des beweglichen Vermögens entgegenstellen, will die Kommission von dieser Forderung absehen. Sie schlägt dagegen vor:

1) daß die Kosten der Anstalts= oder Binnenarmenpflege (maintenance of the indoor poor) 13) nicht mehr durch die ausschließlich auf dem unbeweg- lichen Bermögen ruhende Armensteuer des Armenbezirks (union), sondern entweder aus der allgemeinen Staatskaffe, oder durch Steuern bestritten werden,

die auf alles Bermögen innerhalb größerer Bezirte umgelegt werden.

2) daß ein gewiffer Theil der örtlichen Staatssteuern der örtlichen

Dbrigfeit für örtliche Zwede überwiefen werbe.

"Gegen die Uebertragung der Armenausgaben", fährt der Bericht fort, "von örtlicher oder kommunaler auf allgemeine Staatsbesteuerung werden gewöhn= lich zwei Einwendungen, jede von großem Gewicht, erhoben."

"Man sagt, daß eine folche Aenderung die Centralisation vermehren, das örtliche Interesse an der örtlichen Berwaltung vermindern und zu großer Ber-

schwendung führen murde."

"In Bezug auf die Uebertragung der Kosten der Außenarmenpslege sind diese Einwendungen ohne Zweisel wohl begründet. Aber sie sinden keine Answendung auf die Uebertragung der Kosten der Anstaltsarmenpslege. Es ist keine Ursache anzunehmen, daß die Centralgewalt Gelegenheit hätte, eine schärsere Kontrole auszuüben, als gegenwärtig, oder daß die Armenpsleger geringeres Interesse an der Verwaltung der Arbeitshäuser haben würden."

"Dagegen macht man darauf aufmerksam, daß die Aenderung, welche wir empfehlen, für die Armenpflege den stärksten Antrieb in sich schließen würde, die Außenarmenpflege durch Anstaltsarmenpflege zu ersetzen, und so zugleich mit einer großen Verminderung der Ausgabe auch eine erhebliche Verbesserung in

ber Ausführung des Armengefetes zur Folge haben murde."

Man fieht, es find Plane, welche viele Uebereinstimmung haben mit ben Borschlägen, die in manchen kontinentalen Staaten für die Reform der kommunalen Bestimmung, so verschieden diese dort auch eingerichtet ift, in neuerer

Beit gemacht worden find.

In Betreff des landwirthschaftlichen Unterrichts beschränkt sich der Kommissionsbericht auf die Bemerkung, daß eine Verbesserung desselben sehr wünschenswerth sei ohne bestimmte Vorschläge dafür zu machen. Im Verzgleich mit einigen fremden Ländern sei die Möglichkeit, technische Bildung zu erwerben, in Großbritannien sehr beschränkt, obwohl einige Grasschulen für die Erziehung von Pächterssöhnen errichtet seien. Die Vortheile eines

¹³⁾ In Folge der allgemeinen Verbreitung von Arbeitshäusern und der Ausbehnung, welche die Unterbringung von Armen in Arbeitshäusern hat, sind die Kosten der Anstaltsarmenpslege im Verhältniß zur Außenarmenpslege in England viel bebeutender als in Deutschland.

Instituts wie Cirencester College — der einzigen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in England — seien thatsächlich doch nur denen zugänglich, die Ausgaben machen könnten, welche die Mittel eines gewöhnlichen Pächters überschritten.

Die Angelegenheit, die wir hier nicht näher verfolgen, verdient die größte Aufmerksamkeit Aller, die sich für die Landwirthschaft und die agrarischen Zustände in England interessiren. Wohl kaum wird man dem kleinen und mittleren Pächterstande einen größeren Dienst leisten können, als dadurch, daß man ihm naturwissenschaftliche und landwirthschaftliche Bildung leicht zugänglich macht. Diesen Stand aber zu heben und zu kräftigen, muß die erste Aufgabe englischer Agrarpolitik sein und bleiben. Denn in ihm besitzt England einen landwirthschaftlichen Mittelstand, der zwar nicht an Zahl, wohl aber an Tüchtigkeit den besten Elementen unseres deutschen Bauernstandes vergleichbar ist. Je mehr alle Erfahrung lehrt, daß es außerordentlich schwer ist, einen solchen Stand neu zu schaffen, um so wichtiger erscheinen die Mittel zu seiner Erhaltung.

Anhang.

I. Durchschnittliche Weizenpreise in England und Preußen von 1800 resp. 1816—1882.

Durchschnittspreise1) von							
		Roggen					
	in Eng	Preußischer Staat					
	Quarter	100 Kilogr.	100 Kilogr.	100 Kilogr.	100 Kilogr.	100 Kilogr.	
1801—1810 1811—1820 ²) 1821—1830 1831—1840 1841—1850 1851—1860 1861—1870 1871—1880 1881	sh. d. 83 11 87 6 59 5 56 10 53 4 54 7 ¹ / ₂ 51 1 51 1 45 4	m. 38,1 39,8 27,0 25,85 24,2 24,8 22,8 22,8 20,6	98. 	m. — 18,2 10,9 13,4 16,0 20,0 19,5 21,3 20,9	m. — 24,7 13,8 16,3 19,5 23,3 22,3 24,0 23,9	m	
1882	45 1	20,55	20,8	19,8	22,8	16,1	

Die Tafel zeigt den Unterschied in der Preisentwicklung zwischen England und Preußen. In dem ersteren Lande stehen die Weizenpreise der letzten Jahre unter den Durchschnittspreisen aller früheren Jahrzehnte, in

¹⁾ Die Zahlen für den preußischen Staat find den Publikationen des preußischen statistischen Bureaus, die Durchschnittspreise des Quarter Weizen in England dis 1855 aus Tooke, History of prices vol. VI S. 439, von da an dem Statistical Abstract und den Agricultural Returns entnommen und auf Gewichtspreise in deutschem Gelde von mir reducirt worden, unter Annahme eines Gewichts für den Quarter von 220 Kilogramm (= ca. 83 Pfund pr. preußischer Scheffel) und unter Gleichsetzung eines $\mathcal{L}=20$ M.

Preußen hat das Jahrzehnt von 1871—1880 die höchsten Durchschnittspreise seit 1816 und auch die Jahre 1881 und 1882 werden außer von diesem letzten Jahrzehnt nur noch von den Durchschnittspreisen 1851—1860 überstroffen. Ferner steht der Weizenpreis 1880 und 1882 in England durchschnittlich etwas niedriger als in Preußen, während er von 1816—1840 unsgefähr doppelt so hoch war.

II. Durchschnittspreise von Britischem Weizen, Gerste und Hafer pr. Quarter in den Berioden von 1800—1848 und 1848—18791).

Perioden	Weizen	Abnahme	Gerste	Abnahme	Hafer	Abnahme
	sh. d.	sh. d.	sh. d.	sh. d.	sh. d.	sh. d.
1800—1849	70 3	10.	37 8		2 5 9	0.0
1849—1879	51 10	18 5	35 6	2 2	2 3 9	2 0

III. Berbreitung des Getreide= und Weizenbaues in England, jowie Größe des fulturfähigen unbenutten Aderlandes im Jahr 1881.

Die erste Kolonne giebt die Fläche kultivirten Landes, die zweite und dritte den Prozentsat der davon mit Getreide im Allgemeinen und speziell mit Weizen bestellten Fläche im Durchschnitt der 10 Jahre von 1872—1881 (nach J. G. Craigie, on statistics of agricultural production, Journal of the Statistical Society 1883 S. 47), die vierte die Größe des kultursähigen Ackerlandes, welches zusolge der amtlichen Aufnahme im Jahr 1881 gänzlich unbenutzt lag, für England und Wales sowohl, wie für die einzelnen Grafsichaften in alphabetischer Ordnung.

3	Gesammtfläche des kultivirten Landes	Davon waren bestellt mit Getreide Weizen		Unbenuttes kulturfähiges Ackerland	
	Acres	0/0	0/0	Acres	
England	$24\ 253\ 999$	30,12	12,4	41 998	
Wales	2715858	18,61	3,85	1 819	
Bedford	258242	44,58	19,50	2 015	
Berts	$372\ 053$	39,34	15,96	678	
Bucks	402056	32,94	13,58	1 101	
Camb3	482946	53,34	25,90	2 234	
Chefter	525589	15,72	5,30	207	
Cornwall	532 391	27,01	8,90	337	

¹⁾ Die Tafel ist genommen aus G. C. Brodrick, English Land and English Landlords, S. 492.

	Gesammtfläche des kultivirten Landes	Davon warer Getreide	1 bestellt mit Weizen	Unbenuttes fulturfähiges Aderland
	Acres	0/0	0/0	Acres
Cumberland	556 0 30	17,46	3, 3 4	
Derby	$504\ 682$	13,9 3	5,29	340
Devon	1 107 665	25,99	10,68	848
Dorfet	478 149	23,40	8,92	694
Durham	411379	22,7 0	8,27	_
Effeg	824 151	49,04	21,52	5 021
Gloucefter	647 783	26,56	13,51	1 612
Hants	701 673	36,11	15,00	607
Hereford	437 440	24,40	12, 68	897
Herts	337 22 3	43,6 0	18,20	2 876
Hunts	20 8 8 8 1	47,53	21,52	2 305
Rent	7 33 262	32,61	13,67	757
Bancaster	765098	13,2 2	4,01	707
Beicefter	470 175	22,2 8	8,45	527
Cincoln	1 478 740	42,07	19,05	2 575
Middlesex	116590	16,10	6,90	102
Monmouth	223 640	16,43	7,71	325
Norfolt	1072075	42,14	18,14	1 041
Northampton	5 57 049	32,17	13,46	968
Northumberland	688 761	19,60	4,10	_
Notts	$446\ 452$	35, 36	15,26	853
Orford	41 4 968	39,50	14,43	351
Rutland	$85\ 644$	30,68	10,76	_
Salop	69 8 399	24,16	11,12	2 144
Somerfet	837 391	17,02	8,26	498
Stafford	594336	19,40	8,27	349
Suffolt	7 68 869	49,79	19,10	580
Surrey	298 402	32,00	13,75	320
Suffex	659 722	31,02	14,31	295
Warwith	486 318	29,34	14,11	1 391
Westmoreland	241 149	8,40	0,56	-
Wilts	745 8 3 6	29,20	12,41	3 893
Worcester	393 984	30,03	15,63	1 004
Ports E. Ribing	670 554	41,53	15,47	502
" R. Riding	831 276	26,49	7,39	664
" W. Riding	1176 903	20,21	7,53	380

Anhang. 221

IV. Prozentweise Abnahme oder Zunahme des Vichstandes und der mit Futtergewächsen bestellten, oder als dauerndes Grasland liegenden Fläche von 1868—1881.

	Abnahme in der Zahl der Schafe.	Zunahme in der Zahl des Nindviehs.	Junahme—, oderAb- nahme des gesammten Biehstandes (1 Stück Ainddes) — 6 Stück Schöfe).	Zunahme bes mit Huttergewächsen be- stellten ober als dauerndes Grassand liegenden Landes.	Abnahme bes Nieh- flandes auf eine gleiche Fläche bauernden Graslandes oder mit Futtergewächsen be- stellten Ackerlandes.		
Orford Barwidf Budfs. Berts. Herfs. Hereford Roufolf Leicester Hertford Gusselser Monmouth Gloucester Monthampton Stafford Kent Hent H	37,56 52,18 50,42 31,92 42,10 31,10 44,97 36,32 27,95 38,28 50,00 42,92 35,04 23,28 33,93 32,27 44,53 15,22 25,53 22,98 28,18 36,41 19,73 29,29 29,20 37,23 40,62 20,99 18,78	6,38 10,84 13,03 6,06 8,45 9,61 5,08 14,81 8,47 16,39 13,15 4,71 7,40 17,91 12,00 5,60 8,95 26,41 12,82 3,01 11,57 6,49 18,51 21,42 14,67 12,50 14,91 15,38	19,44 18,54 18,41 18,29 15,38 15,22 15,09 14,80 14,19 13,95 13,40 13,39 12,88 11,55 10,77 10,10 9,76 8,85 8,60 8,59 8,57 8,44 8,24 7,77 7,61 6,92 5,97 5,71 5,15	6,9 14,2 11,3 10,5 16,4 12,4 14,1 8,6 10,7 12,1 14,5 22,8 11,1 14,0 17,5 11,2 12,8 11,1 14,1 14,9 11,1 13,5 9,9 12,3 25,0 17,6 20,7 20,2 11,3	24 23 26 22 27 24 25 20 22 23 24 29 21 22 24 19 20 18 19 20 17 19 16 17 19 16 17 26 21 22 21		
Suffex	15,77 31,78 16,31	6,38 5,26 5,12	5,06 4,53 4,52	20,9 13,1 14,7	21 15 16		

	Abnahme in der Zahl der Schafe.	Zunahme in der Zahl des Rindviehs.	Junahme –, oder Ab- nahme bes gefammiten Biehstandes (1 Stück Kindvieh — 6 Stück Schafe).	Zunahme des mit Futtergewächfen be- stellten oder als dauerndes Erastand liegenden Landes.	Abnahme des Wieh- flandes auf eine gleiche Fläche dauernden Eraslandes oder mit Futtergewächsen be- ffellten Ackelandes.
Hunts	18,56	12,50	4,14	14,8	16
Chefter	63,13	11,19	3,49	15,6	16
Weftmoreland	6,97	12,96	2,69	17,0	12
Northumberland	6,35	4,49	2,43	13,8	14
Devon	22,23	14,77	1,51	35,5	27
Durham	13,63	6,66	1,03	17,1	12
Middleser	40,42	13,63	0,55	12,9	11
Lancafter	12,88	5,68	+ 1,88	14,0	10
Cumberland	6,01	11,86	+ 4,53	20,1	13
Cornwall	5,2 5	15,17	+ 8,33	39,7	21
England	26,50	10,00	7,49	15,3	20
Wales	7,53	10,45	+ 2,74	22,1	15

Bierer'iche hofbuchbruderei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.